

An alle  
Mitglieder des

Rates

Einladung zur Sitzung des  
Rates

NR. 2022/3

Sitzungstermin **Dienstag, 21.06.2022, 18:00 Uhr**  
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf  
Kölner Straße 167  
53840 Troisdorf**

**Für die Gremienmitglieder und Besucher\*innen dieser Sitzung besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung eine**

### **E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e**

**aufgrund § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Troisdorf statt.**

**Insoweit ist jeder Einwohner der Stadt, zweimal jährlich, berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.**

**Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.**

**Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.**

**Tagesordnung:****I. Öffentlicher Teil****Ausschuss- und Gremienumbesetzungen**

- 1 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen **2022/0551**  
hier: 1. Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. Mai 2022  
2. Antrag der FDP-Fraktion vom 17. Mai 2022

**Beteiligungen**

- 2 Beteiligung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an  
der Gründung der KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am  
Rhein) **2022/0536**

**Ortsrecht**

- 3 Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung **2022/0359**
- 4 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf  
vom 02. Dezember 2015 **2022/0356/2**

**Haushaltsangelegenheiten**

- 5 Übernahme von Ausfallbürgschaften für die AGGUA Troisdorf  
GmbH **2022/0349**
- 6 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die TroiKomm GmbH **2022/0353**
- 7 Aufhebung eines Sperrvermerks im Rahmen der  
Parkplatzsituation am Kunsthaus **2022/0470/1**

**Jahres- und Gesamtabschlüsse**

- 8 Jahresabschluss 2021 - Entwurf **2022/0553**

**Stellenplan**

- 9 Änderungen zum Stellenplan 2021/2022 **2022/0397**
- 9.1 Änderungen zum Stellenplan 2021/2022; hier Antrag der Grüne  
Fraktion vom 20. Mai 2022 **2022/0397/1**
- 10 Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 15. Februar 2022 durch  
den Bürgermeister gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW  
(GO NRW) zum Tagesordnungspunkt 12 (DS-Nr. 2022/0048)  
"Änderungen im Stellenplan" **2022/0297**

**Planungs- und Bauangelegenheiten**

- 11 Erstellung einer kreisweiten Starkregenkarte **2022/0570**

## Einladung zur Sitzung des Rates am 21.06.2022

**Anträge der Fraktionen**

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 12 | Beflaggung des Rathauses<br>Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 07. April 2022   | <b>2022/0408</b> |
| 13 | Unterbringung Geflüchteter<br>hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. April 2022   | <b>2022/0462</b> |
| 14 | Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt<br>hier: Antrag SPD Fraktion vom 17. Mai 2022  | <b>2022/0535</b> |
| 15 | Beteiligung externer Kräfte zur Beschleunigung des Ausbaus des kommunalen Energiemanagement<br>hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 31. Mai 2022   | <b>2022/0579</b> |
| 16 | Erhöhung des Erfrischungsgelds bei allen Wahlen - für alle Wahlhelfer*innen<br>hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022  | <b>2022/0546</b> |
| 17 | Transparenzsatzung<br>Grundsatzantrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022  | <b>2022/0580</b> |
| 18 | Wasserversorgung der Feuerwehr bei Bränden in der Wahner Heide<br>hier: Antrag von der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022   | <b>2022/0581</b> |
| 19 | Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022<br>hier: Antrag Förderung sog. Balkonkraftwerke   | <b>2022/0582</b> |
| 20 | Umsetzung von Ausschussbeschlüssen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Flughafenstraße<br>hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022 | <b>2022/0591</b> |
| 21 | Neubau der Mehrzweckhalle Altenrath<br>gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022  | <b>2022/0592</b> |

**Sonstiges**

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 22 | Schulentwicklungsplan;<br>hier: Teil I Primarstufe und Teil II - Sekundarstufe  | <b>2022/0398</b> |
| 23 | Gleichstellungsplan und -bericht der Stadt Troisdorf für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027   | <b>2022/0455</b> |
| 24 | Abschluss einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT- Prüfung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW mit der Stadt Aachen | <b>2022/0577</b> |

**Bürgeranträge**

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 25 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 11. November 2020<br>hier: Straßenbeleuchtung in der Adenauerstraße in Spich | <b>2022/0485</b> |
|----|--|------------------|

## Einladung zur Sitzung des Rates am 21.06.2022

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 26 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 12. November 2020<br>hier: Immissionsmessungen in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich   | <b>2022/0512</b> |
| 27 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13. November 2020<br>hier: Auftragung von „Flüsterasphalt“ im Bereich der Hohlsteinstraße zwischen Hauptstraße und „Wald“ in Troisdorf-Spich | <b>2022/0556</b> |
| 28 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. November 2020<br>hier: Verminderung des Busverkehrs in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0525</b> |
| 29 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 15. November 2020<br>hier: Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich                                 | <b>2022/0524</b> |
| 30 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 16. November 2020<br>hier: Platzierung einer Verkehrsinsel zwischen "Grüner Weg" und "Silbergasse" in Troisdorf-Spich                        | <b>2022/0523</b> |
| 31 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 17. November 2020<br>hier: Schaffung von weiteren Parkplätzen an der Sternenschule in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0526</b> |
| 32 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 18. November 2020<br>hier: Parken auf Geh- und Radwegen, Zustände der Busunterstände in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich           | <b>2022/0517</b> |
| 33 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 19. November 2020<br>hier: Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich                                     | <b>2022/0557</b> |
| 34 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 20. November 2020<br>hier: Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich               | <b>2022/0532</b> |
| 35 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. November 2020<br>hier: Immissionschutzmessungen im Bereich der Bonner Straße in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0510</b> |
| 36 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 07. Januar 2021<br>hier: Entfernung der Leitplanke zwischen Jupiterstraße und Niederkasseler Straße in Troisdorf-Spich                       | <b>2022/0531</b> |

## Einladung zur Sitzung des Rates am 21.06.2022

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 37   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. Januar 2021<br>hier: Sicherung des Baumes auf der Fahrbahn der Sternenstraße in Troisdorf-Spich                             | <b>2022/0511</b> |
| 38   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 09. Januar 2021<br>hier: Parksituation in der Jupiterstraße in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0529</b> |
| 39   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. Januar 2021<br>hier: Beleuchtung des Gehweges der Saturnstraße in Spich   | <b>2022/0488</b> |
| 40   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 12. Januar 2021<br>hier: Grünfläche an der Adolf-Friedrich-Straße in Troisdorf-Mitte  | <b>2022/0509</b> |
| 41   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13. Januar 2021<br>hier: Sanierung der steinernen Blumenkübel im Bereich zwischen Elsenplatz und Römerstraße in Troisdorf-Mitte | <b>2022/0508</b> |
| 42   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 06. Mai 2022<br>hier: Idee zur Renovierung des Bürgerhauses in Troisdorf-Spich   | <b>2022/0562</b> |
| 43   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 08. Mai 2022<br>hier: Sanierung der Paul-Müller-Straße 1-21/Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 2,8 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht                       | <b>2022/0490</b> |
| 44   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 13. Mai 2022<br>hier: Bodenbelag des Endstücks Glockenstraße in Troisdorf-Bergheim   | <b>2022/0560</b> |
| 45   | Mitteilungen  |                  |
| 45.1 | Sanierung Hochwasserschutzdeich an der Agger  | <b>2022/0573</b> |
| 45.2 | Entlastung von Troisdorfer Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie   | <b>2022/0568</b> |
| 45.3 | Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Troisdorf  | <b>2022/0576</b> |
| 46   | Anfragen der Fraktionen   |                  |
| 47   | Anfragen der Ratsmitglieder   |                  |

**II. Nichtöffentlicher Teil****Grundstücksangelegenheiten**

- |      |  |                    |
|------|--|--------------------|
| 48   | Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte; Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  | <b>2022/0467/1</b> |
| 49   | Pachtangelegenheiten in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0242/1</b> |
| 50   | Feuerwehrgerätehaus Oberlar<br>hier: Antrag der Fraktionen: SPD Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion, Fraktion Die Linke, Die Fraktion vom 03. Juni 2022 | <b>2022/0589</b>   |
| 51   | Grundstücksangelegenheit in Troisdorf Oberlar  | <b>2022/0569</b>   |
| 52   | Mitteilungen   |                    |
| 52.1 | Originalunterlagen zu TOP 42-44  | <b>2022/0561</b>   |
| 53   | Anfragen der Fraktionen  |                    |
| 54   | Anfragen der Ratsmitglieder  |                    |

Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0551**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Ausschuss- und Gremienumbesetzungen  
hier: 1. Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. Mai 2022  
2. Antrag der FDP-Fraktion vom 17. Mai 2022

### Beschlussentwurf:

T  
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzungen:

<b>Ausschuss für Mobilität und Bauwesen</b>	
<b>streiche:</b>	
1. Förster, Uwe (DIE FRAKTION)	stellvertretendes Mitglied

<b>Ausschuss für öffentliche Einrichtungen</b>	
<b>streiche:</b>	
2. Förster, Uwe (DIE FRAKTION)	stellvertretendes Mitglied

<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz</b>	
<b>setze neu:</b>	
3. Kollmorgen, Tobias (FDP)	stellvertretendes Mitglied

<b>Ortschaftsausschuss Mitte</b>	
<b>streiche:</b>	

1. alle Stadtverordneten der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
<b>setze neu:</b>	
1. Lemmer, Justin (FDP)	stellvertretendes Mitglied
2. alle Stadtverordneten der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

<b>Sonderausschuss Neubau Schulzentrum</b>	
<b>streiche:</b>	
2. Huneke, Kai (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied
3. Müller, Hans Leopold (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied
4. Sepidis, Charalampos (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied
<b>setze neu:</b>	
2. Lemmer, Justin (FDP)	stellvertretendes Mitglied
2. NN (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied
3. Rehs, Martin (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied
4. Huneke, Kai (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied
5. Müller, Hans Leopold (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied
6. Sepidis, Charalampos (DIE FRAKION)	stellvertretendes Mitglied

<b>Schulausschuss</b>	
<b>setze neu:</b>	
3. Lemmer, Justin (FDP)	stellvertretendes Mitglied

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Die Fraktion DIE FRAKTION hat mit Schreiben vom 12. Mai 2022 (**Anlage 1**) verschiedene Ausschussumbesetzungen beantragt.

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 17. Mai 2022 (**Anlage 2**) verschiedene Ausschussumbesetzungen beantragt.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

DIE FRAKTION im Rat der Stadt Troisdorf  
 UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

Stadt Troisdorf  
 Der Bürgermeister

12.5.2022

Herrn  
 Bürgermeister Biber  
 - per Fax

Eing. 23. Mai 2022



Betr.: nächste Sitzung des Rates am 21.6.2022  
 hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags und entsprechende Beschlussfassung:

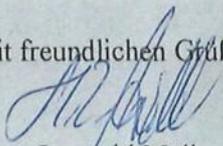
### GREMIENBESETZUNG

#### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, den stv. SKB der FRAKTION, Uwe Förster, ersatzlos aus/ in allen Ausschüssen zu streichen. Eine Nachnominierung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Der Rat beschließt des Weiteren, Herrn Martin Rehs zum 3. stv. SKB der FRAKTION im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar zu benennen. Die Ratsmitglieder der FRAKTION als Stellvertreter im o.g. Ausschuss rücken eine Position nach hinten!

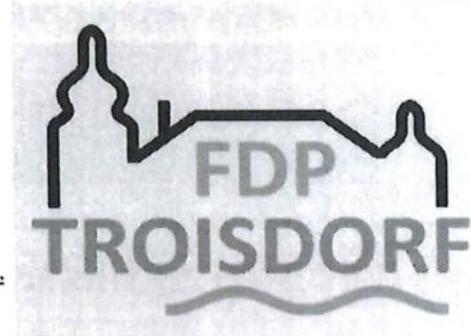
Mit freundlichen Grüßen

  
 Hans Leopold Müller  
 Die Fraktion

#### Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt FICOT  
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat (S+R)

# FDP – Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den  
Bürgermeister der Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Eing. 17. Mai 2022  
 B:

Troisdorf, den 17.05.2022  
Az. 012/2022

## Gremienumbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz</b>	
<b>Ergänze:</b>	
Tobias Kollmorgen	Stellvertretender Sachkundiger Bürger
<b>Schulausschuss</b>	
<b>Ergänze:</b>	
Justin Lemmer	Stellvertretender Sachkundiger Bürger
<b>Ortschaftsausschuss Mitte</b>	
<b>Ergänze:</b>	
Justin Lemmer	Stellvertretender Sachkundiger Bürger
<b>Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar</b>	
<b>Ergänze:</b>	
Justin Lemmer	Stellvertretender Sachkundiger Bürger

Mit freundlichen Grüßen

  
Thalmann  
Fraktionsvorsitzender

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage**

• federführendes Dezernat/Amt F/CO1  
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

Rathaus, Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
Tel. 02241-900-783  
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de  
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:  
Sebastian Thalmann  
stv. Vorsitzender:  
Dietmar Scholtas

Sprechzeiten:  
Montag 14.30 – 17.00 Uhr  
Sonst nach Vereinbarung

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF 23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 20.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0536**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Beteiligung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der Gründung der KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein)

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, seinen bisherigen Beschluss vom 07.09.2021 dahingehend abzuändern, dass die Zustimmung zur Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH erteilt wird, wenn der Gesellschafteranteil der KKP GmbH an der KLAR GmbH mindestens 19,3 % beträgt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

**Sachdarstellung:**

Mit Beschluss vom 01.07.2021 hatte der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Troisdorf AöR (ABT) dem Rat der Stadt Troisdorf empfohlen, einer Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH zuzustimmen. Der Rat ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 07.09.2021 gefolgt.

Am 07.09.2021 hat der Rat der Stadt Troisdorf seine Zustimmung zum Beitritt der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) zur zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR) gegeben.

Die beteiligten Kooperationspartner sind in eine Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Köln als federführende Aufsichtsbehörde zum Anzeigeverfahren nach Gemeindeordnung getreten. Die Bezirksregierung weist auf die Notwendigkeit hin, die sich im Projektverlauf ergebende Mengenanpassung durch einen Ratsbeschluss bestätigen zu lassen.

Im Beschluss vom 07.09.2021 wurde die voraussichtliche Beteiligung der KKP an der

KLAR mit 22 bis 29% angegeben und fute auf folgenden Klrslammengen mit Stand Jahresanfang 2021.

Kommune	Jan 2021		Mai 2022		Minimum	
	Menge t <sub>mT</sub>	Anteile	Menge t <sub>mT</sub>	Anteile	Menge t <sub>mT</sub>	Anteile
SWK		24,90%		24,90%		24,90%
Kln	18.500	36,18%	18.500	38,21%	18.500	39,70%
Bonn	7.500	14,67%	7.500	15,49%	7.500	16,09%
WBV	1.100	2,15%	1.100	2,27%		
Dormagen	1.000	1,96%	1.000	2,07%		
Erkelenz	690	1,35%	690	1,43%		
Niederkrchten	290	0,57%	290	0,60%		
Wegberg	700	1,37%	700	1,45%		
Eitorf	350	0,68%	350	0,72%		
Hennef	630	1,23%	630	1,30%		
Knigswinter	383	0,75%	383	0,79%		
Sankt Augustin	2.100	4,11%	2.100	4,34%		
Troisdorf	800	1,56%	800	1,65%		
Pulheim	1.000	1,96%	1.000	2,07%		
Brhl	1.321	2,58%	1.321	2,73%		
Niederkassel	636	1,24%		0,00%		
Bergisch Gladbach	1.400	2,74%		0,00%		
Summe KKP	12.400	24,25%	10.364	21,40%	9.000	19,31%
Summe alle	38.400	100,00%	36.364	100,00%	35.000	100,00%

Mittlerweile sind die Kommunen Bergisch Gladbach und Niederkassel aus dem Interessentenkreis ausgeschieden. Dafr konnte die Stadt Bonn abschlieend fr die Kooperation gewonnen werden. Fr die KKP ergibt sich jetzt bei einem Aufkommen von 10.364 tmT ein Anteil an der KLAR von 21,4 %. Dieser Anteil unterschreitet den Rahmen des bestehenden Beschlusses.

Damit ein Spielraum fr technische Anpassungen der Mengen besteht, haben sich die Projektpartner darauf verstndigt, eine Untergrenze von minimal 35.000 tmT festzusetzen. Daraus ergibt sich eine minimale Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH von 19,31 %. Mit den neuen Gesellschafteranteilen verbleibt bei der KKP gemeinsam mit der Stadt Bonn unverndert eine Sperrminoritt von >25 % fr Gesellschafterbeschlsse.

Der Zeitplan fr die Grndung der neuen Gesellschaft zur Jahresmitte erfordert einen kurzfristigen Beschluss. Angesichts der Notwendigkeit, das Projekt nun inhaltlich (Planung und Bau) zu beginnen, sollte jede weitere Verzgerung im Projekt vermieden werden.

Der Verwaltungsrat des ABT wird in seiner Sitzung vom 09.06.2022 hierber entscheiden. In der Ratssitzung vom 21.06.2022 wird der Stadtkmmerer Herr Wende ber das Ergebnis des Verwaltungsrates berichten.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: 68/Schi

Datum: 19.04.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0359**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			
Haupt- und Finanzausschuss				
Rat				

**Betreff:** Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen beschließt die Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung und verweist die Vorlage zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja sh. Vorlage Kämmerei

Haushaltsjahr: XXXX  
Sachkonto/Investitionsnummer: -  
Kostenstelle/Kostenträger: -  
Gesamtansatz: ..... 0,00 €  
Verbraucht: ..... 0,00 €  
Noch verfügbar: ..... 0,00 €  
Bedarf der Maßnahme: ..... 0,00 €  
Erträge: ..... 0,00 €  
Jährliche Folgekosten: ..... 0,00 €

Bemerkung:

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: / nein / entfällt <input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

ja  nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

**Sachdarstellung:**

Aufgrund der Einführung neuer Bestattungsarten wie z.B.

Wahlgrab Ruhepark  
Alevitisches Grabfeld

und der Anpassung von Ruhefristen bei

Erdbestattungen von Kindern auf 30 Jahre und Föten auf 10 Jahre sowie bei Urnenbestattungen generell auf 20 Jahre ist die Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsordnung erforderlich.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: III/20

Datum: 08.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0356/2**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	03.05.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachfolgende Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2015 (2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung):

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom \_\_\_\_\_.2022**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015 beschlossen:

**Artikel I**

Der gemäß der §§ 1 und 3 der Friedhofsgebührensatzung als Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf vom 02. Dezember 2015 anliegende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**1. Grabnutzungsgebühren**

**1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten**

1.1.1 Kinderreihengrab.....	1.047 €
1.1.2 Reihengrab.....	2.638 €
1.1.3 Anonymes Reihengrab.....	1.095 €
1.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	3.249 €
1.1.5 Urnenreihengrab.....	1.192 €

1.1.6	Anonymes Urnenreihengrab.....	854 €
1.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab.....	1.236 €
1.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	2.042 €
<b>1.2</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle.....	3.071 €
1.2.2	Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen.....	3.463 €
1.2.3	Urnenwahlgrab.....	1.498 €
1.2.4	Urnenkammer.....	1.885 €
<b>1.3</b>	<b>Sonstige Grabstätten</b>	
1.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark.....	1.064 €
1.3.2	Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	1.371 €
1.3.3	Aschestreufeld.....	541 €
1.3.4	Bestattungsgarten Tiefgrab.....	3.024 €
1.3.5	Bestattungsgarten Urnenwahlgrab.....	1.872 €
1.3.6	Urnengemeinschaftsgrab.....	1.872 €
<b>1.4</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>	
1.4.1	je Monat und Stelle für ein Wahlgrab.....	8,53 €
1.4.2	je Monat für ein Tiefgrab.....	9,62 €
1.4.3	je Monat für ein Urnenwahlgrab.....	6,24 €
1.4.4	je Monat für eine Urnenkammer.....	7,85 €
1.4.5	je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab.....	8,51 €
1.4.6	je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten.....	8,40 €
1.4.7	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten.....	6,24 €
1.4.8	je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab.....	6,24 €
1.4.9	je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark.....	5,71 €

<b>2. Bestattungsgebühren</b>
-------------------------------

**2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten**

2.1.1	für eine Erdbestattung in einem Kinderreihengrab.....	230 €
2.1.2	für eine Erdbestattung in einem Reihengrab.....	542 €
2.1.3	für eine Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab.....	513 €
2.1.4	Pflegefreies Reihengrab.....	571 €
2.1.5	Urnenreihengrab.....	291 €
2.1.6	Anonymes Urnenreihengrab.....	262 €
2.1.7	Pflegefreies Urnenreihengrab.....	320 €
2.1.8	Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	320 €

**2.2 Wahlgrabstätten**

2.2.1	für eine Erdbestattung.....	542 €
2.2.2	für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage).....	614 €
2.2.3	für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage).....	542 €
2.2.4	für eine Urnenbeisetzung.....	291 €
2.3.5	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer.....	231 €

**2.3 Sonstige Grabstätten**

2.3.1	Urnenreihengrab Ruhepark.....	319 €
2.3.2	Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	321 €
2.3.3	Aschestreufeld.....	29 €

### 3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

#### 3.1 Ausbettung ohne Wiederbestattung

Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

#### 3.2 Ausbettung mit Wiederbestattung

Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

### 4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühlzellen

4.1	Benutzung der Trauerhalle.....	261 €
4.2	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	208 €
4.3	Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	104 €
4.4	Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung.....	50 €

### 5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1	je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,25 €
-----	--	--------

### 6. Verwaltungsgebühren

6.1	Je Antrag auf Erlaubnis	
6.1.1	zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	80 €
6.1.2	zur Errichtung einer Teileinfassung.....	80 €
6.1.3	zur Errichtung einer Einfassung.....	80 €
6.1.4	zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	80 €
6.1.5	zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €
6.1.6	zur Aufstellung eines Kreuzes.....	80 €
6.1.7	zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €
6.1.8	zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	80 €
6.2	Je Antrag auf Erlaubnis	
6.2.1	der Teilabgabe bei Wahlgrabstätten.....	200 €
6.2.2	des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	80 €
6.3	Je Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung....	80 €

Alle Preise verstehen sich **netto** zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berechtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

### **Sachdarstellung:**

Die Neueinführung der Bestattungsform Wahlgrab Ruhepark (Baumbestattung 2 Urnen) und die Änderung verschiedener Parameter (Ruhefrist, Grabmaße) in der Friedhofs- und Bestattungsordnung sowie Kostensteigerungen machen eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich. Die Gebühren wurden zuletzt 2017 angepasst.

Es ist folgende Beratungsfolge vorgesehen:

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen.....03.05.2022  
Haupt- und Finanzausschuss.....07.06.2022  
Rat.....21.06.2022

Die Satzungsänderungen sollen zum 01.07.2022 in Kraft treten.

Es erfolgt eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren auf Grundlage der Planzahlen 2022. Die Fallzahlen wurden an die Ergebnisse der Vorjahre angepasst. Das Äquivalenzziffersystem zur Verteilung der insgesamt anfallenden Kosten auf die Gebührentatbestände wurde beibehalten.

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen seine langjährige Rechtsprechung zur Ermittlung von Abschreibung und kalkulatorischer Verzinsung im Rahmen von Gebührenkalkulationen geändert. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert und eine gleichzeitige kalkulatorische Verzinsung wird nicht mehr zugelassen. Ebenso darf der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als Mittel eines Zeitraums von 50 Jahren, sondern nur noch über einen Zeitraum von 10 Jahren ermittelt werden. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Urteilsbegründung liegt seit dem 01.06.2022 vor, ist jedoch nicht in allen Punkten eindeutig.

Die bisherige Kalkulation der Friedhofsgebühren berücksichtigt eine Abschreibung auf Basis der Anschaffungskosten und eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 5%. Der bisher zulässige kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2022 lag bei rd. 5,74%. Nach dem Urteil ist lediglich ein Zinssatz von rd. 0,4% zulässig. Die Kalkulation wurde daher geändert. Hierdurch reduzieren sich die anzusetzenden Kosten deutlich. Die nachfolgenden Erläuterungen wurden entsprechend angepasst. Die Reduzierung der anzusetzenden Kosten betrifft insbesondere die Grabnutzungsgebühren. Auf den hier bisher vorgesehenen pauschalen Abschlag kann daher verzichtet werden.

Bei den Grabnutzungsgebühren bleiben aber unverändert 25% der Kosten als öffentlicher Anteil unberücksichtigt. Danach sind Kosten in Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro zu decken. 2017 betrug das Kostenvolumen rd. 1,2 Mio. Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rd. 8%.

Die Grabnutzungsgebühren steigen uneinheitlich. Grund hierfür sind insbesondere folgende Faktoren:

- Wegfall der Grabräumung durch die Stadt zum Ende der Nutzung bei Reihengräbern,

- Berücksichtigung eines Pflegeganges von 0,30 cm bei der Breite von Reihen- und Wahlgräbern klassischer Art,
- Verlängerung der Nutzungsdauer beim Kinderreihengrab von 25 auf 30 Jahre,
- Verlängerung der Nutzungsdauer bei Bestattungen im Ruhepark (Baumbestattungen) von 10 auf 20 Jahre,
- Neuinvestitionen in Urnenkammern und umliegende Platzflächen,
- Aktualisierung einzelner Grabmaße,
- Ermäßigung Grabnutzungsgebühren Kinderreihengrab um 50% (unverändert),
- Verzicht auf eine Gebührenerhebung für anonyme Fehl- und Totgeburten (unverändert).

Aufgrund der Änderungen steigen insbesondere die Gebühren für die Nutzung einer Urnenkammer (Neuinvestitionen) und die Gebühren für Grabstellen im Ruhepark (Verdopplung der Ruhefrist) überproportional.

Die Bestattungsgebühren steigen um rd. 7%. Die Bestattungsgebühren wurden im Rahmen der Neukalkulation 2017 gem. Beratungsergebnis im Haupt- und Finanzausschuss nicht erhöht. Sie stammen daher noch aus dem Jahr 2015. Ein genereller Abschlag wird nicht vorgesehen.

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen bleiben unverändert. Für die Nutzung der Kühlzellen sind rd. 17% mehr anzusetzen (Energiekosten). Es ist unverändert bereits ein Abschlag von 40% berücksichtigt.

Die Gebühren für Genehmigungen steigen von 66 auf 80 Euro. Die Gebühr für die die Genehmigung des Hinzuerwerbs bzw. der Teilabgabe wurde getrennt. Bei der Teilabgabe ist grundsätzlich eine Ortsbesichtigung erforderlich. Der zusätzliche Aufwand wird durch die höhere Gebühr abgebildet.

Die ermittelten Gebühren für eine Bestattung liegen - trotz durchgängig längerer Ruhefristen in Troisdorf - im Vergleich mit den Nachbarkommunen im Rahmen. Der Kostendeckungsgrad liegt bei insgesamt 98,68%.

Der Tagesordnungspunkt wurde im den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der erforderlichen Anpassung der kalkulatorischen Zinsen ohne Beschlussempfehlung in den Rat vertagt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Gegenüberstellung Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf nach Neukalkulation

### 1. Grabnutzungsgebühren

	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
<b>1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>		
1.1.1 Kinderreihengrab.....	1.047 €	929 €
1.1.2 Reihengrab.....	2.638 €	2.403 €
1.1.3 Anonymes Reihengrab.....	1.095 €	1.062 €
1.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	3.249 €	3.135 €
1.1.5 Urnenreihengrab.....	1.192 €	1.184 €
1.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	854 €	823 €
1.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	1.236 €	1.254 €
1.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	2.042 €	2.193 €
<b>1.2 Wahlgrabstätten</b>		
1.2.1 Wahlgrab je Grabstelle.....	3.071 €	2.759 €
1.2.2 Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen.....	3.463 €	3.108 €
1.2.3 Urnenwahlgrab.....	1.498 €	1.441 €
1.2.4 Urnenkammer.....	1.885 €	1.101 €
<b>1.3 Sonstige Grabstätten</b>		
1.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	1.064 €	570 €
1.3.1 Urnenwahlgrab Ruhepark für bis zu 2 Urnen.....	1.371 €	---
1.3.3 Aschestreufeld.....	541 €	516 €
1.3.4 Bestattungsgarten Tiefgrab.....	3.024 €	2.933 €
1.3.5 Bestattungsgarten Urnenwahlgrab.....	1.872 €	1.801 €
1.3.6 Urnengemeinschaftsgrab.....	1.872 €	1.801 €
<b>1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>		
1.4.1 je Monat und Stelle für ein Wahlgrab.....	8,53 €	7,66 €
1.4.2 je Monat für ein Tiefgrab.....	9,62 €	8,63 €
1.4.3 je Monat für ein Urnenwahlgrab.....	6,24 €	6,00 €
1.4.4 je Monat für eine Urnenkammer.....	7,85 €	4,59 €
1.4.5 je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab.....	8,51 €	9,14 €
1.4.6 je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten.....	8,40 €	8,15 €
1.4.7 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten.....	6,24 €	6,00 €
1.4.8 je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab.....	6,24 €	6,00 €
1.4.9 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark.....	5,71 €	---

### 2. Bestattungsgebühren

<b>2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>		
2.1.1 für ein Kinderreihengrab.....	230 €	172 €
2.1.2 für ein Reihengrab.....	542 €	506 €
2.1.3 Anonymes Reihengrab.....	513 €	479 €
2.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	571 €	533 €
2.1.5 Urnenreihengrab.....	291 €	272 €
2.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	262 €	245 €
2.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	320 €	299 €
2.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	320 €	299 €

## 2. Bestattungsgebühren

	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
<b>2.2 Wahlgrabstätten</b>		
2.2.1 für eine Erdbestattung.....	542 €	506 €
2.2.2 für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage).....	614 €	582 €
2.2.3 für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage).....	542 €	506 €
2.2.4 für eine Urnenbeisetzung.....	291 €	272 €
2.3.5 für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer.....	231 €	216 €
<b>2.3 Sonstige Grabstätten</b>		
2.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	319 €	298 €
2.3.2 Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	321 €	----
2.3.3 Aschestreufeld.....	29 €	27 €

## 3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

- 3.1 **Ausbettung ohne Wiederbestattung**  
Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.
- 3.2 **Ausbettung mit Wiederbestattung**  
Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

## 4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Kühlzellen und des Sargversenkgerätes

4.1 Benutzung der Trauerhalle.....	261 €	261 €
4.2 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	208 €	179 €
4.3 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	104 €	89 €
4.4 Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung.....	50 €	50 €

## 5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1 je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,25 €	8,00 €
--	--------	--------

## 6. Verwaltungsgebühren

<b>6.1 Je Antrag auf Erlaubnis</b>		
6.1.1 zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	80 €	66 €
6.1.2 zur Errichtung einer Teileinfassung.....	80 €	66 €
6.1.3 zur Errichtung einer Einfassung.....	80 €	66 €
6.1.4 zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	80 €	66 €
6.1.5 zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €	66 €
6.1.6 zur Aufstellung eines Kreuzes.....	80 €	66 €
6.1.7 zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €	66 €
6.1.8 zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	80 €	66 €
<b>6.2 Je Antrag auf Erlaubnis</b>		
6.2.1 der Teilabgabe bei Wahlgrabstätten.....	200 €	166 €
6.2.2 des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	80 €	166 €
6.3 Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung.....	80 €	66 €

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berechtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

## Gegenüberstellung Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf nach Neukalkulation

<b>1.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>		
-----------	-----------------------------	--	--

	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
<b>1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>		
1.1.1 Kinderreihengrab.....	1.047 €	929 €
1.1.2 Reihengrab.....	2.638 €	2.403 €
1.1.3 Anonymes Reihengrab.....	1.095 €	1.062 €
1.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	3.249 €	3.135 €
1.1.5 Urnenreihengrab.....	1.192 €	1.184 €
1.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	854 €	823 €
1.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	1.236 €	1.254 €
1.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	2.042 €	2.193 €
<b>1.2 Wahlgrabstätten</b>		
1.2.1 Wahlgrab je Grabstelle.....	3.071 €	2.759 €
1.2.2 Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen.....	3.463 €	3.108 €
1.2.3 Urnenwahlgrab.....	1.498 €	1.441 €
1.2.4 Urnenkammer.....	1.885 €	1.101 €
<b>1.3 Sonstige Grabstätten</b>		
1.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	1.064 €	570 €
1.3.1 Urnenwahlgrab Ruhepark für bis zu 2 Urnen.....	1.371 €	---
1.3.3 Aschestreufeld.....	541 €	516 €
1.3.4 Bestattungsgarten Tiefgrab.....	3.024 €	2.933 €
1.3.5 Bestattungsgarten Urnenwahlgrab.....	1.872 €	1.801 €
1.3.6 Urnengemeinschaftsgrab.....	1.872 €	1.801 €
<b>1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>		
1.4.1 je Monat und Stelle für ein Wahlgrab.....	8,53 €	7,66 €
1.4.2 je Monat für ein Tiefgrab.....	9,62 €	8,63 €
1.4.3 je Monat für ein Urnenwahlgrab.....	6,24 €	6,00 €
1.4.4 je Monat für eine Urnenkammer.....	7,85 €	4,59 €
1.4.5 je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab.....	8,51 €	9,14 €
1.4.6 je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten.....	8,40 €	8,15 €
1.4.7 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten.....	6,24 €	6,00 €
1.4.8 je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab.....	6,24 €	6,00 €
1.4.9 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark.....	5,71 €	---

<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>		
-----------	----------------------------	--	--

<b>2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>		
2.1.1 für ein Kinderreihengrab.....	230 €	172 €
2.1.2 für ein Reihengrab.....	542 €	506 €
2.1.3 Anonymes Reihengrab.....	513 €	479 €
2.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	571 €	533 €
2.1.5 Urnenreihengrab.....	291 €	272 €
2.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	262 €	245 €
2.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	320 €	299 €
2.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	320 €	299 €

## 2. Bestattungsgebühren

<b>2.2 Wahlgrabstätten</b>	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
2.2.1 für eine Erdbestattung.....	542 €	506 €
2.2.2 für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage).....	614 €	582 €
2.2.3 für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage).....	542 €	506 €
2.2.4 für eine Urnenbeisetzung.....	291 €	272 €
2.3.5 für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer.....	231 €	216 €
<b>2.3 Sonstige Grabstätten</b>		
2.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	319 €	298 €
2.3.2 Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	321 €	----
2.3.3 Aschestreufeld.....	29 €	27 €

## 3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

- 3.1 **Ausbettung ohne Wiederbestattung**  
Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.
- 3.2 **Ausbettung mit Wiederbestattung**  
Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

## 4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Kühlzellen und des Sargversenkgerätes

4.1 Benutzung der Trauerhalle.....	261 €	261 €
4.2 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	208 €	179 €
4.3 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	104 €	89 €
4.4 Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung.....	50 €	50 €

## 5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1 je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,25 €	8,00 €
--	--------	--------

## 6. Verwaltungsgebühren

<b>6.1 Je Antrag auf Erlaubnis</b>		
6.1.1 zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	80 €	66 €
6.1.2 zur Errichtung einer Teileinfassung.....	80 €	66 €
6.1.3 zur Errichtung einer Einfassung.....	80 €	66 €
6.1.4 zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	80 €	66 €
6.1.5 zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €	66 €
6.1.6 zur Aufstellung eines Kreuzes.....	80 €	66 €
6.1.7 zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €	66 €
6.1.8 zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	80 €	66 €
<b>6.2 Je Antrag auf Erlaubnis</b>		
6.2.1 der Teilabgabe bei Wahlgrabstätten.....	200 €	166 €
6.2.2 des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	80 €	166 €
6.3 Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung.....	80 €	66 €

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berechtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

## Gegenüberstellung Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf nach Neukalkulation

<b>1.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>
-----------	-----------------------------

	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
<b>1.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>		
1.1.1 Kinderreihengrab.....	1.047 €	929 €
1.1.2 Reihengrab.....	2.638 €	2.403 €
1.1.3 Anonymes Reihengrab.....	1.095 €	1.062 €
1.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	3.249 €	3.135 €
1.1.5 Urnenreihengrab.....	1.192 €	1.184 €
1.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	854 €	823 €
1.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	1.236 €	1.254 €
1.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	2.042 €	2.193 €
<b>1.2 Wahlgrabstätten</b>		
1.2.1 Wahlgrab je Grabstelle.....	3.071 €	2.759 €
1.2.2 Tiefgrab je Grabstelle für 2 Bestattungen.....	3.463 €	3.108 €
1.2.3 Urnenwahlgrab.....	1.498 €	1.441 €
1.2.4 Urnenkammer.....	1.885 €	1.101 €
<b>1.3 Sonstige Grabstätten</b>		
1.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	1.064 €	570 €
1.3.1 Urnenwahlgrab Ruhepark für bis zu 2 Urnen.....	1.371 €	---
1.3.3 Aschestreufeld.....	541 €	516 €
1.3.4 Bestattungsgarten Tiefgrab.....	3.024 €	2.933 €
1.3.5 Bestattungsgarten Urnenwahlgrab.....	1.872 €	1.801 €
1.3.6 Urnengemeinschaftsgrab.....	1.872 €	1.801 €
<b>1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>		
1.4.1 je Monat und Stelle für ein Wahlgrab.....	8,53 €	7,66 €
1.4.2 je Monat für ein Tiefgrab.....	9,62 €	8,63 €
1.4.3 je Monat für ein Urnenwahlgrab.....	6,24 €	6,00 €
1.4.4 je Monat für eine Urnenkammer.....	7,85 €	4,59 €
1.4.5 je Monat für ein pflegefreies Urnenpartnergrab.....	8,51 €	9,14 €
1.4.6 je Monat für ein Tiefgrab im Bestattungsgarten.....	8,40 €	8,15 €
1.4.7 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten.....	6,24 €	6,00 €
1.4.8 je Monat für ein Urnengemeinschaftsgrab.....	6,24 €	6,00 €
1.4.9 je Monat für ein Urnenwahlgrab im Ruhepark.....	5,71 €	---

<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>
-----------	----------------------------

<b>2.1 Reihengrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten</b>		
2.1.1 für ein Kinderreihengrab.....	230 €	172 €
2.1.2 für ein Reihengrab.....	542 €	506 €
2.1.3 Anonymes Reihengrab.....	513 €	479 €
2.1.4 Pflegefreies Reihengrab.....	571 €	533 €
2.1.5 Urnenreihengrab.....	291 €	272 €
2.1.6 Anonymes Urnenreihengrab.....	262 €	245 €
2.1.7 Pflegefreies Urnenreihengrab.....	320 €	299 €
2.1.8 Pflegefreies Urnenpartnergrab.....	320 €	299 €

## 2. Bestattungsgebühren

	ab 01.07.2022	bis 30.06.2022
<b>2.2 Wahlgrabstätten</b>		
2.2.1 für eine Erdbestattung.....	542 €	506 €
2.2.2 für die erste Erdbestattung in einem Tiefgrab (Tieflage).....	614 €	582 €
2.2.3 für die zweite Erdbestattung in einem Tiefgrab (Hochlage).....	542 €	506 €
2.2.4 für eine Urnenbeisetzung.....	291 €	272 €
2.3.5 für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer.....	231 €	216 €
<b>2.3 Sonstige Grabstätten</b>		
2.3.1 Urnenreihengrab Ruhepark.....	319 €	298 €
2.3.2 Urnenwahlgrab Ruhepark bis zu 2 Urnen.....	321 €	----
2.3.3 Aschestreufeld.....	29 €	27 €

## 3. Ausbettungs- und Wiederbestattungsgebühren

- 3.1 **Ausbettung ohne Wiederbestattung**  
Das 1,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.
- 3.2 **Ausbettung mit Wiederbestattung**  
Das 2,5-fache der Bestattungsgebühr für die jeweilige Bestattungsart.

## 4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Kühlzellen und des Sargversenkgerätes

4.1 Benutzung der Trauerhalle.....	261 €	261 €
4.2 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle bis 3 Tage.....	208 €	179 €
4.3 Benutzung einer Kühlzelle/Tiefkühlzelle je weiterer angefangener Tag.....	104 €	89 €
4.4 Benutzung des Sargversenkgerätes pro Bestattung.....	50 €	50 €

## 5. Gebühren für den vorzeitigen Rückfall von Reihen- oder Wahlgrabstätten

5.1 je Grabstelle und vollem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist.....	8,25 €	8,00 €
--	--------	--------

## 6. Verwaltungsgebühren

<b>6.1 Je Antrag auf Erlaubnis</b>		
6.1.1 zur Errichtung einer Abdeckplatte (Vollabdeckung).....	80 €	66 €
6.1.2 zur Errichtung einer Teileinfassung.....	80 €	66 €
6.1.3 zur Errichtung einer Einfassung.....	80 €	66 €
6.1.4 zur Errichtung eines Kopf- und Lagersteins.....	80 €	66 €
6.1.5 zur Errichtung eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €	66 €
6.1.6 zur Aufstellung eines Kreuzes.....	80 €	66 €
6.1.7 zum Versetzen eines Denkmals (Grabsteins).....	80 €	66 €
6.1.8 zur vorzeitigen Rückgabe einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....	80 €	66 €
<b>6.2 Je Antrag auf Erlaubnis</b>		
6.2.1 der Teilabgabe bei Wahlgrabstätten.....	200 €	166 €
6.2.2 des Hinzuerwerbs einer oder mehrerer Grabstellen bei Wahlgrabstätten.....	80 €	166 €
6.3 Antrag auf Erlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen für eine auf bis zu 3 Kalenderjahren ausgestellte Berechtigung.....	80 €	66 €

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung für die durch die Stadt Troisdorf erbrachten, nicht steuerpflichtigen Vorgänge eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Troisdorf ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Kunden gegen Erteilung einer berechtigten Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

zum TOP Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Kosten einer Bestattung in Troisdorf Grabnutzungsgebühr + Bestattungsgebühr	bis 30.06.2022			ab 01.07.2022			Veränderung
	Grab-nutzung	Be-stattung	Summe	Grab-nutzung	Be-stattung	Summe	
Kinderreihengrab	929	172	<b>1.101</b>	1.047	230	<b>1.277</b>	176
Reihengrab	2.403	506	<b>2.909</b>	2.638	542	<b>3.180</b>	271
Anonymes Reihengrab	1.062	479	<b>1.541</b>	1.095	513	<b>1.608</b>	67
Pflegefreies Reihengrab	3.135	533	<b>3.668</b>	3.249	571	<b>3.820</b>	152
Urnenreihengrab	1.184	272	<b>1.456</b>	1.192	291	<b>1.483</b>	27
Anonymes Urnenreihengrab	823	245	<b>1.068</b>	854	262	<b>1.116</b>	48
Pflegefreies Urnenreihengrab	1.254	299	<b>1.553</b>	1.236	320	<b>1.556</b>	3
Pflegefreies Urnenpartnergrab 2 Urnen	2.193	299	<b>2.492</b>	2.042	320	<b>2.362</b>	-130
Wahlgrab	2.759	506	<b>3.265</b>	3.071	542	<b>3.613</b>	348
Wahlgrab - Tiefgrab - 1. Bestattung	3.108	582	<b>3.690</b>	3.463	614	<b>4.077</b>	387
Urnenwahlgrab 4 Urnen	1.441	272	<b>1.713</b>	1.498	291	<b>1.789</b>	76
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	1.101	216	<b>1.317</b>	1.885	231	<b>2.116</b>	799
Anonyme Fehl-/Totgeburten	0	0	<b>0</b>	0	0	<b>0</b>	0
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	570	298	<b>868</b>	1.064	319	<b>1.383</b>	515
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark	0	0	<b>0</b>	1.371	321	<b>1.692</b>	---
Aschestrefeld	516	27	<b>543</b>	541	29	<b>570</b>	27
Bestattungsgarten Grab Tief	2.933	582	<b>3.515</b>	3.024	614	<b>3.638</b>	123
Bestattungsgarten Urne	1.801	0	<b>1.801</b>	1.872	0	<b>1.872</b>	71
Urnengemeinschaftsgrab	1.801	0	<b>1.801</b>	1.872	0	<b>1.872</b>	71

### Trauerhalle und Kühlzellen

Trauerhalle			<b>261</b>			<b>261</b>	0
Kühlzelle bis 3 Tage			<b>179</b>			<b>208</b>	29
Weiterer Tag			<b>89</b>			<b>104</b>	15

nach Aktualität

### Kosten einer Bestattung im Vergleich mit anderen Städten

	Troisdorf 2022	Friedwald Lohmar 2022	Sankt Augustin 2021	Hennef 2019	Siegburg (Kindergrab bis 12 Jahre) 2015
Kinderreihengrab	1.277	---	2.204	1.590	1.999
Reihengrab	3.180	---	3.276	3.570	2.400
Anonymes Reihengrab	1.608	---	3.324	---	2.212
Pflegefreies Reihengrab	3.820	---	3.324	---	3.305
Urnenreihengrab	1.483	---	1.305	2.700	1.606
Anonymes Urnenreihengrab	1.116	---	1.220	3.680	1.149
Pflegefreies Urnenreihengrab	1.556	---	1.220	3.800	2.312
Pflegefreies Urnenpartnergrab	2.362	---	---	---	---
Wahlgrab	3.613	---	4.081	4.960	3.837
Wahlgrab - Tiefgrab - 1. Bestattung	4.077	---	4.606	---	3.925
Urnenwahlgrab	1.789	---	1.709	4.080	1.991
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	2.116	---	2.278	2.340	---
Anonyme Fehl-/Totgeburten	0	350	1.166	0	0
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	1.383	840	1.262	3.800	1.149
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark	1.692	2.840	---	---	---
Aschestrefeld	570	---	1.002	---	1.129

### Trauerhalle und Kühlzellen

Trauerhalle	261	---	244	200	287
Kühlzelle bis 3 Tage (Sankt Augustin = Einmal-Gebühr) / Hennef=Leichen - und Trauerhalle Pauschal: 250 Euro)	208	---	268	250	---
Weiterer Tag/je Tag	104	---	---	---	88

Ruhefristen	Troisdorf	Friedwald Lohmar	Sankt Augustin	Hennef	Siegburg
Kindergrab	30	---	15-25	15	15
Sarg	30	---	15-25	25	20 bzw. 25
Urne	20	20	15	25	12
Aschestrefeld	10	---	15	---	12



**Kalkulation**  
der  
Friedhofsgebühren  
2022

**Dokumentation**

<b>Rechtsgrundlage</b>
------------------------

Nach § 6 (1) KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

<b>Plan-Betriebsabrechnungsbogen 2022</b>
---

-&gt; Anlage A

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzenden voraussichtlichen Kosten des Jahres 2022. Diese können von den Ansätzen in der Haushaltsplanung abweichen, da in der Gebührenkalkulation betriebs- und periodenfremde Aufwände auszugrenzen bzw. kalkulatorische Kosten wie z.B. *kalkulatorische Zinsen einzubeziehen sind*.

Die anzusetzenden Kosten werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gegliedert nach Kostenarten und Kostenstellen dargestellt.

**1. Personalkosten**

Ausgewiesen sind alle (anteiligen) Personalkosten und Personalnebenkosten der in der Friedhofsverwaltung tätigen Bediensteten. Die Personalkosten der Friedhofsgärtner sind in den Inneren Verrechnungen des Bauhofs enthalten.

Die Personalkosten werden den Kostenstellen anhand der durch das Fachamt ermittelten Arbeitszeitanteile zugeordnet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die tariflich Beschäftigten wird anteilig analog zu den Personalkosten der tariflich Beschäftigten auf die Kostenstellen verteilt.

**2. Sachkosten**

Die anfallenden Sachkosten werden wie folgt den Kostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen zugeordnet:

		Bestattung	Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)	Trauerhallen/Kühlzellen	Genehmigungen	Lager- und Aufenthaltsräume	Allgemeine Verwaltung
2.1	<b>Gebäudeunterhaltung</b> Instandhaltungskosten Trauer- und Leichenhallen			X		X	
2.2	<b>Unterhaltung sonstige Aufbauten</b> Unterhaltung Brunnen, Wege, Zäune etc.		X				
2.3	<b>Grünunterhaltung</b> Pflegearbeiten Grün		X				
2.4	<b>Gebäudebewirtschaftung</b> Wasser, Gas, Schornsteinfeger, Leuchtmittel			X		X	
2.5	<b>Abfallbeseitigung</b>		X				
2.6	<b>Unterhaltung bewegliches Vermögen</b> Unterhaltung des Inventars der Trauer- und Leichenhallen			X			

		Bestattung	Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)	Trauerhallen/Kühzellen	Genehmigungen	Lager- und Aufenthaltsräume	Allgemeine Verwaltung
2.7	<b>Ersatzvornahmen, sonst. ordnungsbehördliche Maßnahmen</b> Dieser Aufwand ist in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.						
2.8	<b>Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen</b> z.B. für Standfestigkeitgutachten Grabsteine		X				
2.9 - 2.12	<b>Fortbildung, Bürobedarf, Fachliteratur, Zeitschriften, Telekommunikationsentgelte</b>						X
2.13	<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b> Bekanntmachung z.B. von Gräbern, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist oder bei denen die Grabpflege nicht durchgeführt wird.		X				
2.14	<b>Dienstreisen, Wegstreckenentschädigung</b>						X
2.15	<b>Beiträge an Verbände und Vereine</b> Der Beitrag an den Volksbund Deutscher Kriegsgräber ist in der Gebühre kalkulation nicht zu berücksichtigen						
2.16	<b>Umlage gesetzliche Unfallversicherung</b> Die Unfallversicherung wird für die Friedhofsgärtner gezahlt. Der Betrag wird daher im Verhältnis der Buchungen Innere Verrechnung Bauhof verteilt	X	X				
2.17	<b>Haftpflichtversicherung</b>						X
2.18	<b>Gebäude- und Hausratversicherung</b>			X		X	
2.19	<b>Wertberichtigungen Forderungen, Niederschlagungen</b> Der Aufwand aus der Wertberichtigung von Forderungen wird in der Gebühre kalkulation nicht berücksichtigt.						
2.20	<b>Verwaltungskostenerstattung an Querschnittsämter</b> Für die Inanspruchnahme der Querschnittsämter wie Kämmerei, Stadtkasse, Hauptamt etc. werden Verwaltungskosten nach einem differenzierten Personalkostenschlüssel berechnet und entsprechend verbucht.						X
2.21	<b>Verrechnung für ZGM-Leistung</b>			X		X	
2.22	<b>Verrechnung für Raumnutzung Rathaus</b>						X
2.23	<b>Verrechnung für Bauhofleistungen</b> Die Rechnungen vom Bauhof werden anhand Auftrags erfassung und Verrechnungspreisen über das Bauhofprogramm den Kostenstellen zugeordnet.	X	X	X		X	
2.24	<b>Verrechnung für Leistungen IuK</b>						X
2.25	<b>Verrechnung für Druckereileistungen</b>						X

### 3. Kalkulatorische Kosten

#### 3.1 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen für die Friedhofsanlagen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### 3.2 Kalkulatorische Verzinsung

Für die Bestimmung des Zinssatzes sind nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern mittelfristige Durchschnitts-

verhältnisse maßgebend. In der Kalkulation wird eine Eigenkapitalverzinsung von 0,4 % berücksichtigt.

#### 4. Umlage Kostenstelle Allgemeine Verwaltung

- 4.1 Die Umlage der Kostenstelle „Lager - und Aufenthaltsräume“ erfolgt nach den bei der Kostenstelle Bestattung bzw. der Kostenstelle Grabnutzung erfassten Gesamtkosten.
- 4.2 Die Umlage der Kostenstelle „Allgemeine Verwaltung“ erfolgt auf die anderen Kostenstellen im Verhältnis der Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter.

#### 5. Erlöse

- 5.1 Kostenersatz für ordnungsbehördliche Maßnahmen**  
Der Ertrag ist über die neutrale Rechnung abzugrenzen.
- 5.2 Friedhofsgebühren (Grabnutzungsgebühren)**  
Hier werden die Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.
- 5.3 Friedhofsgebühren (Sonstige)**  
Ausweis der Gebühren für die Trauer- und Leichenhallen, der Bestattungs- sowie der Genehmigungsgebühren.
- 5.4 Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren**  
Die im Rahmen der Buchhaltung vorzunehmende Abgrenzung von Erträgen für die Folgejahre ist in der Kosten- und Leistungsrechnung nicht zu berücksichtigen.
- 5.5 Arbeiterlaubnisse für Friedhöfe**  
Verwaltungsgebühren Arbeiterlaubnisse
- 5.6 Kostenerstattung Land Kriegsgräberpflege**  
Die Landesmittel für die Kriegsgräberpflege sind über die neutrale Rechnung abzugrenzen.
- 5.7 Übrige Erlöse**  
Die übrigen Erlöse sind in der Gebührenkalkulation ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
- 5.8 Erstattung Anteil „Öffentliches Grün“**  
Die städtischen Friedhöfe erfüllen auch eine Funktion als öffentliche Grünanlagen. Diese Leistung für die Allgemeinheit wird durch eine Erstattung der Produktgruppe „Bereitstellung Grün- und Freiflächen“ an die Produktgruppe „Bestattungswesen“ dargestellt. Ausgehend von den Friedhofsflächen, die als öffentliches Grün einzuschätzen sind, wurde hierfür ein Anteil von 25% der Pflege- und Unterhaltungskosten ermittelt, der damit nicht durch Gebühren zu decken ist.

In der Kalkulation werden die im Plan-Betriebsabrechnungsbogen den Kostenstellen zugeordneten Kosten anhand eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes auf die Gebührentatbestände umgelegt.

### 1. Grabnutzungsgebühren

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren werden die Kosten der Kostenstelle „Pflege/Unterhaltung (Grabnutzung)“ zu Grunde gelegt.

Für die Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Grabarten wurden vier Äquivalenzziffern gebildet, die unterschiedlich stark berücksichtigt werden:

Äquivalenzziffer	Bezeichnung	Gewichtung
1	Herstellungskosten	10
2	Unterhaltungsaufwand	50
3	Grabfläche	30
4	Wahl/Mehrfachnutzung	10

#### Äquivalenzziffer 1 - Herstellungskosten

Die Äquivalenzziffer Herstellungskosten erfasst die unterschiedlich hohen Kosten bei der Erstellung der Einrichtungen für die verschiedenen Grabarten. Hierfür wurden pro Grabart folgende Kriterien gewichtet und zueinander in Verhältnis gestellt: Planung, Infrastruktur (Wege, Brunnen, Fundamente, Gedenksteine, Abstellflächen, Kolumbarium) und die Bepflanzung (Rasen, Bodendecker, Gehölze).

Der geringste Aufwand entsteht bei der Herrichtung anonymer Grabfelder, da hier keinerlei Infrastruktur notwendig ist. Es werden nur Bodendecker gepflanzt (Sarg anonym) oder eine Raseneinsaat vorgenommen (Urne anonym). Beim Streufeld erfolgt eine Abpflanzung und zusätzlich Raseneinsaat, daher ist hier der Herstellungsaufwand etwas höher.

Der Aufwand für die Herrichtung der Flächen von pflegefreien und konventionellen Reihengräbern und Wahlgräbern für Urne und Sarg ist etwa gleich hoch.

Bei Baumgräbern und Grabstellen für anonyme Fehl- und Totgeburten werden Stelen und Abstellflächen für Grabschmuck errichtet, bei Wiesengräbern einzelne Gedenksteine errichtet. Die Flächen werden mit Rasen eingesät.

Bei den konventionellen Reihen- und Wahlgräbern werden Wege zwischen den Grabstellen eingezogen, es werden Abpflanzungen zwischen den Grabreihen vorgenommen und Wasserzapfstellen für die Pflege durch die Angehörigen vorgesehen.

Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Abräumung der Gedenksteine und Fundamente der Reihengräber künftig durch den Nutzungsberechtigten und nicht mehr durch die Stadt Troisdorf.

Das pflegefreie Urnenpartnergrab wird auf bestehenden, aber abgeräumten und aus der Ruhezeit entlassenen Grabfeldern mit bereits vorhandener Infrastruktur angeboten. Hier ist die Einsaat von Rasen sowie die Fundamentierung und der Einbau von Gedenksteinen erforderlich.

Bei Urnenwänden entstehen die höchsten Herstellungskosten. Hier muss neben einer Abstellfläche für Blumenschmuck die gesamte bauliche Anlage errichtet werden. Zusätzlich erfolgt eine Schmuckbepflanzung der Anlage.

Die Kosten der Herstellung werden mit einem Faktor von 10% in der Äquivalenzziffernkalkulation berücksichtigt.

### **Äquivalenzziffer 2 - Unterhaltungsaufwand**

Über die Äquivalenzziffer 2 wird die unterschiedliche Pflegeintensität der verschiedenen Grabstätten erfasst.

Bewertet wird der Unterhaltungsaufwand der grabbezogenen Infrastruktur, der Pflegeaufwand für die Bepflanzung und die Wasserversorgungs-, Reinigungs- und Abfallentsorgungserfordernisse.

Den geringsten Unterhaltungsaufwand haben die anonymen Sargfelder, da die Dauerbepflanzung mit Bodendeckern pflegearm ist. Bei den anonymen Urnengrabfeldern ist dagegen das Mähen des Rasens erforderlich. Zu pflegende Wege, Abstellflächen oder sonstige Bepflanzungen sind nicht vorhanden.

Die pflegefreien Gräber, die Gräber im Ruhepark, das Streufeld, die Urnenwand und das Grabfeld für Ungeborene werden ausschließlich durch die Stadt Troisdorf unterhalten. Wege und Zapfstellen sind nicht vorhanden. Bei den pflegefreien Reihengräbern für Erdbestattungen ist die Beseitigung von Absackungen erforderlich.

Bei den konventionellen Reihengräbern und den Wahlgräbern pflegt die Stadt Wege und Abpflanzungen und es werden Zapfstellen und Abfallbehälter bereitgestellt.

Der Unterhaltungsaufwand für die Grab- und Umringflächen wird mit 50% berücksichtigt, da er den wesentlichen Anteil der anfallenden Aufwendungen umfasst.

### **Äquivalenzziffer 3 - Grabfläche**

Über den Flächenschlüssel werden die Pflege- und Unterhaltungskosten der Friedhofsinfrastruktur außerhalb der Grabfelder und die kalkulatorischen Verzinsung der Grundstücke umgelegt. Der Flächenschlüssel wird mit einer Gewichtung von 30% berücksichtigt.

### **Äquivalenzziffer 4 - Mehrfachnutzung/Lage**

Bei Wahlgräbern bestehen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Lage auf dem Friedhof. Außerdem bestehen mehrere Bestattungsmöglichkeiten für Särge und Urnen innerhalb einer Grabstätte, so dass es zu einer Verlängerung des laufenden Nutzungsrechts im Falle einer weiteren Bestattung kommt.

Das Vorhalten der Auswahlflächen und die unbestimmte Nutzungsdauer verursachen höhere Kosten. Dieser Faktor wird mit 10% gewichtet.

Seit 2017 werden Bestattungen im Bestattungsgarten und in Urnengemeinschaftsgräbern angeboten.

Diese werden durch einen Drittanbieter angelegt und unterhalten. Die Grabnutzungsgebühr wird auch hier durch die Stadt erhoben.

Die Zuordnung der Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen erfolgt analog zu den Wahlgrabstätten außerhalb des Bestattungsgartens. Die Gebühr für ein Tiefgrab liegt im Bestattungsgarten etwas niedriger, da diese hier mit einer geringeren Breite angelegt werden. Die Gebühr für das Urnenwahlgrab im Bestattungsgarten und in den Urnengemeinschaftsgräbern ist höher, da die Nutzungsdauer hier 25 Jahre statt der sonst üblichen 20 Jahre beträgt.

Im Ruhepark wird künftig neben dem pflegefreien Urnenreihengrab ein pflegefreies Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen angeboten. Die Ruhefrist beim Urnengrab im Ruhepark wird von 10 auf 20 Jahre festgelegt.

## 2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden auf der Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Bestattung“ kalkuliert.

Für die Verteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Bestattungsarten wurden zwei Äquivalenzziffern gebildet, die unterschiedlich stark berücksichtigt werden:

Äquivalenzziffer	Bezeichnung	Gewichtung
1	Aushub	20
2	Beerdigungsablauf	80

Zur Bestattung gehören das Einmessen der Grabstelle, der Grabaushub und die Grabvorbereitung, das Wiederverfüllen der Grabstelle, die Abräumung von Kränzen und Grabschmuck und die Eintragung der Daten in das Friedhofsverwaltungsprogramm.

Die Arbeitsvorgänge, die bei den verschiedenen Grabarten anfallen, wurden mit ihrem Aufwand untereinander verglichen und gewichtet.

Die Bestattung von Urnen ist grundsätzlich weniger aufwändig als die Sargbestattung, da die Aushubmenge geringer und keine Sicherung der Grube notwendig ist. Ein Gräberbagger kommt nur bei Sargbestattungen zum Einsatz.

Bei der Urnenwand muss die Platte entfernt und wieder befestigt werden.

Beim Streufeld wird lediglich die Entsorgung der Kränze auf der Abstellfläche nach dem Verwelken berücksichtigt.

Die Aus- und Umbettungen wurden nicht in das Kalkulationsschema einbezogen, da diese Leistungen sehr selten in Anspruch genommen werden und keine belastbaren Fallzahlen vorliegen. Die Ausbettung erfordert ca. 50% mehr Zeitaufwand als die Bestattung, so dass die 1,5-fache Gebühr der entsprechenden Bestattungsart angesetzt werden kann. Die Umbettung wird als Ausbettung mit anschließender Neubestattung kalkuliert, so dass hier die Gebühren für Ausbettung und Bestattung zu addieren sind.

### 3. Benutzungsgebühren für Trauer- und Leichenhallen

Diese Gebühren werden auf Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Trauerhallen/Kühlzellen“ kalkuliert. Dabei werden rd. 75% der Kosten dem Bereich Trauerhalle und rd. 25% der Kosten dem Bereich Kühlzellen zugeordnet. Maßgeblich hierfür sind die Faktoren Fläche und Energieverbrauch.

Maßstab für die Gebührenberechnung ist bei den Trauerhallen die einmalige Benutzung und bei den Kühlzellen die Anzahl der Nutzungstage.

Für das Einstellen in die Kühlzellen wird für die ersten 3 Tage eine Pauschalgebühr ermittelt. Bei einem Maßstab, der sich an den Benutzungstagen orientiert, müsste die Fallzahl mit der dreifachen Gewichtung (3 mögliche Tage) gewertet werden. Wegen der *tatsächlich unterschiedlichen Benutzungsdauer* wird eine Gewichtung von 2 angesetzt. Auf die Ermittlung einer gesonderten Gebühr für die Nutzung der Tiefkühlzelle wird aufgrund der geringen Inanspruchnahme verzichtet.

### 4. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Kosten bei der Kostenstelle „Genehmigungen“ kalkuliert.

Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Genehmigungen von baulichen Anlagen auf Gräbern unterschiedlicher Art (z.B. Denkmäler, Grabplatten, Einfriedigungen) oder für das Ausstellen von Berechtigungskarten für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen. Der Aufwand für die Genehmigung auf Erlaubnis der Teilabgabe einer Grabstelle ist höher, da hier eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.

### Abschläge

Die Gebühr für Reihengräber für Kinder wird gemäß der bisherigen Beschlusslage gegenüber der kalkulierten Gebühr gesenkt. Aufgrund der geringen Fallzahl (bisher nicht mehr als 1 Fall im Jahr) ergeben sich hieraus nur minimale Einbußen. Die Ruhefrist wird analog zu den sonstigen Erdbestattungen von 25 auf 30 verlängert.

Für die Beerdigung von Föten und Totgeburten werden ebenfalls wie bisher keine Gebühren angesetzt. Die Kosten hierfür betragen rd. 15.000 Euro im Jahr.

**PLANBAB für 2022**

Kostenstellen	Wirtschafts- rechnung	Bestattung	Pflege/ Unter- haltung (Grab- nutzung)	Trauer- hallen/ Kühlzellen	Genehmi- gungen	Lager und Aufenthalts- räume	Allgemeine Verwaltung
<b>Kostenarten</b>							
<b>1. Personalkosten</b>							
1.1 Beamte	32.500	7.100	17.600	437	7.100	263	0
1.2 Rückstellungen	7.900	1.700	4.300	125	1.700	75	0
1.3 Tariflich Beschäftigte	242.800	38.000	180.500	2.558	20.200	1.542	0
1.4 Gesetzl. Unfallversicherung	4.200	700	3.000	62	400	38	0
<b>Summe 1</b>	<b>287.400</b>	<b>47.500</b>	<b>205.400</b>	<b>3.182</b>	<b>29.400</b>	<b>1.918</b>	<b>0</b>
<b>2. Sachkosten</b>							
2.1 Gebäudeunterhaltung	51.300	0	0	32.000	0	19.300	0
2.2 Unterhaltung sonstige Aufbauten (Wege, Brunnen etc.)	32.000	0	32.000	0	0	0	0
2.3 Grünunterhaltung	89.000	0	89.000	0	0	0	0
2.4 Gebäudebewirtschaftung (Strom, Heizung etc.)	107.200	0	0	66.900	0	40.300	0
2.5 Abfallbeseitigung	68.000	0	68.000	0	0	0	0
2.6 Unterhaltung bewegliches Vermögen	100	0	0	100	0	0	0
2.7 Ersatzvornahmen, sonst. ordnungsbehördliche Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
2.8 Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen	15.000	0	15.000	0	0	0	0
2.9 Fortbildung	6.000	0	0	0	0	0	6.000
2.10 Bürobedarf (Material und Kleingeräte)	300	0	0	0	0	0	300
2.11 Fachliteratur und Zeitschriften	300	0	0	0	0	0	300
2.12 Telekommunikationsentgelte Festnetz	800	0	0	0	0	0	800
2.13 Öffentliche Bekanntmachungen	1.000	0	1.000	0	0	0	0
2.14 Dienstreisen, Wegstreckenentschädigung	200	0	0	0	0	0	200
2.15 Beiträge an Verbände und Vereine	0	0	0	0	0	0	0
2.16 Umlage gesetzl. Unfallversicherung Friedhofsgärtner	7.400	1.000	6.400	0	0	0	0
2.17 Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung	2.100	0	0	0	0	0	2.100
2.18 Gebäude- und Hausratversicherung	1.000	0	0	600	0	400	0
2.19 Wertberichtigungen Forderungen, Niederschlagungen, Erl.	0	0	0	0	0	0	0
2.20 Verwaltungskostenerstattung an Querschnittsämter	50.000	0	0	0	0	0	50.000
2.21 Verrechnung für ZGM-Leistung	10.000	0	0	6.200	0	3.800	0
2.22 Verrechnung für Raumnutzung Rathaus	15.000	0	0	0	0	0	15.000
2.23 Verrechnung für Bauhofleistungen	1.310.000	182.000	1.126.500	900	0	600	0
2.24 Verrechnungen für Leistungen IuK	25.000	0	0	0	0	0	25.000
2.25 Verrechnungen für Druckereileistungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe 2</b>	<b>1.791.700</b>	<b>183.000</b>	<b>1.337.900</b>	<b>106.700</b>	<b>0</b>	<b>64.400</b>	<b>99.700</b>
<b>Summe 1+2</b>	<b>2.079.100</b>	<b>230.500</b>	<b>1.543.300</b>	<b>109.882</b>	<b>29.400</b>	<b>66.318</b>	<b>99.700</b>
<b>3. Kalkulatorische Kosten</b>							
3.1 Abschreibung	63.940	0	48.225	9.806	0	5.909	0
3.2 Verzinsung	15.495	0	14.263	769	0	463	0
<b>Summe 3</b>	<b>79.435</b>	<b>0</b>	<b>62.488</b>	<b>10.575</b>	<b>0</b>	<b>6.372</b>	<b>0</b>
<b>Summe 1+2+3</b>	<b>2.158.535</b>	<b>230.500</b>	<b>1.605.788</b>	<b>120.457</b>	<b>29.400</b>	<b>72.690</b>	<b>99.700</b>
<b>4. Umlagen</b>							
4.1 Lager und Aufenthaltsräume		9.125	63.565	0	0		
4.2 Allgemeine Verwaltung		16.600	71.700	1.100	10.300		
<b>Summe 1+2+3+4</b>	<b>2.158.535</b>	<b>256.225</b>	<b>1.741.053</b>	<b>121.557</b>	<b>39.700</b>		
<b>durch Gebühren zu decken</b>							
	<b>1.723.282</b>	<b>256.225</b>	<b>1.305.800</b>	<b>121.557</b>	<b>39.700</b>		
<b>5.</b>							
5.1 Kostenersatz für ordnungsbehördliche Maßnahmen	0	0	0	0	0		
5.2 Friedhofsgebühren (Grabnutzungsgebühren)	1.296.583	0	1.296.583	0	0		
5.3 Friedhofsgebühren (sonstige)	358.459	249.170	0	109.289	0		
5.4 Friedhofsgebühren (Rechnungsabgrenzung)	0	0	0	0	0		
5.5 Verwaltungsgebühren	39.700	0	0	0	39.700		
5.6 Kostenerstattung Land Kriegsgräberpflege	0	0	0	0	0		
5.7 Sonstige Erlöse	0	0	0	0	0		
5.8 Erstattung von Produktgruppe Grün-/Freiflächen	435.300	0	435.300	0	0		
<b>Summe 5</b>	<b>2.130.042</b>	<b>249.170</b>	<b>1.731.883</b>	<b>109.289</b>	<b>39.700</b>		
<b>Über-/Unterdeckung</b>	<b>-28.493</b>	<b>-7.055</b>	<b>-9.170</b>	<b>-12.268</b>	<b>0</b>		
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>98,68%</b>	<b>97,25%</b>	<b>99,47%</b>	<b>89,91%</b>	<b>100,00%</b>		

Grabnutzungsgebühren

	Fallzahl Kalk. 2022	Herstellung ÄZ 1	Gewichtete ÄZ 1	Unterhaltungsaufwand ÄZ 2	Gewichtete ÄZ 2	Grabfläche ÄZ 3	Gewichtete ÄZ 3	Wahl/Mehrfachnutzung ÄZ 4	Gewichtete ÄZ 4	Summe gewichtete ÄZ 1 - 4	Ruhezeit/Nutzungsrecht	Ruhezeit x Summe gewichtete ÄZ 1-4	x Fallzahl= Verteilungseinheiten
			10%		50%		30%		10%		Jahre		
<b>Reihengräber</b>													
Kinderreihengrab	1	1,00	0,10	1,00	0,50	0,60	0,18	0,00	0,00	0,78	30	23,40	23,40
Reihengrab	10	1,00	0,10	1,00	0,50	1,27	0,38	0,00	0,00	0,98	30	29,45	294,55
Anonymes Reihengrab	3	0,36	0,04	0,14	0,07	1,00	0,30	0,00	0,00	0,41	30	12,23	36,70
Pflegefreies Reihengrab	10	1,00	0,10	1,43	0,71	1,35	0,41	0,00	0,00	1,21	30	36,28	362,79
Urnenreihengrab	15	1,00	0,10	1,00	0,50	0,22	0,07	0,00	0,00	0,67	20	13,31	199,64
Anonymes Urnenreihengrab	25	0,55	0,05	0,71	0,36	0,22	0,07	0,00	0,00	0,48	20	9,54	238,57
Pflegefreies Urnenreihengrab	80	1,00	0,10	1,00	0,50	0,30	0,09	0,00	0,00	0,69	20	13,80	1.104,00
Pflegefreies Urnenpartnergrab 2 Urnen	15	0,82	0,08	1,57	0,79	0,91	0,27	0,00	0,00	1,14	20	22,81	342,08
Pflegepauschale/Jahr bei vorzeitigem Rückfall	375	0,00	0,00	2,23	1,11	0,00	0,00	0,00	0,00	1,11	1	1,11	417,86
<b>Wahlgräber</b>													
Wahlgrab	160	1,00	0,10	1,00	0,50	1,53	0,46	1,00	0,10	1,14	30	34,30	5.487,27
Wahlgrab - Tiefgrab	20	1,00	0,10	1,00	0,50	1,96	0,59	1,00	0,10	1,29	30	38,67	773,45
Urnenwahlgrab 4 Urnen	130	1,00	0,10	1,00	0,50	0,45	0,14	1,00	0,10	0,84	20	16,73	2.174,55
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	35	1,45	0,15	0,71	0,36	1,50	0,45	1,00	0,10	1,05	20	21,05	736,82
<b>Sonstige</b>													
Anonyme Fehl-/Totgeburten	24	1,18	0,12	1,00	0,50	0,29	0,09	0,00	0,00	0,71	5	3,53	84,65
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	80	1,00	0,10	0,86	0,43	0,22	0,07	0,00	0,00	0,59	20	11,88	950,44
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark	40	1,00	0,10	1,00	0,50	0,22	0,07	1,00	0,10	0,77	20	15,31	612,36
Aschestreufeld	17	0,91	0,09	1,00	0,50	0,05	0,01	0,00	0,00	0,60	10	6,05	102,82
Bestattungsgarten Tiefgrab	4	1,00	0,10	1,00	0,50	1,42	0,43	1,00	0,10	1,13	30	33,76	135,05
Bestattungsgarten Urnengrab	23	1,00	0,10	1,00	0,50	0,45	0,14	1,00	0,10	0,84	25	20,91	480,91
Urnengemeinschaftsgrab 2 Urnen nebeneinander	1	1,00	0,10	1,00	0,50	0,45	0,14	1,00	0,10	0,84	25	20,91	20,91

Summe Verteilungseinheiten durch Gebühren zu decken **14.578,82**  
 Gebühr pro Verteilungseinheit **1.305.800,00**  
**89,57**

	Gew. ÄZ	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	je Monat	Gebührenaufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung/Senkung	
									€	%
<b>Reihengräber</b>										
Kinderreihengrab	23,40	2.095,90	2.095,00	50,0%	1.047,00	---	1.047,00	929,00	118,00	13%
Reihengrab	29,45	2.638,19	2.638,00	0,0%	2.638,00	---	26.380,00	2.403,00	235,00	10%
Anonymes Reihengrab	12,23	1.095,76	1.095,00	0,0%	1.095,00	---	3.285,00	1.062,00	33,00	4%
Pflegefreies Reihengrab	36,28	3.249,41	3.249,00	0,0%	3.249,00	---	32.490,00	3.135,00	114,00	4%
Urnenreihengrab	13,31	1.192,07	1.192,00	0,0%	1.192,00	---	17.880,00	1.184,00	8,00	1%
Anonymes Urnenreihengrab	9,54	854,74	854,00	0,0%	854,00	---	21.350,00	823,00	31,00	4%
Pflegefreies Urnenreihengrab	13,80	1.236,04	1.236,00	0,0%	1.236,00	---	98.880,00	1.254,00	-18,00	-1%
Pflegefreies Urnenpartnergrab 2 Urnen	22,81	2.042,62	2.042,00	0,0%	2.042,00	8,51	30.630,00	2.193,00	-151,00	-7%
Pflegepauschale/Jahr bei vorzeitigem Rückfall	1,11	99,80	99,00	0,0%	99,00	8,25	37.125,00	96,00	3,00	4%
<b>Wahlgräber</b>										
Wahlgrab	34,30	3.071,79	3.071,00	0,0%	3.071,00	8,53	491.360,00	2.759,00	312,00	12%
Wahlgrab - Tiefgrab	38,67	3.463,85	3.463,00	0,0%	3.463,00	9,62	69.260,00	3.108,00	355,00	11%
Urnenwahlgrab 4 Urnen	16,73	1.498,23	1.498,00	0,0%	1.498,00	6,24	194.740,00	1.441,00	57,00	4%
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	21,05	1.885,59	1.885,00	0,0%	1.885,00	7,85	65.975,00	1.101,00	784,00	71%
<b>Sonstige</b>										
Anonyme Fehl-/Totgeburten	3,53	315,93	315,00	100%	0,00	---	0,00	0,00	0,00	---
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark	11,88	1.064,12	1.064,00	0,0%	1.064,00	---	85.120,00	570,00	494,00	87%
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark	15,31	1.371,21	1.371,00	0,0%	1.371,00	5,71	54.840,00	0,00	---	---
Aschestreufeld	6,05	541,73	541,00	0,0%	541,00	---	9.197,00	516,00	25,00	4%
Bestattungsgarten Tiefgrab	33,76	3.024,15	3.024,00	0,0%	3.024,00	8,40	12.096,00	2.933,00	91,00	4%
Bestattungsgarten Urnengrab	20,91	1.872,79	1.872,00	0,0%	1.872,00	6,24	43.056,00	1.801,00	71,00	4%
Urnengemeinschaftsgrab 2 Urnen nebeneinander	20,91	1.872,79	1.872,00	0,0%	1.872,00	6,24	1.872,00	1.801,00	71,00	4%

**1.296.583,00**  
**99,3%**

Deckungsgrad

Bestattungsgebühren

	Fall- zahl kalk.	Aushub ÄZ 1	Gewichtete ÄZ 1 20%	Beerdigungs- ablauf ÄZ 2	Gewichtete ÄZ 2 80%	Summe Gewichtete ÄZ	x Fallzahl= Verteilungs- einheiten
<b>Reihengräber</b>							
Kinderreihengrab	1	0,24	0,048	1,00	0,800	0,85	0,57
Reihengrab	10	1,00	0,200	1,00	0,800	1,00	10,00
Anonymes Reihengrab	3	1,00	0,200	0,93	0,747	0,95	2,84
Pflegefreies Reihengrab	9	1,00	0,200	1,07	0,853	1,05	9,48
Urnenreihengrab	15	0,02	0,004	0,67	0,533	0,54	8,05
Anonymes Urnenreihengrab	25	0,02	0,004	0,60	0,480	0,48	12,09
Pflegefreies Urnenreihengrab	65	0,02	0,004	0,73	0,587	0,59	38,57
Pflegefreies Urnenpartnergrab	15	0,02	0,004	0,73	0,587	0,59	8,85
<b>Wahlgräber</b>							
Wahlgrab	110	1,00	0,200	1,00	0,800	1,00	110,00
Wahlgrab - Tieflage	15	1,67	0,333	1,00	0,800	1,13	17,00
Wahlgrab - Hochlage	15	1,00	0,200	1,00	0,800	1,00	15,00
Urnenwahlgrab	240	0,02	0,004	0,67	0,533	0,54	128,87
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	50	0,00	0,000	0,53	0,427	0,43	21,33
<b>Sonstige</b>							
Anonyme Fehl-/Totgeburten	24	0,13	0,026	0,60	0,480	0,51	12,14
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark / Baumbestattung	80	0,01	0,002	0,73	0,587	0,59	47,12
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark / Baumbestattung	50	0,03	0,005	0,73	0,587	0,59	29,61
Aschestreufeld	13	0,00	0,000	0,07	0,053	0,05	0,69
<b>Summe Verteilungseinheiten</b>							<b>472,21</b>
<b>durch Gebühren zu decken (Planung 2022)</b>							<b>256.225,00</b>
<b>Gebühr pro Verteilungseinheit</b>							<b>542,60</b>

	Gew. ÄZ	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	Gebühren- aufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung/ Senkung €	%	Gebühr Ausbettung Faktor 1,5	Gebühr Ausbettung + Neubestattung
<b>Reihengräber</b>											
Kinderreihengrab	0,85	460,39	460,00	50%	230,00	153,33	172,00	58,00	34%	345,00	575,00
Reihengrab	1,00	542,60	542,00	0%	542,00	5.420,00	506,00	36,00	7%	813,00	1.355,00
Anonymes Reihengrab	0,95	513,67	513,00	0%	513,00	1.539,00	479,00	34,00	7%	770,00	1.283,00
Pflegefreies Reihengrab	1,05	571,54	571,00	0%	571,00	5.139,00	533,00	38,00	7%	857,00	1.428,00
Urnenreihengrab	0,54	291,36	291,00	0%	291,00	4.365,00	272,00	19,00	7%	437,00	728,00
Anonymes Urnenreihengrab	0,48	262,42	262,00	0%	262,00	6.550,00	245,00	17,00	7%	393,00	655,00
Pflegefreies Urnenreihengrab	0,59	320,30	320,00	0%	320,00	20.906,67	299,00	21,00	7%	480,00	800,00
Pflegefreies Urnenpartnergrab	0,59	320,30	320,00	0%	320,00	4.800,00	299,00	21,00	7%	480,00	800,00
<b>Wahlgräber</b>											
Wahlgrab	1,00	542,60	542,00	0%	542,00	59.620,00	506,00	36,00	7%	813,00	1.355,00
Wahlgrab - Tieflage	1,13	614,95	614,00	0%	614,00	9.210,00	582,00	32,00	5%	921,00	1.535,00
Wahlgrab - Hochlage	1,00	542,60	542,00	0%	542,00	8.130,00	506,00	36,00	7%	813,00	1.355,00
Urnenwahlgrab	0,54	291,36	291,00	0%	291,00	69.840,00	272,00	19,00	7%	437,00	728,00
Urnenwahlgrab - Urnenkammer	0,43	231,51	231,00	0%	231,00	11.550,00	216,00	15,00	7%	347,00	578,00
<b>Sonstige</b>											
Anonyme Fehl-/Totgeburten	0,51	274,48	274,00	100%	0,00	0,00	0,00	0,00	---	---	---
Pflegefreies Urnenreihengrab Ruhepark / Baumbestattung	0,59	319,56	319,00	0%	319,00	25.520,00	298,00	21,00	7%	479,00	798,00
Pflegefreies Urnenwahlgrab Ruhepark / Baumbestattung	0,59	321,29	321,00	0%	321,00	16.050,00	0,00	321,00	---	482,00	803,00
Aschestreufeld	0,05	28,94	29,00	0%	29,00	377,00	27,00	2,00	7%	---	---
					<b>249.170,00</b>						
					<b>97,2%</b>						
Deckungsgrad											

**Benutzungsgebühr Trauer- und Leichenhallen**

Trauerhalle	Fallzahl kalk.	Gewichtung	Verteilungseinheiten
Trauerhalle	349	1,00	349,00

Summe Verteilungseinheiten 349,00  
 durch Gebühren zu decken 91.167,75  
 Gebühr pro Verteilungseinheit 261,23

Kühlzellen	Fallzahl kalk.	Gewichtung	Verteilungseinheiten
Tief-/Kühlzelle bis 3 Tage	50	2,00	100,00
Tief-/Kühlzelle weiterer Tag	75	1,00	75,00

Summe Verteilungseinheiten 175,00  
 durch Gebühren zu decken 30.389,25  
 Gebühr pro Verteilungseinheit 173,65

	Gewichtung	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	Gebühren-aufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung	
Trauerhalle	1,00	261,23	261,00		261,00	91.089,00	261,00		
Kühlzelle bis 3 Tage	2,00	347,31	347,00	40%	208,00	10.400,00	179,00	29,00	17%
Kühlzelle weiterer Tag	1,00	173,65	174,00	40%	104,00	7.800,00	89,00	15,00	17%
						<b>109.289,00</b>			
Deckungsgrad						<b>89,9%</b>			

**Verwaltungsgebühren**

	Fallzahl kalk.	Gewichtung	Verteilungseinheiten
Genehmigung Teilabgabe	1	2,50	2,50
Sonstige Genehmigungen einschließlich Arbeitserlaubnisse	494	1,00	494,00

Summe Verteilungseinheiten 496,50  
 durch Gebühren zu decken 39.700,00  
 Gebühr pro Verteilungseinheit 79,96

	Gewichtung	Gebühr	Gebühr gerundet	Abschlag	Gebühr mit Abschlag	Gebühren-aufkommen	Gebühr bisher	Erhöhung	
Genehmigung Teilabgabe	2,50	199,90	200,00		200,00	200,00	166,00	34,00	21%
Sonstige Genehmigungen einschließlich Arbeitserlaubnisse/Hinzuerwerb	1,00	79,96	80,00		80,00	39.500,00	66,00	14,00	21%
						<b>39.700,00</b>			
Deckungsgrad						<b>100,0%</b>			

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 04.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0349**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Übernahme von Ausfallbürgschaften für die AGGUA Troisdorf GmbH

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 176.160 Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) zur Absicherung bestehender Kreditverbindlichkeiten der AGGUA Troisdorf GmbH.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

### Sachdarstellung:

Bei der AGGUA Troisdorf GmbH stehen im Geschäftsjahr 2022 Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 220.200 Euro Restschuld zur Umschuldung an. Die Investitionskredite in Höhe von ursprünglich 1,22 Mio. Euro waren im Jahr 2001 zur Finanzierung des Neubaus eines Lehrschwimmbekens und zum Ausbau der Saunalandschaft im Freizeitbad AGGUA aufgenommen worden und bereits in der Vergangenheit mit einer kommunalen Ausfallbürgschaft abgesichert (Ratsbeschluss vom 18.12.2001).

Grundsätzlich gilt die Übernahme einer Bürgschaft, soweit nicht ausdrücklich zeitlich befristet, bis zur vollständigen Rückzahlung der zu Grunde liegenden Kreditverbindlichkeit. Da jedoch einige Kreditinstitute im Falle einer Umschuldung auf einer aktuellen Grundlage zur Übernahme der Bürgschaft bestehen, soll hierüber vorsorglich ein neuer Beschluss gefasst werden.

Die Anschlussfinanzierung soll als Ratendarlehen mit einer Zinsfestschreibung für die Restlaufzeit von fünf Jahren aufgenommen werden. Da die Kreditgeber sich nur kurzfristig an ihr Angebot binden, kann hinsichtlich des Zinssatzes nur eine heute gültige Kondition genannt werden, die sich je nach Lage am Kreditmarkt bis zum Umschuldungstermin 15.08.2022 verändern kann:

Kreditbetrag:	EUR 220.200
davon kommunalverbürgt (80%):	EUR 176.160
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	5 Jahre
Zinsfestschreibung:	5 Jahre
Zinssatz (nom.)	
für den verbürgten Teilbetrag:	ca. 1,40 % p.a.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des EU-Beihilferechts trägt die AGGUA Troisdorf GmbH hierbei ein Eigenobligo in Höhe von 20 %, d.h. es werden nur 80% des Kreditbetrages - somit 176.160 Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) - verbürgt. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft der Stadt eine marktübliche Bürgschaftsprovision.

Die AGGUA Troisdorf GmbH erhält die vorteilhaften Kommunalkreditkonditionen für den Teilbetrag über 176.160 Euro nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Troisdorf eine Ausfallbürgschaft in Höhe des Teilbetrages zzgl. Nebenkosten ( max. 25 % des Kreditvolumens) übernimmt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 04.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0353**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die TroiKomm GmbH

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.746.656 Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) zur Absicherung bestehender Kreditverbindlichkeiten der TroiKomm GmbH.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

### **Sachdarstellung:**

Bei der TroiKomm GmbH steht im Geschäftsjahr 2022 eine Kreditverbindlichkeit in Höhe von 3.433.320 Euro Restschuld zur Umschuldung an. Der Investitionskredit in Höhe von ursprünglich 10,3 Mio. Euro war im Jahr 2005 zur Finanzierung des Anteilserwerbs an der RheinEnergie AG aufgenommen worden und bereits in der Vergangenheit zu 80 % mit einer kommunalen Ausfallbürgschaft abgesichert (Ratsbeschluss vom 21.06.2005).

Grundsätzlich gilt die Übernahme einer Bürgschaft, soweit nicht ausdrücklich zeitlich befristet, bis zur vollständigen Rückzahlung der zu Grunde liegenden Kreditverbindlichkeit. Da jedoch einige Kreditinstitute im Falle einer Umschuldung auf einer aktuellen Grundlage zur Übernahme der Bürgschaft bestehen, soll hierüber vorsorglich ein neuer Beschluss gefasst werden.

Die Anschlussfinanzierung soll als Ratendarlehen mit einer Zinsfestschreibung für die Restlaufzeit von fünf Jahren aufgenommen werden. Da die Kreditgeber sich nur kurzfristig an ihr Angebot binden, kann hinsichtlich des Zinssatzes nur eine heute gültige Kondition genannt werden, die sich je nach Lage am Kreditmarkt bis zum Umschuldungstermin 30.09.2022 verändern kann:

Kreditbetrag:	EUR 3.433.320
davon kommunalverbürgt (80%):	EUR 2.746.656
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	5 Jahre
Zinsfestschreibung:	5 Jahre
Zinssatz (nom.)	
für den verbürgten Teilbetrag:	ca. 1,40 % p.a.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des EU-Beihilferechts trägt die TroiKomm GmbH hierbei ein Eigenobligo in Höhe von 20 %, d.h. es werden nur 80% des Kreditbetrages - somit 2.746.656 Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) - verbürgt. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft der Stadt eine marktübliche Bürgschaftsprovision.

Die TroiKomm GmbH erhält die vorteilhaften Kommunalkreditkonditionen für den Teilbetrag über 2.746.656 Euro nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Troisdorf eine Ausfallbürgschaft in Höhe des Teilbetrages zzgl. Nebenkosten ( max. 25 % des Kreditvolumens) übernimmt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/45

Datum: 01.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0470/1**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	31.05.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Parkplatzsituation am Kunsthaus

**Beschlussentwurf:**

Der Rat stimmt dem Ausbau der Freiflächen hinter dem Kunsthaus zum Ausbau als Parkfläche zu und hebt für diesen Zweck den Sperrvermerk bei Investitionsnummer 0406-510 auf.

**Hinweis der Verwaltung:**

Das Abstimmungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit bezieht sich auf die Vertagung in den Rat.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022  
Sachkonto/Investitionsnummer: -0406-510 „Entwicklung Außenfläche Kunsthaus“  
Kostenstelle/Kostenträger: -  
Gesamtansatz: ..... 300.000,00 €  
Verbraucht: ..... 0,00 €  
Noch verfügbar: ..... 0,00 €  
Bedarf der Maßnahme: ..... 210.000,00 €  
Erträge: ..... 0,00 €  
Jährliche Folgekosten: ..... 0,00 €  
Bemerkung:

**Sachdarstellung:**

Der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit hat sich bereits in seiner Sitzung am 08.03.2022 aufgrund eines Fraktionsantrages mit der Angelegenheit beschäftigt. Dem damaligen Beschlussentwurf wurde nicht

zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber eine erneute Beschäftigung im Ausschuss erforderlich.

Zum Sachverhalt:

In der Baugenehmigung für das Kunsthaus ist die Schaffung von Stellplätzen auf der rückwärtigen Grundstücksfläche zur notwendige Bedingung gemacht worden. Aus diesem Grund wurden im Doppelhaushalt 2013/2014 für das Jahr 2015 120.000,00 € etatisiert (auf die Ausführungen der Verwaltung zu DS-Nr. 2022/0203 wird insoweit verwiesen). Zur Unterbringung von Flüchtlingen wurde auf dem Areal im Jahr 2015 eine Stahlbauhalle errichtet, so dass das Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden konnte.

Die Parkplatzflächen links und rechts neben dem Kunsthaus sind nicht im Eigentum der Stadt Troisdorf. Dass hier in all den Jahren geparkt werden durfte, liegt daran, dass die Eigentümer dies bislang geduldet haben. Dies ist und kann aber keinesfalls eine Dauerlösung sein.

Aktuell soll das rechte Grundstück in Kürze bebaut werden. Ein Bauantrag liegt der Verwaltung bereits vor, der auch zeitnah genehmigt wird. Somit werden an dieser Stelle die bisherigen Parkmöglichkeiten wegfallen.

Die linke Parkplatzfläche wird sicher in absehbarer Zeit ebenfalls veräußert werden, so dass aufgrund der Regelungen der Baugenehmigung für die Verwaltung keine andere Möglichkeit als Herstellung der Stellplätze bleibt.

Das Herrichten der Fläche zur Parkplatzfläche würde nach ersten Schätzungen insgesamt 180.000,00 € kosten. Hierbei ist ein Niveaueausgleich und eine plane Nutzfläche beabsichtigt mit einem zentralen Ver- und Entsorgungsschacht. Bei diesem Vorhaben ist zuzüglich entsprechender Planungskosten mit aktuell insgesamt 210.000,00 € zu rechnen.

Diese Mittel stehen bei der o.g. Investitionsnummer zur Verfügung.

Die Verwaltung bittet um Aufhebung des Sperrvermerkes und entsprechende Mittelfreiheit, damit die Leistung möglichst in diesem Jahr noch ausgeschrieben werden kann. Über den weiteren Fortschritt der Maßnahme kann den folgenden Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit berichtet werden.

Darüber hinaus vertritt die Verwaltung nach wie vor die Auffassung, dass die Parkplatzfläche auch einer multifunktionalen Nutzung dienen sollte.

Um Entscheidung gemäß Beschlussempfehlung wird gebeten.

In Vertretung

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/20.1

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0553**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Jahresabschluss 2021 - Entwurf

**Beschlussentwurf:**

Der Rat leitet dem Rechnungsprüfungsausschuss den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2021 zur Prüfung zu.

**Auswirkungen auf das Klima:**

**Sachdarstellung:**

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch den Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zu. Dieser stellt den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss fest. Nach § 102 GO NRW ist der Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Rat durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. § 102 Abs. 2 GO NRW ermöglicht es, die Prüfung mit vorheriger Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses auf Dritte zu übertragen. Entsprechen der Beschlusslage des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wird zur Sitzung vorgelegt und im Internet bereitgestellt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Dez IV/11-Oe

Datum: 12.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0397**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Änderungen zum Stellenplan 2021/2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2021/2022.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022	Einsparungen	18.300 €
	Mehrausgaben	103.500 €
2023	Einsparungen	30.200 €
	Mehrausgaben	247.350 €

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Insbesondere in den vergangenen zwei „Coronajahren“ wurde deutlich, dass nicht immer die notwendige Anzahl von Fachkräften gem. Kibiz in den Kindertagesstätten für die tägliche Arbeit präsent war. Dies lag u.a. am gestiegenen Krankenstand aber auch am Fachkräftemangel, der eine übergangslose Besetzung von entstehenden Vakanzen nicht immer möglich macht. Da dieses Problem bundesweit und nicht nur in Troisdorf besteht, lässt eine geänderte Personalvereinbarung zukünftig auch den Einsatz von sogenannten Assistenzkräften zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht zu, um damit die Betreuung in den kindererziehenden Einrichtungen für Eltern

verlässlicher – z.B. zur Vermeidung von Notdiensten - gestalten zu können. Diese Möglichkeit soll in Troisdorf ab dem Kita-Jahr 2022/23 genutzt und hierzu insgesamt fünf Vollzeitäquivalente im Stellenplan zur Verfügung gestellt werden.

Die fortschreitende Digitalisierung im Rathaus und den Nebenstellen inkl. Schulen verursacht einen höheren Arbeitsaufwand insbesondere im IUK-Service. Um die Unterstützung der Anwender weiterhin gewährleisten zu können, soll ein Azubi nach Abschluss seiner Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und hierfür eine Stelle eingerichtet werden.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Änderungen  
gegenüber dem vom Rat am 27.04.2021 beschlossenen  
Stellenplan 2021/2022  
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu**

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite	
			bisher	neu				
<b>Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung</b>								
Dez I	PR	Freigestellte PR- Mitglieder	70000730 (vorher 18053)	EG 11	EG 7	Umwandlung	Neubesetzung einer Freistellung	1
Dez I	10	IUK	70006883		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	14
Dez IV	11	Personalamt	70000364 (vorher 2068)	A 14	A 15	Umwandlung	Stellenbewertung	2
Dez IV	50	Pflegeberatung	7000874	S 11 b 0,5	A 11 0,5	Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin	39
Dez IV	50	Pflegeberatung	7005682	A 11 0,88	S 11b 0,88	Umwandlung	Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten	39
Dez IV	51	Kita	70006860 - 70006864		S 2	Neueinrichtung	Stellenbemessung	71

## Stellenplan

## Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschlägen	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen
		Stand 01.01.2022		2022 neu	2023 neu
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	2,00	0,00	2,00	2,00
<b>Gesamt</b>		4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	4,00	1,00	5,00	5,00
	A 14	8,83	-1,00	7,83	7,83
	A 13	14,73	0,00	14,73	14,73
	A 12	24,28	0,00	24,28	24,28
	A 11	47,72	-0,38	47,34	47,34
	A 10	43,74	0,00	43,74	43,74
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>		146,30	-0,38	145,92	145,92
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	31,00	0,00	31,00	31,00
	A 8	61,23	0,00	61,23	61,23
	A 7	8,00	0,00	8,00	8,00
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
<b>Gesamt</b>		107,23	0,00	107,23	107,23
<b>Insgesamt</b>		257,54	-0,38	257,16	257,16

## Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
	Stand 01.01.2022			
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	14,72	0,00	14,72	14,72
EG 12	30,27	0,00	30,27	30,27
EG 11	25,50	-1,00	24,50	24,50
EG 10	23,44	0,00	23,44	23,44
EG 9c	18,27	0,00	18,27	18,27
EG 9b	39,03	1,00	40,03	40,03
EG 9a	58,53	0,00	58,53	58,53
EG 8	32,73	0,00	32,73	32,73
EG 7	20,00	1,00	21,00	21,00
EG 6	80,70	0,00	80,70	80,70
EG 5	67,05	0,00	67,05	67,05
EG 4	72,62	0,00	72,62	72,62
EG 3	4,50	0,00	4,50	4,50
EG 2	53,00	0,00	53,00	53,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
<b>Gesamt</b>	<b>548,35</b>	<b>1,00</b>	<b>549,35</b>	<b>549,35</b>

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
	Stand 01.01.2022			
S 17	9,54	0,00	9,54	9,54
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	21,50	0,00	21,50	21,50
S 14	32,26	0,00	32,26	32,26
S 13	23,00	0,00	23,00	23,00
S 12	7,54	0,00	7,54	7,54
S 11	9,00	0,38	9,38	9,38
S 10	5,00	0,00	5,00	5,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	20,50	0,00	20,50	20,50
S 8a	193,00	0,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
S 2	0,00	5,00	5,00	5,00
<b>Gesamt</b>	<b>388,84</b>	<b>5,38</b>	<b>394,22</b>	<b>394,22</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>937,19</b>	<b>6,38</b>	<b>943,57</b>	<b>943,57</b>

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Dez IV/11-Oe

Datum: 02.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0397/1**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Änderungen zum Stellenplan 2021/2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion vom 20.05.2022 ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Der anliegende Antrag zielt auf die Einrichtung einer weiteren Stelle im Bereich Straßenbau.

Das Sachgebiet Straßenbau wurde im September 2021 organisatorisch unter Berücksichtigung der anstehenden Maßnahmen betrachtet und festgestellt, dass bei entsprechender Aufgabenverteilung und Priorisierung eine Sachgebietsleitung und drei Ingenieur\*innen für die Aufgabenerledigung benötigt werden.

Alle vier Stellen sind stellenplanmäßig eingerichtet. Eine seit März bestehende Vakanz durch einen internen Wechsel kann nach einer im gleichen Monat erfolgreich verlaufenden Stellenausschreibung nachbesetzt werden. Der Bewerber steht allerdings aufgrund eigener Kündigungsfristen erst im Herbst zur Verfügung.

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

Herrn Bürgermeister  
 Alexander Biber

im Hause



Sitzung des HFA am 07.06.2022  
 Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

20.05.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

### Änderung im Stellenplan

#### Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Bereich Straßenbau mit einer Vergütung EG 12 bzw. A12.

#### Begründung:

Der eklatante Personalmangel im Technischen Bereich ist unverkennbar und führt derzeit zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung politischer Anträge.

Die Politik ist daher gehalten diesem Stau mit einem Mehr an Personal entgegenzuwirken.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

#### Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV  
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Haupt- u. FA/ SF 23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 23.03.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0297**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 15. Februar 2022 durch den Bürgermeister gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Tagesordnungspunkt 12 (DS-Nr. 2022/0048) "Änderungen im Stellenplan"

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verbleibt aufgrund der Beanstandung des Bürgermeisters vom 29.03.2022 nicht mehr bei seinen Beschlüssen vom 15. Februar 2022 des Tagesordnungspunktes 12 „Änderungen im Stellenplan“ (DS-Nr. 2022/0048 als Anlage 1).

**Sachdarstellung:**

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. An der Stelle Nr. 2144 (Co-Dez I) wird ein kw-Vermerk angebracht.  
Abstimmungsergebnis: 28 Ja; 18 Nein; 0 Enthaltungen*
- 2. An der Stelle Nr. 2204 (Co-Dez II) wird ein kw-Vermerk angebracht.  
Abstimmungsergebnis: 28 Ja; 18 Nein; 0 Enthaltungen*
- 3. An der Stelle Nr. 2222 (Amtsleitung Amt 68) wird ein kw-Vermerk angebracht.  
Abstimmungsergebnis: 26 Ja; 20 Nein; 0 Enthaltung*

Gemäß § 54 Absatz 2, Satz 1 GO NRW hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei

kein Ermessensspielraum zu. Durch die Beschlüsse vom 15.02.2022 zu Tagesordnungspunkt 12 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf seine Kompetenzen. Er hat nunmehr in seiner nächsten Sitzung am 26. April 2022 darüber zu entscheiden, ob er bei den beanstandeten Beschlüssen verbleibt (§ 54 Absatz 2, Satz 4 GO NRW). Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Auf das beiliegende Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters vom 29.03.2022 wird verwiesen (als Anlage 2).

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: IV

Datum: 13.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0048

öffentlich

TOP 12

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2022	in den Rat vertagt		
Rat	15.02.2022			

**Betreff:** Änderungen im Stellenplan  
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und der SPD-Fraktion vom  
11. Januar 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Antrag ab.

**Sachdarstellung:**

Mit dem beiliegenden Antrag vom 11. Januar 2022 beantragen die Fraktionen von SPD und Grünen an den folgenden drei Stellen sog. „kw-Vermerke“ anzubringen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Stellen:

2144 - Co-Dez I  
2204 - Co-Dez II  
2222 - AL 68

In der Folge entfallen diese Stellen, sobald diese vakant werden. Innerhalb der Stellenplansystematik kommen kw-Vermerke zum Einsatz, wenn Stellen dauerhaft entbehrlich sind, weil z.B. Aufgaben wegfallen oder im Aufwand dauerhaft reduziert werden.

Die Aufgaben an die Verwaltung und damit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den letzten Jahren nicht nur an Quantität zugenommen, sondern sind wesentlich komplexer geworden. Dieser Trend wird sich in den Folgejahren weiter fortsetzen, wenn auf die Stadt Troisdorf weitere große Herausforderungen zukommen. Mit den vom Rat jüngst beschlossenen Projekten, Neubau der Gertrud-Koch-Gesamtschule, flächendeckender Einbau von RLT-Anlagen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen, Sanierung des Bürgerhauses in Spich, Neubau von Feuerwehrgerätehäusern in Friedrich-Wilhelms-Hütte, Eschmar, Kriegsdorf,

Bergheim und Oberlar, Neubau einer Mehrzweckhalle in Altenrath, Umsetzung des Medien- und Sportstättenentwicklungskonzeptes hat sich die Stadt viel vorgenommen. Hinzu kommen die steigenden Anforderungen an den Schulträger, welche unter anderem mit der Ganztagesbetreuung, der Digitalisierung und der damit verbundenen Schulentwicklung einher gehen. Die Anbringung von kw-Vermerken kann vor diesem Hintergrund in keiner Weise nachvollzogen werden. Hierzu nimmt die Verwaltung im Einzelnen wie folgt Stellung.

#### **Zu 2144 –Co Dez I)**

Der beabsichtigte Wegfall der Stelle Co-Dezernat I ist zunächst ein massiver Eingriff in den direkten Wirkungskreis des Bürgermeisters. Mit der Abschaffung der kommunalen Doppelspitze sind bekanntermaßen die Aufgaben des Stadtdirektors, der Vorsitz des Rates sowie die Repräsentanz in der Person des hauptamtlichen Bürgermeisters vereint worden. Der Zuschnitt des Co-Dez I einerseits mit den Aufgaben Ratsbüro/Wahlen und andererseits mit den Funktionen Zentrale Steuerung/Organisation sowie dem Rechtsbereich bildet die unterstützende Funktion des Bürgermeisters idealtypisch ab und bleibt insofern dauerhaft erforderlich. Damit entspricht die aktuelle vom Bürgermeister vorgenommene Anbindung des Co-Dezernats an seine Funktion seinem gesetzlich zustehenden Aufgabenvorbehalt. Die Anbringung des kw-Vermerks an dieser Stelle würde insofern der Gesamtverwaltung in erheblichen Maße schaden.

Mit Nachdruck wird daran erinnert, dass im Rahmen der Stellenplanberatungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 bereits ein kw-Vermerk im unmittelbaren Umfeld des Bürgermeisters im Bereich der Pressestelle angebracht wurde. Zum Jahresbeginn 2022 ist mit dem Ausscheiden des betreffenden Stelleninhabers, diese Stelle ersatzlos weggefallen. Hier ist bereits eine wesentliche Unterstützung für den Bereich Repräsentanz entfallen.

#### **Zu 2204 - Co-Dez II)**

Die Wiedereinrichtung des Co-Dez II zur Unterstützung des technischen Beigeordneten ist gerade erst erfolgt. Dies war das Ergebnis einer verwaltungsorganisatorischen Betrachtung und bildet folglich den erheblich gestiegenen Bedarf und die Anforderungen an das technische Dezernat – gerade aus dem politischen Raum – ab. Mit dem organisatorischen Zuschnitt des Co-Dez II mit den operativen, technischen Bereichen wie Hochbau, Tiefbau und Baubetrieb stellt dies eine sinnvolle und unterstützende Ergänzung für den technischen Beigeordneten dar. Dadurch kann den drängenden Aufgaben in den Bereichen Klimaschutz, Mobilitätswende und integrierte Stadtplanung stärker Rechnung getragen werden. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anforderungen und Umfang an Baumaßnahmen wird die Funktion des Co-Dez II als dauerhaft notwendig und organisatorisch nachhaltig erachtet. Die Anbringung des kw-Vermerks würde insofern der Aufgabenerfüllung schaden.

#### **Zu 2222 - AL 68)**

Das Amt 68 – Baubetriebs- und Friedhofsamt ist ein Bereich mit über 100 Mitarbeitenden in drei Sachgebieten. Die Leistungen des Baubetriebsamts, die eine große Wirkung in der öffentlichen Wahrnehmung haben, sind kontinuierlich zu

koordinieren und sicherzustellen. Ein Wegfall dieser Stelle ist daher weder darstellbar noch vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für Co-Dez II vertretbar.

Wenn in der Vergangenheit Co-Dezernenten auch gleichzeitig Amtsleitungsfunktion hatten, konnte das jeweils gelingen, weil die Ämter entweder wegen der dort zu bearbeitenden homogenen Aufgabenzuschnitte oder hinsichtlich der Führungsspanne überschaubarer waren, als das Baubetriebs- und Friedhofsamt.

Nach der Gemeindeordnung ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung. Dem Rat muss daher daran gelegen sein, die Verwaltung und damit auch den verantwortlichen Bürgermeister so aufzustellen, dass die politischen Beschlüsse zum Wohle der Stadt dauerhaft und mit der notwendigen Qualität umgesetzt werden können. Mit dem beantragten Wegfall von nunmehr drei weiteren elementaren Stellen - würde die Verwaltung in ihren Grundfesten getroffen, was nicht ohne Auswirkungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bliebe. Aus den Erläuterungen der Verwaltung wird daher deutlich, dass die beantragten kw-Vermerke die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nachhaltig beeinträchtigen und insofern abzulehnen sind.

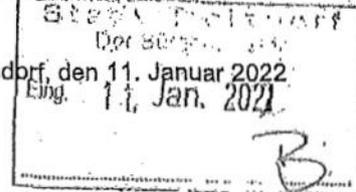
In Vertretung



---

Gaspers  
Erste Beigeordnete

Rat / Ausschuss / Bürger- / Antrag / Anfrage

\* (z. B. für die CO-Dezernat / Amt IV)\* sonstige Bez./Bzgte./Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(z. B. für die CO-Dezernat / Amt)\* (z. B. für die CO-Dezernat / Amt) B/01\* Ausschuss/Rat (Schriftführung) Haupt- u. FA / SF-EB**GRÜNE & SPD**  
**TROISDORF**Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
info@gruene-troisdorf.deFraktion der SPD  
fraktion@spd-troisdorf.deTroisdorf, den 11. Januar 2022  
Eing. 11. Jan. 2022An den  
Bürgermeister der  
Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber[buergermeister@troisdorf.de](mailto:buergermeister@troisdorf.de)**Änderungen im Stellenplan**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von SPD und GRÜNE beantragen in der nächsten Sitzung des HaFi im Rahmen eines entsprechenden Tagesordnungspunktes den folgende Beschlusssentwurf zur Abstimmung zu stellen:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat an folgenden Stellen einen kw-Vermerk mit Wirkung zum 01.02.2022 anzubringen:*

- Nr. 2144
- Nr. 2204
- Nr. 2222

**Begründung:** Mit der Entscheidung des Bürgermeisters ohne Absprache mit dem Rat eine neue CO-Dezernatsstelle auszuschreiben und einzurichten sind finanzielle Mehrkosten von rund 100.000 EUR im Jahr für die Stadt Troisdorf entstanden. Um einen erneuten Alleingang mit möglicherweise weiteren Mehrkosten zu verhindern, sehen sich die Antragssteller gezwungen, entgegen der bisherigen Tradition, an noch besetzte Stellen vorzeitig einen KW-Vermerk anzubringen, um dem Rat die Option erhalten zu können diese Stellen einzusparen. Da bislang die CO-Dezernat\*innen ihre Aufgaben als Amtsleitungen weitergeführt haben, kann die frei werdende Amtsleiter-Stelle ersatzlos gestrichen werden.

Thomas Mews  
Fraktionsvorsitzender

Harald Schliekert  
Fraktionsvorsitzender



STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

**Co-Dezernat I**

Bearbeiterin Heike Linnhoff  
Durchwahl (0 22 41) 900-300  
Zentrale (0 22 41) 900-0  
Telefax (0 22 41) 900-8030  
E-Mail LinnhoffH@troisdorf.de  
Zimmer 207

**Sprechzeiten nach Vereinbarung**

Besuchen Sie uns im Internet:  
<http://www.troisdorf.de>

Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen Co-Dez. I-Li

Datum 29.03.2022

An alle  
Ratsmitglieder

**Beanstandung der Ratsbeschlüsse vom 15.02.2022 – Tagesordnungspunkt 12:  
Änderungen im Stellenplan  
Antrag der Grünenfraktion und der SPD-Fraktion vom 11. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 15.02.2022 unter TOP 12 (DS-Nr. 2022/0048 „Änderungen im Stellenplan“ als Anlage 1) mehrheitlich beschlossen, die Stellen 2144 (Co-Dezernat I), 2204 (Co-Dezernat II) sowie 2222 (Amtsleitung Amt 68) mit einem kw-Vermerk zu versehen.

**Hiermit beanstande ich gem. § 54 Abs. 2, S. 1 GO folgende drei zu Tagesordnungspunkt 12 gefassten Ratsbeschlüsse vom 15.02.2022, da sie rechtswidrig sind:**

- 1. An der Stelle Nr. 2144 (Co-Dez I) wird ein kw-Vermerk angebracht.  
Abstimmungsergebnis: 28 ja; 18 nein; 0 Enthaltungen**
- 2. An der Stelle Nr. 2204 (Co-Dez II) wird ein kw-Vermerk angebracht.  
Abstimmungsergebnis: 28 ja; 18 nein; 0 Enthaltungen**
- 3. An der Stelle Nr. 2222 (Amtsleitung Amt 68) wird ein kw-Vermerk angebracht.  
Abstimmungsergebnis: 26 ja; 20 nein; 0 Enthaltung**

**Ich fordere den Rat hiermit auf, zu seiner Sitzung am 26.04.2022 seine rechtswidrigen Beschlüsse aufzuheben und nicht weiter daran festzuhalten.**

Am 15.02.2022 hat der Rat den künftigen Wegfall von drei sehr wichtigen Stellen in Führungspositionen beschlossen, indem er jeweils einen kw-Vermerk für die Stellen Nr. 2144 (A 16 Stelle /derzeit besetzt durch Co-Dez I), 2204 (A 16 Stelle /derzeit besetzt durch Co-Dez II mit EG 15Ü) und 2222 (EG 14 Amtsleiterstelle /die ehemalige Stelle des jetzigen Co-Dez II) durch jeweilige Änderungen des

**Bankverbindungen**

Kreissparkasse Köln 006 001 093 (BLZ 370 502 99)  
VR-Bank Rhein-Sieg eG 110 1695 014 (BLZ 370 695 20)

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Buslinien 501, 503, 507, 508 und 551  
Bahnhof Troisdorf (ca. 5 Gehminuten):  
S-Bahn-Linien 12, 13 und Buslinie 506

**Zustelladresse Rathaus**

STADT TROISDORF  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Stellenplans angebracht hat. Diese Stellen sind sämtlich im aktuellen Organigramm enthalten. Zur Verdeutlichung und Einordnung: Die Stadt verfügt insgesamt nur über drei A 16 Stellen und vier EG 14 Stellen (sowie sechs A 14 Stellen) in Führungspositionen des mittleren Managements. Schon daraus wird die Massivität der Beschlüsse deutlich.

Durch den künftigen Wegfall dieser drei wichtigen Stellen bin ich in meinem aus der alleinigen Verantwortlichkeit zur Leitung der gesamten Verwaltung resultierenden Organisationsrecht nach § 62 GO derart massiv beeinträchtigt, dass der Kernbereich meiner Verantwortlichkeit nicht nur betroffen ist, sondern sogar ausgehöhlt wird. Durch die Entscheidung des Rates zu den drei kw-Vermerken sind die Grenzen des grundsätzlich bestehenden Rechtes des Rates zur Aufstellung des Stellenplans als Anlage zum Haushaltsplan gem. § 40 Abs. 1 Ziffer h) und § 79 Abs. 2 GO NRW vorliegend überschritten.

In der Literatur ist anerkannt, dass der Organisationsplan des Bürgermeisters dem Stellenplan des Rates vorgeht (so Kleebaum/Palmen-Lübken Komm. zu § 62 GO, Erl. III.). Der Bürgermeister hat bei seiner Entscheidung, wie er die Verwaltung organisiert, eine institutionelle Organisationshoheit. Das dem Bürgermeister danach ausschließlich zustehende und unentziehbare Recht über die organisatorische Gliederung der Verwaltung umfasst auch die Entscheidung über den Einsatz und die Geschäftsbereiche seiner Mitarbeiter. Der Bürgermeister darf entscheiden, ob oder wann eine Stelle wiederbesetzt werden soll (wie vor). Nichts Anderes habe ich bei der Besetzung der Stelle des Co-Dez II getan.

Durch seine Beschlüsse hat der Rat daher zugleich meine subjektiven Organrechte als Bürgermeister verletzt. Die Rechtsprechung hat bereits schon früher in Bezug auf den damals noch existierenden Gemeindedirektor entschieden, dass dessen Organisationsgewalt, die eine gesetzliche Ausnahme von der Allzuständigkeit des Rates der Gemeinde ist, ihm nicht entzogen und auch nicht eingeschränkt werden kann (VG Düsseldorf, Urt. v. 1.2.1962). Der Rat war damals schon zu Zeiten des Stadtdirektors und ist heute mehr denn je beim direkt gewählten Bürgermeister daran gebunden, selbstverständlich unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung. Nur dann hat das dem Stadtdirektor verliehene Organisationsrecht, das er in voller Unabhängigkeit vom Rat ausübt, einen Sinn. Denn da der Stadtdirektor seinerseits an die Zweckbestimmungen im Haushalts- einschließlich Stellenplan gebunden ist, wäre sein Organisationsrecht praktisch ohne Bedeutung, wenn der Rat der Stadt die vom Stadtdirektor vorgesehene Organisation der Verwaltung durch die Zweckbestimmungen im Haushalts- und Stellenplan durchkreuzen könnte (VG Düsseldorf, wie vor).

Die damals noch in Bezug auf den Stadtdirektor ergangene Rechtsprechung, der keine unmittelbare demokratische Legitimation wie heute der unmittelbar und mit absoluter Mehrheit gewählte Bürgermeister in NRW hatte, gilt deshalb heute umso mehr. Heute wird der Bürgermeister unmittelbar und mit absoluter Mehrheit gewählt. Seine Position ist gegenüber früher deshalb auch nachvollziehbar im Verhältnis zum Rat noch stärker geworden. Dies zeigen auch die weiteren Änderungen der Go NRW im Laufe der vergangenen Jahre.

Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass der Bürgermeister in der Organisation völlig frei ist. Er hat selbstverständlich ermessensfehlerfrei einen Organisationsplan aufzustellen. Das Ermessen wäre aber nur dann fehlerhaft ausgeübt, wenn z.B. eine Organisation gewählt wird, die aufgrund der Erfahrung früherer Jahre offensichtlich so unzweckmäßig ist, dass ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Verwaltung in Frage gestellt ist (so ausdrücklich VG Düsseldorf, wie vor).

Wie Sie wissen, hat der Bürgermeister gerade eine in der Vergangenheit in Troisdorf viele Jahre erprobte und bewährte Organisation von zwei Co-Dezernaten gewählt.

Die vorgenannten Grundsätze sind seitdem Maßstab weiterer gerichtlicher Entscheidungen und in der Literatur nach wie vor anerkannt.

Der Rat besitzt gerade keine Entscheidungskompetenz, wenn der Gesetzgeber anderen gemeindlichen Organen bestimmte Aufgaben unentziehbar zuweist. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Rat durch die Ausübung von Rückhol- oder Vorbehaltsrechten nach § 41 Abs. 3 GO oder z.B. auch durch Kompetenzverlagerungen in der Hauptsatzung den **Kernbereich** der dem Bürgermeister zugewiesenen Entscheidungszuständigkeiten aushöhlt (*Beck online Komm. zu § 41, Rn. 8; VG Aachen v. 28.6.2001 – 4 K 1787/00*).

Das VG Aachen hat dies in seiner vorstehend zitierten Entscheidung ebenfalls noch einmal sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. In dieser Entscheidung ging es zwar um eine Änderung der Hauptsatzung, wonach künftig der Rat über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Beamter sowie einiger Angestellten entscheiden wollte. Dennoch sind die dieses Urteil tragenden Gründe und ausführlich dargestellte Rechtsauffassung des Gerichts zur Abgrenzung der Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse zwischen Rat und Bürgermeister ohne weiteres auf den hier vorliegenden Sachverhalt übertragbar. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass mit dem Gesetz über die Änderung der Kommunalverfassung der nordrhein-westfälische Gesetzgeber neben das durch Wahl demokratisch legitimierte Organ „Rat“ mit der Urwahl des Bürgermeisters eine zweite Säule demokratisch legitimierter Repräsentanz der Bürgerschaft aufgestellt hat. Mit dieser Änderung tritt der Bürgermeister neben den Rat. In Konsequenz dieser grundlegend gewandelten Stellung des Bürgermeisters sind dessen Kompetenzen in der Gemeindeordnung erheblich gestärkt worden. Grundsätzlich ist eine Teilung der Verantwortung dahingehend vorgesehen, dass die Politik (Rat) über die Aufgabenstellung und die Verwaltung (Bürgermeister) über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden soll (*VG Aachen, wie vor*). Aber wie soll ein Bürgermeister die erheblichen, vom Rat zusätzlich zu den bestehenden Pflichtaufgaben beschlossenen Projekte durchführen können, wenn der Rat ihm zeitgleich das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal streicht?

Als direkt von den Bürgern der Stadt Troisdorf gewählter Bürgermeister habe ich eine hohe Verantwortung den Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Einwohnern gegenüber. Meiner hieraus resultierenden Geschäftsleitungsbefugnis stehen auf der anderen Seite Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber, die ggf. bis hin zu haftungsrechtlichen (§ 48 BeamtStG) und strafrechtlichen Konsequenzen reichen, unter anderem auch im Bereich von Vermögensdelikten aufgrund der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Gemeinde (*Beck Online Komm. zu § 62, Rn. 35*). Aus diesem Grund ist die alleinige Organisationsgewalt des Bürgermeisters als Ausfluss seiner Stellung als Kommunalverfassungsorgan **unabhängig** von der Allzuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW (*Lübken Erl. I., III. zu § 62*).

Es geht vorliegend darüber hinaus noch nicht einmal um die Ausweisung neuer zusätzlicher Stellen, die im aktuellen Stellenplan nicht vorgesehen sind, sondern vielmehr um die Streichung von bereits seit Jahren im Stellenplan etablierten und auch aktuell besetzten Stellen. Hinsichtlich der Tätigkeiten der diese Stellen innehabenden Mitarbeitenden wird auf die Vorlage vom 13.01.2022 (DS-Nr. 2022/0048) nebst Anlagen verwiesen. Wie wichtig diese Stellen für die Organisation der Verwaltung sind, belegen auch die derzeitigen Besetzungen.

Grundsätzlich legt der Rat mit dem Erlass der Haushaltssatzung den Etat für die Personalkosten fest. Der Stellenplan wird gemäß § 79 Abs. 2 GO lediglich als **Anlage** zum Haushaltsplan geführt. Die nunmehr durch die hier maßgeblichen Beschlüsse künftig wegfallenden Stellen hatte der Rat im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2021/2022 ausdrücklich vorgesehen. Das Erfordernis des Beibehalts dieser Stellen wurde seinerzeit nicht in Frage gestellt. Immerhin hat es bereits vor 10 Jahren und über viele Jahre hinweg auch zwei Co-Dezernenten-Stellen gegeben. Die Amtsleiterstelle existiert sogar noch erheblich länger.

Nunmehr wurde dieser im Rahmen des Doppelhaushaltes grds. für zwei Jahre beschlossene Stellenplan bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres außerplanmäßig ohne erkennbaren sachlichen Grund geändert.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Rat mit meinen Argumenten nicht auseinandergesetzt hat. Auch wenn die mit den kw-Vermerken einhergehende Reduzierung des vorhandenen Personals nur in die Zukunft gerichtet ist, hat sie bereits heute erhebliche Auswirkungen. Das ist bei der Amtsleiterstelle immanant. Die Nachbesetzung wird schon jetzt unmöglich, da der Stelleninhaber in das Co-Dezernat II gewechselt hat.

In der im Rat geführten Diskussion ist sehr deutlich geworden, dass man sich nicht mit den tatsächlichen Bedürfnissen im Hinblick auf das Erfordernis des Beibehalts dieser Stellen für eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung auseinandergesetzt hat. Ich möchte deshalb noch einmal betonen, dass ich die mir ausschließlich zustehende Organisationsbefugnis verantwortungsvoll ausgeübt habe. Ich habe hierbei insbesondere die vom Rat im Haushaltsplan beschlossenen Haushaltsvorgaben zu den Personalkosten beachtet und werde diese Grenzen auch zukünftig einhalten. Die finanziellen Ressourcen für den Beibehalt dieser Stellen stehen zweifelsfrei zur Verfügung. Die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung habe ich bei dem neuen/alten (bereits 2011 zunächst bis Ende 2018) ermessensfehlerfrei praktizierten Organisationsplan eingehalten. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Stellen verweise ich erneut auf die Vorlage vom 13.01.2022 (DS-Nr. 2022/0048) nebst Anlagen.

Der Rat hat durch die streitgegenständlichen Beschlüsse den **Grundsatz der Organtreue** verletzt. Die Anwendung des Grundsatzes der Organtreue auch im Kommunalrecht ist höchstrichterlich anerkannt (*OVG Münster, Urt. vom 02.05.2006 - 15 A 817/04*). Der Grundsatz der Organtreue verlangt, dass ein Organ das ihm Mögliche und Zumutbare unternimmt, um die Willensbildung eines anderen Organs zur Entfaltung zu bringen. Des Weiteren besagt der Grundsatz der Organtreue, dass sich die Kommunalverfassungsorgane im Verhältnis zueinander so zu verhalten haben, dass sie ihre kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten verantwortlich und gewissenhaft ausüben können.

Dieser Grundsatz wurde durch den Rat vorliegend in erheblichem Maße verletzt. Als Bürgermeister bin ich berechtigt, Organisationseinheiten innerhalb der Gemeinde zu schaffen, abzuschaffen, zusammenzulegen, sie intern zu gliedern und die Aufgaben auf diese Einheiten zu verteilen (*Ericksen, Kommunalrecht des Landes NRW, 2. Auflage, S. 123*).

Ich bin in meiner mir nach § 62 GO zustehenden Organisationshoheit durch den künftigen Wegfall der fraglichen Stellen erheblich verletzt. Eine ordnungsgemäße Leitung der Verwaltung wird durch die hiermit beanstandeten Beschlüsse massiv erschwert, da mit diesen drei Stellen und der bereits entfallenen in der Pressestelle insgesamt vier für mich sehr wichtige Positionen nicht wiederbesetzt werden können. Durch diese Entscheidungen des Rates kann ich meine

kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten, namentlich meine Organisationskompetenz nicht mehr verantwortlich und gewissenhaft ausüben.

### **Beanstandung**

Gemäß § 54 Abs. 2, S. 1 GO hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch die Beschlüsse vom 15.02.2022 zu TOP 12 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf seine Kompetenzen. Er hat nunmehr in seiner nächsten Sitzung am 26.04.2022 darüber zu entscheiden, ob er bei den beanstandeten Beschlüssen verbleibt (§ 54 Abs. 2, S. 4 GO). Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Verwaltung wird deshalb eine entsprechende Vorlage zur Ratssitzung am 26.04.2022 vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/S1

Datum: 31.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0570**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Erstellung einer kreisweiten Starkregenkarte

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Erarbeitung einer kreisweiten Starkregenkarte zu.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 06.04.2022 hat der Rhein-Sieg-Kreis einen Vereinbarungsentwurf zur Erarbeitung einer kreisweiten Starkregenkarte vorgelegt (Anlage1).

Diese Vereinbarung ist Voraussetzung zur Bewilligung von Fördermitteln für den Rhein-Sieg-Kreis durch die Bezirksregierung Köln.

Zu den durch den Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellten Erläuterungen (Anlage 2) möchte die Verwaltung gemeinsam mit dem Abwasserbetrieb Troisdorf AöR (ABT) noch ausführen:

Die originär kommunale Aufgabe des Starkregenrisikomanagements wird hierdurch auf Kreisebene bearbeitet.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird dem Rhein-Sieg-Kreis der Weg in das Förderprogramm geebnet, indem sich die Kommunen damit einverstanden erklären, dass dies kreisweit erfolgt – entweder, indem die Starkregenkarte erstmals für eine Kommune erarbeitet wird, oder (wie in Troisdorf), indem die schon vorhandenen Daten in die Kreiskarte eingespeist werden.

Von daher ist es wichtig, dass alle Kommunen – gleich welcher Stand jeweils vorliegt – diese Vereinbarung unterzeichnen.

Für die Erstellung der kreisweiten Starkregenkarten fallen für die Stadt Troisdorf keine Kosten an, da die beim ABT vorhandenen Daten, welche die Grundlage für die Kartenerstellung in Troisdorf darstellen, so in die kreisweite Karte übernommen werden.

Die bisher angefallenen Kosten des ABT werden durch den Rhein-Sieg-Kreis erstattet.

Der ABT hat Mitte 2021 ein Förderbescheid für die Aufstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements (Erstellung Starkregenvorsorgekarten und Erarbeitung Handlungskonzept) von der Bezirksregierung Köln erhalten. Die Zuwendung beträgt maximal 30.000 Euro. Die weiteren Aufwendungen von mindestens 30.000 Euro muss der ABT selber tragen. Durch die Synergien mit dem Starkregenrisikomanagement des Rhein-Sieg-Kreises würden diese ABT Kosten vom Kreis übernommen (geplant im Haushalt 2023) und dem ABT erstattet.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist letztendlich die Datenübergabe an den Rhein-Sieg-Kreis gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die durch den ABT erstellten Karten können weiter genutzt werden.

Die Daten aller kreisangehörigen Kommunen stehen dann auch hier in Troisdorf zur Verfügung. Das ist wichtig für die Betrachtung zu erwartender Ereignisse in Troisdorf, z.B. durch aus Starkregen in anderen Kommunen resultierendes Hochwasser in Troisdorf (07/2021: außerhalb Troisdorfs sehr große Niederschlagsmengen mit einem Jahrtausendhochwasser in Troisdorf als Ergebnis).

Ohne diese kreisweite Starkregenkarte würde jede Kommune nur genau für seine Stadtgrenzen die Starkregenvorsorgekarten erstellen. Eine kreisweite gemeinsame Starkregenvorsorgekarte ermöglicht, auch in Bereichen, wo versiegelte Flächen, Straßen oder Bäche die Stadtgrenzen kreuzen, hinsichtlich der Starkregengefährdung genauer zu bewerten. Diese Karte wäre sozusagen „aus einem Guss“.

Gleichzeitig mit den kreisweiten Starkregenkarten für die verschiedenen Szenarien von Starkregenereignisse entsteht ein kreisweites Handlungskonzept mit positiven Auswirkungen für alle kreisangehörigen Kommunen.

Die Umsetzung des Handlungskonzepts kann effektiv durch den Kreis unterstützt werden, z.B., wenn andere Behörden oder Institutionen, wie z.B. Straßen NRW, hierdurch zum Handeln aufgefordert werden müssen.

Darauf aufbauend soll durch den Rhein-Sieg-Kreis auf diesem Gebiet noch eine überregionale Zusammenarbeit mit anderen Kreisen und Verbänden (z.B. Aggerverband, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis) erfolgen (Vorhersage-Effekt für zu erwartende Ereignisse nimmt damit zu).

Parallel dazu möchte der Rhein-Sieg-Kreis neben einer verstärkten Kontrolle von Anlagen außerhalb von Gewässern, wie z.B. Regenrückhaltebecken, auch die Gewässeraufsicht intensivieren, damit Missstände an Fließgewässern, die ursächlich zu Überflutungen führen, beseitigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung werden die kreisangehörigen Kommunen durch eine einheitliche und kommunenübergreifende Datengrundlage gemeinsam in die Lage versetzt, hier vorbeugend tätig zu werden bzw. im Ereignisfall effektiv handeln zu können. Kommunen, die bereits selbstständig tätig waren, können ihre entstandenen Kosten erstattet bekommen.

Deshalb sollte die Stadt Troisdorf dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zustimmen und diese unterzeichnen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernat II

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises**

Zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

vertreten durch den Landrat, Sebastian Schuster,  
- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und den Städten und Gemeinden

Gemeinde Alfter, Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter  
Stadt Bad Honnef, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef  
Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister, Markt 1, 53783 Eitorf  
Stadt Hennef, Der Bürgermeister, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef  
Stadt Königswinter, Der Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter  
Stadt Lohmar, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar  
Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim  
Gemeinde Much, Der Bürgermeister, Hauptstraße 57, 53804 Much  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Die Bürgermeisterin, Hauptstraße 78,  
53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel  
Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach  
Gemeinde Ruppichterorth, Der Bürgermeister, Rathausstraße 18,  
53809 Ruppichterorth  
Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Stadt Siegburg, Der Bürgermeister, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg  
Gemeinde Swisttal, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal  
Stadt Troisdorf, Der Bürgermeister, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf  
Gemeinde Wachtberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg  
Gemeinde Windeck, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 12, 51570 Windeck

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwärmung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen und damit mit schwer zu kalkulierenden Überschwemmungsrisiken zu rechnen. Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger ist es insbesondere die Aufgabe der Städte und Gemeinden, Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren.

Kreis und Kommunen verstehen sich dabei als kooperative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Gesellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion durch Starkregen geben möchten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt hierzu folgende Regelungen fest:

### **§ 1**

#### **Vereinbarungsgegenstand**

Vereinbarungsgegenstand ist die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“. Ziel ist es, ein Starkregenrisikomanagement für das Gebiet des gesamten Rhein-Sieg-Kreises zu erarbeiten.

### **§ 2**

#### **Bedingungen**

1. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.
2. Eine Förderung der Maßnahme in Höhe von mindestens 50% der Kosten ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung.

### **§ 3**

#### **Vereinbarungslaufzeit**

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 01.07.2022, bis zum Abschluss der Erstellung des Starkregenrisikomanagements geschlossen. Als Abschluss ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die nach der Arbeitshilfe zu erstellenden Handlungskonzepte mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde abschließend abgestimmt wurden.

#### **§ 4 Kosten**

Der Kreis trägt die Kosten für Erstellung des Starkregenrisikomanagements.

#### **§ 5 Aufgaben des Kreises**

Der Kreis übernimmt folgende Aufgaben für die Kommunen:

1. Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“.
2. Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros auf der Basis des Leistungsverzeichnisses.
3. Stellung eines Zuwendungsantrags nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)“ bei der Bezirksregierung Köln.
4. Vergabe der Aufträge an die Fachbüros nach Gewährung der Fördermittel.
5. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
6. Zusammenführen aller Daten der Stadt/Gemeinde zu einem kreisweiten Starkregenrisikomanagement

Weitere Aufgaben des Kreises können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

#### **§ 6 Aufgaben der Stadt/Gemeinde**

Die Stadt/Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

1. Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Daten zum Starkregenrisikomanagement, sofern diese bereits durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden.
2. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.

3. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Erstellung des Handlungskonzeptes.

Weitere Aufgaben der Stadt/Gemeinde können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

Die MitarbeiterInnen des Kreises und der Stadt/Gemeinde sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

Die Vereinbarung ist vom Kreis und der Stadt/Gemeinde in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Stadt/Gemeinde unterrichten.

Siegburg, 05.04.2022

---

Sebastian Schuster  
-Rhein-Sieg-Kreis-

---

Rolf Schumacher  
-Gemeinde Alfter-

---

Otto Neuhoff  
-Stadt Bad Honnef-

---

Christoph Becker  
-Stadt Bornheim-

---

Rainer Viehof  
-Gemeinde Eitorf-

---

Mario Dahm  
-Stadt Hennef-

---

Lutz Wagner  
-Stadt Königswinter-

---

Claudia Wieja  
-Stadt Lohmar-

---

Holger Jung  
-Stadt Meckenheim-

---

Norbert Büscher  
-Gemeinde Much-

---

Nicole Berka  
-Gemeinde  
Neunkirchen-Seelscheid-

---

Stephan Vehreschild  
-Stadt Niederkassel-

---

Ludger Banken  
-Stadt Rheinbach-

---

Mario Loskill  
-Gemeinde Ruppichterath-

---

Max Leitterstorf  
-Stadt Sankt Augustin-

---

Stefan Rosemann  
-Stadt Siegburg-

---

Petra Kalkbrenner  
-Gemeinde Swisttal-

---

Alexander Biber  
-Stadt Troisdorf-

---

Jörg Schmidt  
-Gemeinde Wachtberg-

---

Alexandra Christine Gauß  
-Gemeinde Windeck-

➤ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Das Unwetterereignis im Sommer 2021 und seine katastrophalen Folgen haben allen Beteiligten vor Augen geführt, dass die Hochwasservorsorge verbessert werden muss. Dabei geht es vor allem um den Starkregen: Wenn große Regenmengen in kurzer Zeit und räumlich konzentriert niedergehen, dann läuft das Wasser über die Fläche ab und sammelt sich in kleinen Bächen und Gräben, die in kurzer Zeit ein enormes Schadenspotential entwickeln. Über die bisherigen Hochwasser-Gefahrenkarten für die größeren Gewässer ist diese Folge der klimatischen Veränderungen bisher noch nicht abgedeckt.

Starkregen-Abflüsse und ihre Folgen sind in vielerlei Hinsicht für die Kommunen von Belang (Planung, Bevölkerungsschutz, bauliche Vorsorge, Risiko-Bewertung von Infrastruktur). Dazu braucht es eine fachliche Grundlage in Form einer Starkregenkarte, in der im Modell dargestellt wird, welche Abflusswege im Fall bestimmter Regenmengen zu erwarten sind und welche Hochwasserstände dadurch erreicht werden. Daraus lassen sich dann sowohl eine Risikobewertung ableiten, als auch konkrete Maßnahmen durchführen.

Diese drei Bausteine (Starkregenkarte, Risikobewertung und Handlungskonzept) bilden zusammen das sog. Starkregen-Risikomanagement (SRM). Dafür gibt es eine landesweit eingeführte Methodik, und die Erarbeitung einer solchen fachlichen Grundlage wird vom Land NRW zu 50 % gefördert.

Grundsätzlich ist das SRM eine kommunale Angelegenheit. Der Starkregen macht aber vor kommunalen Grenzen nicht halt. Es ist deshalb auch als Folge des Unwetters 2021 überlegt worden, das SRM kreisweit in Angriff zu nehmen und die Abwicklung durch die Kreisverwaltung vornehmen zu lassen. Auf Kreisebene sind inzwischen die nötigen Voraussetzungen geschaffen und die finanziellen Mittel bereitgestellt worden. Damit der Kreis als Service-Dienstleister für alle Kommunen tätig werden kann, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aller Kreiskommunen mit dem Kreis zu schließen.

Die kreisweite Erarbeitung hat die Vorteile, dass in der Wasserbehörde des Kreises das nötige Fachwissen für ein solches Projekt gebündelt vorgehalten werden kann, Ausschreibung und Vergabe eines SRM dann nicht in den Kommunen einzeln, sondern nur einmal auf Kreisebene nötig sind, und einheitliche Standards und Untersuchungsmethoden im Kreisgebiet angewendet werden.

Die beiliegende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist recht übersichtlich gehalten. Sie enthält im Prinzip nur die Zustimmung der Kommune, dass die Starkregenkarte und die folgenden Schritte im SRM kreisweit erarbeitet werden, und dass die Kommunen ggf. schon vorhandene Daten dazu zur Verfügung stellen. Alle Teile des SRM werden eng mit den Kommunen abgestimmt. Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist an ein Muster aus dem Oberbergischen Kreis angelehnt, der dasselbe Vorgehen gewählt hat. Auch im Kreis Euskirchen ist ein derartiges Prozedere vorgesehen.

Auf der Grundlage der örV wird die Kreisverwaltung einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln stellen und baldmöglichst einen entsprechenden Auftrag erteilen. Über die weiteren Schritte werden die Gremien regelmäßig informiert.

➤ **Kostenerstattung**

Mit der Entscheidung des Kreistages, den Kommunen im Kreisgebiet die Erarbeitung einer kreisweiten Starkregenkarte anzubieten, war gleichzeitig die Frage zu klären, wie mit schon bestehenden oder beauftragten kommunalen Starkregenkarten umgegangen werden soll. Um eine Schlechterstellung dieser Kommunen, die bereits Eigenanteile an Starkregenkarten finanziert haben, zu vermeiden, hat der Kreistag gleichzeitig eine Kostenerstattung für diese Fälle beschlossen und die Verwaltung gebeten, im Laufe des Jahres 2022 dazu eine Regelung mit den Kommunen zu erarbeiten.

Folgende Eckpunkte sind für die Kostenerstattung nach Auskunft des Kreises geplant: Es wird eine Stichtags-Regelung geben. Als Stichtag ist derzeit der 11.02.2022 geplant (Zeitpunkt der Information der Kommunen über die kreisweite Starkregenkarte). Die Kostenerstattung bezieht sich auf die bis dahin erteilten Aufträge für kommunale Starkregenkarten. Nach dem Stichtag erteilte Aufträge fallen nicht unter die Kostenerstattung.

Der Umfang der Erstattung wird in den Kommunen einzeln ermittelt, weil der Sachstand sehr unterschiedlich ist. Das gilt sowohl für den Erarbeitungsstand der Karten (beauftragt, im Entwurf vorliegend, komplett vorhanden) als auch für den Inhalt (nur Starkregen-Modell, mit/ohne Berücksichtigung der Landesmethodik aus dem Förderprogramm). Das wird im Laufe des Jahres mit der jeweiligen Kommune im Detail abgestimmt und kann anschließend dem Kreis in Rechnung gestellt werden. Die Erstattung ist im Kreishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: I/01

Datum: 25.04.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0408**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Beflaggung des Rathauses  
Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 07. April 2022

**Beschlussentwurf:**  
Der Rat lehnt den Antrag der Fraktion DIE FRAKTION ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Die FRAKTION beantragt gem. beigefügtem Antrag das Beflaggen des Rathauses für die Dauer des russisch-ukrainischen Krieges mit der Flagge der „Mayors for Peace“ sowie der ukrainischen und der Europaflagge.

Für das Rathaus Troisdorf hat der Bürgermeister bereits kurz nach Beginn des Krieges das Hissen der Flagge der „Mayors for Peace“ angeordnet. Als weiteres Zeichen der Solidarität mit der Ukraine wurde zudem der „Friedenspfahl“ vor dem Rathaus am 26. April 2022 im Beisein geflüchteter Ukrainer\*innen enthüllt.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

7.4.2022

Herrn  
Bürgermeister Biber  
- per Mail

Betreff: Sitzung des Rates am 26.4.2022  
hier: ANTRAG



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten Ratssitzung:

### BEFLAGGUNG des RATHAUSES

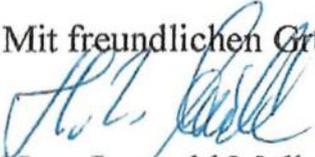
#### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt für die Zeit des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und außerhalb regelmäßiger offizieller Beflaggungstage die Beflaggung des Rathauses mit der „Mayors of Peace“-, der ukrainischen und der Europaflagge und bittet den Bürgermeister, diesen Beschluss des Rates zeitnah umzusetzen.

#### Begründung:

Mit Fassungslosigkeit und Sorge beobachten wir seit dem 24. Februar gemeinsam, wie die territoriale Integrität eines europäischen Landes mit Füßen getreten und ein ganzes Volk in einen durch nichts zu rechtfertigenden Krieg verwickelt wird. Einen Krieg, der Mütter, Väter und Kinder aus ihrer Heimat vertreibt, während sich die ukrainischen Streitkräfte mit letzter Kraft gegen einen übermächtigen Aggressor stemmen. Ein Aggressor, der die Existenz eines ganzen Landes offen und vor unserer aller Augen in Frage stellt. Dies alles kann und darf auch an uns, der kommunalen Familie im Herzen Europas, nicht ohne die gebotene Teilnahme vorbeigehen. Denn Frieden, Freiheit und Sicherheit sind Gewissheiten, für die die europäischen Bürgerinnen und Bürger seit mehr als 75 Jahren einstehen. Flüchtlinge, vor allem Frauen und Kinder, fliehen derzeit über die osteuropäischen Länder vor dem Grauen des Krieges auch in den Westen und auch nach Troisdorf. Die Hilfsbereitschaft der Europäischen Familie ist groß und auch Mitbürgerinnen und Mitbürger Troisdorfs haben ihre Hilfe und Unterstützung zugesagt bzw. schon unter Beweis gestellt. Die Solidarität mit dem ukrainischen Volk durch Hissen der ukrainischen Flagge vor dem Rathaus ist spätestens nach den Gräueltaten in Butscha u.a. mehr als angezeigt. **Das Hissen der Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen sowie ausländischer Staaten ist, sofern der Anlass der Beflaggung es rechtfertigt, nach NRW-Verwaltungsvorschrift über das öffentliche Flaggen ausdrücklich erlaubt.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Leopold Müller  
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anträge

• federführendes Dezernat/Amt FIOA  
(Vorlegenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B 602

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / St 20

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/50

Datum: 09.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0462**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Unterbringung Geflüchteter  
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 12. April 2022

**Beschlussentwurf:**  
Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022

Bemerkung: Die jeweiligen Kosten werden auf separater Haushaltsstelle entsprechend der aktuellen Vorschriften erfasst und den zusätzlichen Einnahmen gegenübergestellt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Die Verwaltung akquiriert auf der Basis der aktuell seitens der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilten Aufnahmeverpflichtung weiterhin Unterkünfte zur Unterbringung Geflüchteter. Hierbei ist zu beachten, dass bereits jetzt eine Vielzahl der aus der Ukraine vertriebenen Personen in Wohnungen vermittelt werden konnten oder in Privatquartieren untergebracht wurden.

Die Verwaltung hat neben der Anmietung der ehemaligen Bahnschule auch die Unterkunft Im Laach 9a (136 Plätze) reaktiviert. Die Kapazitäten in der ehemaligen Bahnschule werden noch ausgeweitet. Des Weiteren sind noch andere Objekte in der Akquise, die Zuständigkeit dafür liegt beim Zentralen Gebäudemanagement.

Sofern sich bis zur Sitzung noch weitere Veränderungen ergeben, werden diese

mündlich vorgetragen.

Die Unterbringung Geflüchteter in Schulturnhallen ist derzeit nicht vorgesehen.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**DIE FRAKTION  
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF  
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766**

12.4.2022

Herrn  
Bürgermeister Biber  
- per Mail

Betreff: Sitzung des Rates am 26.4.2022  
hier: ANTRAG



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten Ratssitzung:

**FLÜCHTLINGSUNTERBRINGUNG in SCHULTURNHALLEN VERHINDERN!**

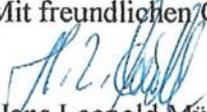
**Beschlussentwurf:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, offensiv alle Möglichkeiten jenseits der Unterbringung von Flüchtlingen in Schulturnhallen auszuloten und zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung insbesondere den/ die Eigentümer/ Besitzer des ehem. Forums Troisdorf sowie geeigneter leer stehender anderer Gebäulichkeiten/ Büroeinheiten kontaktieren, um eine temporär begrenzte Nutzung als Geflüchtetenunterkunft anzustreben. Ein geplantes Abweichen von diesem Beschluss ist dem HaFi bzw. dem Ältestenrat vorab zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Begründung:**

Die Nutzung der ehem. Bahnschule in Oberlar als Geflüchtetenunterkunft ist/ war richtungsweisend. Dieser Weg sollte weiter beschritten werden. Es ist mit allen Mitteln zu verhindern, dass sukzessive wieder alle/ mehrere Schulturnhallen in Troisdorf als Geflüchtetenunterkünfte genutzt werden (müssen). Nach 2 Jahren Pandemie ohne oder mit stark eingeschränktem Schulsport ist eine Schließung der Schulturnhallen im Verlaufe des Jahres 2022 nicht ohne Weiteres hinnehmbar und absolut kontraproduktiv. Ein geplantes Abweichen von dieser Richtschnur ist vorab in HaFi/ Ältestenrat zu diskutieren und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Leopold Müller  
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) W
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. Biber
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 31.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0535**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt  
hier: Antrag SPD Fraktion vom 17. Mai 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachdarstellung:**

Der abschließende Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt liegt noch nicht vor.

Wenn der Bericht vorliegt, ist nach § 105 Abs. 6 GO NRW vorgesehen, dass der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorlegt und dabei zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt Stellung nimmt

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**SPD FRAKTION TROISDORF** Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den  
Bürgermeister der Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber  
Rathaus  
  
per Mail: buergermeister@troisdorf.de



17. Mai 2022

**Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2021 wurde die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt angekündigt. Hierin sind eine Reihe von Prüfschwerpunkten erwähnt, die auch für die Haushaltsplanberatungen 2023/2024 von Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Ergebnisse in der Ratssitzung am 21.6.2022 vorzulegen.

**Andrea Heidrich**  
Stadtverordnete

**Alla Meiling**  
Stadtverordnete

  
**Harald Schliekert**  
Fraktionsvorsitzender

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 20
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B10A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF / RB



**SPD FRAKTION**  
**TROISDORF**

T +49 2241 900-770  
F +49 2241 900-880  
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
BIC GENODED1RST  
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

[spd-troisdorf.de/fraktion](http://spd-troisdorf.de/fraktion)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/26

Datum: 02.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0579

öffentlich

*TOP 15*

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Beteiligung externer Kräfte zur Beschleunigung des Ausbaus des kommunalen Energiemanagement  
hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 31. Mai 2022

**Beschlussentwurf:**

Die Vorlage wird nachgereicht.



Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber

im Hause



31.05.2022

Rat 21.06.2022

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die o.g. Sitzung:

**Beteiligung externer Kräfte zur Beschleunigung des Ausbaus des kommunalen Energiemanagement**

**Beschlussentwurf:**

Die Verwaltung prüft die zeitnahe Einbindung von externen Kräften bei der Beschleunigung des Ausbaus des kommunalen Energiemanagements. Die Verwaltung stellt ihr Prüfergebnis spätestens im nächsten Haupt- und Finanzausschuss vor.

**Begründung:** Die derzeitigen Bemühungen der Verwaltung sind angesichts der personellen Kapazitäten positiv zu bewerten. Allerdings hat sich durch den Ukraine-Krieg die Frage nach einer stärkeren Energieautonomie forciert. Weniger Energieverbrauch ist, neben dem Wechsel auf regenerative Energien, ein entscheidender Baustein, der zudem mittelfristig auch erhebliche Kosteneinsparungen mit sich bringt. Um einen Teil dieser finanziellen Ressourcen frühzeitig zu generieren, ist es unabdingbar nunmehr externe Kräfte an der Einführung und Aufbau des Kommunalen Energiemanagements zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**
- federführendes Dezernat/ Amt H Con/26 M  
(Vorlagenersteller)
  - sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
  - folgenden OE's z.K. B/B
  - Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF / RD

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: I/Co I/RB

Datum: 24.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0546**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Erhöhung des Erfrischungsgelds bei allen Wahlen - für alle WahlhelferInnen  
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2024  
Sachkonto/Investitionsnummer: -  
Kostenstelle/Kostenträger: -  
Gesamtansatz: ..... 0,00 €  
Verbraucht: ..... 0,00 €  
Noch verfügbar: ..... 0,00 €  
Bedarf der Maßnahme: ..... 30.600,00 €  
Erträge: ..... 0,00 €  
Jährliche Folgekosten: ..... 0,00 €

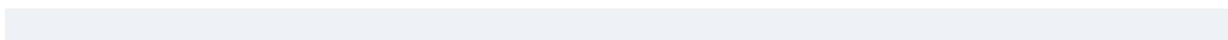
Bemerkung: Der Bedarf errechnet sich wie folgt: Briefwahl 225 Wahlhelfer\*innen á 40 € mit 9.000 € und Wahllokal 432 Wahlhelfer\*innen á 50 € mit 21.600 €.

Erstattet werden je nach Wahl und Funktion im Wahlvorstand zwischen 25 € und 35 € pro Wahlhelfer.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**



Die Verwaltung hat bereits für die Haushaltsaufstellung 2023/2024 die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer\*innen auf 50 € eingeplant.

Eine grundsätzliche Auszahlung ohne Unterscheidung zwischen den Funktionen im Wahlvorstand oder der Unterscheidung zwischen Briefwahl (Beginn 14 Uhr) und Wahllokal (Beginn 7.30 Uhr) findet die Verwaltung nicht zielführend bei der Wahlhelfersuche. Eine deutliche Unterscheidung bei der Gewährung von Erfrischungsgeld ist notwendig, da bereits jetzt der Andrang als Wahlhelfer\*in in der Briefwahl deutlich höher ist, als in den Wahllokalen. Ein Hauptargument ist immer der deutlich geringere Zeitaufwand der in der Briefwahl zu erfüllen ist.

Ebenso wäre es bei der einheitlichen Gewährung von 50 € für Wahlhelfer\*innen in der Funktion Wahlvorsteher sowie für die Funktion Beisitzer. Alle Wahlvorsteher\*innen haben einen höheren Aufwand, da bereits am Samstag die Wahlkoffer im Rathaus abgeholt werden müssen und die Wahlvorsteher\*innen viel mehr Verantwortung im Verlauf des Wahltages haben. Dadurch sind gerade diese Positionen im Wahlvorstand sehr schwer zu besetzen, da diese Funktion vertrauenswürdige und motivierte Wahlhelfer\*innen benötigt, die natürlich auch für ihr verantwortungsbewusstes Handeln ein höheres Erfrischungsgeld erhalten sollten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer\*innen auf durchschnittlich 50 € im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2023/2024 zu beschließen. Die Gewährung des Erfrischungsgeldes erfolgt jedoch mit einer deutlichen Unterscheidung zwischen den Funktionen, wie es auch der Gesetzgeber im Bundes- und Europawahlgesetz vorsieht, sowie insgesamt ein mäßigeres Erfrischungsgeld für Briefwahlvorstände.

Ein Verzicht auf Verpflegungs-, Fahrt- oder Übernachtungskosten ist nicht möglich, da der Gesetzgeber einen ausdrücklich weitergehenden Anspruch vorsieht, der nicht mit einem höheren Erfrischungsgeld abgegolten werden kann.

Der Vorschlag eine Prämie für die Vereine oder Schulen auszuschütten, sofern die Mindeststärke von fünf gemeldeten Wahlhelfenden erreicht wird, kann im Rahmen eines Projekts bei der nächsten Wahlhelfersuche durchgeführt werden. Das Projekt würde durch die Stadt beworben und bei der Europawahl 2024 ausgeführt. Hier wäre die Heranführung an die Wahlhelfertätigkeit in der Funktion als Beisitzer vorzusehen.

### **Auszug aus der Bundeswahlordnung (BWO)**

#### **§ 10 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld**

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen **Fahrtkosten** in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem **Tage- und Übernachtungsgelder** nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg können abweichende Regelungen zum Zwecke einer pauschalierten Auslagererstattung treffen.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld **von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die**

**übrigen Mitglieder gewährt werden.** Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

### **Auszug aus der Europawahlordnung (EuWO)**

#### **§ 10 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld**

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen **Fahrkosten** in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem **Tage- und Übernachtungsgelder** nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag **ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.** Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

31.5.2022

Herrn  
 Bürgermeister Biber  
 - per Mail



Betreff: Sitzung des Rates am 21.6.2022  
 hier: **GRUNDSATZANTRAG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme der nachfolgenden TOPs in die TO der nächsten Ratssitzung:

**Erhöhung des Erfrischungsgelds bei allen Wahlen - für alle WahlhelferInnen**

**Beschlussentwurf:**

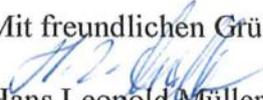
**Der Rat/ HaFi-Ausschuss beschließt, das Erfrischungsgeld einheitlich für alle WahlhelferInnen (egal ob BeisitzerInnen, Wahlvorstände oder SchriftführerInnen) bei allen Wahlen ('Solo'- und kombinierten Wahlen) – in Urnen- und Briefwahlstimmbezirken etc. – auf 50.-€ für die Mithilfe am Wahltag festzusetzen. Darüber hinaus gehende Ansprüche wie Verpflegungs-, Fahrt- oder Übernachtungskosten können nicht geltend gemacht werden.**

**Des Weiteren beschließt der Rat/ HaFi-Ausschuss für die Unterstützung am Wahltag durch Gruppen von SchülerInnen oder eines Vereins eine zusätzliche Prämie i.H.v. 10.-€ p.P. zusätzlich zum Erfrischungsgeld auszuschütten. Diese Prämie ist seitens der Stadt gesammelt auf das Konto der Schule oder Klasse beziehungsweise des Vereins auszuzahlen. Die Voraussetzungen zur Teilnahme als Gruppe sind:**

- **Gruppengröße von mindestens fünf Personen;**
- **alle Gruppenmitglieder sind wahlberechtigt, das bedeutet am Wahltag 18 Jahre alt, haben die deutsche Staatsbürgerschaft und mindestens seit 3 Monaten vor dem Wahltag den Erstwohnsitz in Troisdorf;**
- **bei der Eintragung/ Anmeldung als WahlhelferIn ist wg. der besseren Zuordnung im neu zu schaffenden Bemerkungsfeld der Name des Vereins beziehungsweise der Schule anzugeben;**
- **bei Vereinen ist eine Auszahlung der Prämie nur möglich, wenn der Verein seinen Sitz in Troisdorf hat und ins Vereinsregister eingetragen ist, also den Status "eingetragener Verein" (e. V.) besitzt.**

**Begründung:**

Um dem wachsenden Desinteresse ggü. einer Mithilfe als WahlhelferIn am Wahltag entgegen zu wirken, haben sehr viele Städte und Gemeinden – landauf/ landab – das sog. Erfrischungsgeld schon vor längerer/ langer Zeit deutlich erhöht. Dieser Versuch der Erhöhung dieses sog. Erfrischungsgeldes war vor Jahren schon einmal Bestandteil eines Antrags im HaFi/ Rat – ohne Erfolg! Es ist zeitgemäß, bürgerInnenfreundlich und angezeigt, diese Erhöhung zu beschließen und gleichzeitig Gruppen von SchülerInnen oder Vereinen eine Zusatzgratifikation für die Vereins-/ SchülerInnenkasse im o.a. Umfang zukommen zu lassen!

Mit freundlichen Grüßen  
  
 Hans Leopold Müller, Die Fraktion

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- **federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)** StG
- **sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)** \_\_\_\_\_
- **folgenden OE's z.K.** BIOA
- **Ausschuß/Rat (Schriftführung)** Rat / St B

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: I/Co I/30

Datum: 02.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0580**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Transparenzsetzung  
Grundsatzantrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist diesen Antrag zur weiteren Vorbereitung in einen der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses.

**Sachdarstellung:**

Nach Auffassung der Verwaltung öffnet das IFG NRW (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen) der interessierten Bürgerschaft weitreichende Möglichkeiten zur Information über das Verwaltungshandeln der Stadt.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, vorab darzustellen, welche Informationen schon derzeit nach dem IFG erlangt werden können und welche Inhalte eine solche Satzung darüber hinaus behandeln würde.

Ferner ist in den Blick zu nehmen, unnötige Datensammlungen - die ggf. gerade auch der Benutzerfreundlichkeit entgegenstehen können - zu vermeiden, welche Speicherkapazitäten binden und dauerhaft Personalkosten bedingen würden.

Die Verwaltung wird diese Überlegungen entsprechend vorbereiten und zum Inhalt einer Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss aufbereiten. Anschließend kann entschieden werden, ob eine solche „Transparenzsetzung“ weiterverfolgt werden sollte.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

31.5.2022

Herrn  
 Bürgermeister Biber  
 = per Mail



Betreff: Sitzung des Rates am 21.6.2022  
 hier: **GRUNDSATZANTRAG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 wir bitten um Aufnahme der nachfolgenden TOPs in die TO der nächsten Ratssitzung:

### TRANSPARENZSATZUNG

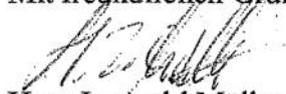
#### Beschlussentwurf:

**Der RAT/ HaFi-Ausschuss beauftragt die Verwaltung, eine rechtssichere Transparenz-satzung analog der SATZUNGSEMPEHLUNG FÜR TRANSPARENZ UND INFORMATIONSFREIHEIT in den Kommunen von NRW von BdSt, MEHR DEMOKRATIE, TRANSPARENCY INTERNATIONAL und NABU auszuarbeiten und zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.**

#### Begründung:

Viele Kommunen haben eine Transparenzsetzung eingeführt, weil das bestehende IFG NRW dem Bedürfnis nach Transparenz in der öffentlichen Verwaltung allein nicht mehr gerecht wird und das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden soll, dass die Informationen schnell, einfach, kostenlos und anonym zu erlangen sind. Außerdem sollen die Informationen stets nachvollziehbar und aktuell sein und wiederverwertet werden können. Zweck einer Transparenzsetzung soll sein, dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei der Kommune vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit weitest mögliche Geltung zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfangreich und unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Um diesen Zweck verfolgen zu können, legt der Satzungsentwurf von BdSt et alii einen Katalog fest, der die veröffentlichungspflichtigen Inhalte regelt. Die veröffentlichungspflichtigen Informationen sind in § 5 des Satzungsentwurfes geregelt. Der Veröffentlichungspflicht unterliegen beispielsweise Informationen aus Verträgen zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Geodaten sowie Informationen über Subventionen und Zuwendungen und Vergabeentscheidungen über Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen etc.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Hans Leopold Müller  
 Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt JIC/I  
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B10A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/5+ R3

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/37

Datum: 02.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0581**

öffentlich

TOP 18

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Wasserversorgung der Feuerwehr bei Bränden in der Wahner Heide  
hier: Antrag von der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022

**Beschlussentwurf:**

Die Vorlage wird nachgereicht

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

31.5.2022

Herrn  
 Bürgermeister Biber  
 - per Mail



Betreff: Sitzung des Rates am 21.6.2022  
 hier: GRUNDSATZANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 wir bitten um Aufnahme der nachfolgenden TOPs in die TO der nächsten Ratssitzung:

**WASSERVERSORGUNG der FEUERWEHR bei Bränden in der Wahner Heide/Erweiterung des Feuerlöschsystems**

**Beschlussentwurf:**

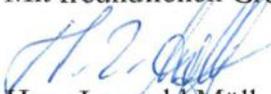
Der RAT/ HaFi-Ausschuss/ Ausschuss für öffentliche Einrichtungen beauftragt die Verwaltung, offensiv alle Möglichkeiten auszuloten und zu nutzen, um eine Wasserversorgung in die Wahner Heide zu bekommen/ das Feuerlöschsystem so zu erweitern, dass Wald-/ Busch-/ 'Steppenbrände' etc. in der Heide schneller als bisher durch die Troisdorfer Wehr(en) bekämpft werden können. Die Fachverwaltung wird um eine Stellungnahme in der Sitzung gebeten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, alle Fördermöglichkeiten für diese Maßnahme(n) auszuloten und den zuständigen Ausschüssen zeitnah zu unterbreiten und mit den / durch die SWT eine Machbarkeitsstudie anzufertigen/ anfertigen zu lassen. Es sind mehrere Standorte für Großhydranten einzuplanen, alternativ – wenn naturschutzrechtlich mach-/umsetzbar – mind. 2 Löschteiche (sowohl im Bereich Fliegenberg – nördlich der K 20 – als auch im Bereich Leyenweiher – südlich der K 20).

**Begründung:**

Der Brand Anfang Mai 2022 in der Wahner Heide hat eindrücklich klargemacht, dass aufgrund der Klimakrise Brände in der Wahner Heide immer früher im Jahr möglich und bei absoluter Trockenheit – wie im April und Mai 2022 – nichts Ungewöhnliches mehr sind. Ein solcher Brand hat aber auch deutlich gemacht, dass nur durch die Hilfe der Flughafenfeuerwehr u.a. eine schnelle und effiziente Brandbekämpfung erfolgen kann, weil die Troisdorfer Wehr(en) keine Möglichkeit hat/ haben, Wasser in der Heide zur schnellen Brandbekämpfung zu fassen, sondern erst nach Altenrath oder Mitte zum Wasserfassen fahren müssen, was enormen Zeitverzug bedingt und – damit einhergehend – auch höhere Brandausweitung bedingt/ bedingen kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Hans Leopold Müller  
 Die Fraktion

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 37
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B 10 A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat (St 20)



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20 BS

Datum: 02.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0582**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022  
hier: Antrag Förderung sog. Balkonkraftwerke

**Beschlussentwurf:**

**Sachdarstellung:**

Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

31.5.2022

Herrn  
Bürgermeister Biber  
- per Mail



Betreff: Sitzung des Rates am 21.6.2022  
hier: **GRUNDSATZANTRAG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
wir bitten um Aufnahme der nachfolgenden TOPs in die TO der nächsten Ratssitzung:

Förderung sog. Balkonkraftwerke

Beschlussentwurf:

Der RAT/ HaFi-Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die Förderfähigkeit sog. Balkonkraftwerke zeitnah mit einer kommunalen Fördersatzung sicherzustellen. Die SWT sind einzubinden.

Begründung:

Der Ein-/ Zubau sog. 'Kleiner PV-Anlagen' bis 600 kwh ist seit kurzem der Renner und sollte mit einer kommunalen Fördersatzung unterstützt werden, um die möglichen Einsparpotentiale so schnell wie möglich auszunutzen. Die Fördersumme sollte pro kleiner PV-Anlage von 300 kwh 50.-€ betragen und auf max. 2 PV-Anlagen von insgesamt 600 kwh pro Haushalt beschränkt bleiben. Der Fördertopf sollte in 2022 zuerst mit 20.000 € ausgestattet und ab 1.1.2023 auf 50.000 € ausgeweitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Leopold Müller  
Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt III 12 / BSt / StW  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B 10 A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / St / B



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 08.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0591**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Umsetzung von Ausschussbeschlüssen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Flughafenstraße  
hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Die Nichtausführung des Beschlusses lag darin begründet, dass die Verwaltung den getroffenen Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen für rechtswidrig hielt. Dies wurde auch mündlich in der Sitzung kommuniziert.

Die zeitliche Abfolge der Angelegenheit stellt sich wie folgt dar.

Die Beschlussfassung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen erfolgte am 23.09.2021. Im Anschluss war die Niederschrift abzuwarten, da diese als Bestandteil des Berichtes an die Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg-Kreis beizufügen war. Die Niederschrift lag Mitte November unterschrieben vor.

Der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wurde der gesamte Aktenvorgang am 02.12.2021 mit einem Bericht zur Stellungnahme vorgelegt. Diese ist am 09.05.2022 bei der Verwaltung eingegangen.

Die Verwaltung hat daraufhin am 16.05.2022 eine Mitteilungsvorlage für die nächste

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 23.06.2022 (**DS-Nr. 2022/0507**) gefertigt, um diesen als seinerzeit beschlussfassendes Organ über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Diese ist in der Anlage beigefügt. Hieraus ergibt sich, dass der Beschluss materiell rechtswidrig war.

Da der Beschluss darüber hinaus auch in formeller Hinsicht (ein selbstständiges Rückholrecht steht einem Ausschuss nicht zu) fehlerhaft war, ist eine Beanstandung nicht mehr erforderlich.

Im Auftrag

---

Thomas Schirrmacher  
Co-Dezernent II

SPD Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP Fraktion

Fraktion Die Linke

Die Fraktion

Troisdorf, den 3. Juni 2022

Herrn  
Bürgermeister  
Alexander Biber  
Stadt Troisdorf  
Rathaus  
[buergermeister@troisdorf.de](mailto:buergermeister@troisdorf.de)



## Verzögerte Umsetzung von Ausschussbeschlüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion beantragen wir die Aufnahme eines Punktes „Verzögerte Umsetzung von Ausschussbeschlüssen“ auf die Tagesordnung des Rates am 21. Juni 2023 und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

Die Verwaltung stellt dem Rat die Gründe vor, warum der Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 29.10.2021 zur Verkehrssicherung in Altenrath (Tagesordnungspunkte 29 und 30) bis heute nicht umgesetzt wurde. Der Rat fordert die Verwaltung auf, die Beschlüsse vom 29.10.2021 nunmehr ohne weitere Verzögerungen umzusetzen.

### Begründung:

Der Rat und seine Ausschüsse können im Einzelfall, im Rahmen seiner Allzuständigkeit gemäß Gemeindeordnung NW, auch straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen treffen. Von diesem Recht hat der Ausschuss in der obigen Sitzung im Rahmen seines Rückholrechtes Gebrauch gemacht. Der Beschluss des Ausschusses ist bis heute (!) nicht vom Bürgermeister beanstandet worden. Daher muss der Rat davon ausgehen, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und auch nicht rechtlichen Vorschriften widerspricht. Demzufolge ist es sehr fragwürdig, warum die Verwaltung Beschlüsse einer Ratsmehrheit an dieser Stelle versucht „auszusitzen“.

Bürgermeister und Rat sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass beide ihre Zuständigkeiten verantwortlich und gewissenhaft ausüben können. Mit der Verweigerung beschlossene Entscheidungen umzusetzen verstößt der Bürgermeister gegen diese Verpflichtung, die er im Übrigen für sich selbst einfordert.

  
**Harald Schliekert**  
Fraktionsvorsitzender

**Thomas Möws**  
Stadtverordneter

**Sebastian Thalmann**  
Fraktionsvorsitzender

**Sven Schlesiger**  
Fraktionsvorsitzender

**Kai Huneke**  
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 66  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 23



Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: Co-Dez.I-Li

Datum: 16.05.2022

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0507**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

**Betreff:** Beschluss vom 23.09.2021 - Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße

**Mitteilungstext:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021 hat die Verwaltung unter TOP 29, DS-Nr. 2020/0228/1 die in der Anlage beigefügte Vorlage erstellt und zu Punkt 1 folgendes ausgeführt:

*Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.*

Der Ausschuss hat nach Beratung in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst.

*Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021*

**Beschluss:**

*Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschließt entgegen der Beschlussentwürfe der Verwaltung die Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechtes zu ändern und in der Sache zu beschließen, dass die beantragte Temporeduzierung auf der Flughafenstraße dort wo jetzt Tempo 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren und dort wo die Tempobegrenzung bislang ganz aufgehoben ist auf 70 km/h zu reduzieren.*

Die Verwaltung hatte den Beschluss nicht ausgeführt, da sie die Entscheidung inhaltlich nicht mit materiellem Recht für vereinbar hielt.

Nunmehr hat die Kommunalaufsicht diese Auffassung der Verwaltung bestätigt. Auf das anliegende Schreiben des RSK wird verwiesen.

Nur aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass es vorliegend keiner Beanstandung des Beschlusses bedarf. Denn eine Beanstandung nach § 54 GO NRW setzt voraus, dass überhaupt eine Entscheidungsbefugnis des Gremiums besteht. Diese ist vorliegend jedoch schon zu verneinen.

Ein selbstständiges Rückholrecht von Ausschüssen - auch im Einzelfall- sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Auch die Regelung in der Zuständigkeitsordnung, wonach der Ausschuss „über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet, begründet sowohl nach Auffassung der Verwaltung, aber auch nach Auffassung der Kommunalaufsicht für den vorliegenden Fall keine rechtswirksame Entscheidungsübertragung auf den Ausschuss. Dabei spielt die Regelung des § 41 Absatz 3 GO eine entscheidende Rolle. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind per Gesetz auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist also der absolute Grundsatz. Nur im absoluten Ausnahmefall kann eine Abweichung davon erfolgen (sogenanntes Regel- Ausnahmeverhältnis). Das Prinzip der Organtreue, dass zwischen allen gemeindlichen Organen gilt, darf also insoweit die Kompetenz des Bürgermeisters nicht aushöhlen. In diesem Lichte ist auch die Zuständigkeitsregelung und dessen, was eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist, nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen.

Eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist die Temporeduzierung in dem konkreten Bereich der Flughafenstraße von derzeit 70 auf 50 km/h jedenfalls nicht.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Betrachtung kommt hinzu, dass auch materiell rechtlich die Entscheidung des Ausschusses nicht haltbar ist.

Ein Beschluss, weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen in dem hier vorliegenden Bereich anzuordnen entspricht nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Insoweit wird auf die ursprünglich zu Grunde liegende Vorlage der Verwaltung unter der DS Nummer 2020/228/ 1 und die Ausführungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg Kreises in dem Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

Rein vorsorglich weise ich auf folgendes hin. Selbst, wenn sich der Rat im vorliegenden Fall argumentativ gestützt auf sein Rückholrecht im Einzelfall mit der Angelegenheit befassen und die inhaltliche Entscheidung des Ausschusses wiederholen würde, hätte das zur Konsequenz, dass der Bürgermeister einen derartigen Beschluss beanstandet. Die dann einzuholende Entscheidung der Kommunalaufsicht wird aus dem Schreiben des RSK schon jetzt deutlich und ist absehbar.

Fazit:

Auch für die Zukunft möchte ich folgendes festhalten: Selbstverständlich hat der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen als politisches Organ die grundsätzlichen verkehrspolitischen Ziele und deren Rahmen festzulegen.

Dies ist Sinn und Zweck der Festlegungen in der Zuständigkeitsordnung. Beispiele für derartige Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind zum Beispiel:

- Konzeption zur Einrichtung von Fahrradstraßen
- Einrichtung von Car-Sharing Parkplätzen im Stadtgebiet
- Einrichtung von Tempo-30-Zonen
- Einrichtung von Bewohnerzonen

Die Prüfung und Entscheidung zur Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen -unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben - fallen nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, sondern die der Straßenverkehrsbehörde.

Bei zukünftigen politischen Anträgen wird also wie folgt verfahren: die Verwaltung prüft, ob eine Befassungskompetenzen des Ausschusses überhaupt- im oben dargestellten Rahmen - besteht. Die im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung - selbstverständlich auch nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben- werden dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Ist eine Befassungskompetenz hingegen nicht gegeben, wird die Verwaltung den Antrag inhaltlich prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss in einer der folgenden Sitzungen als Mitteilungsvorlage zur Kenntnis geben.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
53840 Troisdorf

**Kommunalaufsicht und Wahlen**

Frau Knorr

**Zimmer:** A 1.35

**Telefon:** 02241/13-2962

**Telefax:** 02241/ 13-3273

**E-Mail:** christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

02.12.2021, 66. 3-BR

**Mein Zeichen**

06-074-17

**Datum**

02.05.2022

**Beschlussfassung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße in Troisdorf-Altenrath  
Ihre Anfrage zur Begründetheit einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW vom 02.12.2021, bei mir eingegangen am 14.12.2022, sowie anschließender Austausch per E-Mail sowie telefonisch**

Zunächst möchte ich mich für die aus der hohen Arbeitsbelastung der letzten Monate resultierende lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

Zum Sachverhalt nehme ich Bezug auf Ihren Bericht vom 02.12.2021. Auf Antrag der Fraktionen von SPD und FDP aus dem Jahr 2020 wurde – zeitlich verzögert durch die Corona-Pandemie - der TOP „Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf/Flughafenstraße Altenrath“ in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 23.09.2021 behandelt. Die Anträge enthielten u. a. die Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze.

Der Beschlussvorschlag vom 01.09.2021 verwies auf die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde und sah lediglich eine Kenntnisnahme der Ausführungen der Verwaltung durch den Ausschuss vor.

Berichtet wurde in der Sachdarstellung u. a. über eine mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW vorgenommene Überprüfung der Verkehrssituation, die keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe für die gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzung ergeben hatte.

Entgegen der Beschlussempfehlung hat der Ausschuss unter Verweis auf sein Rückholrecht und ohne dem Auszug aus der Niederschrift entnehmbare inhaltliche Begründung der Abweichung von der dargelegten rechtlichen Bewertung und der Ver-



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-**

**Ident-Nr.:**  
DE123 102 775  
**Steuer-Nr.:**  
220/5769/0451

einbarkeit der Entscheidung mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße von 70 auf 50 bzw. von 100 auf 70 km/h beschlossen.

Nach Ihren Ausführungen halten Sie die Entscheidung für rechtswidrig und bitte mich im Vorfeld einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW um rechtliche Einschätzung.

Zu der Vereinbarkeit der beschlossenen Maßnahmen mit der Straßenverkehrsordnung habe ich das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises um fachliche Beurteilung gebeten. Dieses ist zu folgender Bewertung gekommen:

*„Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung vom 23.09.2021 den Beschluss gefasst, dass auf der Flughafenstraße (L 84) zwischen der Sülztaalstraße und dem Ortseingang Altenrath dort, wo aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gilt, künftig die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt ist. Gleichfalls soll in dem bislang mit der Regelgeschwindigkeit von 100 km/h beschilderten Teilstück die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt werden. Eine Begründung für die Beschlussfassung wurde in der Sitzung nicht genannt.*

*Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.*

*Verkehrsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich sind oder eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle aufgrund des Ausbauszustandes der Straße oder spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle, dichte Folge von Auf- und Abfahrten, Zusammenführung von Verkehrsströmen u.a. zu befürchten sind. Ein erhebliches Übersteigen des allgemeinen Risikos einer Teilnahme am Straßenverkehr kann nach gängiger Rechtsprechung auch dann angenommen werden, wenn z.B. die Unfallrate (die Zahl der Unfälle bezogen auf die auf einer bestimmten Strecke erbrachten Fahrleistungen) mehr als etwas 30% über der für vergleichbaren Strecken überwiegend ermittelten Rate liegt. Liegen die Voraussetzungen für eine Verkehrsbeschränkung nicht vor, so müssen Verkehrszeichenanordnungen unterbleiben bzw. gleichwohl erlassene Anordnungen aufgehoben werden.*

*Es ist somit eine entsprechend konkrete Gefahr erforderlich, die auf den besonderen in der Örtlichkeit herrschenden Verhältnissen beruht. Bei der Beurteilung, ob eine*

solche Gefahr –wie sie von der StVO gefordert ist- besteht, ist sowohl die Streckencharakteristik, der Ausbauzustand, das Geschwindigkeitsniveau, die Unfalllage sowie das Verkehrsaufkommen zu betrachten.

In der Zeit vom 08.09.2020 bis 10.09.2020 (00:00-24:00 Uhr) wurde durch das Straßenverkehrsamt der Stadt Troisdorf in der Flughafenstraße (L 84) auf Höhe Hausnummer 103 eine Seitenradarmessung durchgeführt, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der Örtlichkeit gegeben hat. Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der  $V_{85}$ , also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde. Die  $V_{85}$  ist die Kenngröße, die üblicherweise zur Bestimmung des Geschwindigkeitsniveaus herangezogen wird.

Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße eine  $V_{85}$  von 63 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath eine  $V_{85}$  von ebenfalls 63 Km/h ermittelt.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Fahrtrichtung Altenrath und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ist Fahrtrichtung Sülzthalstraße ersichtlich, dass die Flughafenstraße (L 84) in Fahrtrichtung Altenrath mit leicht überhöhter, jedoch angepasster Geschwindigkeit befahren wird. In Fahrtrichtung Sülzthalstraße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit sogar unterschritten.

Die in der Örtlichkeit herrschenden Gegebenheiten und Besonderheiten führen bei den Verkehrsteilnehmern offenbar zu einer angepassten Fahrweise.

Die von meiner Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellte Unfalllage zur Örtlichkeit ist als unauffällig zu bewerten. Hinweise auf Mängel in der Verkehrssicherheit sind nicht bekannt. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 hat sich auf der Flughafenstraße (L 84) auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf kein meldepflichtiger Verkehrsunfall der Kategorie 1 bis 4 ereignet.

Laut § 3 Abs. 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 Km/h und außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t 100 Km/h. Den besonderen örtlichen Gegebenheiten auf der Flughafenstraße (L 84), die aufgrund der Kurvenlage und eines leichten Kuppenverlaufs der Flughafenstraße (L 84) in Höhe der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Weierdorf bzw. Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl zu Sichteinschränkungen auf den fließenden Verkehr auf der Flughafenstraße (L 84) führen, wurde durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Sülzthalstraße von 100 Km/h auf 70 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath gar auf 50 Km/h wegen der im Innenradius der Kurve liegenden Einmündung und der dadurch bedingt schlechteren Sichtbeziehungen bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße vor der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl ein Gefahrzeichen (VZ 101 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Gefährliche Einmündung“ angeordnet.

*Das herrschende Geschwindigkeitsniveau sowie die Unfalllage in der Flughafenstraße (L 84) im Streckenabschnitt zwischen Sülztastraße und dem Ortseingang Altenrath werden als angepasst und unauffällig eingestuft. Die von der Straßenverkehrsordnung geforderte Gefahrenlage kann im in Rede stehenden Streckenabschnitt der Flughafenstraße (L 84) nicht festgestellt werden. Eine über die bestehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinausgehende Reduzierung ist daher von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung unzulässig.*

*Die Stellungnahmen meiner Kreispolizeibehörde, des zuständigen Straßenbaulastträgers Straßen.NRW und der Stadt Troisdorf liegen mir vor. Die Begründungen der Ablehnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nachvollziehbar und ich schließe mich diesen vorbehaltlos an. Nach eigener Überprüfung des Sachverhaltes komme ich zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für weitere Verkehrsbeschränkung und insbesondere für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 Km/h in beide Fahrtrichtungen auf einem Abschnitt zwischen der Ortstafel und der Grenze zwischen Troisdorf und Lohmar nicht vor liegen und eine Verkehrszeichenanordnungen entsprechend unterbleiben muss.“*

Unabhängig von der Ihre Rechtsauffassung bestätigenden fachlichen Beurteilung sehe ich eine weitere Problematik bezogen auf das dargelegte Verfahren.

Die Beanstandung eines Ausschussbeschlusses nach § 54 Abs. 3 GO NRW setzt die Entscheidungsbefugnis des Gremiums voraus. Nach Ihren Ausführungen ist es unstrittig, dass es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften vom Bürgermeister zu treffen sind.

Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Dietlein/Heusch führen in BeckOK Kommunalrecht NRW hierzu Folgendes aus:

*„(...) Während sich das Rückholrecht auf einzelne Angelegenheiten bezieht, die konkret zur Entscheidung anstehen, bestimmt das Vorbehaltsrecht ohne konkreten Bezug zu einer entscheidungsreifen Sache rein abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle, die zukünftig dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorbehalten sind (Kleerbaum/Palmen GO/Smith Erl. VII.1). ...Die Geltendmachung des Rückhol- und Vorbehaltsrechts ist als Ausnahmerecht konzipiert. Es erstreckt sich nur auf einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Angelegenheiten. Seine Ausübung hat sich am Prinzip der Organtreue zu orientieren, das zwischen allen gemeindlichen Organen gilt und darf die Kompetenzen des Bürgermeisters nicht aushöhlen.(...)“*

Im vorliegenden Fall wurde der Rat mit der konkreten Angelegenheit Flughafenstraße nicht befasst und hat somit diesbezüglich keine Entscheidung über die Ausübung seines Rückholrechtes sowie die Übertragung auf den Ausschuss getroffen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen wird hier aus der Regelung des § 8 Abs. 3 e) der Zuständigkeitsordnung abgeleitet, nach der dieser „im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet.

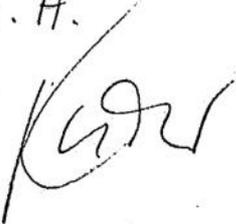
Frage ist somit, ob der Rat mit dieser Regelung „abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle“ im Rahmen des Vorbehaltsrechtes auf den Ausschuss übertragen hat; in diesem Fall würde sich die Zuständigkeit unmittelbar aus dem Vorbehalt ergeben.

Eine Beurteilung, ob es sich um eine Maßnahme von besonderer Bedeutung handelt, ist weder in der Vorbereitung noch der Behandlung des TOP dargelegt worden. Vielmehr ist die Angelegenheit auf Antrag der Fraktionen auf die Tagesordnung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen gesetzt und – auch bei der Beschlussfassung – nur auf die mögliche Ausübung des Rückholrechtes Bezug genommen worden. Ein selbständiges Rückholrecht von Ausschüssen ist in der Gemeindeordnung aber nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit aus einem vom Rat geschaffenen Vorbehalt hätte wiederum eine Bewertung entsprechend der Zuständigkeitsregelung erfordert, die für mich nicht erkennbar ist.

Sollten hierzu weitere Ausführungen möglich sein, bitte ich diese nachzureichen.

Abschließend möchte ich zu dem Thema „Verkehrsrechtliche Entscheidungen“ auf die Verfügungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06. sowie 18.08.2020 verweisen, die ich diesem Schreiben erneut beifüge.

i. A.  


Vorlage, DS-Nr. 2020/0228/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

**Betreff:** Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf / Flughafenstraße Altenrath  
hier: Antrag der SPD Fraktion Troisdorf vom 13. Februar 2020

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Die Verwaltung hat den Antrag gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie dem Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigem Straßenbaulastträger überprüft.

1. Einheitliche Temporegelung von maximal 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze
2. Prüfung des Einbaus eines Verkehrshindernisses zwecks Tempodrosselung,
3. Radarüberwachung und
4. neue eis- und beschlagfreie Verkehrsspiegel

**zu 1**

Die Verwaltung hat auf der Flughafenstraße in Höhe der Einmündung Weierdorf eine dreitägige Verkehrsmessung durchgeführt. Die hierbei festgestellte V85 lag in Fahrtrichtung Altenrath bei 63 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h). Diese 63 km/h wurden auch in der Gegenrichtung (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) gemessen. Die Verkehrsbelastung lag täglich bei durchschnittlich rund 4600 Fahrzeugen (beide Fahrtrichtungen zusammen). Dies entspricht einer unteren/mittleren Belastung einer Landesstraße.

Der LKW-Anteil lag in Richtung Altenrath bei rund 4 % (hier sind alle Fahrzeuge enthalten die eine Länge von mehr als 8 m aufweisen) In Gegenrichtung betrug der Anteil 4,45 %.

Die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde betrug 482 Fahrzeuge. Dies entspricht im Schnitt 8 Fahrzeuge pro Minute.

Die Kreispolizei teilte mit, dass die gesamte Situation an genannter Stelle unauffällig im Hinblick auf ein relevantes Unfallgeschehen ist.

Die zulässige Regelgeschwindigkeit beträgt außerhalb geschlossener Ortschaften 100km/h gilt. Hiervon kann/muss aus Verkehrssicherheitsgründen nach unten abgewichen werden. Eine solche Begründung kann sich beispielsweise durch den Fahrbahnverlauf, die Sichtverhältnisse, Breite und Ausbauzustand sowie die Höhe und Dichte des Verkehrsaufkommens begründen.

Aus Richtung Lohmar wurde seinerzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h durch die Einmündung Weierdorf und den dortigen Kurvenverlauf begrenzt.

In Richtung Lohmar wurde 2012 die bis dahin geltenden 100 km/h aufgrund der leichten Kuppe und der Linkskurve auf 70 km/h herabgesetzt. Der Unterschied begründet sich dadurch, dass aus Richtung Lohmar die Einmündung Weierdorf später zu erkennen ist, da diese sich in der Innenkurve befindet. Unterschiede in der Geschwindigkeitsbegrenzung je Fahrtrichtung sind üblicherweise dort anzutreffen, wo sich auch Unterschiede in Sichtbeziehungen und Fahrbahnverläufen ergeben.

Eine Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten an die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse ist somit erfolgt. Weitergehende objektive Begründungen waren in dem gemeinsamen Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen NRW nicht feststellbar.

Da sich die vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht nur auf die Einmündung selbst beziehen, sondern auch durch weitere Faktoren (Kuppe/Kurvenverlauf) begründet sind, wird das Zusatzzeichen „gefährliche Einmündung“ entfernt, welches ohnehin nicht im Verkehrszeichenkatalog der Straßenverkehrsordnung enthalten ist.

Stattdessen wird das aus Richtung Altenrath vorhandene Gefahrzeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung kombiniert, so dass dieses Gefahrzeichen bereits aus einer größeren Entfernung erkennbar ist.

Aus Richtung Lohmar wird das vorhandene 50 km/h-Zeichen mit einem Gefahrzeichen ergänzt.

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.

## **Zu 2**

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat hierzu mitgeteilt, dass der Einbau eines „Verkehrshindernisses“ außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig ist, weil ebendies eine zusätzliche Gefahrstelle bedeuten würde.

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

**Zu 3**

Die Messdaten liegen der Kreispolizeibehörde Siegburg vor. Grundsätzlich findet dann von dort eine Einschätzung statt, ob hier Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden können.

**Zu 4**

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

Eingang Amt 66			
07. Juli 2020			
66. 1	66. 2	66. 3	VP

**:rhein-sieg-kreis**  
Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Trosdorf	
Stadt Trosdorf Der Bürgermeister	
Eing.	06. Juli 2020
<i>[Handwritten signature]</i>	

**Straßenverkehrsamt**

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz  
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

36

30.06.2020

### Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrter Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der letzten Zeit mehrten sich die Hinweise und ich erhalte auch abschließende Mitteilungen, dass Ihre politischen Vertretungen (Rat, Ausschüsse) sich -was diesen grundsätzlich unbenommen ist- mit verkehrsrechtlichen Entscheidungen befassen, in der Folge dann aber auch politische Entscheidungen treffen.

Noch gravierender sind die Fälle, in denen im Vorfeld in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fachbehörden oder nach Entscheidungen der Unfallkommission (jeweils unter Beteiligung Ihres Fachbereichs) anderslautende und entgegenstehende Beschlüsse gefasst werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten entspricht.

Ich halte es deshalb für erforderlich, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung sind, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde liegt. Diese kann grundsätzlich nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden. Daran ändern auch unzutreffende Hinweise in Fraktionsanträgen oder die Bezeichnung von Eingaben als Bürgerantrag usw. nichts. Eine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Eingabe und Anträge verwaltungsseitig entschieden und im Zuge dessen geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer möglichen Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sind, wobei auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegt.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln /BI 7 370 100 00)

Aus diesem Grund halte ich es für geboten und darf Sie bitten, Ihre jeweiligen Vertretungen/die Fraktionen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und in verkehrsrechtlichen Fragen verwaltungsseitige Entscheidungen herbeizuführen.

Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die politisch gefassten Beschlüsse, die zudem leider nach eingehender Prüfung rechtlich in vielen Fällen nicht haltbar sind, können in der Folge häufig nicht umgesetzt werden, denn die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Straßenbaulastträger, wobei es sich in der Regel um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bundes- und Landesstraßen) bzw. meine Abteilung Kreisstraßenbau (Kreisstraßen) handelt. Sobald dort eine Anordnung vorliegt, die nicht nach der rechtlich einwandfreien Vorgehensweise getroffen wurde und diesbezüglich oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, wird mir in vielen Fällen der Vorgang als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis führt dann häufig zur rechtlichen Beanstandung und im besten Fall zu langwierigen Nachbesserungen.

Auf Grund dessen bitte ich sowohl aus rechtlichen wie auch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch wenn es nach den Zuständigkeitsregelungen in erster Linie die kreisangehörigen Städte betrifft und es bei den Gemeinden bereits an der instanzialen Zuständigkeit (Verbandskompetenz) mangelt (hier ist mein Straßenverkehrsamt zuständig), habe ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster  
(Landrat)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die  
Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

## Straßenverkehrsamt

Herr Pütz

**Zimmer:** KE 12a

**Telefon:** 02241 - 13-2000

**Telefax:** 02241 - 13-42000

**E-Mail:** harald.puetz

@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

36

**Datum**

18.08.2020

## Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schreiben vom 30.06.2020 hatte ich Sie auf die Regularien bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen hingewiesen. In der Folge hat die Kreistagsfraktion der Grünen ein Rechtsgutachten beauftragt, welches in der letzten Woche (12.08.2020) den Medien vorgestellt wurde.

Im Anschluss daran (13.08.2020) hat die Fraktion das Gutachten auch Ihnen zur Verfügung gestellt.

Da das Gutachten leider nicht den in meinem Schreiben thematisierten Sachverhalt aufgreift und sich eher mit Kompetenzabgrenzungen zwischen Rat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister befasst, kann dies ebenso wie die kommunizierte rechtliche Auslegung zu Irritationen führen. Ich halte es deshalb für erforderlich, die Rechtslage und die praktizierte Vorgehensweise abschließend klarzustellen.

Üblicherweise handelt es sich bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (s. Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 -Anlage-). Darüber hinaus bestanden oder bestehen meinerseits an der Allzuständigkeit von Stadt- und Gemeinderäten oder an deren Rückholrecht keine Zweifel, weshalb sie als Selbstverständlichkeiten in meinem Schreiben vom 30.06.2020 auch keine Berücksichtigung fanden. Unabhängig vom Weg der Entscheidungsfindung sind allerdings bei einer Entscheidung zwingend die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sollte im Einzelfall aber vom Rückholrecht des Rates Gebrauch gemacht worden sein, was hier nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, ist daher ebenso eine rechtlich haltbare Entscheidung Voraussetzung für eine Umsetzung, wie in den übrigen Fällen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurden. Die Praxis in der letzten Zeit hat gezeigt, dass das leider nicht immer der Fall war.

Meine Verfügung diene ausschließlich dem Zweck, solche Fehler und Verzögerungen zu vermeiden. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten weise ich auf die folgende Übersicht hin:

Städte des Rhein-Sieg-Kreises	Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises
Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Bürgermeisterin/Bürgermeister	Zuständige Straßenverkehrsbehörde: Landrätin/Landrat
Aufsicht: Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Aufsicht: Bezirksregierung Köln



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

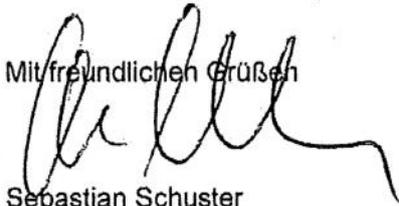
Zur Verdeutlichung darf ich darüber hinaus nochmals auf die m.W. nach wie vor gültige Klarstellung des beigefügten Erlasses der Bezirksregierung verweisen.

Vor diesem Hintergrund sollte die bisher praktizierte und ebenso rechtmäßige wie pragmatische Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Die Umsetzung der in Einzelfällen den Straßenbaulastträgern vorgelegten Entscheidungen, die den rechtlichen Anforderungen einer verkehrsrechtlichen Entscheidung nicht genügen, kann nicht erwartet werden. Darüber hinaus führen solche Anordnungen auch zu Verzögerungen, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 30.06.2020 dargelegt hatte.

Die mir vorgelegten Einzelfälle werde ich in den kommenden Wochen in diesem Sinne einer Prüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Schuster', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Sebastian Schuster  
(Landrat)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister der Städte  
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen  
Landrat des Kreises  
Aachen, Düren, Euskirchen,  
Heinsberg, Oberbergischer Kreis,  
Rhein-Bergischer-Kreis,  
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis

-Straßenverkehrsämter-

### Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden

Aufgrund des Wegfalls des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und verschiedener Fallkonstellationen aus der Praxis gebe ich die nachfolgenden Hinweise bezüglich der Aufsicht über die Straßenverkehrsbehörden.

#### 1. Fachaufsicht

Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der StVO zuständig. Straßenverkehrsbehörden in diesem Sinne sind gem. der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 (Zuständigkeitsverordnung) die Kreisordnungsbehörden. Diese nehmen die Aufgaben nach § 3 OBG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Nach § 5 OBG, §§ 3, 4 GO in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte vom 13.11.1979 sind die dort genannten Kommunen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für die in der Zuständigkeitsverordnung näher bestimmten Regelungen.

Die Aufsicht über die örtlichen Behörden in den Kreisen führt gem. § 7 Abs. 1 OBG der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die Kreisordnungsbehörden und kreisfreien Städte als

Datum: 15. Januar 2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
25.01-Aufsicht

Auskunft erteilt:  
Frau Diehl

Friedgard.Diehl@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 530  
Telefon: (0221) 147 - 3653  
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Helaba  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED3

Hauptteil:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Ordnungsbehörden führt die Bezirksregierung als höhere Straßenverkehrsbehörde (§ 7 Abs. 2 OBG, § 2 Zuständigkeitsverordnung). Auch nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LOG führt die Bezirksregierung als Landesmittelbehörde die Aufsicht über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden. Die unteren Landesbehörden sind gem. § 9 Abs. 2 LOG die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden. Die Weisungsrechte ergeben sich aus § 9 OBG und obliegen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Daraus folgt, dass nach dem Wegfall des bisherigen § 44 Abs. 1 S. 2 StVO („Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.“) kein unmittelbares Weisungsrecht der höheren Straßenverkehrsbehörden gegenüber den Mittleren und Großen kreisangehörigen Kommunen als Straßenverkehrsbehörden mehr besteht.

## 2. Kommunalaufsicht

Weder das OBG noch die Zuständigkeitsverordnung regeln, durch wen in der Kommune die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrgenommen werden. Dies bestimmt sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften. In der Regel handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3, 1. Halbsatz GO. Der Rat kann sich im Zuge seiner Allzuständigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, 2. Halbsatz GO u.a. mit Themen des § 45 StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Der Rat oder ein Ausschuss ist bei seinen Entscheidungen jedoch immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen.



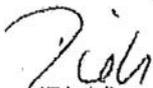
Datum: 15. Januar 2014  
Seite 3 von 3

Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, z.B. weil die Voraussetzungen für die Anordnung oder Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann dieser Beschluss nur mit den Mitteln der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Dieser stehen gem. § 11 OBG die Befugnisse der §§ 121 bis 125 GO zur Verfügung. Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 120 Abs. 1 GO i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO. Die Kommunalaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führt die Bezirksregierung (§ 57 Abs. 1 KrO, § 120 Abs. 2 GO).

Die fachliche Bewertung, ob eine Rats- oder Ausschussentscheidung rechtskonform ist, erfolgt durch die Fachaufsichtsbehörde. Diese hat der Kommunalaufsichtsbehörde die begründete fachliche Stellungnahme vorzulegen, damit die Kommunalaufsicht entsprechend tätig werden kann.

Eine unmittelbare kommunalrechtliche Weisung der Fachaufsicht ist somit nicht zulässig.

Im Auftrag

  
(Diehl)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/26

Datum: 08.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0592**

öffentlich

TOP 27.

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Neubau der Mehrzweckhalle Altenrath  
gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 03. Juni 2022

**Beschlussentwurf:**

Die Vorlage wird nachgereicht.

SPD Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP Fraktion

Fraktion Die Linke

Die Fraktion

Troisdorf, den 3. Juni 2022

Herrn  
 Bürgermeister  
 Alexander Biber  
 Stadt Troisdorf  
 Rathaus  
[buergermeister@troisdorf.de](mailto:buergermeister@troisdorf.de)



**Neubau der Mehrzweckhalle Altenrath**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat am 23.09.2021 einstimmig die Verwaltung beauftragt, die aus den Ergebnissen des Workshops abgeleitete Bedarfsplanung (Variante 3) zum Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung weiterführender Planungsleistungen für den Neubau der Mehrzweckhalle Altenrath zu machen.

Obwohl nunmehr seit dieser Beschlussfassung mehr als 8 Monate vergangen sind, ist unserer Kenntnis nach immer noch keine Ausschreibung erfolgt.

Um Kostensteigerungen durch weitere Verzögerungen zu vermeiden, beantragen die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion einen ordentlichen Tagesordnungspunkt für die Ratssitzung am 21.06.2022 mit dem Ziel, dass die Verwaltung beauftragt wird, das Projekt MHZ Altenrath nunmehr vorrangig zu bearbeiten und die beschlossene europaweite Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen.

*Harald Schliekert*  
**Harald Schliekert**  
 Fraktionsvorsitzender

**Thomas Möws**  
 Stadtverordneter

**Sebastian Thalmann**  
 Fraktionsvorsitzender

**Sven Schlesiger**  
 Fraktionsvorsitzender

**Kai Huneke**  
 Fraktionsvorsitzender

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/604 26
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 13/101
- folgenden OE's z.K. Rat / SF 22
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 22

*H*

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: IV/40.1

Datum: 28.04.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0398**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Schulausschuss	10.05.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Schulentwicklungsplan;  
 hier: Teil I Primarstufe und Teil II - Sekundarstufe

**Beschlussentwurf:**

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt beschließt die Fortschreibung des von der Verwaltung vorgelegten Schulentwicklungsplanes Teil I – Primarstufe und Teil II – Sekundarstufe – für die Jahre 2021 – 2025.

Folgende Kernpunkte sollen umgesetzt werden:

- a) Schulentwicklungsplan Teil I - Primarstufe  
 Strukturert und Stärkung der Primarstufenschulen im Stadtgebiet sowie Erarbeitung einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen im Rahmen der im Schulentwicklungsplan festgelegten baulichen Kapazitäten und Zügigkeiten.
- b) Schulentwicklungsplan Teil II – Sekundarstufe  
 Erhalt und Stärkung des Haupt- und Förderschulstandortes Troisdorf im Rahmen aller organisatorischen Möglichkeiten, auch im Wege schulfachlicher Beratungen durch die zuständige Schulaufsicht.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: XXXX  
 Sachkonto/Investitionsnummer: -  
 Kostenstelle/Kostenträger: -  
 Gesamtansatz: ..... 0,00 €  
 Verbraucht: ..... 0,00 €  
 Noch verfügbar: ..... 0,00 €  
 Bedarf der Maßnahme: ..... 0,00 €

Erträge:.....0,00 €

Jährliche Folgekosten:.....0,00 €

Bemerkung:

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

positiv  negativ  neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

ja  nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

**Sachdarstellung:**

Wie in den Schulausschusssitzungen am 24.06.2021 (Einbringung Schulentwicklungsplan Teil I – Primarstufe) und am 03.03.2022 (Einbringung Schulentwicklungsplan Teil II – Sekundarstufe) mitgeteilt, wurden die umliegenden Kommunen, die Troisdorfer Schulen sowie auch die Fraktionen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Aus den Nachbarkommunen liegen der Verwaltung schriftliche Stellungnahmen der Stadt Sankt Augustin (**Anlage 1**) vor. Von dort wurden keine Bedenken gegen den Entwurf des Schulentwicklungsplanes Teil I und Teil II geäußert.

Aus dem Bereich der Troisdorfer Schulen liegen der Verwaltung keine Stellungnahmen vor.

In der Sitzung des Schulausschusses am 23.11.2021 wurde bereits zu den Stellungnahmen der CDU Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Teil I der Schulentwicklungsplanung Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen. In der Primarstufe sind im Betrachtungszeitraum keine grundlegenden schulorganisatorischen Maßnahmen zu treffen. Es ist unter Berücksichtigung des Elternwahlverhaltens und des jeweiligen pädagogischen Ansatzes der Schulen auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Schüler\*innen hinzuwirken.

Zum Schulentwicklungsplan Teil II liegt eine Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (**Anlage 2**) vor. Inhaltlich befasst sich die Fraktion mit der Stärkung des Hauptschulstandortes Troisdorf. Die Stärkung der Hauptschule in Form von steigenden Schülerzahlen soll im Fokus aller Bestrebungen der Troisdorfer

Bildungslandschaft stehen. Über die Unternehmungen zur Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf steigende Schülerzahlen wird bedarfsgerecht in den nächsten Sitzungen des Schulausschusses berichtet.

Die Verwaltung hat bereits im vergangenen Jahr die Initiative ergriffen und intensive Gespräche zur Unterstützung der Hauptschule geführt. Hier wurde mit unterschiedlichen Akteuren wie der TROWISTA, der IHK Bonn/Rhein-Sieg, das Jugendbüro für Ausbildung und Beruf des Jugendamtes und die Schulleitung der Hauptschule sowie auch den Schulleitungen der weiterführenden Schulen der Stadt gesprochen. Ziel aller Beteiligten ist der Erhalt und die Stärkung des Hauptschulstandortes Troisdorf. Um dies zu erreichen hat es bereits erste Projekte wie ein Imagefilm gegeben. Weiterhin ist es wichtig, bereits in den Grundschulen den wichtigen pädagogischen Ansatz der Hauptschule den Eltern zu vermitteln.

Im Gespräch mit der Bezirksregierung Köln hat sich auch ein hohes Interesse am Erhalt des Hauptschulstandortes Troisdorf ergeben. Möglich ist noch, dass sich die Anmeldezahlen für das kommende Jahr noch positiver gestalten. Sollte sich dies nicht so darstellen, wurde von der Bezirksregierung Köln die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Die im Schulentwicklungsplan aufgezeigte Prognose wird den Erhalt der Hauptschule nicht dauerhaft garantieren können. Die Verwaltung ist hier im intensiven Austausch mit der Bezirksregierung Köln sowie auch der unteren Schulaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises um gezielte Maßnahmenpaket zu entwickeln, um den Erhalt der Hauptschule zu sichern.

Der Bestand der Förderschule ist in der Prognose nicht leicht zu beurteilen, da die Schülerzahlenentwicklung von entsprechenden Zuweisungsverfahren abhängig ist. Mit Blick auf die aktuellen Schülerzahlen des Schuljahres 2021/2022 lässt sich feststellen, dass 113 Schüler\*innen unterrichtet werden. Da die Schule sowohl über eine Primar- wie auch Sekundarstufe verfügt, gilt hier nach aktueller MindestgrößenVO folgende gesetzliche Vorgabe:

112 Schüler\*innen gesamt (84 Schüler\*innen in der Sekundarstufe und 28 Schüler\*innen in der Primarstufe)

Zum langfristigen Erhalt der Förderschule wären Kooperationsgespräche mit der Stadt Niederkassel anzustreben. Diese beabsichtigt ihre Förderschule in Mondorf in eine andere Trägerschaft zu überführen. Hier bieten sich allein aus der örtlichen Nähe zum Standort der Don-Bosco-Schule in Sieglar Kooperationsmöglichkeiten an.

Die Verwaltung wird in den nächsten Sitzungen über die weiteren Unternehmungen zum Erhalt der beiden Schulformen berichten. Der Schulentwicklungsplan in gebundener Form wird zur Sitzung des Rates am 21.06.2022 vorgelegt.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete





Schulamt

im Hause

17.04.2021

Schulentwicklungsplan Teil 2

Hier: Rückäußerung der Fraktion „Grüne im Rat der Stadt Troisdorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Schulentwicklungsplan Teil 2 äußert sich die Fraktion „Grüne im Rat der Stadt Troisdorf“ wie folgt:

Der Schulentwicklungsplan Teil 2 kommt zu dem Fazit, dass die derzeitigen Strukturen der Troisdorfer Schullandschaft erstmal weiter erhalten werden können. Auf die weitere Entwicklung der Rupert-Neudeck-Schule muss aufgrund der aktuellen und erwarteten Schülerzahlen ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die Fraktion „Grüne im Rat der Stadt Troisdorf“ befürwortet nach einem Abwägungsprozess die weitere Unterstützung der Rupert-Neudeck-Schule in Troisdorf. Die Schule wird aufgefordert die Alleinstellungsmerkmale als Troisdorfer Hauptschule zu profilieren und offensiv herauszustellen. Gleichzeitig werden die Akteure der Troisdorfer Schullandschaft, insbesondere die Schulverwaltung und die Schulen der Stadt Troisdorf dazu aufgefordert die Hauptschule als integralen Bestandteil der Troisdorfer Schullandschaft zu betrachten und dementsprechend zu agieren.

Hierfür soll die Rupert-Neudeck-Schule das eigene Profil stärken, um die Schülerzahlen zu stärken.

Die Fraktion „Grüne im Rat der Stadt Troisdorf“ bekennt sich zur Rupert-Neudeck-Schule in Troisdorf. Auch wenn über die Schulform Hauptschule im derzeitigen Schulsystem nachgedacht werden sollte, ist die Grüne Fraktion Troisdorf der Überzeugung, dass die Rupert-Neudeck-Schule in Troisdorf individuell zu betrachten ist. Die Schulleitung der Rupert-Neudeck-Schule hat mit ihren Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Schule eine überzeugende Perspektive aufgezeigt, mit der die Schule in der Schullandschaft von Troisdorf Bestand haben kann. Die Rupert-Neudeck-Schule kann aber diese Perspektive nur erhalten, wenn mittel- bis langfristig

ausreichend Schüler:innen die Schule besuchen. Dies verlangt den Akteuren der Schule, aber auch der Bildungslandschaft in Troisdorf als Ganzes Herausforderungen ab. Über die bestehenden Bestrebungen zur Stärkung der Schule hinaus sollte im Folgenden im Rahmen der kommenden Schulausschüsse darüber diskutiert werden, wie die Stellung der Rupert-Neudeck-Schule in der Troisdorfer Schullandschaft so gestärkt werden kann, dass die Schülerzahlen gesteigert werden können.

Die gesamte Troisdorfer Schullandschaft ist vermutlich für einen Erhalt einer Hauptschule und sollte daher auch einen Beitrag dazu leisten. Entsprechende Vorschläge sollte die Verwaltung dem Ausschuss vorstellen.

Weiterhin sollte betrachtet werden, ob die Zahl der Auspendler (22 %) verringert werden kann. Hier sollte in den benannten Stadtteilen mit den größten Auspendlerzahlen eine Analyse der Gründe vorgenommen werden.

Freundliche Grüße

Wais

Möws

Heseding

Der Bürgermeister

Stadt Troisdorf  
 Der Bürgermeister  
 Eing. 31. März 2022

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Stadt Troisdorf  
 Schulverwaltungs- und Sportamt  
 Industriemeisterschule  
 Postfach 1761  
 53827 Troisdorf

Dienststelle  
 Fachbereich Schule und Bildungsplanung  
 Markt 71

Auskunft erteilt: Frau Dedenbach	Zimmer: 14
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 350
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77350
E-Mail-Adresse: <a href="mailto:Josefine.Dedenbach@sankt-augustin.de">Josefine.Dedenbach@sankt-augustin.de</a>	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	

Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b>	<b>Bürgerservice</b>
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom  
01.07.2021

Ihr Zeichen  
40.1-Gas

Mein Zeichen  
8-de

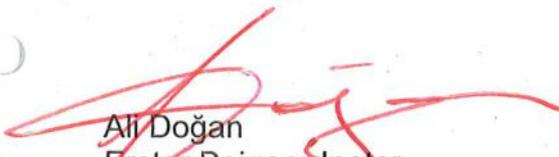
Datum  
25.03.2022

**Schulentwicklungsplanung der Stadt Troisdorf 2021 bis 2025 – Teil 2 – Sekundarstufe und Förderschule**

Sehr geehrte Frau Gaspers,

gem. § 80 SchulG NRW teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Sankt Augustin gegen die Schulentwicklungsplanung der Stadt Troisdorf für Sekundarstufe und Förderschule keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
 In Vertretung

  
 Ali Doğan  
 Erster Beigeordneter

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-Dez. I-Li

Datum: 09.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0455**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Gleichstellungsplan und -bericht der Stadt Troisdorf für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die gem. Anlage 2 beigefügte Fortschreibung des Gleichstellungsplans für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027.

**Sachdarstellung:**

Die nunmehr vorliegende Fortschreibung des Gleichstellungsplans (Anlage 1) wurde auf der Grundlage des im Jahr 2016 reformierten Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) erarbeitet. Der Gleichstellungsplan stellt die Fortschreibung des Gleichstellungsplans 2018 - 2022 dar. Gleichzeitig wurde in Teil B der Bericht zum Gleichstellungsplan 2018 – 2022 erstellt. Der Gleichstellungsplan soll zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Datenerhebung erfolgte zum Stichtag 30.06.2021.

Mit dem Gleichstellungsplan 2023 – 2027 werden die Gleichstellungsziele für die nächsten 5 Jahre festgelegt. Neben den Dienststelleninternen Zielen wird auch ein Blick auf die gesellschaftspolitische Relevanz der Gleichstellung geworfen.

**Im Abschnitt A, Ziff. 1 – 4 werden die dienststelleninternen Ziele und Maßnahmen beschrieben.**

Folgende Ziele sollen in den Fokus gerückt werden:

- Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich der technischen/gewerblichen/handwerklichen Ämter
- Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen für Teilzeitoptionen im Bereich der Führungspositionen

- Frauenanteil im technischen/gewerblich/handwerklichen Bereich in allen Besoldungsstufen/Entgeltgruppen auf 50 % erhöhen.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und für die Erreichung der gesetzten Ziele sind alle Dienststellen und hier im Besonderen die Dienstkräfte mit Leitungsfunktion verantwortlich.

Die für den Gleichstellungsplan erhobenen Daten zeigen, dass in einigen Bereichen nach wie vor eine Unterrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten besteht. Dies betrifft insbesondere die Führungsebenen. Hier liegt der Frauenanteil unter 50 %. Aber auch in der Einkommensstruktur spiegelt sich ein Ungleichgewicht wieder. Über 70 % der weiblichen Beschäftigten sind in den Vergleichsgruppen der Laufbahngruppe 1 eingruppiert. Bei den männlichen Beschäftigten beträgt dieser Anteil knapp über 60 %. In der Laufbahngruppe 2 sind lediglich 27 % der weiblichen Beschäftigten eingruppiert. Bei den männlichen Beschäftigten sind es dagegen 37 %. Dieses Ungleichgewicht gilt es abzubauen.

*Statistik 1 – siehe Anlage 1*

Eine gerechte Frauenförderung soll sich jedoch nicht auf eine reine Quotenerfüllung beschränken. Alle Beschäftigten sollen unabhängig von ihrem Geschlecht nach ihren Fähigkeiten und persönlichen Ressourcen gefördert werden. Organisatorische Maßnahmen, sollen diesen Prozess unterstützen. Ein wesentliches Instrument ist hierbei auch das Personalentwicklungskonzept. Der Gleichstellungsplan und das Personalentwicklungskonzept sollen sich hierbei ergänzen.

### **Im Abschnitt A, Ziff. 5 wird auf die gesellschaftspolitische Relevanz der Gleichstellung eingegangen.**

Ein weiterer wesentlicher Punkt zur Erreichung der Chancengleichheit stellt die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an wichtigen Entscheidungsprozessen dar. Dies betrifft sowohl politische als auch betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Hier sind insbesondere die politischen Gremien in der Pflicht.

Obwohl nach der Einwohnerstatistik zum Stichtag 07/2020 der Frauenanteil in der Bevölkerung der Stadt Troisdorf 50,4 % beträgt, spiegelt sich dies nicht in den politischen Gremien wieder. In den entsprechenden politisch besetzten Gremien ist nach wie vor eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen festzustellen. Damit auch Frauen ihre Sichtweisen, Interessen und Erfahrungen in diese wichtigen Entscheidungsprozesse einbringen können, muss auch in diesem Bereich ein Änderungsprozess angestoßen werden um die Unterrepräsentanz abzubauen. Für dies Änderungsprozesse sind die politischen Akteur\*innen in der Verantwortung.

Das Landesgleichstellungsgesetz sieht klare Regelungen für die Besetzung von wesentlichen Gremien (Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung) vor. Frauen müssen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Bei dieser Quotenregelung handelt es sich zwar nicht um eine starre Regelung, da insbesondere bei Wahlgremien entsprechend des Demokratieprinzips abgeschwächte Vorgaben bzw. Ausnahmen gelten, dies entbindet aber nicht von der Pflicht auf eine Quotengerechte Besetzung hinzuwirken. Für die Gremien, die im

Wege der Wahl besetzt werden, soll die Quotierung in Bezug auf die Vorschlagslisten und Kandidaturen berücksichtigt werden. Die Frauenquote wird zum Stand 07/2021 in kaum einem der Gremien mit städtischer Besetzung erreicht.

*Statistik 2 – siehe Anlage 1*

*Statistik 3 – siehe Anlage 1*

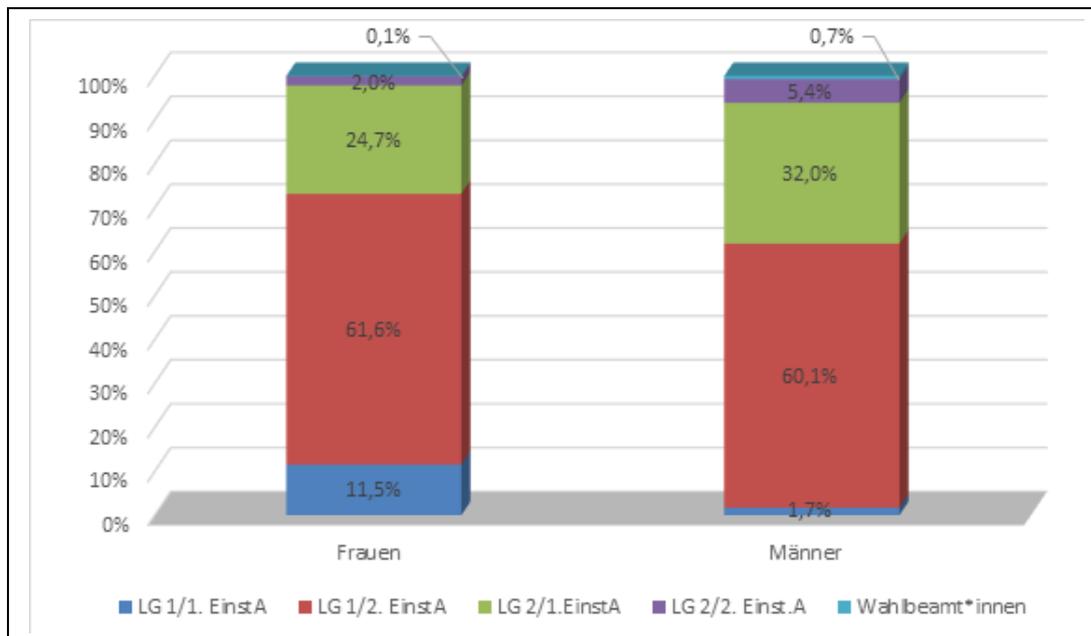
Mit dem nun vorliegenden Gleichstellungsplan und der Umsetzung der festgelegten Ziele werden der Rat der Stadt Troisdorf und die Verwaltung ihrer gesellschaftspolitischen Aufgabe zur Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter gerecht.

---

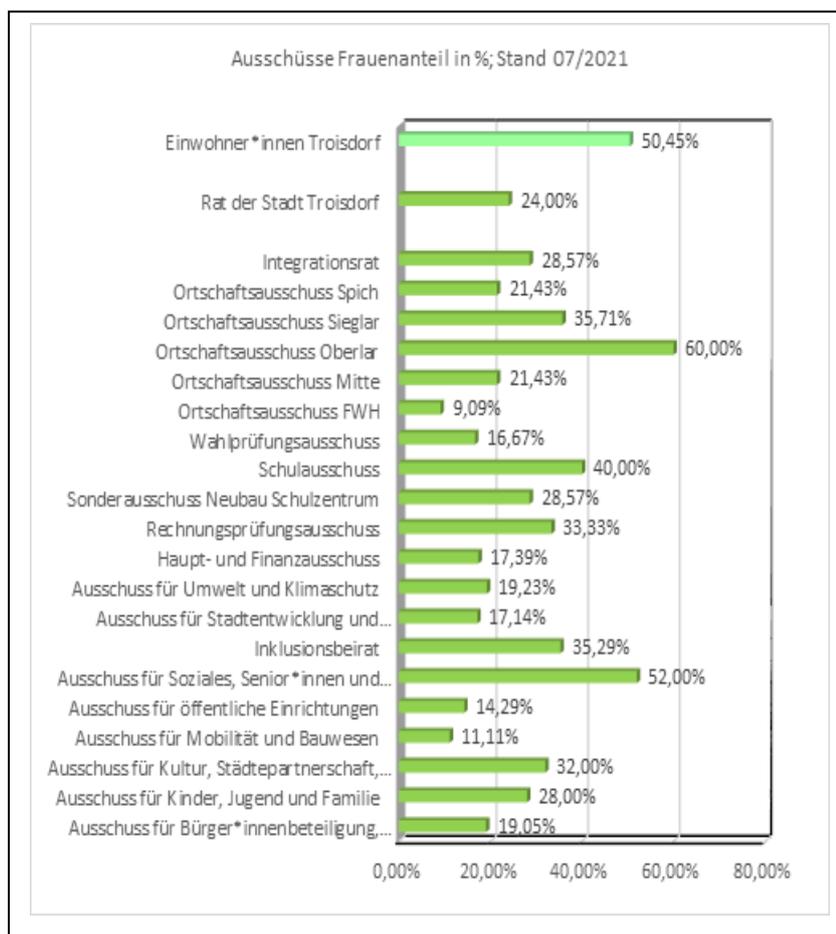
Alexander Biber  
Bürgermeister

**Anlage**

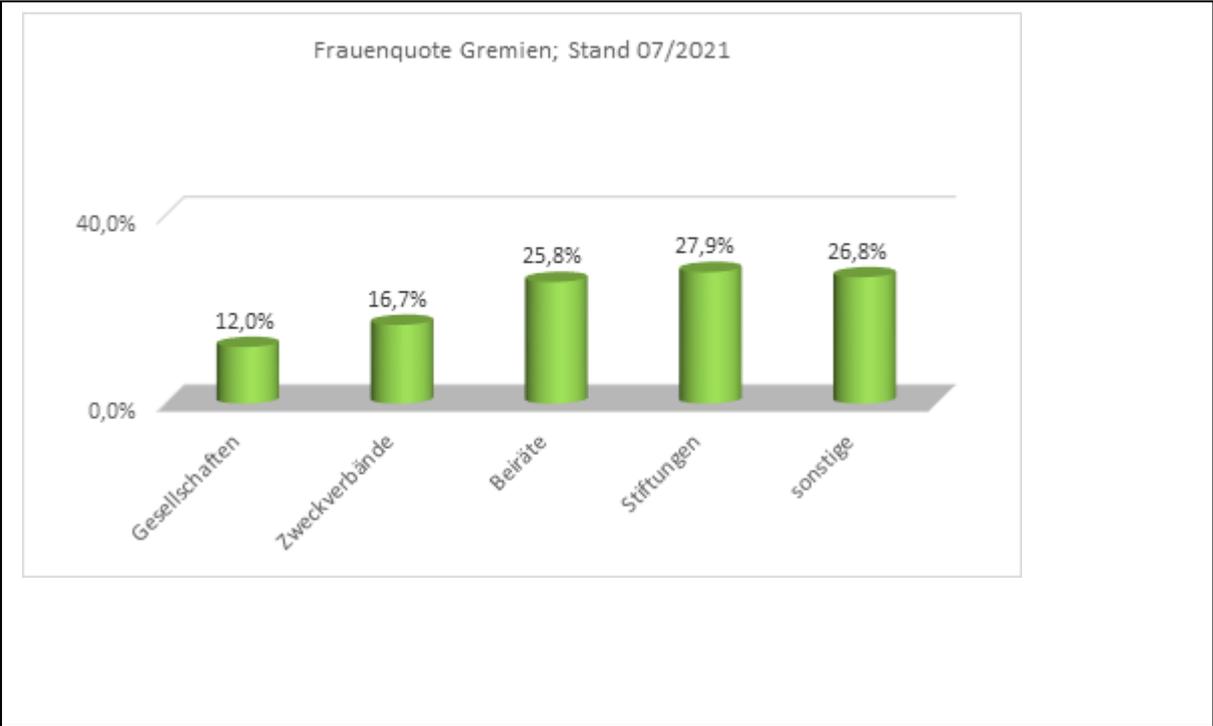
**Statistik 1**



**Statistik 2**



### Statistik 3





2023-2027

# Gleichstellungsplan und Bericht zum Gleichstellungsplan

# Nur wo gleichwertig geführt wird, wachsen alle am gemeinsam Erfolg



Liebe Kolleg\*innen,

der aktuelle Gleichstellungsplan der Stadt Troisdorf ist in seiner 7. Auflage eine Fortschreibung des bisherigen Gleichstellungsplans. In unserer Verwaltung werden schon seit Jahren zahlreiche Maßnahmen initiiert und erfolgreich umgesetzt, um die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern. Ein wichtiger Baustein ist hier die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Durch individuelle Arbeitszeitmodelle und den Ausbau des mobilen Arbeitens bietet unsere Verwaltung schon seit Jahren gute Möglichkeiten, gleichermaßen einen Schwerpunkt auf die berufliche Entwicklung wie auf die individuelle Lebenssituation zu legen. Hiervon profitieren Frauen ebenso wie Männer, da zudem die Möglichkeit besteht, die Erwerbstätigkeit lebensphasenorientiert flexibel zu gestalten.

Der neue Gleichstellungsplan legt einen besonderen Schwerpunkt auf die gleichberechtigte Besetzung der Führungspositionen in unserer Verwaltung. Insbesondere in den technischen, gewerblichen und handwerklichen Bereichen sollten wir uns noch besser aufstellen. Um qualifizierte Führungskräfte für die Zukunft zu gewinnen und auch zu halten sind nicht zuletzt auch hier gute Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig.

Ein weiteres, insbesondere auch gesamtgesellschaftlich wichtiges Thema ist die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an wichtigen Entscheidungsprozessen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine paritätische Besetzung von Gremien. Auch dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe müssen wir uns als Kommunalverwaltung stellen. Als öffentlicher Dienst haben wir in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung und können die Rolle eines Multiplikators übernehmen. Unsere Verwaltung muss zudem offen sein für neue Ideen und Problemlösungen.

Viele Frauen sind gut ausgebildet und qualifiziert und haben trotzdem im Laufe ihres Berufslebens oftmals nicht die gleichen beruflichen Chancen wie ihre männlichen Kollegen. Sie sind nach wie vor häufig von strukturellen Benachteiligungen betroffen. Ein wichtiger Grund sind hierbei die tradierten Geschlechterrollen, die teilweise immer noch fest in unseren Köpfen verankert sind. Sie weisen den Frauen sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich bestimmte Fähigkeiten und damit verbunden auch Aufgabenfelder zu. Umgekehrt werden die Männer durch diese geschlechtsspezifischen Klischees natürlich auch in tradierte Rollen gedrängt.

Männer und Frauen müssen sich deshalb gemeinsam für die Gleichberechtigung einsetzen. Ich lade alle Beschäftigten unserer Verwaltung und die politischen Gremien dazu ein, den Gleichstellungsplan mit Leben zu füllen und in den nächsten fünf Jahren erfolgreich umzusetzen.

Ihr

Alexander Biber  
Bürgermeister

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grußwort des Bürgermeisters	
<b>A Gleichstellungsplan 2023 - 2027</b>	<b>4</b>
1 Einleitung	4
1.1. Rahmenbedingungen	4
1.2. Datenerhebung	5
1.3. Geltungsdauer und Controlling	5
2 Zahlen im Überblick	6
3 Demographischer Wandel	8
4 Ziele der Stadtverwaltung Troisdorf	9
4.1. Frauen in Führung	10
4.2. Allgemeine Zielquote	16
4.3. Ziele Feuerwehr und Rettungsdienst	17
4.4. Vereinbarkeit von Beruf und Familie	18
4.5. Ausbildung	18
4.6. Fortbildung	21
4.7. Gremienbesetzung - verwaltungsinterne Gremien	22
5 Parität in der Kommunalpolitik	23
5.1 Politische Gremien	23
5.2 Wahlbeamt*innen	25
5.3 Gremienbesetzung sonstige wesentlichen (externen) Gremien	25
<b>B Bericht zum Gleichstellungsplan 2018 - 2022 - Zielerreichung</b>	<b>28</b>
<b>C Bericht zum Gleichstellungsplan - stat. Ergebnisse im Einzelnen</b>	<b>35</b>
1 Gesamtüberblick	35
2 Allgemeine Verwaltung Beamt*innen und Beschäftigte TVöD	35
3 Feuerwehr und Rettungsdienst	40
4 Erziehung und sozialer Dienst	41
5 Kultur	46
6 Gewerblicher Bereich	50
<b>D Statistik; Stand 30.06.2021</b>	<b>53</b>



## 1.1. Rahmenbedingungen

Der öffentliche Dienst ist im besonderen Maße aufgerufen, für gleiche berufliche Chancen von Frauen und Männern zu sorgen. Das Grundrecht nach Artikel 3 Grundgesetz (GG) gilt unmittelbar und nimmt damit auch die Kommunen in die Pflicht.

Der Rat der Stadt Troisdorf erkennt mit dem Gleichstellungsplan die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern als gesellschaftspolitische Aufgabe der Stadt Troisdorf an. Damit ist der Gleichstellungsplan als wichtiger Bestandteil des bestehenden Personalentwicklungskonzeptes der Stadtverwaltung anzusehen.

Wichtige Grundlage für die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist das im Jahr 2016 reformierte Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW). Es gilt für den gesamten öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, d.h. auch für die Kommunalverwaltungen. Mit der Ausrichtung des LGG auf Frauenförderung einerseits und Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer andererseits verfolgt das Gesetz einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz.

Der Gleichstellungsplan 2023 – 2027 ist eine Fortschreibung des bisherigen Gleichstellungsplans. Für die nächsten 5 Jahre sollen folgende Ziele, die auf den Seiten 9 – 22 beschrieben werden, in den Fokus gerückt werden:

- Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich der technischen/gewerblichen/handwerklichen Ämter
- Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen für Teilzeitorptionen im Bereich der Führungspositionen
- Erhöhung des Frauenanteils im technischen/gewerblichen/handwerklichen Bereich in allen Besoldungsstufen/Entgeltgruppen

Für folgende Bereiche werden auf den Seiten 28 – 33 weitere Ziele formuliert:

- Allgemeine Zielquote
- Feuerwehr und Rettungsdienst
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ausbildung
- Fortbildung

Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und für die Erreichung der gesetzten Ziele sind die Dienststelle und hier im Besonderen die Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen verantwortlich. In allen Bereichen der Verwaltung muss das Bewusstsein für eine gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter gefördert werden. Ungleichbehandlungen muss aktiv entgegengewirkt werden.

Die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes und des Gleichstellungsplans ist eine wesentliche Führungsaufgabe. Die Führungskräfte sind im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs arbeits—bzw. dienstrechtlich verpflichtet, alles zu tun, um das Gebot der Gleichberechtigung auch tatsächlich durchzusetzen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist jedoch auch eine gesellschaftliche Aufgabe und damit eine zentrale Aufgabe der Politik. Gleichstellung bedeutet die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft. Nur so kann sichergestellt werden, dass Wissen und Erfahrungen von Frauen und Männern gleichermaßen genutzt und ihre Bedürfnisse eingebracht werden können. Ein wichtiges, im Landesgleichstellungsgesetz verankertes Ziel ist die geschlechtergerechten Gremienbesetzung. Um hier eine gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen, sind insbesondere die Politiker\*innen des Rates in der Verantwortung.

Der Gleichstellungsplan wurde gemeinsam von der Gleichstellungsstelle, dem Co Dezernat I und dem Personalamt entwickelt.

## 1.2. Datenerhebung

Grundlage für die Erstellung der Daten ist die Auswertung der Personaldaten zum Stand 30.06.2021. Dabei wurden alle Festangestellten sowie befristet Beschäftigten erfasst. Nicht erfasst wurden Praktikant\*innen, Bedienstete in der Freizeitphase der Altersteilzeit und Personen, die beurlaubt waren. Für die Auswertungen der Personaldaten wurden folgende Beschäftigtengruppen gebildet:

- Beamt\*innen allgemeine Verwaltung, gruppiert nach Laufbahngruppen und Einstiegsämtern
- Tariflich Beschäftigte allgemeine Verwaltung, gruppiert analog nach den Laufbahngruppen und Einstiegsämtern der Beamtenlaufbahn
- Beamt\*innen und Tarifbeschäftigte Feuerwehr und Rettungsdienst, gruppiert nach Laufbahngruppen und Einstiegsämtern

- Tariflich Beschäftigte im erzieherischen und sozialen Bereich, gruppiert analog nach den Laufbahngruppen und Einstiegsämtern der Beamtenlaufbahn
- Tariflich Beschäftigte Kulturbereich, gruppiert analog nach den Laufbahngruppen und Einstiegsämtern der Beamtenlaufbahn
- Tariflich Beschäftigte gewerblicher Bereich

Um eine Vergleichbarkeit der Beschäftigten im Bereich der Beamt\*innen und tariflich Beschäftigten herzustellen, ist es nach § 7 LGG NRW erforderlich Vergleichsgruppen zu definieren.

Für die Auswertungen des Gleichstellungsplans werden die Vergleichsgruppen wie folgt definiert:

	Beamt*innen	tariflich Beschäftigte Verwaltung	tariflich Beschäftigte Erziehung u. Sozialer Dienst
Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (LG 1/1. EinstA) (ehemals einfacher Dienst)	A 3 (Einstiegsamt) A 4 / A 5 A 6 (Beförderungsamt)	EG 1, EG 2, EG 2Ü, EG 3, EG 4	S 2 + S 3
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (LG 1/2. EinstA) (ehemals mittlerer Dienst)	A 6 (Einstiegsamt) A 7 A 8 A 9 (Beförderungsamt)	EG 5, EG 6 EG 7 EG 8 EG 9a	S 4 + S 5 S 6 - S 8b S 9 - S 11a
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (LG 2/1. EinstA) (ehemals gehobener Dienst)	A 9 (Einstiegsamt) A 10 A 11 A 12 A 13 (Beförderungsamt)	EG 9b EG 9c EG 10 EG 11 EG 12	S 11b - S 13 S 14 S 15 + S 16 S 17 S 18
Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (LG 2/2. EinstA) (ehemals höherer Dienst)	A 13 (Einstiegsamt) A 14 A 15 A 16	EG 13 EG 14 EG 15 EG 15ü	

Die im Folgenden erhobenen Daten und Auswertungen des Gleichstellungsplans basieren auf den Zahlen der zum Stichtag 30.06.2021 tatsächlich beschäftigten Personen.

## 1.3. Geltungsdauer und Controlling

Der Gleichstellungsplan wird für die Dauer von 5 Jahren in Kraft gesetzt. Spätestens nach 2 Jahren erfolgt eine Prüfung. Soweit die festgelegten Ziele nicht erreicht wurden, sind weitere Maßnahmen zur Zielerreichung zu ergänzen. Ggf. sind die Ziele entsprechend anzupassen. Hieraus ergibt sich ein verbindliches Controlling.

Geltungszeitraum: 2023 – 2027

Prüfung der Zielerreichung: 2025

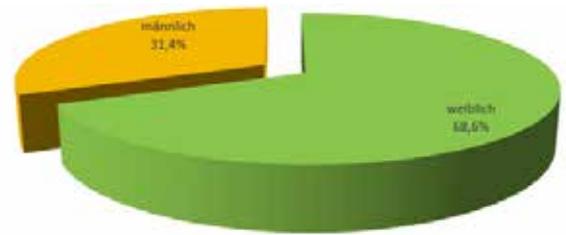
Die Umsetzung des Gleichstellungsplans ist Aufgabe aller Führungskräfte der Stadtverwaltung Troisdorf.



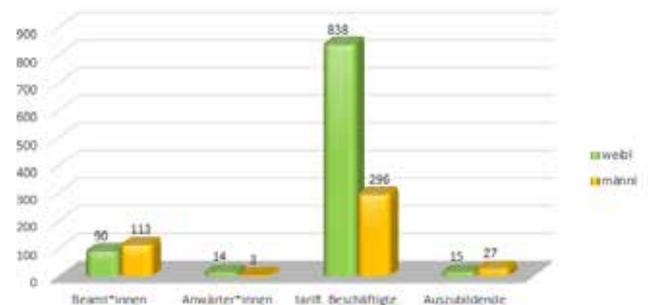
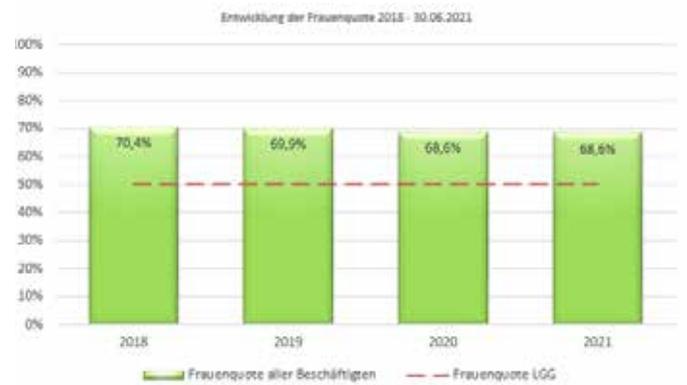
## Gesamte Verwaltung zum Stichtag 30.06.2021

### Frauenanteil

Zum Stichtag waren insgesamt 1.396 Mitarbeiter\*innen (einschließlich der Auszubildenden) bei der Stadt Troisdorf beschäftigt. Die Gesamtzahl verteilt sich auf 439 männliche und 957 weibliche Beschäftigte. Der Frauenanteil in der Gesamtbelegschaft hat sich somit von 72 % im Jahr 2018 auf 68,6 % reduziert. Bei der Betrachtung der einzelnen Berufsgruppen schwankt der Frauenanteil zwischen 6,6 % (Feuerwehr) und 89,5 % (Erziehung u. sozialer Dienst). Eine entsprechende Analyse folgt in einem späteren Abschnitt.



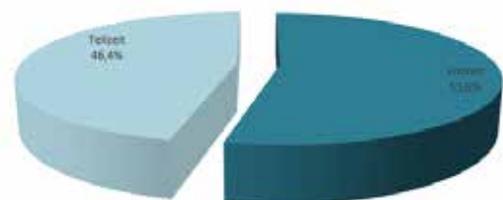
Frauenanteil Stadtverwaltung Troisdorf, Stichtag 30.06.2021



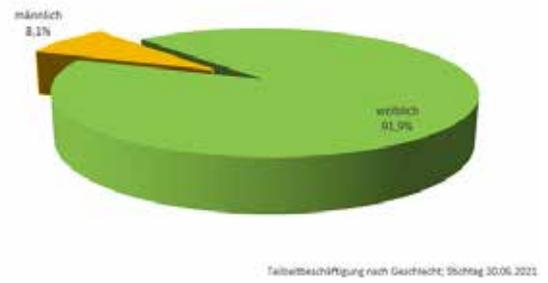
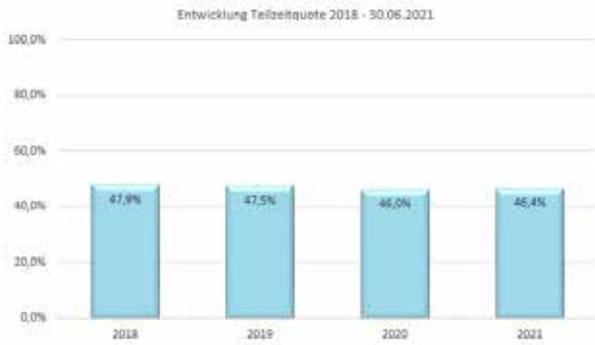
Beschäftigtenstruktur, Stichtag 30.06.2021

### Teilzeit

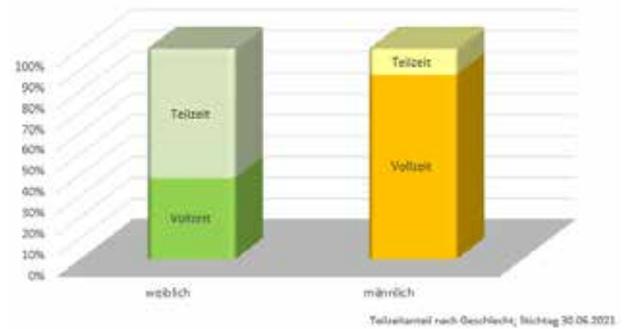
Über alle Beschäftigungsgruppen hinweg gehen 46,4 % der Beschäftigten einer Teilzeitbeschäftigung nach. Die reduzierten Arbeitszeiten liegen zwischen 10 % bis 97 % der regulären Arbeitszeit. Die Teilzeitquote ist seit 2018 von 47,9 % auf 46,4 % leicht gesunken.



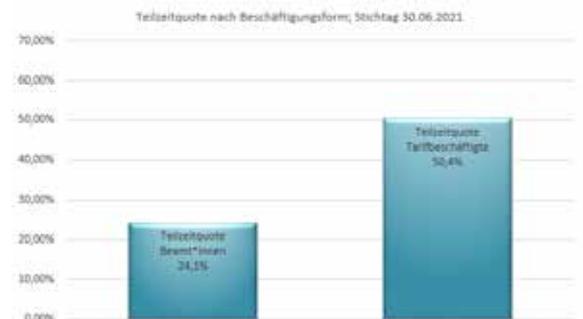
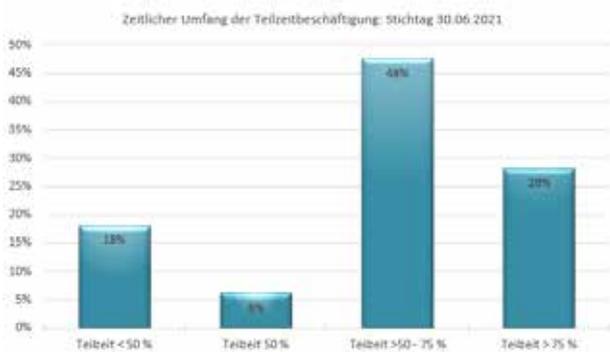
Betrachtet man die Verteilung der Teilzeitbeschäftigung in der gesamten Verwaltung, ist festzustellen, dass 570 Mitarbeiterinnen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, dagegen nur 50 Mitarbeiter in Teilzeit arbeiten. Teilzeit ist somit zu 91,9 % weiblich. Die Frauenquote hat sich über die letzten Jahre kontinuierlich reduziert. Lag sie im Jahr 2018 noch bei 94,2 %, so liegt sie zum Stichtag 30.06.2021 bei 91,9 %.



Bei den weiblichen Beschäftigten überwiegt die Teilzeitbeschäftigung. Der Teilzeitanteil beträgt 61,4 %. Bei den männlichen Beschäftigten überwiegt dagegen die Vollzeitbeschäftigung. Der Teilzeitanteil liegt lediglich bei 12,2 %. Bei den weiblichen Beschäftigten hat sich der Teilzeitanteil seit 2018 von 63,2 % auf 61,4 % im Jahr 2021 reduziert. Im gleichen Zeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den männlichen Beschäftigten von 9,6 % im Jahr 2018 auf 12,2 % im Jahr 2021 erhöht. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung wird somit auch von den Männern mehr in Anspruch genommen.



Die verschiedenen Teilzeitmodelle variieren zwischen 10 % und 97 % der regulären Arbeitszeit. Die Teilzeitbeschäftigung ist bei tariflich Beschäftigten mit 50,4% deutlich höher als bei den Beamt\*innen. Hier liegt die Teilzeitquote bei 24,1 %.



# Demografischer Wandel

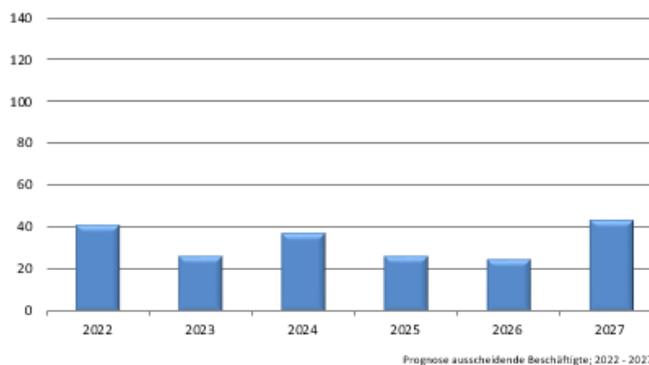
Die Stadtverwaltung Troisdorf muss sich künftig mehr denn je auf die Herausforderungen, die durch den demographischen Wandel und die veränderten Arbeitsbedingungen auf sie zukommen, einstellen.

Der Arbeitsmarkt ist geprägt von einem deutlich spürbaren Fachkräftemangel, der neue Lösungen und Strategien in der Rekrutierung von gut ausgebildeten und motivierten Beschäftigten erfordert.

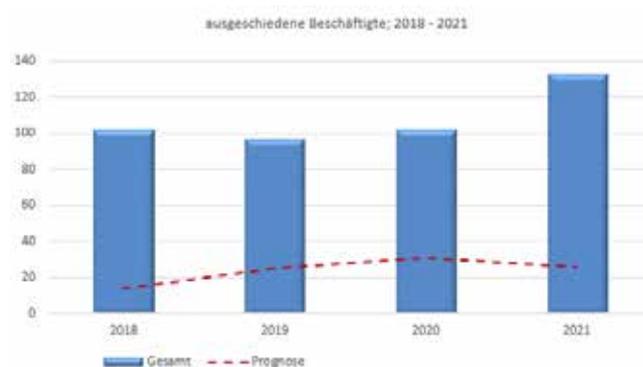
Die Personalauswahl und die Personalentwicklung muss sich von festgefahrenen Rollenbildern und Stereotypen befreien. Es müssen auf allen Führungsebenen tragfähige Strategien für eine gleichberechtigte Personalpolitik entwickelt, etabliert und gelebt werden. Gleichstellung bedeutet die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern, entsprechend ihrer Qualifikation. Nur so können das Wissen und die Erfahrung von Frauen und Männern gleichermaßen für eine zukunftsfähige Personalentwicklung genutzt werden. Benachteiligungen für Frauen müssen durch konkrete Maßnahmen abgebaut werden.

In den Jahren 2023 bis 2027 ist alleine aufgrund des Renten- bzw. Pensionseintritts mit Personalabgängen in der Größenordnung von 157 Beschäftigten zu rechnen. In dieser Prognose nicht enthalten sind Entwicklungen aufgrund

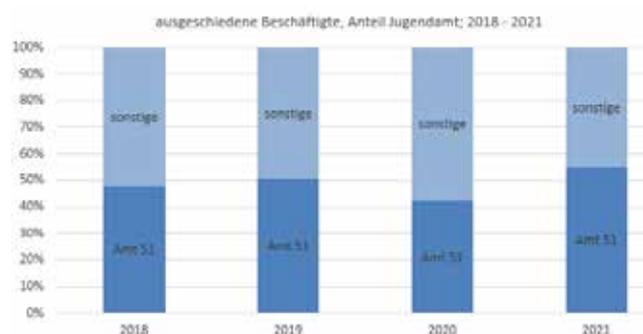
- frühzeitigen Renten- bzw. Pensionseintritts,
- Weggangs zu anderen Behörden,
- Stellenbesetzungen in Elternzeitvertretungen,
- langfristigen Erkrankungen.



Die Zahlen aus den Jahren 2018 bis 2021 zeigen, dass die tatsächlichen Abgänge weitaus höher liegen als die Prognosen. In den Jahren 2018 – 2021 lagen die tatsächlichen Abgänge bei 461 Beschäftigten, dies entspricht durchschnittlich 115 Beschäftigten pro Jahr.



Bei den tatsächlichen Abgängen ist eine differenzierte Betrachtung der betroffenen Bereiche/Ämter erforderlich. Die mit Abstand größte Fluktuation ist bei Amt 51 festzustellen. Im Jahr 2021 fielen 55 % der Personalabgänge in den Bereich des Jugendamtes. Innerhalb des Jugendamtes ist der Bereich der Kindertageseinrichtungen nochmals besonders betroffen. Um diese Abgänge teilweise auffangen zu können, bietet die Stadt regelmäßig Plätze für Anerkennungspraktikant\*innen mit der Option der späteren Übernahme an. Seit mehreren Jahren wird darüber hinaus die Ausbildung als Erzieher\*in angeboten.



# Ziele der Stadtverwaltung Troisdorf

Das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes ist die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung zur Umsetzung und Verwirklichung des Verfassungsauftrages. Es besteht eine enge Verknüpfung und damit ein Zusammenwirken von Gleichstellungsplan und Personalentwicklungsplan. Neben der Bestandsaufnahme und der Analyse der Beschäftigtenstruktur ist daher auch eine Prognose zu erstellen.

In den nächsten Jahren sind aufgrund des regulären Renten- bzw. Pensionseintritts folgende Abgänge zu erwarten:

	Gesamt	2023	2024	2025	2026	2027
Verwaltung	44	5	14	6	7	12
IUK	1	0	0	1	0	0
Feuerwehr	8	1	1	3	2	1
Kultur	5	1	2	2	0	0
SuE Sozialarbeiter 50 und 51	11	2	2	3	2	2
SuE Kita und Trogata	38	7	5	5	6	15
Gewerbl. Bereich	50	10	13	6	8	13
<b>Gesamt</b>	<b>157</b>	<b>26</b>	<b>37</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>43</b>

Bei den Abgängen in den Jahren 2023, 2025 und 2026 wird von einem vergleichbaren Niveau ausgegangen. In den Jahren 2024 und 2027 ist jedoch mit deutlich höhere Zahlen zu rechnen. Der Höchststand mit voraussichtlich 43 Abgängen wird im Jahr 2027 erwartet. Insgesamt werden in dem Zeitraum bis 2027 rd. 12 % der Beschäftigten ihre Beschäftigung wegen Erreichung der Altersgrenze bei der Stadt Troisdorf beenden, so dass diese Stellen nach zu besetzen sind. Hierbei noch nicht erfasst sind die oben genannten sonstigen Gründe für einen Personalwechsel, so dass die tatsächliche Zahl der Nachbesetzungen im Zeitraum bis 2027 nochmals deutlich höher liegen wird.

Die Datenanalyse für alle Beschäftigte wird jährlich aktualisiert. Bei Stellenbesetzungsverfahren dient diese als Grundlage für die Beurteilung des Zielerreichungsgrades für die jeweilige Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

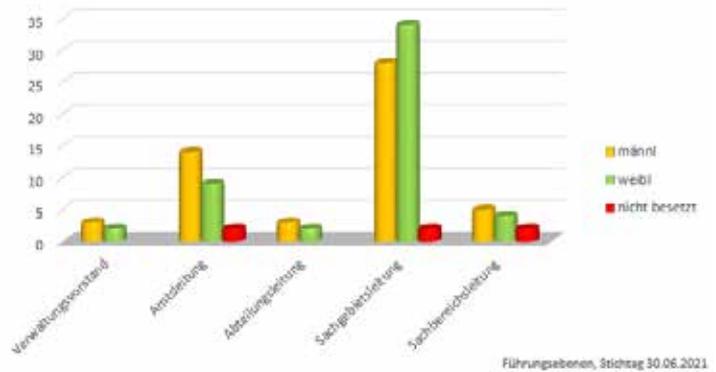
Es wird folgendes Verfahren vereinbart:

- Die Datenanalyse (Gesamtstatistik) des Gleichstellungsplans wird jährlich aktualisiert
- Zu jeder Stellenbesetzung erhält das Fachamt, welches für die Stellenbesetzung zuständig ist, eine Information, ob Frauen aufgrund der Jahresstatistik in der zu besetzenden Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe bzw. der zu besetzenden Führungsposition unterrepräsentiert sind und welche Zielquote nach LGG anzustreben ist.

## 4.1. Frauen in Führung

Im Bereich „Führung“ erfolgt die Betrachtung ohne Berücksichtigung der Kindertageseinrichtungen sowie der Trogata. In diesen Bereichen besteht auf allen Ebenen eine deutlicher Überrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten, so dass die Regelungen des LGG hier keine Anwendung finden.

Bei der Stadt Troisdorf sind auf den unterschiedlichen Führungsebenen insgesamt 105 Führungspositionen besetzt. Die Führungsaufgaben werden von insges. 45 männlichen Beschäftigten und 43 weiblichen Beschäftigten, teilweise in Doppelfunktionen, wahrgenommen. Lediglich im Bereich der Sachgebietsleitungen wird der 50 %ige Frauenanteil erreicht. Auf dieser Führungsebene liegt der Frauenanteil bei 53,13 %.



Die Frauenquote ist in den vier Dezernaten sehr unterschiedlich ausgeprägt.

**Dezernat I:**

In den Führungsebenen Amtsleitung und Sachgebietsleitung liegt der Frauenanteil über 50 %. Lediglich bei den Sachbereichsleitungen liegt der Frauenanteil bei 0 %. Bei der Sachbereichsleitung handelt es sich um einen Sachbereich der IUK. Abteilungsleitungen sind im Dezernat I nicht vorhanden.

**Dezernat II:**

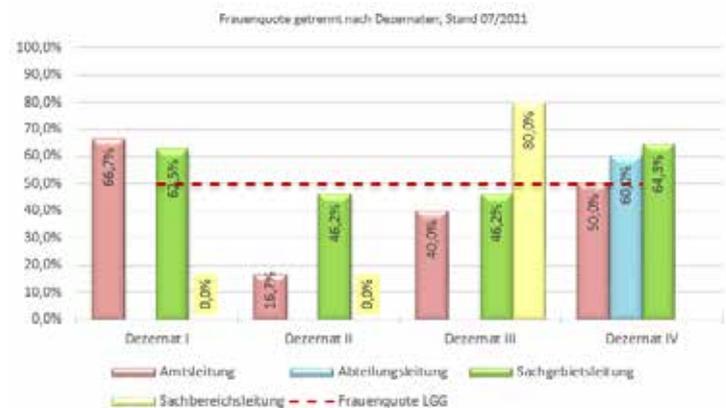
In allen Führungsebenen liegt der Frauenanteil unter 50 %. Abteilungsleitungen sind im Dezernat II nicht vorhanden. Im Dezernat II sind die technischen Ämter angesiedelt.

**Dezernat III:**

In den Führungsebenen Amtsleitung und Sachgebietsleitung liegt der Frauenanteil unter 50 %. Auf der Ebene der Sachbereichsleitung liegt der Frauenanteil bei 80 %. Abteilungsleitungen sind im Dezernat III nicht vorhanden.

**Dezernat IV:**

In allen Führungsebenen liegt der Frauenanteil bei 50 % oder höher. Sachbereichsleitungen sind im Dezernat IV nicht vorhanden.



Bei der Auswertung zeigt sich, dass insbesondere im Bereich der technischen Ämter Handlungsbedarf zur Steigerung des Frauenanteils erforderlich ist. Für diesen Bereich sollen passgenaue Maßnahmen zur Frauenförderung entwickelt und von den Führungskräften umgesetzt werden. In den übrigen Bereichen sollen die bisherigen Maßnahmen weiterhin konsequent umgesetzt werden.

Die Führungspositionen sind in den Laufbahngruppen 2/1. oder 2. Einstiegsamt angesiedelt. In diesen beiden Laufbahngruppen sind insgesamt 153 männliche Beschäftigte und 248 weibliche Beschäftigte eingestuft. Von den männlichen Beschäftigten haben 42 Personen eine Führungsaufgabe und bei den weiblichen Beschäftigten 41 Personen.

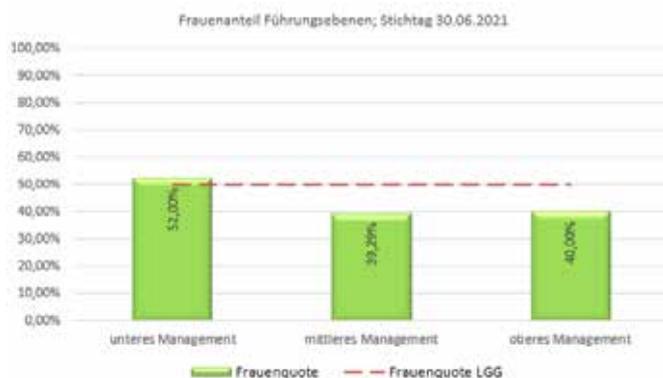
Dies bedeutet, dass 27,5 % der männlichen Beschäftigten der Laufbahngruppe 2/1. oder 2. Einstiegsamt eine Führungsposition bekleiden. Bei den weiblichen Beschäftigten liegt dieser Anteil lediglich bei 16,5 %. Bei den weiblichen Beschäftigten ist seit 2019 eine positive Entwicklung zu sehen. Der Anteil der Beschäftigten mit Führungsaufgaben hat sich von 13,9 % auf 16,5 % erhöht. Im Jahr 2019 war für die männlichen Beschäftigten die Wahrscheinlichkeit eine Führungsaufgabe zu übernehmen annähernd doppelt so hoch wie für weibliche Beschäftigte. Im Jahr 2021 war die Wahrscheinlichkeit immer noch 1,6 mal so hoch. Ziel muss es sein für alle Geschlechter gleiche Voraussetzungen und Chancen für einen Aufstieg zu schaffen.



Die Führungsebenen definieren sich wie folgt:

- oberes Management: Bürgermeister, Dezernatsleitung und Leitung Co-Dezernat
- mittleres Management: Amtsleitung und Abteilungsleitung
- unteres Management: Sachgebietsleitung und Sachbereichsleitung

In der Übersicht ist zu erkennen, dass im oberen und mittleren Management (Verwaltungsvorstand und Amts-/Abteilungsleitung) eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht. Im unteren Management (Sachgebiets-/Sachbereichsleitung) liegt die Frauenquote über 50 %.



Personalabgänge in den Führungsebenen bis 2022  
(Prognose zum Stichtag 31.12.2021)

## Allgemeine Verwaltung

	Gesamt	2023	2024	2025	2026	2027
oberes Management	3	1	0	1	0	1
mittleres Management	4	0	2	1	1	0
unteres Management	1	0	1	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

## Feuerwehr

	Gesamt	2023	2024	2025	2026	2027
mittleres Management	0	0	0	0	0	0
unteres Management	3	1	0	0	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

## Erziehung und sozialer Dienst

	Gesamt	2023	24	2025	2026	2027
mittleres Management	0	0	0	0	0	0
unteres Management	9	3	2	0	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

## Kultur

	Gesamt	2023	2024	2025	2026	2027
mittleres Management	0	0	0	0	0	0
unteres Management	1	1	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

In den nächsten 5 Jahren werden rd. 20 % der Führungskräfte aus dem Dienst ausscheiden. Unter Berücksichtigung dieser Prognose besteht die Möglichkeit sich bis zum Jahr 2027 den Zielen des Landesgleichstellungsgesetzes anzunähern und den Frauenanteil im Bereich der Führungsebenen auf 50 % zu erhöhen.

Insoweit muss sich die Verwaltung damit auseinandersetzen, was sie tun kann, damit qualifizierte Beschäftigte sich für Führungsaufgaben interessieren. Zunächst ist es wichtig transparent zu machen, welche Aufgaben und welche Erwartungen an Führungskräfte gestellt werden. Hier soll die Entwicklung von Führungsleitlinien eine Orientierung geben. Konkrete begleitende Maßnahmen sind darüber hinaus:

- die Überarbeitung des bestehenden Aufstiegskonzeptes und
- die Schaffung eines neuen Nachwuchskräftepools.

Bei diesen Maßnahmen soll ein besonderer Blick auf gleichstellungsrelevante Aspekte gelegt werden.

Diese Rahmenbedingungen sollen sich im Personalentwicklungskonzept der Stadt Troisdorf wiederfinden.

Um dem Ziel einer paritätischen Besetzung aller Führungsaufgaben näher zu kommen, muss innerhalb der Verwaltung ein positives Klima für Frauen in Führungspositionen geschaffen werden. Wer Frauen in Führungspositionen bringen will, muss sich auch mit dem Thema „Führen in Teilzeit“ und der „Flexibilisierung der Arbeitsorte“ (Stichwort mobiles Arbeiten) befassen. Mit der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten in der Stadt Troisdorf –Home Mobil- wurden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, die eine noch größere Flexibilisierung für die Beschäftigten und damit auch für die Führungskräfte ermöglichen.

Hierauf aufbauend können Arbeitszeitmodelle für Führungskräfte entwickelt werden.

Mögliche Modelle (auch in Kombination) können sein:

- Vollzeitnahe Führung
- Job Sharing
- Home-Office
- Mobiles Arbeiten

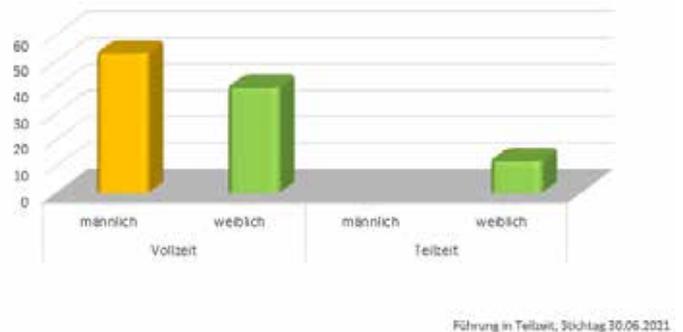
Nach dem Landesgleichstellungsgesetz besteht eine Verpflichtung alle zu besetzenden Stellen auch in Teilzeit auszuschreiben, sofern keine zwingenden dienstlichen Belange dem entgegenstehen.



...  
(6) Soweit zwingend dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktion mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

Insbesondere für die Führungsebenen ist es erforderlich, dass bei einer anstehenden Neubesetzung organisatorische Maßnahmen geprüft werden, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle eine Besetzung in Teilzeit ermöglichen.

In den Führungsebenen der Stadt Troisdorf ist eine Teilzeitbeschäftigung bisher nicht oder nur in Ausnahmefällen anzutreffen. Im Bereich der Amtsleitungen werden die Führungsaufgaben bis auf eine Ausnahme (vollzeitnahe Teilzeit) ausschließlich in Vollzeit wahrgenommen. Die Abteilungsleitungen und die Sachbereichsleitungen werden ausschließlich in Vollzeit geführt. Auf der Ebene der Sachgebietsleitung sind Teilzeitbeschäftigungen mit Stundenanteilen von 50 bis 85 % der regelmäßigen Arbeitszeit vorzufinden. Eine Teilzeitbeschäftigung auf der Ebene der Sachgebietsleitung wird von 11 Mitarbeiterinnen wahrgenommen.



Um die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Führungsebenen zu verbessern, wovon sowohl weibliche als auch männliche Führungskräfte profitieren können, soll die Umsetzung flexibler Arbeitszeitmodelle weiter unterstützt werden.

Um eine Teilzeitbeschäftigung auf den Führungsebenen zu ermöglichen, ist es erforderlich organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die die Führungskräfte entsprechend ihrer Stundenreduzierung entlasten. Überlegungen hierzu sind bereits im Vorfeld einer Stellenbesetzung erforderlich.

Die einzelnen Leitungs- und Führungsaufgaben sind in den vier Führungsebenen (oberes, mittleres und unteres Management) unterschiedlich stark ausgeprägt. Das untere Management (Sachgebiets- und Sachbereichsleitung) ist die unmittelbare Nahtstelle zwischen den Beschäftigten und den Führungsebenen. Die direkte Personalführung steht hier im Vordergrund und hat auch eine zentrale Bedeutung für die Zufriedenheit der Beschäftigten. Beschäftigte, die erstmals eine Führungsaufgabe übernehmen, müssen besonders sorgfältig auf diese Aufgabe vorbereitet werden. Gleichzeitig müssen die Führungsaufgaben und die Bemessung dieser Aufgabe transparent gemacht werden. Ein nicht unwesentlicher Indikator ist die sogenannte Leitungsspanne, d.h. die Anzahl der Beschäftigten, die einer Führungskraft direkt unterstellt sind.

Die Organisationsstrukturen sowie die sich daraus ergebenden Leitungsspanne der einzelnen Führungsebenen der Stadtverwaltung Troisdorf sind höchst unterschiedlich. Teilweise werden auch Vorgesetztenaufgaben in Doppelfunktion (Amtsleitung = Abteilungsleitung, Amtsleitung = Sachgebietsleitung oder Abteilungsleitung = Sachgebietsleitung) wahrgenommen.

In den folgenden Grafiken beschränkt sich die Betrachtung auf die Ebene der Sachgebietsleitungen. Die dargestellten Beschäftigtenzahlen entsprechen nicht der Leitungsspanne im organisatorischen Sinne. Konkrete Zahlen zu den Leitungsspannen der unterschiedlichen Führungsebenen werden bisher nicht erfasst und ausgewertet.

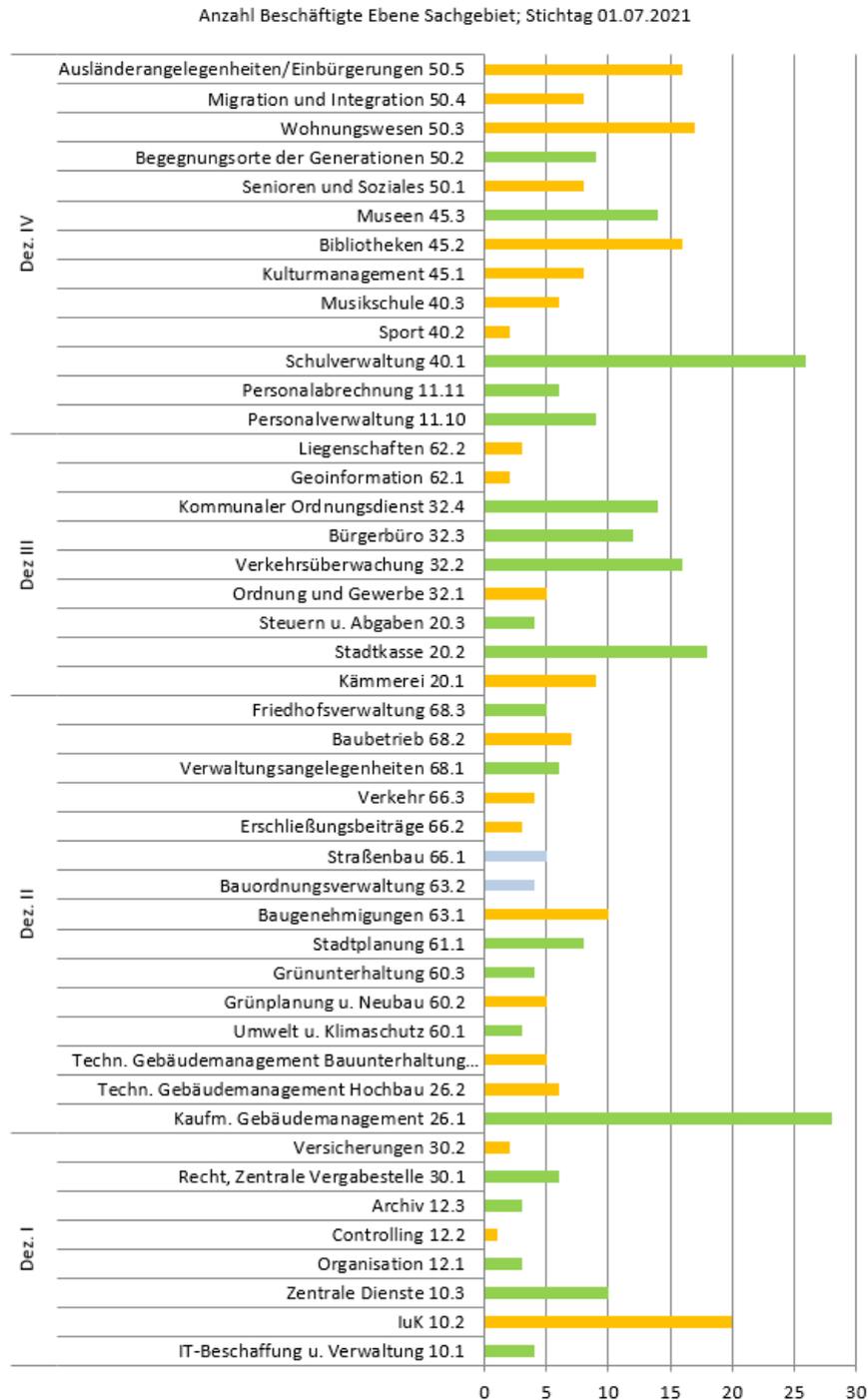


In den folgenden Grafiken sind die Führungspositionen wie folgt gekennzeichnet:

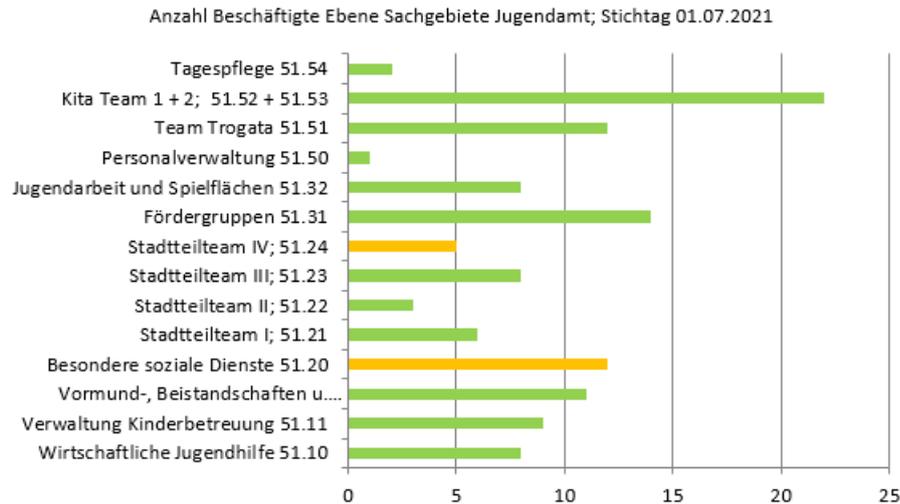
Führungspositon zum 01.07.2021 weiblich besetzt	<span style="color: green;">■</span>
Führungspositon zum 01.07.2021 männlich besetzt	<span style="color: orange;">■</span>
Führungspositon zum 01.07.2021 nicht besetzt	<span style="color: blue;">■</span>

## Sachgebietsleitung

Auf der Ebene der Sachgebietsleitungen variiert die Anzahl der Beschäftigten zwischen weniger als 5 Beschäftigten und 28 Beschäftigten.



In der folgenden Grafik sind die Sachgebiete des Jugendamtes dargestellt. Bei den Sachgebieten 51.51 Team Trogata und 51.52 u. 51.53 Team Kita wurden die jeweiligen Einrichtungsleitungen der Sachgebietsleitung zugeordnet.



### Ziele Führungsaufgaben

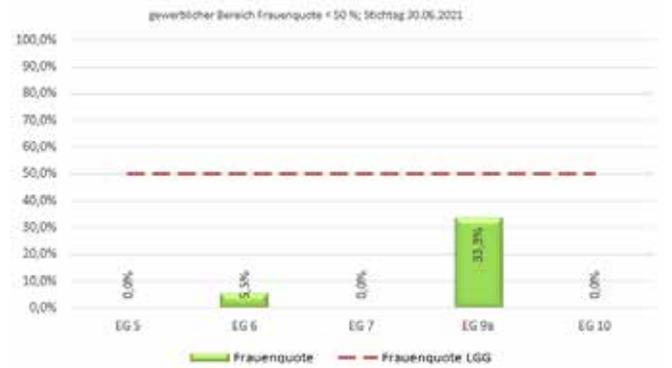
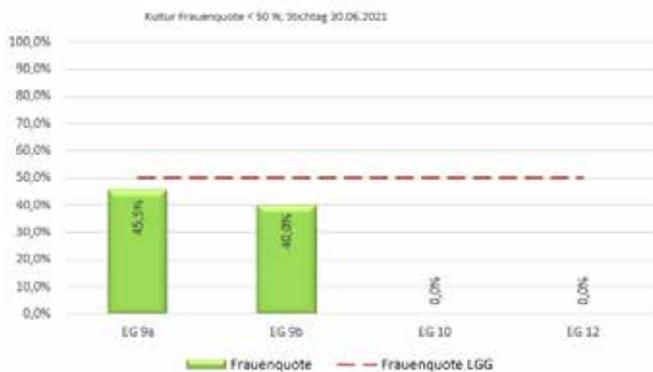
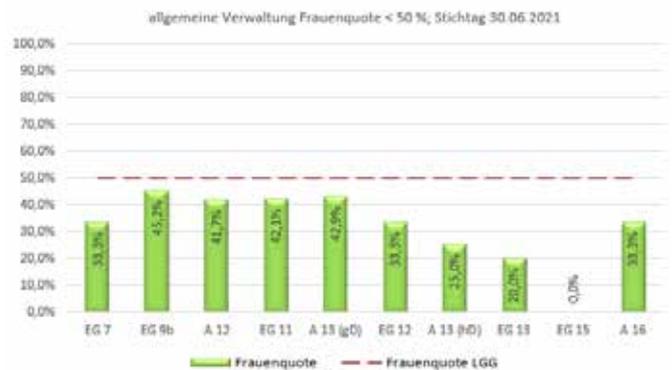
Ziel	Maßnahme
Frauenanteil in den Führungsebenen der technischen/gewerblichen/handwerklichen Bereiche erhöhen	Entwicklung passgenauer Maßnahmen für den technischen/gewerblichen/handwerklichen Bereich
Frauenanteil in den Führungsebenen aller Bereiche erhöhen, bzw. paritätische Besetzung beibehalten	Weiterhin konsequente Anwendung der Regelungen des LGG bei Stellenausschreibungen und -besetzungen.
Gewinnung qualifizierter Führungskräfte	Die Generierung aus den eigenen Reihen wird forciert. Grundlage sind Qualifizierungs- und Aufstiegskonzepte für Beamt*innen in die Laufbahngruppe 2/1. Einstiegssamt (ehem. Gehobener Dienst) und der Laufbahngruppe 2/2. Einstiegssamt (ehem. Höherer Dienst) sowie Arbeitnehmer*innen vergleichbarer Entgeltgruppen. Das z.Z. bestehende Aufstiegskonzept wird überarbeitet. Ein Konzept für die Aufgabengruppen des ehem. Höheren Dienstes wird erstellt. Weiterhin ist die Schaffung eines neuen Nachwuchsführungskräfte-Pools geplant.
Führen in Teilzeit ermöglichen	Vor jeder Stellenausschreibung werden organisatorische Maßnahmen geprüft, die eine Besetzung der Führungsstelle in Teilzeit ermöglichen. Ausschreibung aller Stellen entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 8 Abs. 6 LGG NRW. Entsprechende Formulierung bei Stellenausschreibungen.



## 4.2 allgemeine Zielquoten

In den Vergleichsgruppen variiert die Frauenquote von teilweise 100 % bis 0 %. Insbesondere im Bereich der Feuerwehr zeigt sich nach wie vor eine sehr starke Unterrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten. Hier besteht die besondere Problematik geeignete Bewerberinnen zu gewinnen. Ein ähnliches Bild zeigt sich im technischen/gewerblichen/handwerklichen Bereich. Auch hier besteht die besondere Schwierigkeit geeignete weibliche Kräfte zu gewinnen.

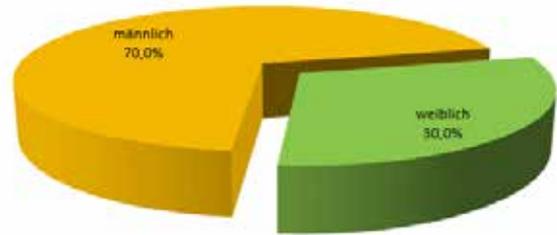
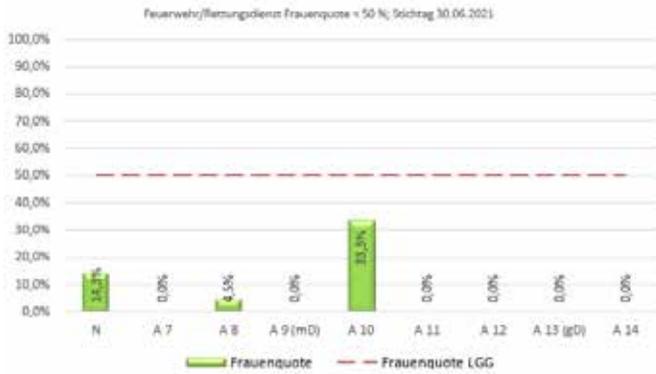
In den folgenden Grafiken werden die Bereiche mit einer Unterrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten dargestellt:



Ziel	Maßnahme
Frauenanteil, hier im Besonderen im technischen/gewerblichen/handwerklichen Bereich, in allen Besoldungsstufen/Entgeltgruppen auf 50 % erhöhen.	Weiterhin konsequente Anwendung der Regelung des LGG bei Stellenbesetzungen Berücksichtigung der jährlichen Statistik bei allen Stellenbesetzungsverfahren.

### 4.3 Ziele Feuerwehr und Rettungsdienst

Frauen sind deutschlandweit im Bereich der Feuerwehr sehr stark unterrepräsentiert. Die Anzahl weiblicher Bewerber ist verschwindend gering, sowohl im Bereich der Brandmeisterinnen als auch potentielle Anwärtinnen. Ein etwas besseres Bild zeichnet sich bei einer separaten Betrachtung des Rettungsdienstes ab. In diesem Bereich liegt der Frauenanteil bei 30 %.



Mittel- bis langfristig müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrnehmung des Feuerwehrberufs in der Gesellschaft zu verändern. Dies fängt bereits im Kindesalter an. Mädchen haben kein Bewusstsein für den Beruf „Feuerwehr“, generell wird meist über den „Feuerwehrmann“ erzählt. Hier kann mit der Brandschutzerziehung gegengesteuert werden, wenn z.B. gemischte Teams in Kitas und Schulen das Berufsbild der Feuerwehr vorstellen. Allgemein muss das Interesse am Beruf „Feuerwehr“ geweckt und gehalten werden. Hierfür können Aktionstage wie der „Girls‘ Day“ und eine moderne Öffentlichkeitsarbeit auf den Social Media Kanälen genutzt werden. Das Berufsbild der Feuerwehr soll damit in der Öffentlichkeit präsenter und moderner werden.

Ein weiterer, wichtiger Baustein ist die gezielte Förderung von Feuerwehrfrauen und -mädchen. In der Jugendfeuerwehr liegt der Anteil der Mädchen noch bei knapp 20%, im Bereich der Aktiven in der Freiwilligen Feuerwehr dagegen sinkt der Frauenanteil auf knapp über 10%. Hier müssen Strategien entwickelt werden die Mädchen/Frauen besser einzubinden und somit das Interesse an der Feuerwehr auch langfristig zu erhalten.

#### Förderung der Frauen in der aktiven Wehr

Aktuell bietet die Feuerwehr Troisdorf für alle Frauen (haupt- und ehrenamtlich) die Teilnahmen an Seminaren gezielt für Feuerwehrfrauen an. Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt ist die Ausstattung mit geeigneten, geschlechtsspezifischen Uniformen. Die Uniformen müssen zum einen den Anforderungen des Arbeitsschutzes entsprechen aber auch bei offiziellen Anlässen repräsentative Zwecke erfüllen. Die Frauenförderung im Bereich der Feuerwehr stellt eine besondere Herausforderung dar, da es gilt alt hergebrachte Rollenbilder zu durchbrechen und nachhaltig zu ändern. Der erforderliche Wandel ist von den Führungskräften intensiv zu unterstützen und auch vorzuleben.

Ziel	Maßnahme
Frauenanteil im Bereich der Feuerwehr erhöhen	Beschaffung geeigneter, geschlechtsspezifischer Ausrüstung/Uniformen; Entwicklung eines Konzepts um im Rahmen der Brandschutzerziehung das Berufsbild der Feuerwehrfrau intensiver zu vermitteln; Angebote im Rahmen des „Girls‘ Day“; Entwicklung von Maßnahmen zur gezielten Förderung von Feuerwehrfrauen und -mädchen in der Freiwilligen Feuerwehr; Angebote von Seminaren gezielt für Feuerwehrfrauen; Öffentlichkeitsarbeit;

## 4.4 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Das Angebot individueller Arbeitszeiten und flexible Arbeitsmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind wichtige Bestandteile der Personalentwicklung. Unsere Führungskräfte sollen die Beschäftigten bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Arbeitszeiten unterstützen, aber auch die Führungskräfte sollen die Möglichkeit haben selbst vereinbarkeitsfördernde Maßnahmen zu nutzen.

Das mobile Arbeiten bietet allen Beschäftigten eine zusätzliche, gute Möglichkeit die Arbeitszeit individuell zu gestalten. Die bisherige Möglichkeit der alternierenden Telearbeit wurde damit für alle Beschäftigten erweitert. Angepasst an die dienstlichen Belange ihrer konkreten Tätigkeit, können die Beschäftigten das mobile Arbeiten nutzen. Auf der Grundlage der Dienstvereinbarung „Home Mobil“ können die Beschäftigten mit ihren Führungskräften individuelle Vereinbarungen treffen, wobei die Belange des Dienstbetriebs mit den Wünschen der Beschäftigten in Einklang gebracht werden.

Die Regelungen zum Homeoffice haben sich gut bewährt hat. Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sollen, angepasst an die zukünftige Entwicklung der digitalen Voraussetzungen, kontinuierlich weiterentwickelt und wenn möglich ausgebaut werden. Dies wird insbesondere auch im Rahmen der Positionierung als attraktive Arbeitgeberin als sehr wichtiger Baustein gesehen.

Weder Führungskräfte noch Beschäftigte sollen negative Folgen befürchten müssen, wenn sie von dem Angebot familienbewusster Personalmaßnahmen Gebrauch machen.

Ziel	Maßnahme
individuelle Arbeitszeiten	Weiterführung und Weiterentwicklung der Arbeitszeitmodelle, mit dem besonderen Fokus auf „Führen in Teilzeit“
Mobiles Arbeiten	Weiterführung und Weiterentwicklung des Arbeitens an verschiedenen Arbeitsorten (mobiles Arbeiten)

## 4.5 Ausbildung

Zum Stichtag 30.06.2021 waren insgesamt 59 Auszubildende und Beamtenanwärter\*innen bei der Stadt Troisdorf beschäftigt. Die Gesamtzahl verteilt sich auf 29 weibliche Auszubildende und Beamtenanwärterinnen und 30 männliche Auszubildende und Beamtenanwärter. Der Frauenanteil betrug somit 49,2 %.



Frauenquote Ausbildung; Stichtag 30.06.2021

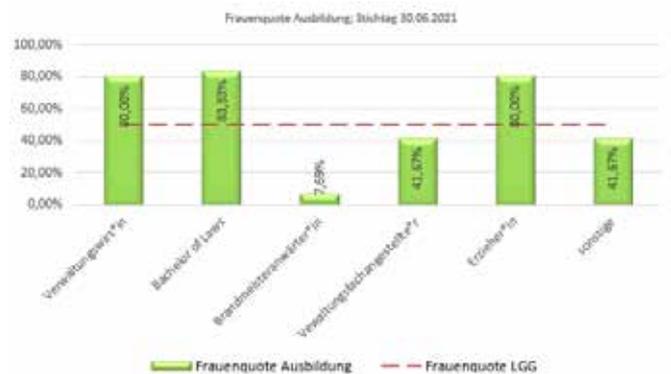


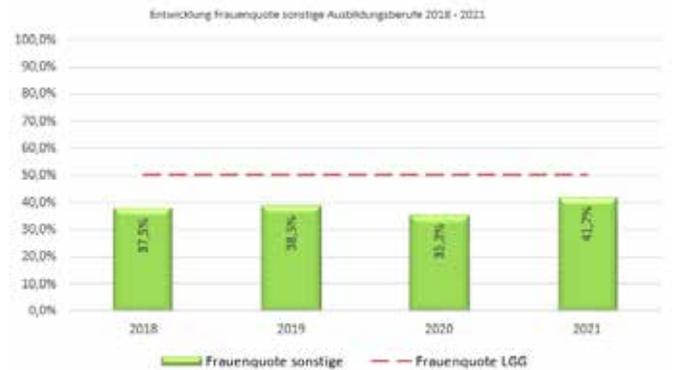
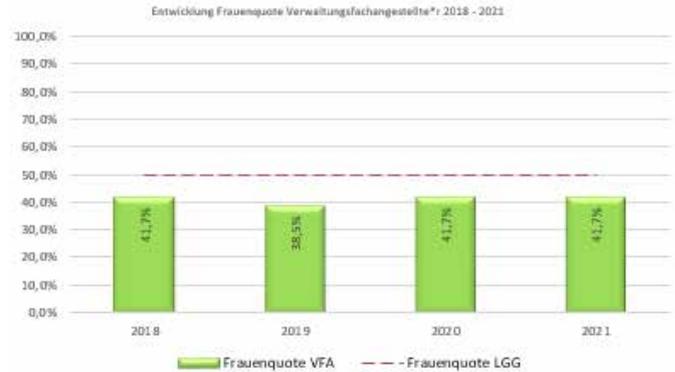
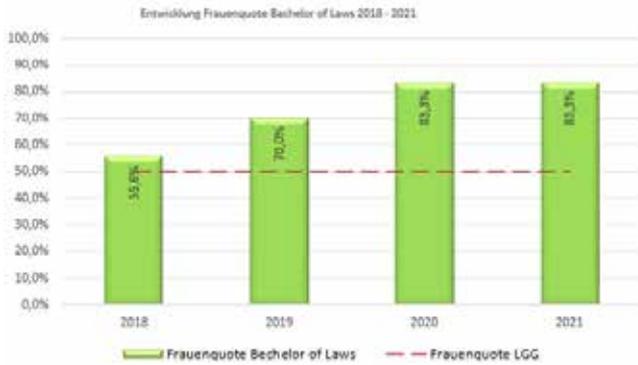
Die Stadt Troisdorf bildet in folgenden Berufen aus:

- Verwaltungswirt\*in
- Verwaltungswirt\*in - Ordnungsdienst
- Bachelor of Laws – Kommunalen Verwaltungsdienst
- Bachelor of Arts – Verwaltungsinformatik
- Verwaltungsfachangestellte\*r
- Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste – Bibliothek
- Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste - Archiv
- Veranstaltungskaufleute
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fachinformatiker\*in – Systemintegration
- Bauzeichner\*in - Architektur
- Straßenwärter\*in
- Erzieher\*in – PIA
- Brandmeisteranwärter\*in

In den unterschiedlichen Ausbildungsberufen variiert der Frauenanteil:

Verwaltungswirt*in:	Frauenanteil 80,0 %
Bachelor of Laws – Kommunalen Verwaltungsdienst:	Frauenanteil 83,3 %
Feuerwehr:	Frauenanteil 7,7 %
Verwaltungsfachangestellte*r:	Frauenanteil 41,7 %
Erzieher*in – PIA:	Frauenanteil 80,0 %
Sonstige Ausbildungsberufe (Veranstaltungskaufrau/-kaufmann, Fachinformatiker*in – Systemintegration, Bauzeichner*in, Straßenwärter*in):	Frauenanteil 41,7 %





## Ausbildung in Teilzeit

Grundsätzlich bietet die Stadt Troisdorf auch die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit an. Zum Stichtag 30.06.2021 bestand ein Ausbildungsverhältnis in Teilzeit.

Ziel	Maßnahme
Ausbildung in Teilzeit weiter anbieten	Aktive Werbung für Ausbildung in Teilzeit, siehe Flyer
Frauenanteil bei den sonstigen Ausbildungsberufen steigern	Werbung für Frauen in diesen Berufen, z.B. bei Messe eine weibliche Auszubildende mitnehmen, die eine dieser Ausbildungen absolviert; Schulbesuche nutzen, um aktiv Frauen für bestimmte Berufe zu begeistern, Girls Day/Boys Day, Praktikum
„guten“ Frauenanteil beibehalten bzw. ausgewogenes Verhältnis schaffen	bei Einstellung berücksichtigen

## 4.6 Fortbildung

Alle Beschäftigten der Stadt Troisdorf haben Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen. Die individuelle Förderung der Beschäftigten durch gezielte Weiterentwicklung der fachlichen, methodischen und persönlichkeitsbezogenen Leistungspotenziale obliegt ebenso wie die Budgetverwaltung dem jeweiligen Fachamt. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist zu ermöglichen. Die jeweiligen Führungskräfte sollen die Beschäftigten dazu ermutigen regelmäßige Fortbildungen wahr zu nehmen.

Daneben bestehen zentral angebotene und für die Fachämter budgetneutrale Fortbildungen zu folgenden Schwerpunkten:

- Arbeitsschutz
- Angebote zur Stärkung der Gesundheit
- Datenschutz
- IT-Sicherheit
- Lebenszeitbezogene Themen (Mentaltraining für lebenserfahrene Mitarbeiter\*innen 55+)

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Qualifizierung von Führungskräften. Beschäftigte, die erstmals Führungsverantwortung als Sachgebietsleitung übernehmen, sollen für ihre Funktion als unmittelbare Führungskraft gestärkt und unterstützt werden. Ein besonderes Anliegen ist hierbei, dass die Führungskräfte die jeweiligen Themen im Gespräch mit ihrer Amtsleitung reflektieren um somit die Erkenntnisse für ihren konkreten Aufgabenbereich zu intensivieren.

Die Schulungen werden vom Personalmanagement mit wechselnden Schwerpunktthemen angeboten.

Bisherige Themen:

- Neu in Führung
- Delegieren aber richtig
- Direktionsrecht der Vorgesetzten
- Führen in agilen Teams
- Führen auf Distanz und in virtuellen Teams
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Ab dem Jahr 2021 wurden die Fortbildungsangebote verstärkt in digitaler Form angeboten. Zu den verschiedenen Angeboten haben sich im Jahr 2021 insges. 290 Beschäftigte angemeldet. Der Frauenanteil betrug 67 % und entsprach somit in etwa dem Frauenanteil in der Gesamtverwaltung (68,6 %).

Ziel	Maßnahme
Sensibilisierung der Führungskräfte für eine geschlechtergerechte Personalführung und für Diversity Management	Fortbildungsangebote
Vermittlung und Stärkung persönlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen, sog. Soft Skills	Fortbildungsangebote



## 4.7 Gremienbesetzung - verwaltungsinterne Gremien

Für die Gremienbesetzung gilt nach dem Landesgleichstellungsgesetz eine 40 %ige Frauenquote. Die Umsetzung der vorgesehenen Quote unter Berücksichtigung eventueller Ausnahmeregelungen liegt verwaltungsintern in der besonderen Verantwortung der Dienststelle. Als Spitze der Kommunalverwaltung und somit berufende Stelle für die in der Verwaltung angesiedelten Gremien ist die Verwaltungsführung an die Mindestquote gebunden. Dieser obliegt außerdem die Feststellung, ob bei einer Unterschreitung der Quote zwingende Gründe für die Abweichung i.S.d. § 12 Abs. 5 LGG NRW vorliegen.

Bei der Besetzung verwaltungsinterner Gremien wird grundsätzlich auf eine paritätische Besetzung hingewirkt. Häufig ist bei der Besetzung jedoch das Amt, bzw. die Funktion der Mitglieder ausschlaggebend, so dass die abweichende Regelung des § 12 Abs. 5 LGG NRW Anwendung findet.

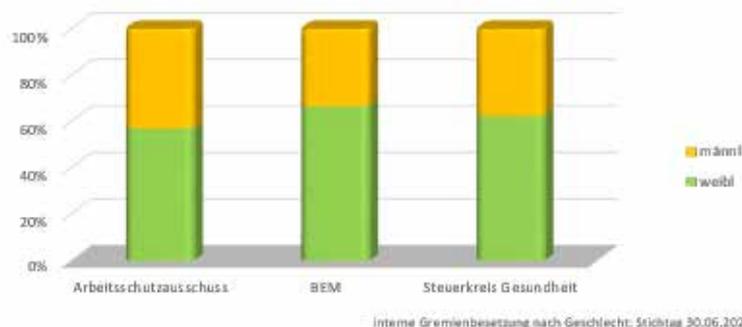
Unter eine solche Ausnahme fallen folgende interne Gremien:

- Verwaltungsvorstand (Bürgermeister, Dezernatsleitung, Co. Dezernatsleitung)
- Verwaltungskonferenz (Verwaltungsvorstand, Amtsleitung, Abteilungsleitung, Personalrat und Gleichstellung)
- 4 Dezernatskonferenzen (jeweilige Dezernatsleitung und Amtsleitungen des jeweiligen Dezernats)

Folgende Gremien unterliegen der Quotenregelung:

- Steuerkreis Gesundheit
- Integrationsteam (BEM)
- Arbeitsschutzausschuss
- Arbeitsgruppen, soweit sie gebildet werden

In den internen Gremien wird der 40 %ige Frauenanteil erreicht. Schwankungen ergeben sich lediglich aus kurzfristigen, wechselnden Besetzungen.



# Parität in der Kommunalpolitik

Die Kommunalpolitik gilt als Fundament der Demokratie. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass Frauen gleichermaßen wie Männer an der politischen Machtausübung beteiligt sind und ihre Sichtweise, Interessen und Erfahrungen in die Kommunalparlamente einbringen können.

Die Einwohnerstatistik der Stadt Troisdorf zeigt, dass 50,45 % der Bevölkerung in Troisdorf weiblich sind.

Leider spiegelt sich dies Geschlechterverhältnis nicht in der tatsächlichen Besetzung des Stadtrates und der Ausschüsse wieder. Hierbei bildet die Stadt Troisdorf jedoch keinesfalls eine Ausnahme.

Einige Parteien haben bereits auf freiwilliger Basis eigene Regeln für die Repräsentanz der Geschlechter auf Wahllisten und/oder in parteiinternen Ämtern entwickelt und festgeschrieben. Doch trotzdem liegt der Anteil von Frauen niedriger als derjenige der Männer. Im Folgenden werden einige Eckpunkte und Kennzahlen zur Repräsentanz von Frauen in der politischen Landschaft der Stadt Troisdorf dargestellt.

Diese Zahlen sollen keine Bewertung darstellen.

## 5.1 Politische Gremien

### Rat der Stadt Troisdorf

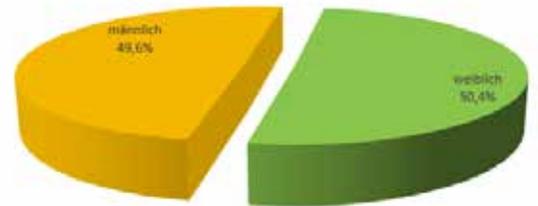
Im Rat der Stadt Troisdorf sind zum Stichtag 07/2021 über alle Fraktionen hinweg 24 % der Sitze mit Frauen besetzt.

In den Fachausschüssen variiert die Quote. Über 50 % Frauenanteil liegen der Ortsschaftsausschuss Oberlar (60 %) und der Ausschuss für Soziales, Senior\*innen und Inklusion (52 %). Den geringsten Frauenanteil haben der Ortsschaftsausschuss FWH (9 %) und der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen (11 %). Einen weiblichen Vorsitz haben insgesamt 6 Ausschüsse. Dies entspricht einer Frauenquote von 30 %.

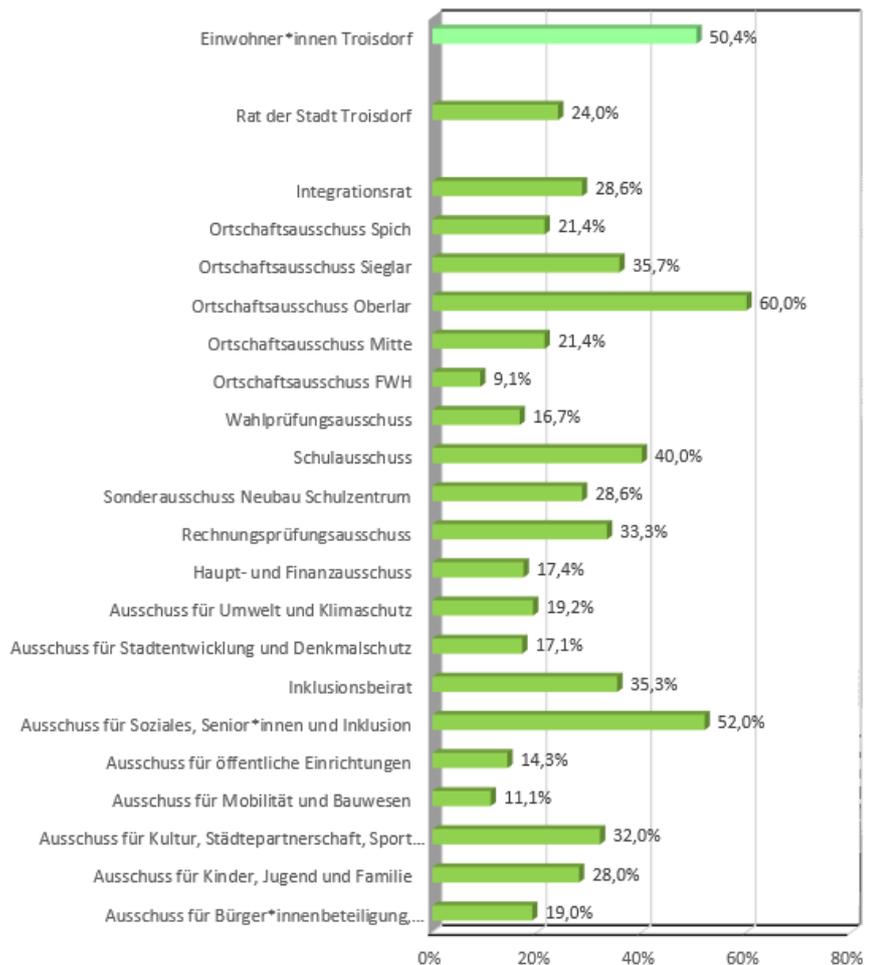
### Zitat

Politik ist eine viel zu ernste Sache, als dass man sie allein den Männern überlassen könnte.  
(Käthe Stobel, 1907 – 1996, Politikerin)

Einwohner\*innen der Stadt Troisdorf (Stand 07/2020)

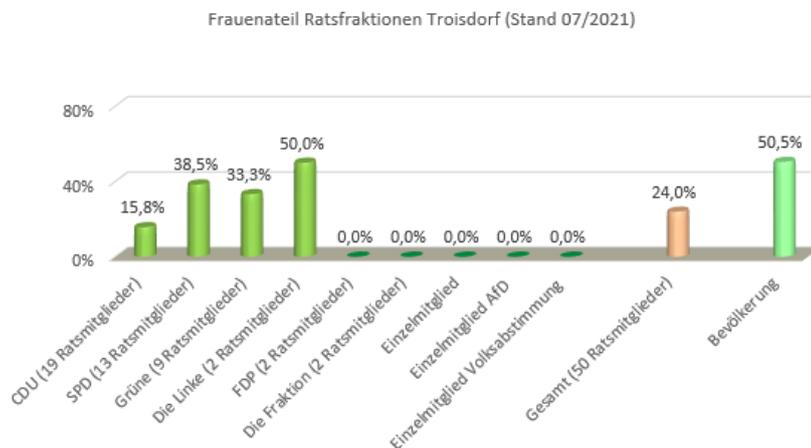


Ausschüsse Frauenanteil in %



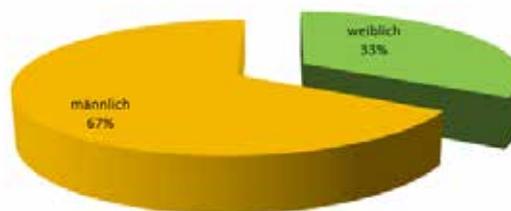
## Fraktion

In den einzelnen Fraktionen lag die Frauenquote mit Stand 07/2021 zwischen 0 % und 50 % .



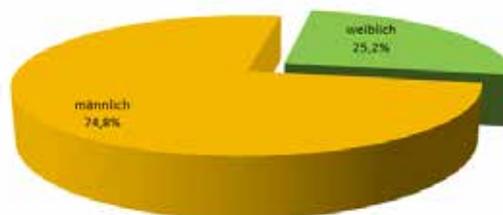
## Ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister\*innen

Die repräsentative Vertretung des Bürgermeisters wird nur von einer stellvertretenden Bürgermeisterin wahrgenommen.



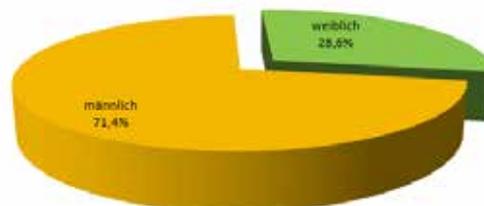
## Sachkundige Bürger\*innen

Die Unterrepräsentanz der Frauen setzt sich bei den sachkundigen Bürger\*innen fort. Frauen sind in dieser Gruppe lediglich zu 25,2 % vertreten.



## Ortsvorsteher\*in

Die Stadt Troisdorf ist in 12 Ortsteile aufgeteilt. Die Interessen der Bewohner\*innen werden in 7 Ortsteilen durch Ortsvorsteher\*innen vertreten. In 5 Ortsteilen wurde ein Ortsausschuss gebildet. Lediglich 2 Ortsteile werden durch eine Ortsvorsteherin repräsentiert.



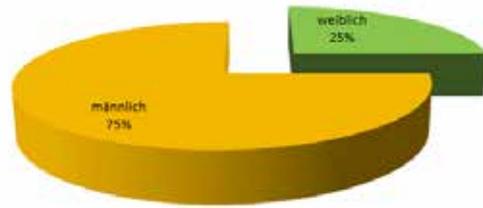
## Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte\*r

Zur besonderen Interessenwahrnehmung von Senior\*innen ist es vorgesehen für alle Ortsteile ehrenamtliche Seniorenbeauftragte zu ernennen. Dieses Ehrenamt kann leider nicht in allen Ortsteilen besetzt werden. Von den derzeit ernannten Seniorenbeauftragten beträgt der Frauenanteil 41,7 %.



## 5.2 Wahlbeamt\*innen

Im Bereich der Wahlbeamt\*innen lag die Frauenquote zum Stichtag 30.06.2021 bei lediglich 25 %.



## 5.3 Gremienbesetzung sonstige wesentliche (externe) Gremien

§ 2 Abs. 2 LGG NRW

...

(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien haben bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes in der Unternehmenssatzung verankert wird. Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. STZ 2 gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, sowie für Beteiligungen der NRW.BaANK im Rahmen ihres Förderauftrages.

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreter\*innen in den Unternehmensgremien haben bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird (§ 2 Absatz 2 Satz 1 LGG).

Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 LGG).

Das Personal der Unternehmen ist jedoch nicht Gegenstand des Gleichstellungsplans der kommunalen Gebietskörperschaft. Soweit dies in der jeweiligen Satzung verankert ist, wird für die Beschäftigten ein eigener Gleichstellungsplan erstellt.

Ein wesentlicher Punkt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an wichtigen Entscheidungsprozessen. Dies betrifft sowohl unternehmerische und betriebswirtschaftliche Entscheidungen als auch politische Entscheidungen. Mit § 12 LGG NRW wurde eine verbindliche Regelung zur paritätischen Besetzung von Gremien festgeschrieben. Mit entsprechenden Ausnahmen und Sonderregelungen auf Grund des Demokratieprinzips müssen in alle wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein.



## § 12 LGG – Gremien

(1) In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

(2) Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremien, die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden. Wahlgremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentliche Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Ausgenommen sind die unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Ausschüsse.

(3) Werden bei Dienststellen im Sinne des § 3 Gremien gemäß Absatz 2 gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Stellen zu mindestens 40 Prozent Frauen benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Dienststelle entsprechend.

(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 5 genannten Gremien soll der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

...

Ausdrücklich ausgenommen von der Regelung des § 12 LGG NRW sind unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Gemeinden. Für den Rat und seine Ausschüsse sowie Integrationsräte, Seniorenbeiräte und Jugendräte/-parlamente finden die Regelungen des § 12 LGG NRW somit keine Anwendung. Um die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an wichtigen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, sollten die politischen Entscheidungsträger bei der Erstellung der entsprechenden Wahl- und Vorschlagslisten jedoch darauf hinwirken den Frauenanteil angemessen zu erhöhen.

Wesentliche Gremien im Sinne der Regelung des § 12 LGG NRW sind:

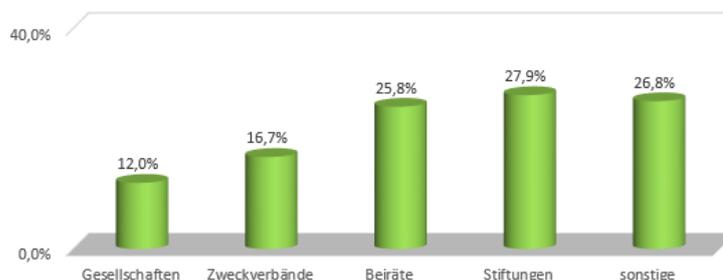
- Aufsichts- und Verwaltungsräte
- Regelmäßige Kommissionen
- Beiräte
- Ausschüsse und Kuratorien

Im Folgenden werden die Frauenquoten in den einzelnen Gremien dargestellt. Bei der Auswertung der Zahlen erfolgte keine Differenzierung nach „geborenen“ und „sonstigen“ Mitgliedern.

Bei der Sitzverteilung in externen Gremien wird die Frauenquote von 40 % bei weitem nicht erreicht.

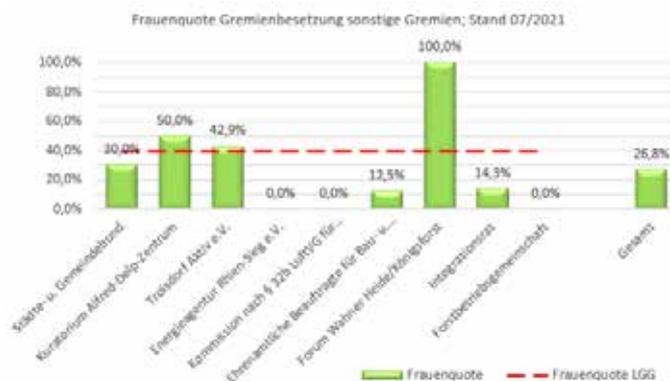
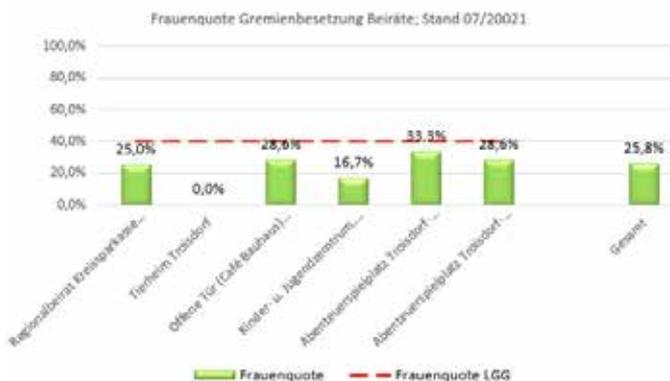
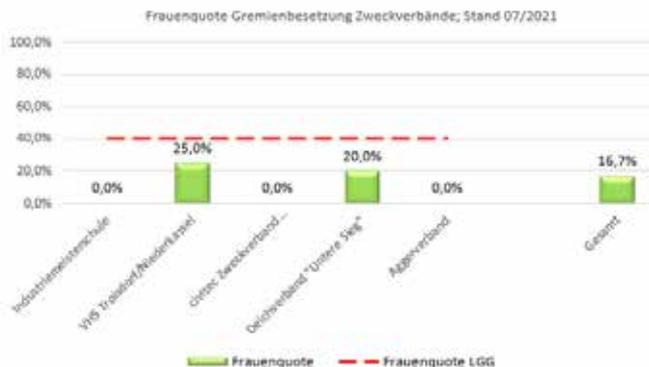
- |                  |        |
|------------------|--------|
| • Gesellschaften | 12,0 % |
| • Zweckverbände  | 16,7 % |
| • Beiräte        | 25,8 % |
| • Stiftungen     | 27,9 % |
| • Sonstige       | 26,8 % |

Frauenquote Gremien; Stand 07/2021



Der 40 %ige Mindestanteil wird lediglich in folgenden Gremien erreicht:

- Stiftung Troisdorfer Altenhilfe 41,7 %
- Stiftung Illustration 40,0 %
- Siegmündung  
- Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte  
Stifterversammlung 42,9 %
- Kuratorium Alfred-Delp-Zentrum 40,0 %
- Troisdorf Aktiv e.V. 42,9 %



# B Bericht zum Gleichstellungsplan Zielerreichung

## Ziele der Stadtverwaltung Troisdorf 2018 - 2022

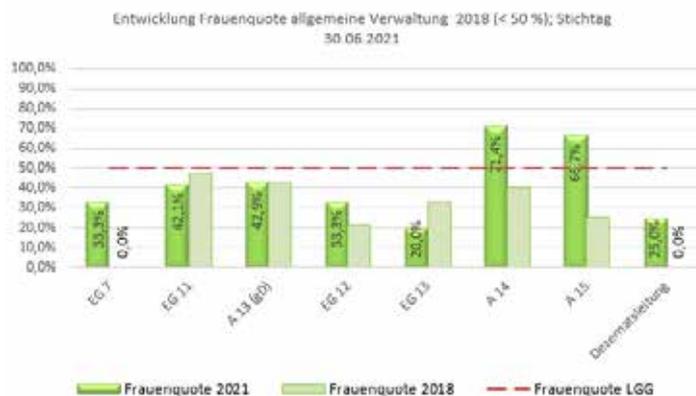
Im Gleichstellungsplan 2018 – 2022 wurden in folgenden Handlungsfeldern Ziele und Maßnahmen formuliert:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Allgemeine Zielquoten               | 6. Ausbildung       |
| 2. Feuerwehr und Rettungsdienst        | 7. Fortbildung      |
| 3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie | 8. Sprache          |
| 4. Arbeitszeitmodelle                  | 9. Gremienbesetzung |
| 5. Frauen in Führung                   |                     |

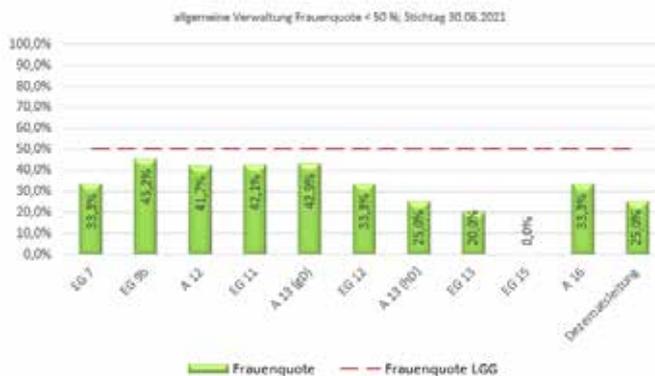
### 1. Allgemeine Zielquote

Für den Bereich der allgemeinen Zielquote wurde folgendes Ziel formuliert

Ziel	Zielerreichung
<p>Frauenanteil im Verwaltungsdienst in allen Besoldungsstufen/Entgeltgruppen auf bis zu 50 % erhöhen. Handlungsbedarf besteht in folgenden Stufen / Gruppen:</p> <p>EG 9c, derzeit 33,3 % EG 11, derzeit 44,4 % EG 12, derzeit 20,0 % EG 13, derzeit 25,0 % A 14, derzeit 30,0 % A 15, derzeit 25,0 % Dezernatsleitungen, derzeit 0 %</p>	<p>Die allgemeine Zielquote konnte nicht in allen Bereichen erreicht werden. In den Stufen/Gruppen EG 9c, A 14 und A 15 konnte das formulierte Ziel erreicht werden. In den übrigen Stufen/Gruppen liegt der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 nach wie vor unter 50 %. In der Dezernatsleitung konnte die Frauenquote auf 25 % erhöht werden.</p>



Im Vergleich zu 2018 hat sich in weiteren Stufen/Gruppen eine Unterrepräsentanz von Frauen entwickelt. Handlungsbedarf zum Stichtag 30.06.2021 besteht daher in folgenden Stufen/Gruppen:



Durch die zu erwartende Fluktuation ist bei einer konsequenten Anwendung des LGG NRW eine Steigerung des Frauenanteils möglich. Im Vergleich der Jahre 2018 – 2021 ist festzustellen, dass es immer wieder zu Schwankungen kommt. Die bisherige Maßnahme, die jährliche Personalstatistik bei allen Stellenbesetzungen zu berücksichtigen hat sich bewährt.

Die Erhöhung der allgemeinen Zielquote wurde auch im Gleichstellungsplan für die Jahre 2023 – 2027 unter Abschnitt A, Ziff. 4.2 erneut als Ziel formuliert.

## 2. Feuerwehr

Für den Bereich der Feuerwehr wurde folgendes Ziel formuliert:

Ziel	Zielerreichung
Frauenanteil im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst erhöhen	Im Bereich der Feuerwehr konnte der Frauenanteil von 3,8 % im Jahr 2017 auf 6,6 % im Jahr 2021 erhöht werden.

Die im Gleichstellungsplan 2018 – 2022 formulierten Maßnahmen haben erste Erfolge gezeigt.

Folgende Maßnahmen wurden erfolgreich durchgeführt:

- Hinweis in Stellenanzeigen das Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind
- der Sporttest wurde in Anlehnung an die Ausarbeitungen der Sporthochschule Köln angepasst
- eine handwerkliche Ausbildung ist keine Voraussetzung mehr, um bei der Feuerwehr Troisdorf im mittleren Dienst anzufangen sondern eine „dem Beruf dienliche Ausbildung“

Für die Zukunft gilt es diese positive Entwicklung zu verfestigen und auszubauen.

Für den Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst wurden daher im Gleichstellungsplan für die Jahre 2023 – 2027 unter Abschnitt A, Ziff. 4.3 erneut Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils formuliert.

## 3. Vereinbarung von Beruf und Familie

Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurden folgende Ziele formuliert:

Ziel	Zielerreichung
Unterstützung von Vätern, die Beruf und Familie vereinbaren	Die Informationsveranstaltungen zum Themenbereich Elternzeit und Elterngeld werden weiterhin regelmäßig angeboten und von den Beschäftigten genutzt.
Grundsätzlich wird auf die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten Rücksicht genommen	
Entwicklung eines „Wiedereinstiegsmanagements“	Informationsmaterialien werden regelmäßig aktualisiert. Das Wiedereinstiegsmanagement wurde einer genauen Betrachtung unterzogen. Die bisherige Vorgehensweise mit einer individuellen Gestaltung der Abläufe zur Freistellungsphase und der späteren Wiedereinstiegsphase hat sich bewährt. Die Kolleg*innen erhalten während der Freistellungsphase regelmäßige Informationen zu aktuellen Entwicklungen in der Stadtverwaltung.

Im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung wurden für den Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Gleichstellungsplan für die Jahre 2023 – 2027 unter Abschnitt A, Ziff. 4.4 erneut Ziele formuliert.

## 4. Arbeitszeitmodelle

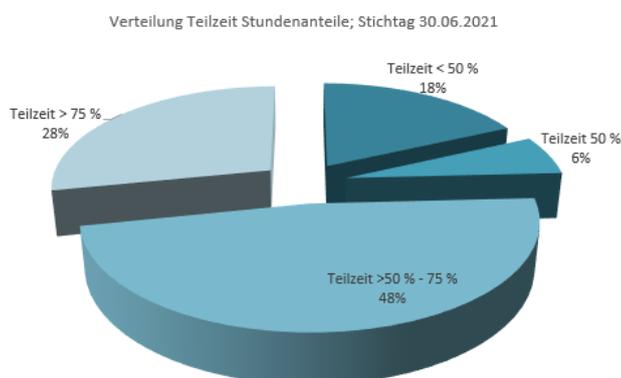
Für den Bereich der Arbeitszeitmodelle wurden folgende Ziele formuliert.

Ziel	Zielerreichung
Weiterführung und Weiterentwicklung der Arbeitszeitmodelle	Die flexiblen Arbeitszeitmodelle werden von den Beschäftigten individuell genutzt. Die Möglichkeit des mobilen Arbeitens wurden weiter ausgebaut. Grundlage hierfür ist die Dienstvereinbarung „Home Mobil“.
Rückkehr auf einen Vollzeitarbeitsplatz wird ermöglicht	
Ausbau der Telearbeit	

Die Teilzeitquote hat sich seit 2018 von 47,9 % auf 46,4 % im Jahr 2021 leicht reduziert.

Der Frauenanteil in der Teilzeitbeschäftigung hat sich von 94,2 % im Jahr 2018 auf 91,9 % im Jahr 2021 reduziert. Bei den weiblichen Beschäftigten lag der Teilzeitanteil im Jahr 2018 bei 63,2 % und im Jahr 2021 bei 61,4 %. Der Teilzeitanteil hat sich somit reduziert. Bei den männlichen Beschäftigten lag dieser Anteil im Jahr 2018 bei 9,6 % und im Jahr 2021 bei 12,2 %. Hier hat sich der Teilezeitanteil erhöht. Es ist festzustellen, dass die flexiblen Arbeitszeiten mehr und mehr auch von den männlichen Beschäftigten genutzt werden.

Bei der Verteilung der Arbeitszeiten werden flexible Stundenanteile von 10 % bis 97 % der regulären Arbeitszeit genutzt. Grundlage hierfür sind individuelle Vereinbarungen mit den Beschäftigten. Der deutlich größte Anteil mit 48 % der Teilzeitbeschäftigung liegt bei einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 % bis 75 % der regulären Arbeitszeit. Einer Beschäftigung unter 50 % gehen 18 % der Teilzeitbeschäftigten nach und 6 % einer genau hälftigen Teilzeitbeschäftigung. 28 % der Teilzeitbeschäftigten haben einen Beschäftigungsumfang von mehr als 75 %.



Die Vielzahl der individuellen Arbeitszeitmodelle wird weiterhin von den Beschäftigten genutzt. Die Möglichkeit zum Homeoffice wurde im Jahr 2019 durch die Dienstvereinbarung „Home Mobil“ erweitert. Neben der an Voraussetzungen geknüpften alternierenden Telearbeit haben nunmehr alle Beschäftigten die Möglichkeit, angepasst an die dienstlichen Belange ihrer konkreten Tätigkeit, mobil zu arbeiten. Zum Stichtag 30.06.2021 haben insgesamt 375 Beschäftigte die Möglichkeit des Homeoffice genutzt. Dies entspricht einem Anteil von 28,6 % aller Beschäftigten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in einigen Bereichen (z.B. Baubetrieb, Reinigung, Einsatzdienst der Feuerwehr und Rettungsdienst, kindererziehende Einrichtungen) das mobile Arbeiten nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, da die Natur der Aufgabe eine Präsenz vor Ort erforderlich macht.

Alle anderen reinen Verwaltungsbereiche sind grundsätzlich gut für ein Arbeiten von zu Hause aus geeignet. Hier gilt es aber aufgrund der noch fehlenden E-Akte und der Tatsache, dass für eine Kommunalverwaltung als Träger des Gemein-

wesens direkter Bürgerkontakt unabdingbar ist, Zeiten im Homeoffice und Präsenznotwendigkeiten im Rathaus gut aufeinander abzustimmen.

Als Grundlage hierfür dient die Dienstvereinbarung „Home Mobil“, die es den Führungskräften ermöglicht, die Belange des Dienstbetriebs mit den Wünschen der Beschäftigten nach Homeoffice-Zeiten in Einklang zu bringen.

Die Regelungen zum Homeoffice haben sich gut bewährt. Eine Befragung bei den Beschäftigten und den Vorgesetzten hat ergeben, dass eine höhere Motivation und Arbeitseffizienz festgestellt wurde. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollen die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens, angepasst an der zukünftigen Entwicklung der digitalen Voraussetzung, kontinuierlich angepasst und wenn möglich ausgebaut werden. Dies wird insbesondere auch im Rahmen der Positionierung als attraktive Arbeitgeberin als sehr wichtiger Baustein gesehen. Für die Zukunft gilt es weiterhin bedarfsgerechte Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu entwickeln, bzw. diese weiter zu entwickeln.

## 5. Frauen in Führung

Für den Bereich der Führungsaufgaben wurden folgende Ziele formuliert:

Ziel	Zielerreichung
Frauenanteil in allen Führungsebenen auf 50 % erhöhen	Die 50 %ige Frauenquote konnte nur auf Ebene der Sachgebietsleitung erreicht werden. Im Verwaltungsvorstand konnte der Frauenanteil erhöht werden. Eine Analyse der Führungspositionen wird kontinuierlich, mindestens jährlich, von der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt und fließt in die Auswahlentscheidung zur Besetzung von Führungspositionen ein. Das Führen in Teilzeit wird bisher lediglich in der Führungsebene Sachgebietsleitung praktiziert. Soweit neue Führungskräfte nicht aus den eigenen Reihen gewonnen werden konnten, wurden Auswahlverfahren mit externe Bewerber*innen durchgeführt.
Analyse der Führungsstellen jährlich aktualisieren	
Gewinnung qualifizierter Führungskräfte	

Im Berichtszeitraum 2018 – 2021 konnte auf der Ebene der Sachgebietsleitung die Frauenquote auf 53,1 % erhöht werden. Eine Verbesserung der Quote konnte ebenfalls auf den Ebenen des Verwaltungsvorstandes und der Amtsleitungen erreicht werden.

Differenziert nach Führungsebenen ergibt sich zum Stichtag 30.06.2021 für die tatsächlich besetzten Stellen folgendes Bild:

Verwaltungsvorstand 2021:	40,0 % (2018: 20 %)
Amtsleitung 2021:	36,0 % (2018: 41 %)
Abteilungsleitung 2021:	40,0 % (2018: 40 %)
Sachgebietsleitung 2021:	53,1 % (2018: 47 %)
Sachbereichsleitung 2021:	36,4 % (2018: 40 %)

Das gesetzte Ziel auf allen Führungsebenen den Frauenanteil auf 50 % anzuheben konnte bisher nicht erreicht werden. Im Verwaltungsvorstand wurde eine Dezernatsleitung im Jahr 2020 mit einer Frau besetzt, die auch die Position der ersten Beigeordneten übernimmt. Der Frauenanteil in dieser Führungsebene konnte damit auf 40 % erhöht werden.

Die Erhöhung des Frauenanteils sowie das Führen in Teilzeit in allen Führungsebenen ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe der Frauenförderung. Aus diesem Grund soll sie in den nächsten Jahren in den Fokus genommen werden.

Im Gleichstellungsplan 2023 – 2027 werden in Abschnitt A, Ziff. 4.1 entsprechende Ziele und Maßnahmen für den Bereich Frauen in Führung formuliert.

## 6. Ausbildung

Für den Bereich der Ausbildung wurden folgende Ziele formuliert:

Ziel	Zielerreichung
Ausbildung in Teilzeit weiter anbieten	Die Teilzeitausbildung wurde angeboten und aktiv beworben. Die Nachfrage für eine Teilzeitausbildung ist sehr gering. Lediglich ein Ausbildungsverhältnis wurde/wird in Teilzeit wahrgenommen. Der Frauenanteil im Bereich der Auszubildenden ist nach wie vor sehr unterschiedlich. Insbesondere in den vermeintlich „männlichen“ Berufen konnte keine signifikante Steigerung des Frauenanteils erreicht werden. Für alle Ausbildungsberufe zusammengefasst konnte das Ziel erreicht werden, den „guten“ Frauenanteil beizubehalten.
Frauenanteil bei sonstigen Auszubildenden/ Feuerwehr steigern	
„guten“ Frauenanteil beibehalten bzw. ausgewogenes Verhältnis schaffen	

Den Frauenanteil bei bestimmten Ausbildungsberufen, so z.B. bei der Feuerwehr, signifikant zu steigern ist leider noch nicht gelungen. Jedoch ist es auch schon als Erfolg zu sehen, dass bei der Feuerwehr eine Brandmeisteranwärterin eingestellt werden konnte. Die Werbung für sämtliche Ausbildungsberufe bei der Stadt Troisdorf wurde deutlich ausgebaut so z.B. durch Schulbesuche, sodass gezielt auch Kandidatinnen angesprochen wurden. Die Stadt Troisdorf war auch in diesem Berichtszeitraum weiterhin sehr bemüht, viele Praktika zu ermöglichen.

Im Gleichstellungsplan 2023 – 2027 werden in Abschnitt A Ziff. 4.5 für den Bereich Ausbildung erneut Ziele und Maßnahmen formuliert.

## 7. Fortbildung

Für den Bereich der Fortbildung wurden folgende Ziele formuliert:

Ziel	Zielerreichung
Sensibilisierung der Führungskräfte für eine geschlechtergerechte Personalführung und für Diversity Management	Es wurden Schulungen mit wechselnden Schwerpunktthemen angeboten.
Vermittlung und Stärkung persönlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen, sog. Soft Skills	

Die Schulungen werden vom Personalmanagement mit wechselnden Schwerpunktthemen angeboten. Ab dem Jahr 2021 wurden die Fortbildungsangebote verstärkt in digitaler Form angeboten. Dies soll auch für die kommenden Jahre beibehalten werden.

Im Gleichstellungsplan 2023 – 2027 werden in Abschnitt A, Ziff 4.6 für den Bereich Fortbildung erneut Ziele und Maßnahmen formuliert.

## 8. Sprache

Für den Bereich der Sprache wurden folgende Ziele formuliert:

Ziel	Zielerreichung
Erarbeitung eines Leitfadens für den geschlechtergerechten Sprachgebrauch innerhalb der Stadtverwaltung Troisdorf	Im Jahr 2020 wurde die Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache fertiggestellt. Den Beschäftigten wurde ein Leitfaden an die Hand gegeben, der sie für das Thema geschlechtersensible Kommunikation sensibilisieren und bei der täglichen Arbeit mit Texten unterstützen soll. Die Überarbeitung und kontinuierliche Anpassung des Schriftguts wird nach und nach erfolgen und ist als langfristiger Prozess zu sehen.
Verbindliche Einführung des Leitfadens für die interne und externe Kommunikation	

Nach der Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen spielt die Gender-Debatte auch für die interne und externen Kommunikation von Städten und Gemeinden eine wachsende Rolle. Um seine Mitgliedskommunen praxisnah zu unterstützen hat der Städte- und Gemeindebund Anfang 2022 eine Handlungsempfehlung für die Nutzung gendersensibler Sprache veröffentlicht. In diese Empfehlung wurde als Anlage der Leitfaden der Stadt Troisdorf als Praxisbeispiel aufgenommen.

## 9. Gremienbesetzung

Für den Bereich Gremienbesetzung wurden folgende Ziele formuliert:

Ziel	Zielerreichung
Quotengerechte Besetzung von verwaltungsin- ternen Gremien	Bei der Besetzung verwaltungsinterner Gremien wird grundsätzlich auf eine paritätische Besetzung hingewirkt. Häufig ist bei der Besetzung jedoch das Amt, bzw. die Funktion der Mitglieder ausschlaggebend, so dass die abweichende Regelung des § 12 Abs. 5 LGG NRW Anwendung findet.
Paritätische Besetzung von Arbeitsgruppen	
Quotengerechte Besetzung von sonstigen Gre- mien entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 12 LGG NRW	

Verwaltungsinterne Gremien sind:

- Verwaltungsvorstand (Bürgermeister, Dezernatsleitung, Co. Dezernatsleitung)
- Verwaltungskonferenz (Verwaltungsvorstand, Amtsleitung, Abteilungsleitung, Personalrat und Gleichstellung)
- 4 Dezernatskonferenzen (jeweilige Dezernatsleitung und Amtsleitungen des jeweiligen Dezernats)
- Steuerkreis Gesundheit
- Integrationsteam (BEM)
- Arbeitsschutzausschuss

# C Bericht zum Gleichstellungsplan statistische Ergebnisse

## 1. Gesamtübersicht

Berichtszeitraum 2018 – 30.06.2021

Im Berichtszeitraum hat sich der Personalstand (ohne Auszubildende) von 1.308 im Jahr 2018 auf 1.337 im Jahr 2021 erhöht. Der Frauenanteil hat sich im gleichen Zeitraum von 71,3 % im Jahr 2018 auf 69,4 % im Jahr 2021 reduziert.

Personalstand 2018 - 30.06.2021



Frauenanteil (ohne Anwärter\*innen und Auszubildende) 2018 - 30.06.2021



## 2. Allgemeine Verwaltung Beamt\*innen und Beschäftigte TVÖD

Bei der Betrachtung der Beschäftigungsgruppe allgemeine Verwaltung wurden alle Beschäftigten der Kernverwaltung, d.h. ohne Feuerwehr, Erziehung und sozialer Bereich, Kultur und gewerblicher Bereich, zusammengefasst.

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind bei der Stadt Troisdorf insgesamt 439 Beschäftigte tätig. Die Beschäftigten verteilen sich auf die Berufsgruppen Beamt\*innen und Tarifbeschäftigte.

Im Grundsatz sind bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Stellen im Bereich der allgemeinen Verwaltung sowohl für Beamt\*innen als auch Tarifbeschäftigte geeignet. Aus diesem Grund werden unter dem Begriff „allgemeine Verwaltung“ diese beiden Berufsgruppe gemeinsam ausgewertet.

65,1 % der Beschäftigten im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind weiblich.

Im Berichtszeitraum hat sich die Frauenquote von 66,3 % im Jahr 2018 auf 65,1 % im Jahr 2021 reduziert.

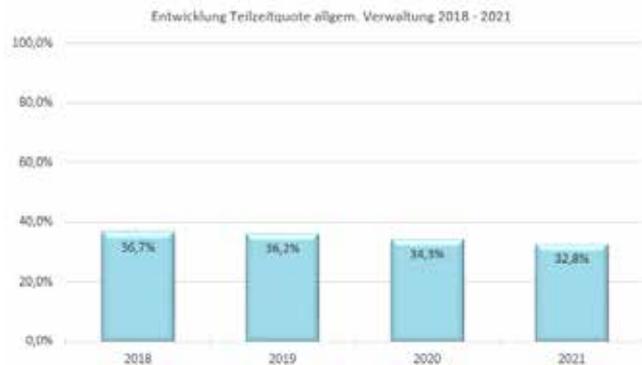
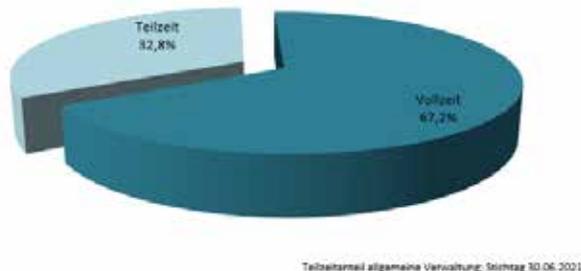


Frauenanteil allgem. Verwaltung; Stichtag 30.06.2021

Entwicklung Frauenquote allgem. Verwaltung 2018 - 2021



Von den insgesamt 439 Beschäftigten gehen 67,2 % einer Vollzeitbeschäftigung nach. In Teilzeit arbeiten 32,8 % der Beschäftigten. 93,8 % der Teilzeitbeschäftigten sind weiblich. Die Teilzeitquote hat sich seit 2018 von 36,7 % auf 32,8 % reduziert.



Über die Laufbahngruppen hinweg ist festzustellen, dass im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Kernverwaltung ohne Feuerwehr, Erziehung und sozialer Dienst, Kultur und gewerblicher Bereich) in den unteren Laufbahngruppen der Frauenanteil überwiegt. In der Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt dreht sich jedoch das Verhältnis. In dieser Laufbahngruppe überwiegt die Gruppe der männlichen Beschäftigten. Die vom Landesgleichstellungsgesetz geforderte Quote wird mit 42,4 % unterschritten.



In den Laufbahngruppen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

**Laufbahngruppe 1/1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst)**

In dieser Laufbahngruppe sind keine Beamt\*innen eingruppiert.

**Tarifliche Beschäftigte:**

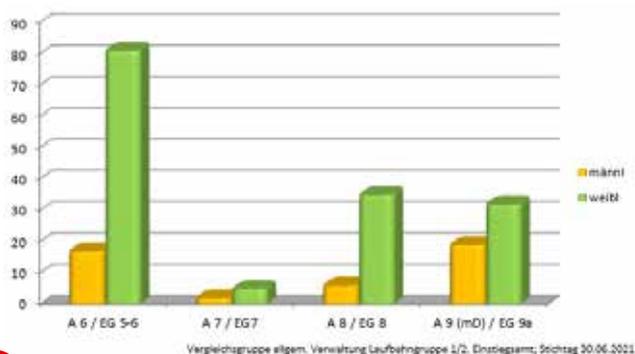
In der niedrigsten Tarifgruppe sind ausschließlich weibliche Beschäftigte wieder zu finden.

Der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 betrug 100 %.

**Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt (ehemals mittlere Dienst)**

In der Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt besteht eine deutliche Überrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten.

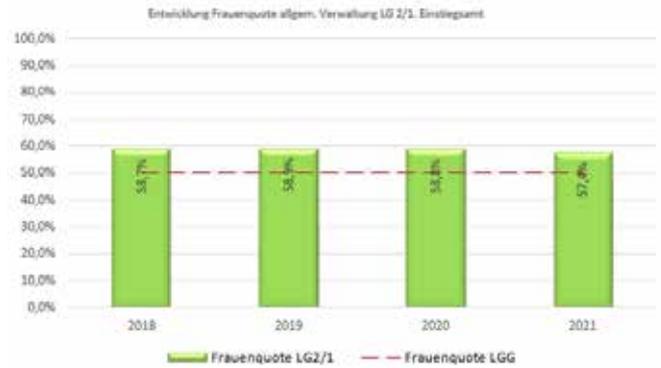
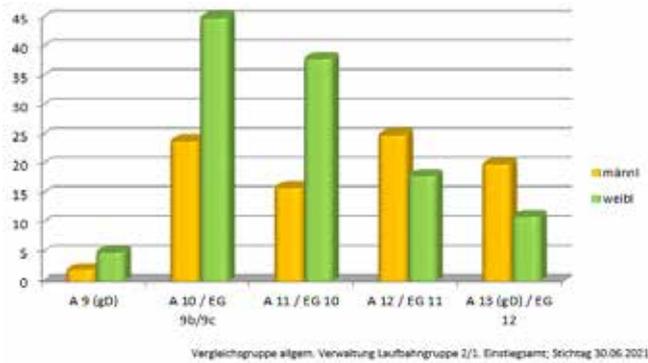
Der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 betrug 77,7 %. Im Berichtszeitraum hat sich der Frauenanteil von 76,9 % im Jahr 2018 auf 77,7 % im Jahr 2021 leicht erhöht. Der Frauenanteil liegt in allen Besoldungsstufen/Entgeltgruppen über 50 %.



### Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)

In der Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt besteht ebenfalls eine Überrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten. Der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 betrug 57,4 %. Im Berichtszeitraum hat sich der Frauenanteil von 58,7 % im Jahr 2018 auf 57,4 % im Jahr 2021 geringfügig verringert.

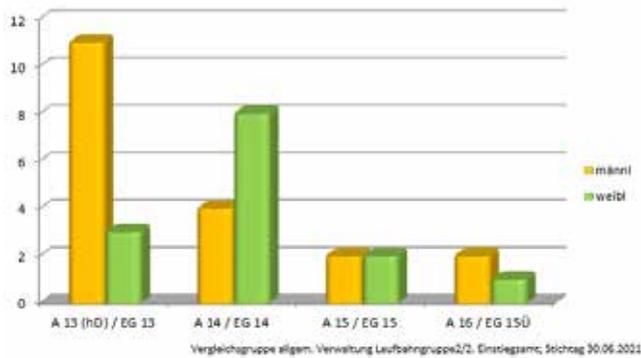
Der Frauenanteil liegt in den Besoldungsstufen/Entgeltgruppen A 12/EG 11 und A 13 (gD)/EG 12 unter 50 %.



### Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst; ohne Wahlbeamt\*innen)

In der Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt liegt der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 mit 42,4 % unter der vom LGG NRW festgelegten Quote von 50 %. Im Berichtszeitraum hat sich der Frauenanteil jedoch von 40,0 % im Jahr 2018 auf 42,4 % im Jahr 2021 leicht erhöht.

Der Frauenanteil liegt in den Besoldungsstufen/Entgeltgruppen A 14/EG 14 über 50 % und in der Stufe A 15/EG 15 bei genau 50 %.

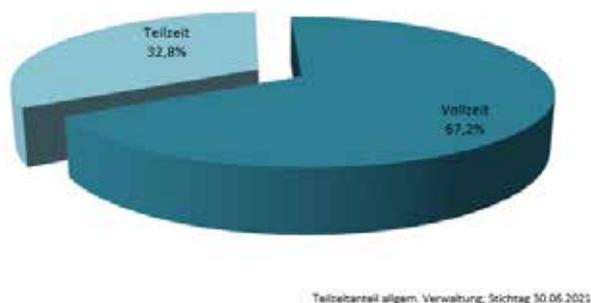


## Verteilung Teilzeitbeschäftigung im Bereich der allgemeinen Verwaltung

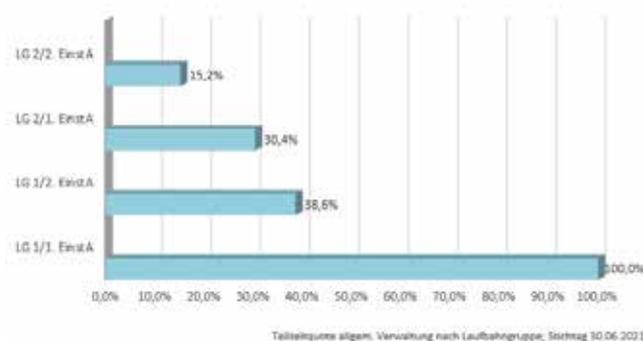
Im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind bei der Stadt Troisdorf insgesamt 439 Beschäftigte tätig. Die Beschäftigten verteilen sich auf die Berufsgruppen Beamt\*innen und Tarifbeschäftigte (ohne Anwärter\*innen und Auszubildende).

67,2 % der Beschäftigten im Bereich der allgemeinen Verwaltung gehen einer Vollzeittätigkeit nach. 32,8 % der Beschäftigten haben reduzierte Arbeitszeiten zwischen 25 % bis 97 % der regulären Arbeitszeit.

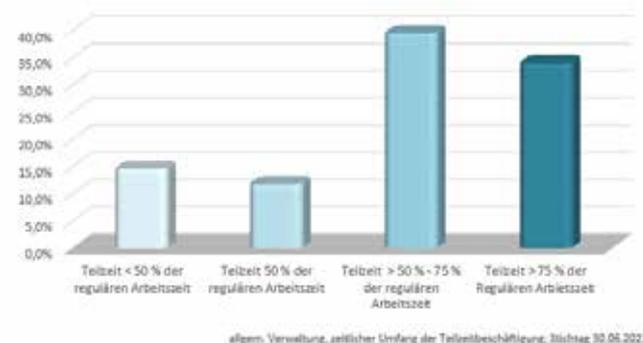
Die Teilzeitquote hat sich im Berichtszeitraum von 36,7 % im Jahr 2018 auf 32,8 % im Jahr 2021 reduziert.



Bei der Betrachtung der Teilzeitquote nach Laufbahngruppen ist festzustellen, dass in den unteren Laufbahngruppen ein weitaus höherer Teilzeitanteil besteht. In der niedrigsten Laufbahngruppe besteht eine Teilzeitquote von 100,0 %. In der höchsten Gruppe liegt die Teilzeitquote dagegen nur bei 15,2 %

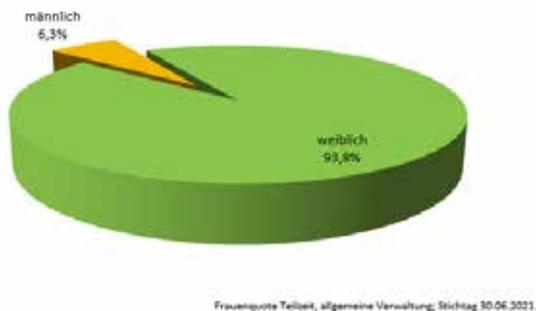


Einer Teilzeitbeschäftigung unter 50 % der regulären Arbeitszeit gehen 14,6 % der Teilzeitkräfte nach. Genau Hälftig arbeiten 11,8 % der Teilzeitbeschäftigten. Der überwiegende Teil, 39,6 % der Teilzeitbeschäftigten, haben eine Arbeitszeit von mehr als 50 % bis 75 % der regulären Arbeitszeit. 34 % der Teilzeitbeschäftigten haben mehr als 75 % der regulären Arbeitszeit und kann damit als vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung gesehen werden.



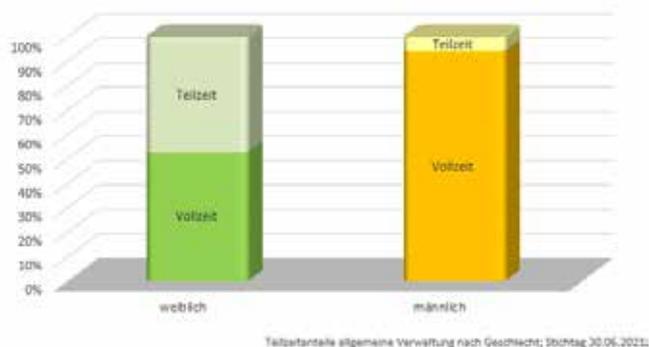
Bei der Betrachtung der Verteilung der Teilzeitbeschäftigung ist festzustellen, dass 135 Mitarbeiterinnen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, dagegen nur 9 Mitarbeiter in Teilzeit arbeiten. Dies entspricht einer Frauenquote von 93,8 %.

Der Frauenanteil bei der Teilzeitbeschäftigung hat sich im Berichtszeitraum von 95,3 % im Jahr 2018 auf 93,8 % im Jahr 2021 leicht reduziert.



Bei Betrachtung der Teilzeitbeschäftigung getrennt nach Geschlecht zeigt sich eine sehr unterschiedliche Verteilung. Zum Stichtag 30.06.2021 gehen 47,2 % der weiblichen Beschäftigten einer Teilzeitbeschäftigung nach. Die Voll- und Teilzeitbeschäftigungen halten sich somit annähernd die Waage. Bei den männlichen Beschäftigten überwiegt deutlich die Vollzeitbeschäftigung. Nur 5,9 % gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach.

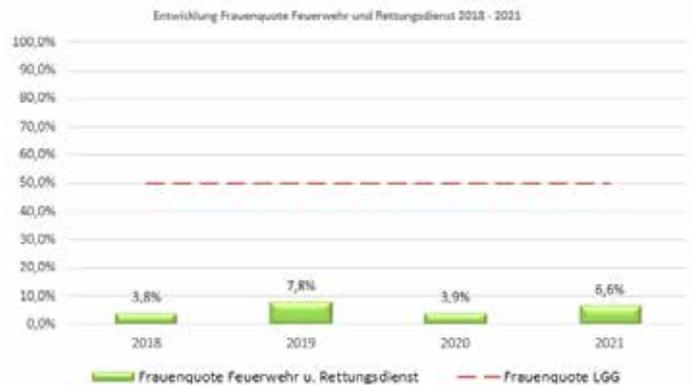
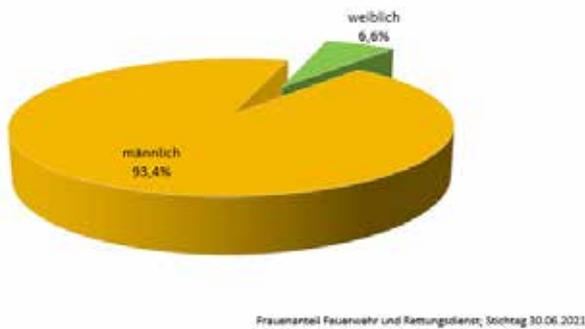
Im Berichtszeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den weiblichen Beschäftigten von 52,8 % im Jahr 2018 auf 47,2 % im Jahr 2021 reduziert. Im gleichen Zeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den männlichen Beschäftigten von 5,1 % im Jahr 2018 auf 5,9 % im Jahr 2021 erhöht. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung wird somit vermehrt auch von den Männern in Anspruch genommen.



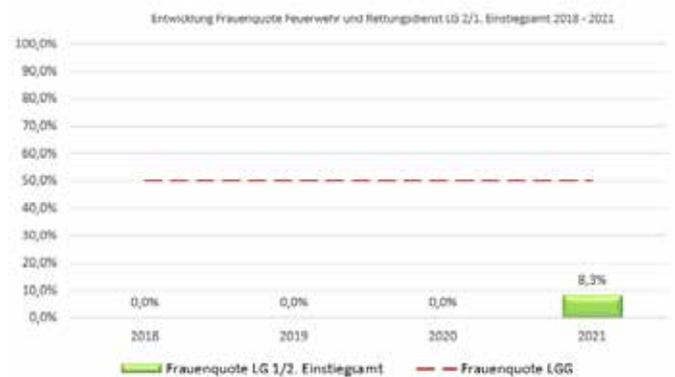
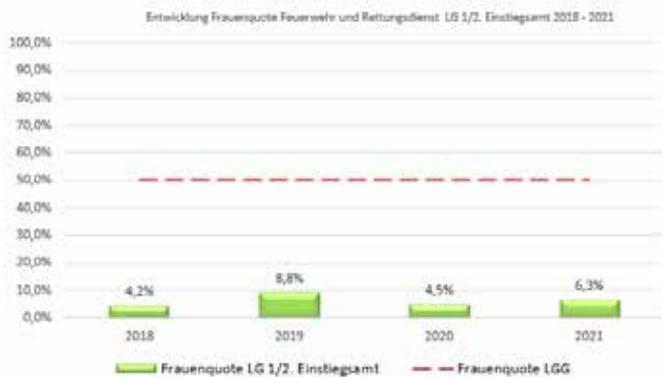
## 3. Feuerwehr und Rettungsdienst

Zum Stichtag waren im Bereich der Feuerwehr und des Rettungsdienstes der Stadt Troisdorf insgesamt 76 Mitarbeiter\*innen beschäftigt. Zusätzlich waren zum Stichtag 12 männliche und eine weibliche Beamtenanwärter\*in beschäftigt. Der Frauenanteil beträgt lediglich 6,6 %.

Im Berichtszeitraum schwankt die Frauenquote zwischen 3,8 % und 7,8 %.



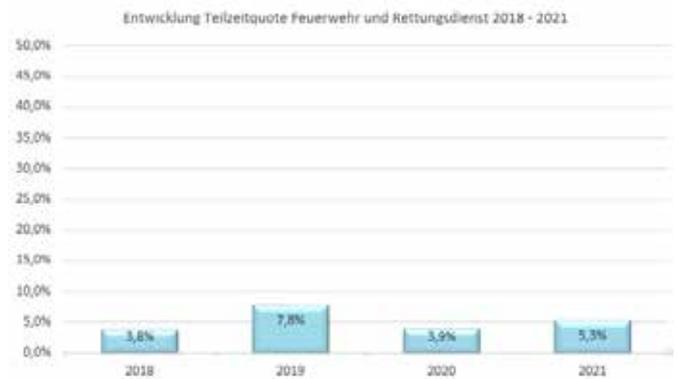
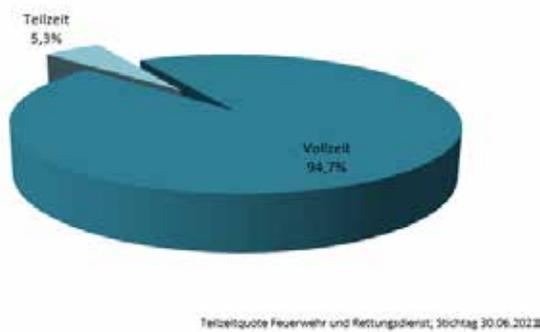
Die Beschäftigten sind in den Laufbahngruppe 1/2, Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2/1, Einstiegsamt eingruppiert. Der Frauenanteil ist in beiden Laufbahngruppen sehr gering.



## Verteilung Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Feuerwehr und des Rettungsdienstes

94,7 % der Beschäftigten der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gehen einer Vollzeittätigkeit nach.

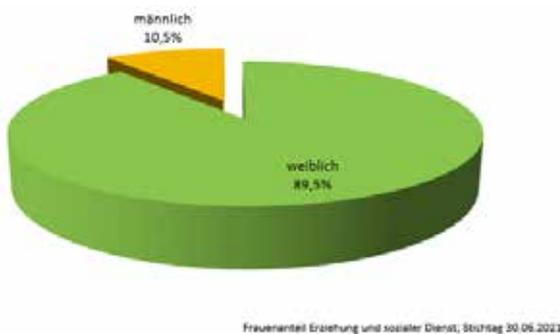
5,3 % der Beschäftigten haben reduzierte Arbeitszeiten mit 50 % der regulären Arbeitszeiten.



## 4. Erziehung und sozialer Dienst

Zum Stichtag waren im Bereich Erziehung und sozialer Dienst insgesamt 534 Mitarbeiter\*innen bei der Stadt Troisdorf beschäftigt. Die Gesamtzahl verteilt sich auf 478 Mitarbeiterinnen und 56 Mitarbeiter.

Der Frauenanteil betrug somit 89,5 %. In der Ausbildung zur Erzieher\*in befinden sich zum Stichtag 4 weibliche Beschäftigte und 1 männlicher Beschäftigter. Im Berichtszeitraum hat sich die Frauenquote von 91,6 % im Jahr 2018 auf 89,5 % im Jahr 2021 reduziert.



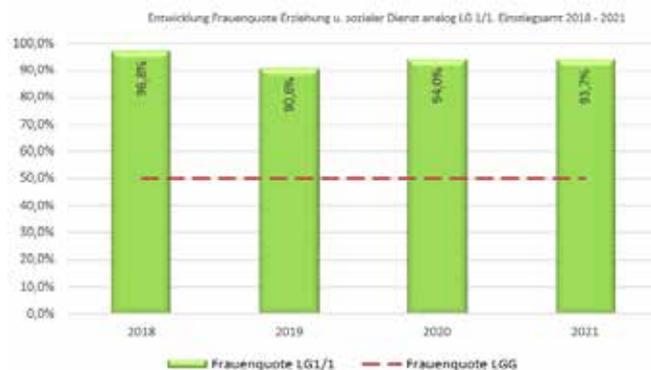
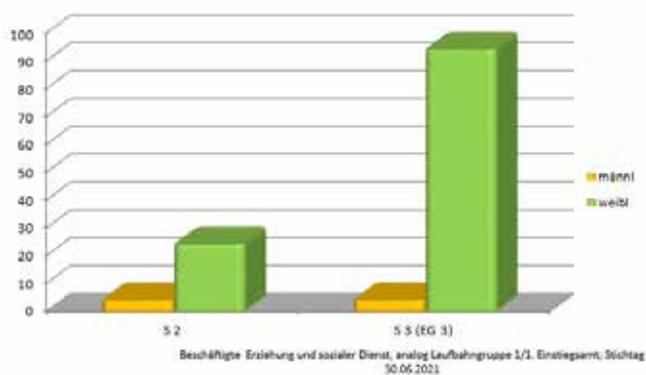
Im Bereich Erziehung und sozialer Dienst ist festzustellen, dass über alle Laufbahngruppen hinweg der Anteil der weiblichen Beschäftigten überwiegt. Auch hier ist jedoch festzustellen, dass in den höheren Laufbahngruppen der Frauenanteil geringer wird.



In den Laufbahngruppen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

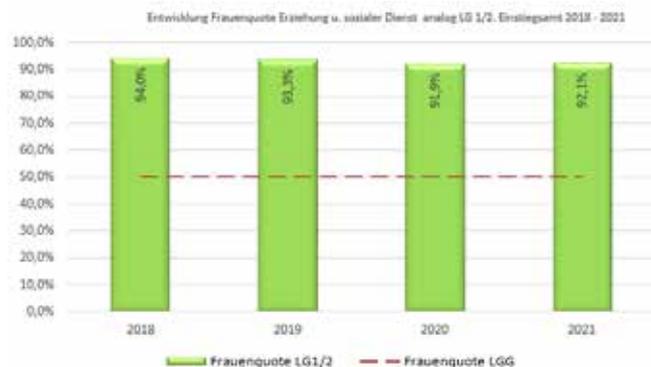
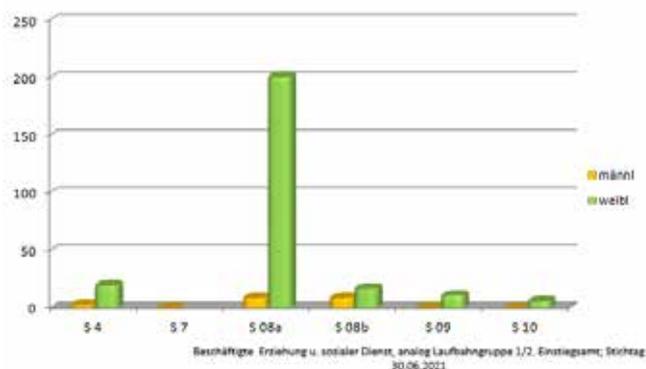
## Laufbahngruppe analog 1/1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst)

In der niedrigsten Laufbahngruppe sind fast ausschließlich weibliche Beschäftigte wiederzufinden. Der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 betrug 93,7 %. Im Berichtszeitraum schwankt die Frauenquote von 96,8 % im Jahr 2018 zwischen 93,7 % im Jahr 2021.



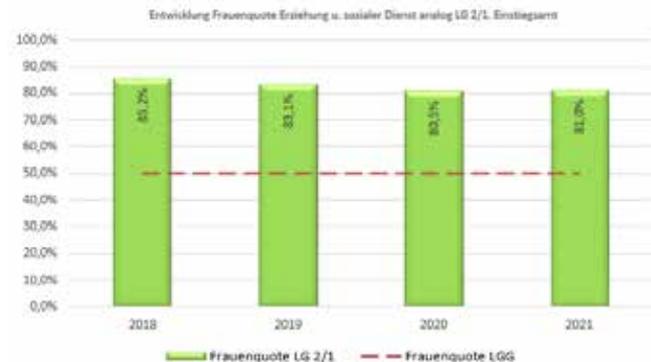
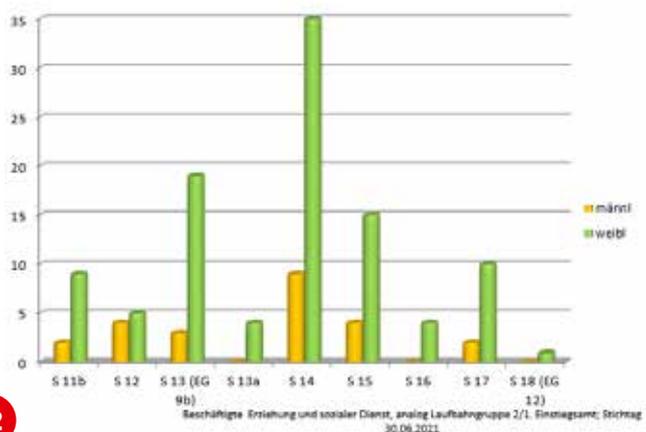
## Laufbahngruppe analog 1/2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)

In der Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt liegt der Frauenanteil am Stichtag 30.06.2021 mit 92,1 % ebenfalls sehr hoch. Im Berichtszeitraum schwankt die Frauenquote zwischen 94,0 % im Jahr 2018 und 92,1 % im Jahr 2021.



## Laufbahngruppe analog 2/1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)

In Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt liegt der Frauenanteil am Stichtag 30.06.2021 bei 81,0 %. Im Berichtszeitraum schwankt die Frauenquote zwischen 85,2 % im Jahr 2018 und 81,0 % im Jahr 2021.



### Laufbahngruppe analog 2/2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)

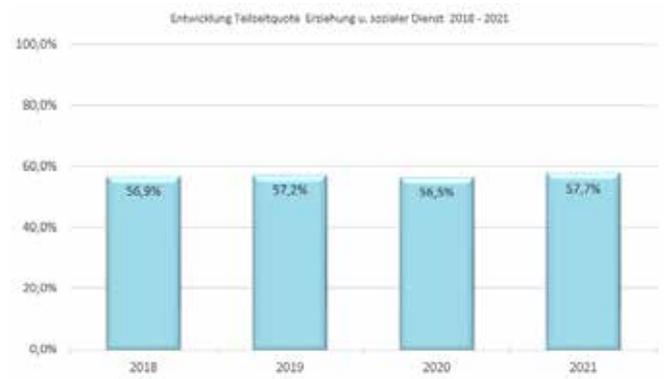
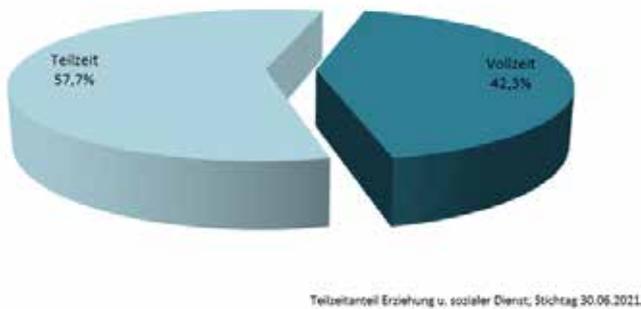
In Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt liegt der Frauenanteil am Stichtag 30.06.2021 bei 60,0 %.

Im Berichtszeitraum schwankt die Frauenquote zwischen 57,1 % im Jahr 2018 und 60,0 % im Jahr 2021.

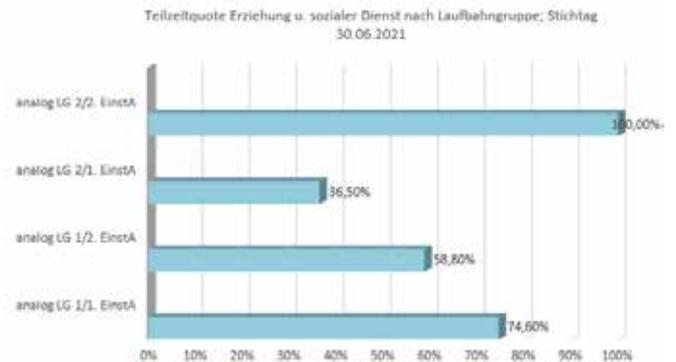


### Verteilung Teilzeitbeschäftigung im Bereich Erziehung und sozialer Dienst

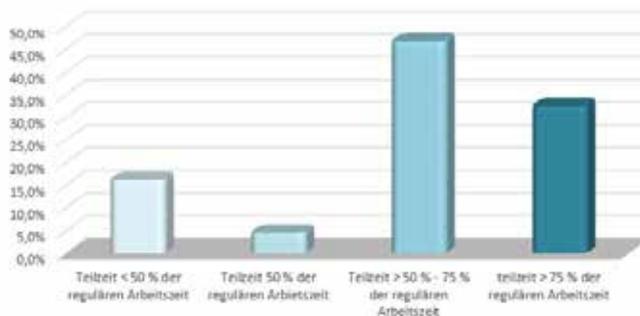
Im Bereich Erziehung und sozialer Dienst sind bei der Stadt Troisdorf insgesamt 534 Beschäftigte tätig. 42,3 % der Beschäftigten gehen einer Vollzeittätigkeit nach. 57,7 % der Beschäftigten haben reduzierte Arbeitszeiten zwischen 13 % bis 95 % der regulären Arbeitszeit. Die Teilzeitquote ist im Berichtszeitraum annähernd konstant.



Im Bereich der Laufbahngruppe 1/1. Einstiegsamt liegt die Teilzeitquote bei 74,6%. Auch in der Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt überwiegt mit 58,8 % die Teilzeitbeschäftigung. In der Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt überwiegt die Vollzeitbeschäftigung. Der Teilzeitanteil beträgt 36,5 %. In der Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt liegt der Teilzeitanteil bei 100 %.



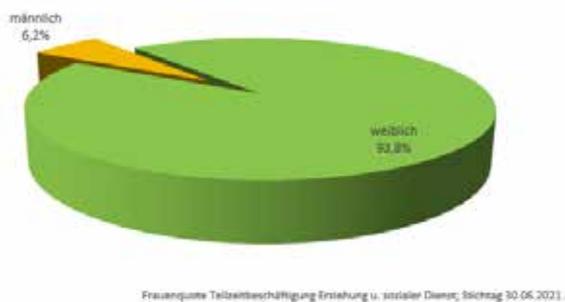
Einer Teilzeitbeschäftigung unter 50 % der regulären Arbeitszeit gehen 16,2 % der Teilzeitkräfte nach. Genau Hälftig arbeiten 4,5 % der Teilzeitbeschäftigten. Der überwiegende Teil, 46,8 % der Teilzeitbeschäftigten, haben eine Arbeitszeit von mehr als 50 % bis 75 % der regulären Arbeitszeit. 32,5 % der Teilzeitbeschäftigten haben mehr als 75 % der regulären Arbeitszeit und kann damit als vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung gesehen werden.



Erziehung u. sozialer Dienst, zeitlicher Umfang der Teilzeitbeschäftigung; Stichtag 30.06.2021.

Bei der Betrachtung der Verteilung der Teilzeitbeschäftigung ist festzustellen, dass 289 Mitarbeiterinnen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, dagegen nur 19 Mitarbeiter in Teilzeit arbeiten. Dies entspricht einer Frauenquote von 93,8 %.

Im Berichtszeitraum hat sich der Frauenanteil bei der Teilzeitbeschäftigung seit 2018 von 96,3 % auf 93,8 % im Jahr 2021 leicht reduziert.



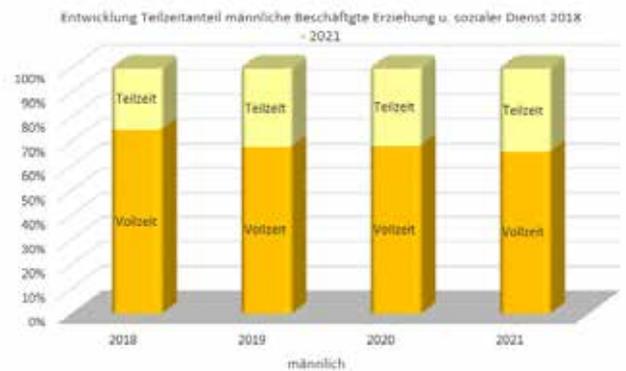
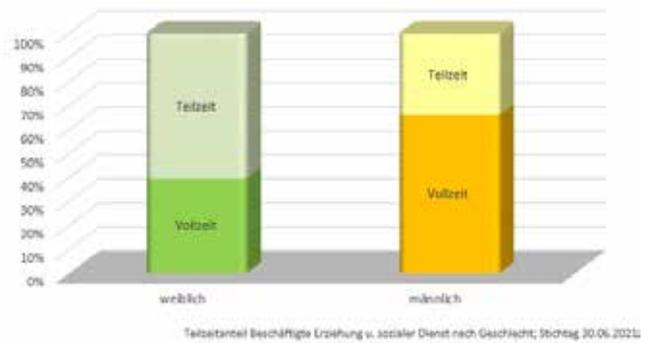
Frauenquote Teilzeitbeschäftigung Erziehung u. sozialer Dienst; Stichtag 30.06.2021.



Entwicklung Frauenanteil Teilzeit Erziehung u. sozialer Dienst 2018 - 2021

Bei Betrachtung der Teilzeitbeschäftigung getrennt nach Geschlecht zeigt sich eine sehr unterschiedliche Verteilung. Zum Stichtag 30.06.2021 gehen 60,5 % der weiblichen Beschäftigten einer Teilzeitbeschäftigung nach, somit der überwiegende Teil. Bei den männlichen Beschäftigten überwiegt die Vollzeitbeschäftigung. Nur 33,9 % gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach.

Im Berichtszeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den weiblichen Beschäftigten von 59,8 % im Jahr 2018 auf 60,5 % im Jahr 2021 erhöht. Im gleichen Zeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den männlichen Beschäftigten ebenfalls von 25,0 % im Jahr 2018 auf 33,9 % im Jahr 2021 erhöht. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung wird somit vermehrt auch von den Männern in Anspruch genommen.

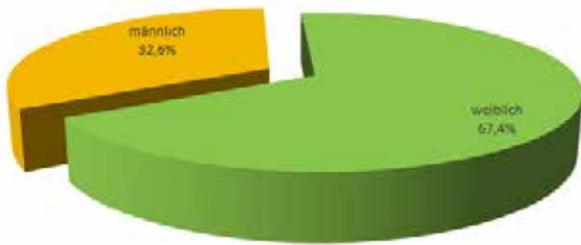


## 5. Kultur

Bei der Betrachtung der Beschäftigungsgruppe Kultur wurden Beschäftigte aus folgenden Bereichen zusammengefasst:

- Kulturbereich
- Bücherei
- Museum
- Musikschule

Zum Stichtag waren bei der Stadt Troisdorf im Bereich Kultur insgesamt 46 Beschäftigte tätig. Die Gesamtzahl verteilt sich auf 15 Mitarbeiter und 31 Mitarbeiterinnen. Der Frauenanteil betrug somit 67,4 %. Im Berichtszeitraum hat sich die Frauenquote von 70,5 % im Jahr 2018 auf 67,4 % im Jahr 2021 reduziert.



Frauenanteil Kultur; Stichtag 30.06.2021



Im Bereich Kultur (Kulturbereich, Museum, Bücherei, Musikschule) liegt der Frauenanteil im Bereich der Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt mit 38,5 % unter der vom Landesgleichstellungsgesetz geforderten Quote. In den beiden anderen Laufbahngruppen liegt der Frauenanteil deutlich über 50 %.



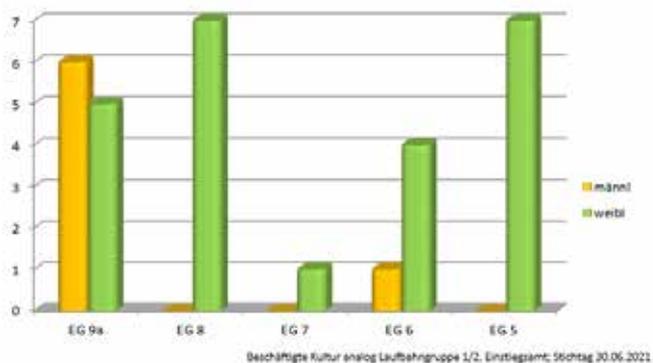
In den Laufbahngruppen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

**Laufbahngruppe 1/1. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)**

In dieser Laufbahngruppe sind im Bereich Kultur zum Stichtag 30.06.2021 keine Beschäftigten eingruppiert.

**Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)**

In der Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt liegt der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 bei 77,4 %. Lediglich in der höchsten Entgeltgruppe der Laufbahn besteht eine Unterrepräsentanz von weiblichen Beschäftigten. Im Berichtszeitraum hat sich die Frauenquote von 69,2 % im Jahr 2018 auf 77,4 % im Jahr 2021 erhöht.

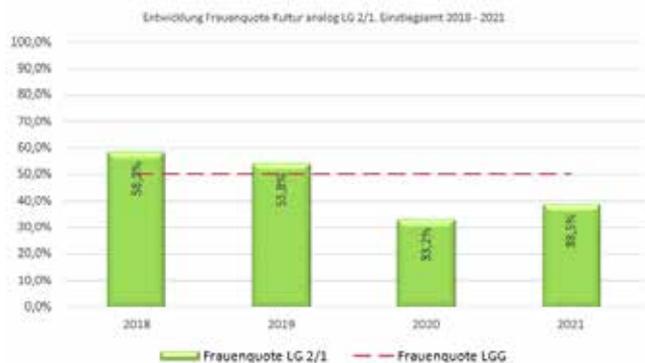
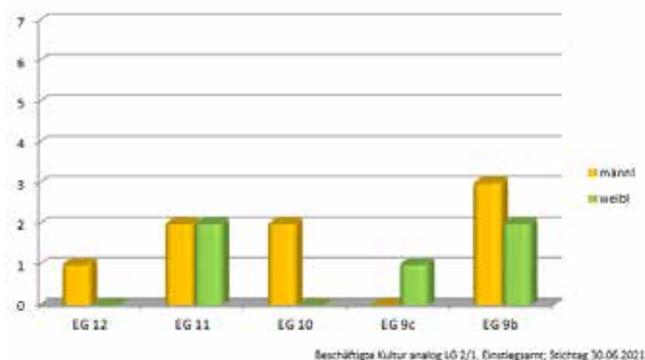


**Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)**

In der Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt liegt der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 bei 38,5 %.

Im Berichtszeitraum hat sich die Frauenquote von 58,3 % im Jahr 2018 auf 33,2 % im Jahr 2020 reduziert. Im Jahr 2021 ist die Quote wieder leicht angestiegen auf 38,5 %, liegt damit aber immer noch deutlich unter der gesetzlich vorgesehenen Quote von 50 %.

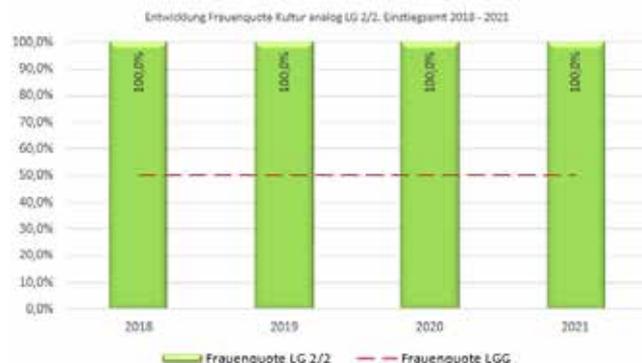
In der Entgeltgruppe EG 9c liegt der Frauenanteil über 50 %. In der Entgeltgruppe EG 11 liegt der Frauenanteil bei genau 50 %. In den übrigen Entgeltgruppen liegt der Frauenanteil unter 50 %.



## Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)

In der Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt liegt der Frauenanteil zum Stichtag 30.06.2021 bei 100 %.

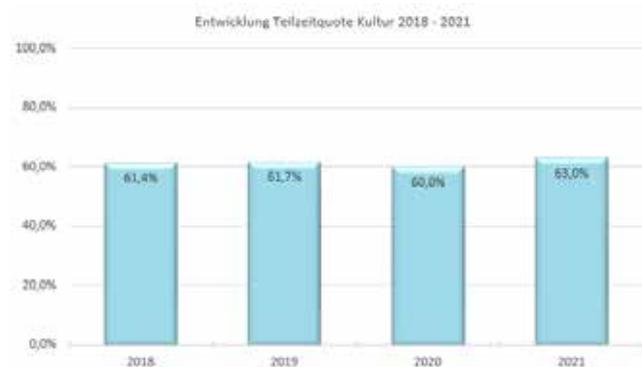
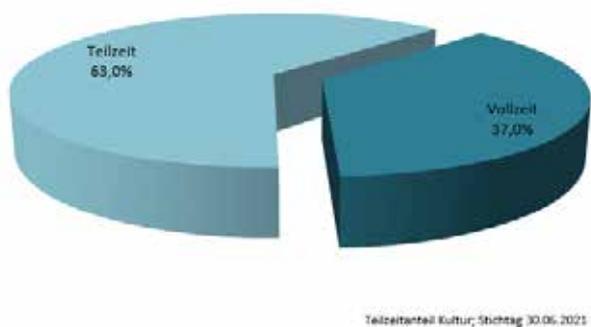
Die Frauenquote lag im gesamten Berichtszeitraum bei 100 %.



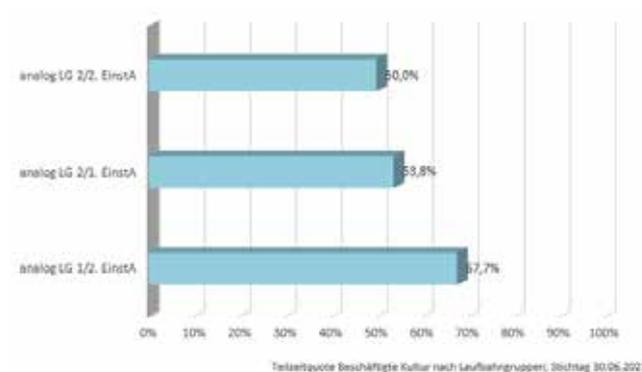
## Verteilung Teilzeitbeschäftigung im Bereich Kultur

Im Bereich Kultur sind bei der Stadt Troisdorf insgesamt 46 Beschäftigte tätig. 37,0 % der Beschäftigten gehen einer Vollzeitätigkeit nach. 63,0 % der Beschäftigten haben reduzierte Arbeitszeiten zwischen 12 % und 77 % der regulären Arbeitszeit.

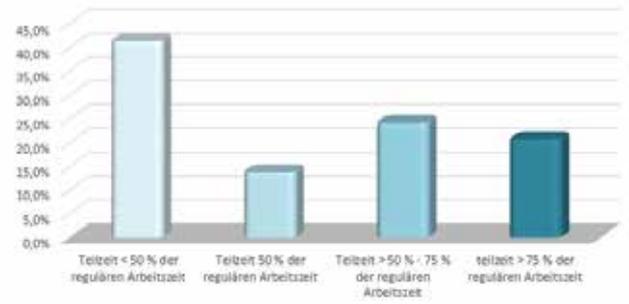
Die Teilzeitquote hat sich im Berichtszeitraum von 61,4 % im Jahr 2018 auf 63,6 % im Jahr 2021 leicht erhöht.



Bei der Betrachtung der Teilzeitquote nach Laufbahngruppen ist festzustellen, dass in der unteren Laufbahngruppe der Teilzeitanteil mit 67,7 % am höchsten liegt. In den höheren Laufbahngruppen reduziert sich der Teilzeitanteil auf 53,8 % bzw. 50,0 %.

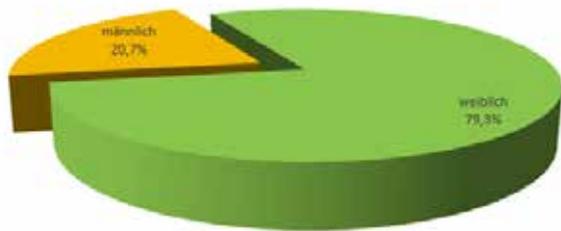


Der zeitliche Umfang der Teilzeitbeschäftigung liegt überwiegend im Bereich von bis zu 50 % der regulären Arbeitszeit. Der überwiegende Teil, 41,4 % der Teilzeitbeschäftigten, geht einer Teilzeitbeschäftigung unter 50 % der regulären Arbeitszeit nach. Genau Häufig arbeiten 13,8 % der Teilzeitbeschäftigten. 24,1 % der Teilzeitbeschäftigten haben eine Arbeitszeit von > 50 % bis 75 % der regulären Arbeitszeit und 20,7 % der Teilzeitbeschäftigten haben mehr als 75 % der regulären Arbeitszeit und kann damit als vollzeitnahe Beschäftigung gesehen werden.



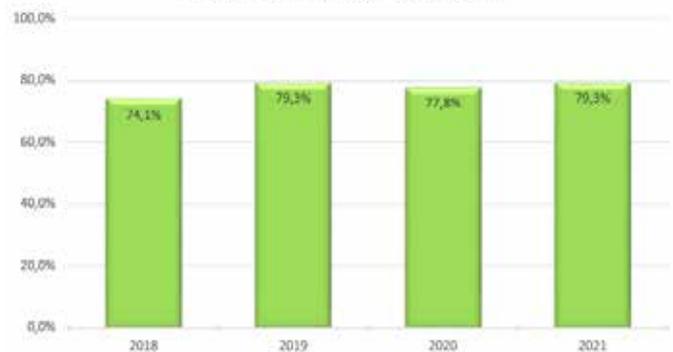
Kultur zeitlicher Umfang der Teilzeitbeschäftigung; Stichtag 30.06.2021

Bei der Betrachtung der Verteilung der Teilzeitbeschäftigung ist festzustellen, dass 23 Mitarbeiterinnen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, dagegen nur 6 Mitarbeiter in Teilzeit arbeiten. Dies entspricht einer Frauenquote von 79,3 %. Im Berichtszeitraum hat sich der Frauenanteil bei der Teilzeitbeschäftigung von 74,1 % im Jahr 2018 auf 79,3 % im Jahr 2021 erhöht.



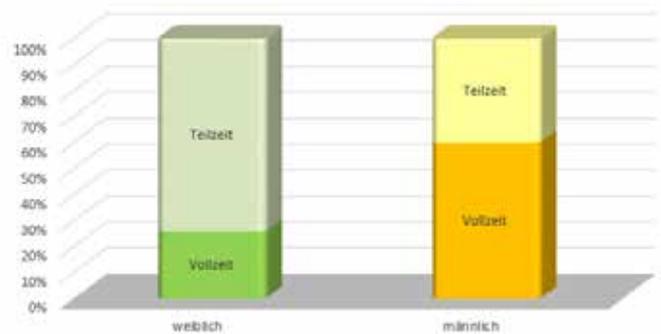
Frauenanteil Teilzeit Kultur; Stichtag 30.06.2021

Entwicklung Frauenanteil Teilzeit Kultur 2018 - 2021



Bei Betrachtung der Teilzeitbeschäftigung getrennt nach Geschlecht zeigt sich eine sehr unterschiedliche Verteilung. Zum Stichtag 30.06.2021 gehen 74,2 % der weiblichen Beschäftigten einer Teilzeitbeschäftigung nach. Bei den männlichen Beschäftigten gehen 40 % einer Teilzeitbeschäftigung nach.

Im Berichtszeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den weiblichen Beschäftigten von 64,5 % im Jahr 2018 auf 74,2 % im Jahr 2021 erhöht. Im gleichen Zeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den männlichen Beschäftigten von 53,8 % im Jahr 2018 auf 40,0 % im Jahr 2021 reduziert.

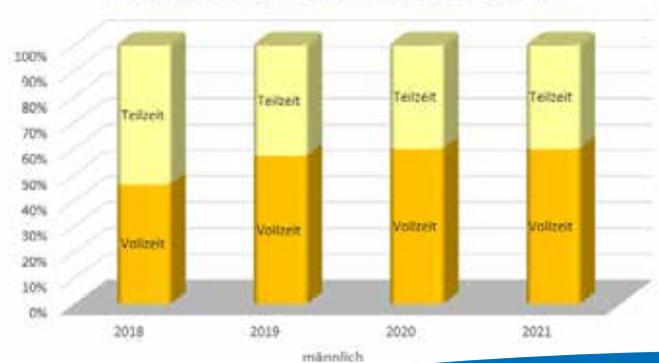


Teilzeitanteil Kultur nach Geschlecht; Stichtag 30.06.2021

Entwicklung Teilzeitanteil weibliche Beschäftigte Kultur 2018 - 2021



Entwicklung Teilzeitanteil männliche Beschäftigte Kultur 2018 - 2021



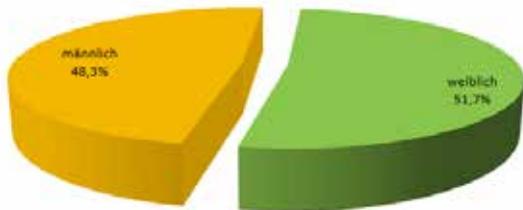
## 6. Gewerblicher Bereich

Bei der Betrachtung des gewerblichen Bereichs wurden folgende Beschäftigte zusammengefasst:

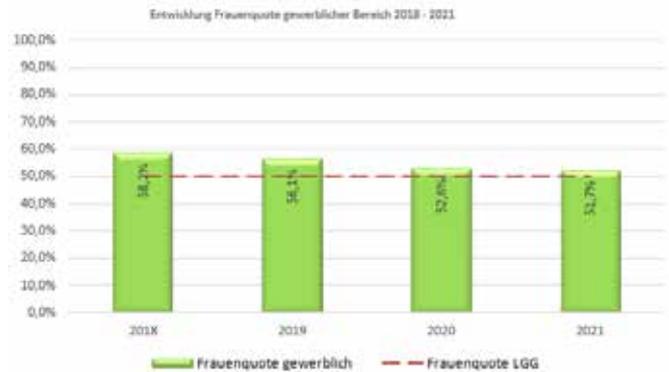
- Reinigungskräfte
- Hausmeister
- Beschäftigte des Baubetriebsamtes (ohne Verwaltungsbereich)

Zum Stichtag waren bei der Stadt Troisdorf im gewerblichen Bereich insgesamt 236 Beschäftigte tätig. Die Gesamtzahl verteilt sich auf 114 Mitarbeiter und 122 Mitarbeiterinnen. Der Frauenanteil betrug somit 51,7 %.

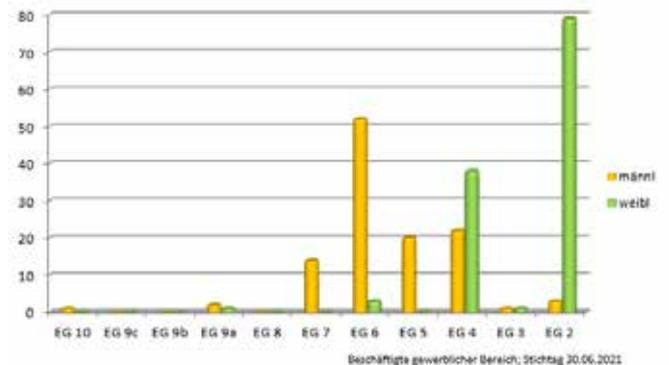
Im Berichtszeitraum hat sich die Frauenquote deutlich reduziert. Im Jahr 2018 lag sie bei 58,2 % und im Jahr 2021 bei 51,7 %. Diese Reduzierung erklärt sich in erster Linie mit dem Personalabbau im Bereich der Reinigungskräfte.



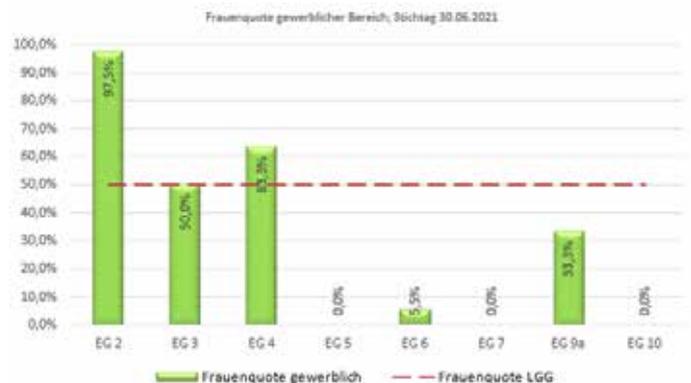
Frauenanteil gewerblich Beschäftigte; Stichtag 30.06.2021



Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:



Lediglich in den Entgeltgruppen EG 4, EG 3 und EG 2 wird eine Frauenquote von 50 % erreicht, bzw. überschritten. In der niedrigsten Entgeltgruppe, EG 2, liegt die Frauenquote bei 97,5 %. In den Entgeltgruppen EG 10, EG 7 und EG 5 liegt der Frauenanteil bei 0 %.



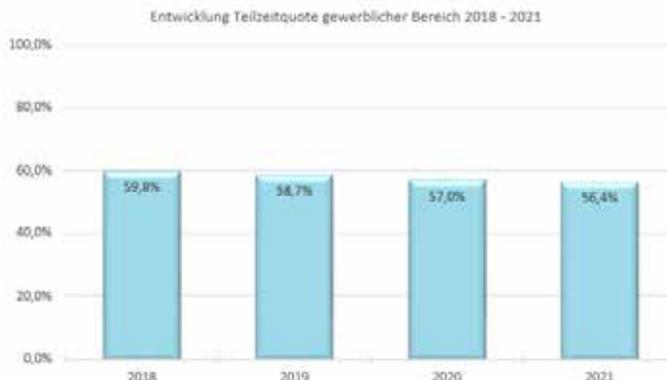
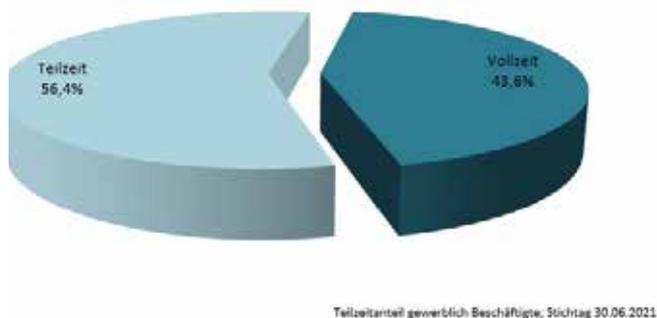
## Verteilung Teilzeitbeschäftigung im gewerblichen Bereich

Im gewerblichen Bereich sind bei der Stadt Troisdorf insgesamt 236 Beschäftigte tätig.

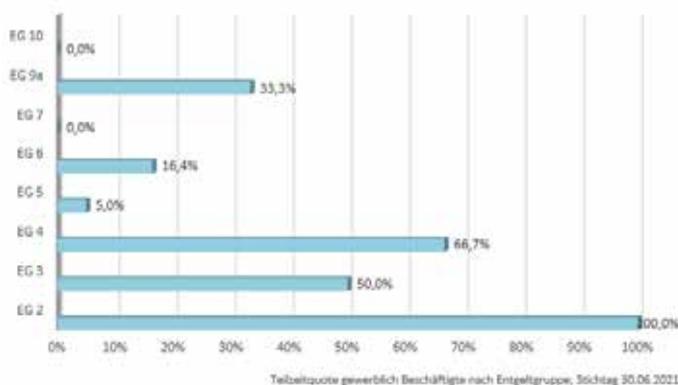
43,6 % der Beschäftigten gehen einer Vollzeittätigkeit nach. 56,4 % der Beschäftigten haben reduzierte Arbeitszeiten zwischen 12 % und 90 % der regulären Arbeitszeit.

Der zeitliche Umfang der Teilzeitbeschäftigung liegt überwiegend im Bereich von 51 % bis 75 % der regulären Arbeitszeit.

Im Berichtszeitraum hat sich die Teilzeitquote von 59,8 % im Jahr 2018 auf 56,4 % im Jahr 2021 reduziert. Auch diese Reduzierung lässt sich durch den Stellenabbau im Bereich der Reinigungskräfte erklären.



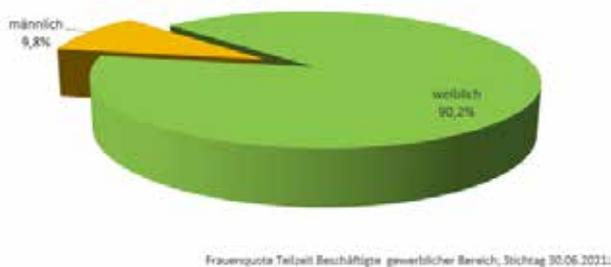
Bei der Betrachtung der Teilzeitquote nach den einzelnen Entgeltstufen ist festzustellen, dass in den unteren Entgeltstufen ein weitaus höherer Teilzeitanteil besteht ist. In der untersten Entgeltstufe EG 2 besteht eine Teilzeitquote von 100 %.



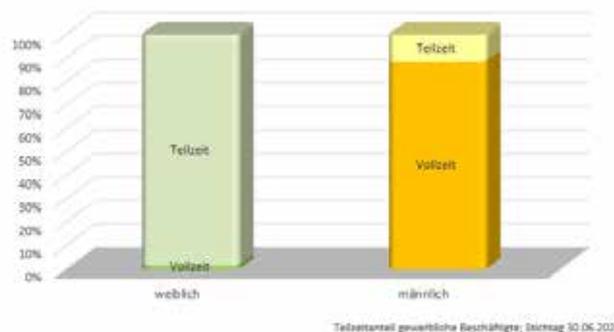
Einer Teilzeitbeschäftigung unter 50 % der regulären Arbeitszeit gehen 21,1 % der Teilzeitkräfte nach. Genau Häufig arbeiten 0,8 % der Teilzeitbeschäftigten. Der überwiegende Teil, 63,9 % der Teilzeitbeschäftigten, haben eine Arbeitszeit von > 51 % bis 75 % der regulären Arbeitszeit und 14,3 % der Teilzeitbeschäftigten hat mehr als 75 % der regulären Arbeitszeit und kann damit als vollzeitnahe Beschäftigung gesehen werden.



Bei der Betrachtung der Verteilung der Teilzeitbeschäftigung ist festzustellen, dass 120 Mitarbeiterinnen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, dagegen nur 13 Mitarbeiter in Teilzeit arbeiten. Dies entspricht einer Frauenquote von 90,2 %. Im Berichtszeitraum hat sich der Frauenanteil bei der Teilzeitbeschäftigung von 94,4 % im Jahr 2018 auf 90,2 % im Jahr 2021 leicht reduziert.



Bei Betrachtung der Teilzeitbeschäftigung getrennt nach Geschlecht zeigt sich eine sehr unterschiedliche Verteilung. Zum Stichtag 30.06.2021 gehen 98,4 % der weiblichen Beschäftigten einer Teilzeitbeschäftigung nach. Bei den männlichen Beschäftigten überwiegt deutlich die Vollzeitbeschäftigung. Nur 11,4 % gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach. Die auffällige Verteilung der Teilzeitbeschäftigten ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass in dieser Vergleichsgruppe die Reinigungskräfte und Küchenhilfen erfasst werden, die ausschließlich in Teilzeit beschäftigt sind.



Im Berichtszeitraum hat sich der Teilzeitanteil bei den weiblichen Beschäftigten von 97,1 % im Jahr 2018 auf 98,4 % im Jahr 2021 leicht erhöht. Im gleichen Zeitraum hat sich auch der Teilzeitanteil bei den männlichen Beschäftigten von 8,0 % im Jahr 2018 auf 11,4 % im Jahr 2021 erhöht. Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung wird somit vermehrt auch von den Männern in Anspruch genommen.



# D Statistik; Stand 30.06.2021

Statistik Stand 30.06.2021

Übersicht planmäßige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter; Stichtag 30.06.2021 (ohne Honorarkräfte, Praktikanten u. Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Rentenbezug)

alle Beschäftigten - ohne Azubis																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
insgesamt	1.337	928	69,4	717	358	49,9	46,4%	620	570	91,9	112	106	94,6	38	29	76,3	295	274	92,9	175	161	92,0
Statusgruppe: Beamtinnen und Beamte insgesamt																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
insgesamt	203	90	44,3	154	46	29,9	24,1%	49	44	89,8	5	3	60,0	8	5	62,5	25	25	100,0	11	11	100,0
Statusgruppe: Tarifbeschäftigte insgesamt																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
insgesamt	1.134	838	73,9	563	312	55,4	50,4%	571	526	92,1	107	103	96,3	30	24	80,0	270	249	92,2	164	150	91,5
Auszubildende																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt (A5-AB)	5	4	80,0	5	4	80,0	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
Bachelor (A9-A11)	12	10	83,3	12	10	83,3	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
VA	12	5	41,7	11	4	36,4	8,3%	1	1	100,0	0	0		0	0		0	0		1	1	100,0
Erzieherin	5	4	80,0	5	4	80,0	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
Feuerwehr	13	1	7,7	13	1	7,7	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
sonstige	12	5	41,7	12	5	41,7	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
insgesamt	59	29	49,2	58	28	48,3	1,7%	1	1	100,0	0	0		0	0		0	0		1	1	100,0
Beschäftigte Laufbahngruppe 1/1. Einstiegsamt																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
EG	114	107	93,9	2	2	100,0	98,2%	112	105	93,8	30	28	93,3	1	1	100,0	78	73	93,6	3	3	100,0
A 3 / EG 1-3 / S 2	0	0		0	0																	
A 4 / A 5	0	0		0	0																	
A 6 (eD)	0	0		0	0																	
insgesamt	114	107	93,9	2	2	100,0	98,2%	112	105	93,8	30	28	93,3	1	1	100,0	78	73	93,6	3	3	100,0
Beschäftigte Laufbahngruppe 1/2. Einstiegsamt																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
A 6 (mD) / EG 4-6 / S 3-5 / N	375	249	66,4	170	62	36,5	54,7%	205	187	91,2	41	40	97,6	6	4	66,7	99	93	93,9	59	50	84,7
A 7 / EG 7	32	6	18,8	30	4	13,3	6,3%	2	2	100,0	1	1	100,0	1	1	100,0	0	0		0	0	
A 8 / EG 8 / S 6-8b	306	261	85,3	155	118	76,1	49,3%	151	143	94,7	26	24	92,3	4	4	100,0	65	61	93,8	56	54	96,4
A 9 (mD) / EG 9a / S 9 - S 11a	105	56	53,3	83	37	44,6	21,0%	22	19	86,4	3	3	100,0	2	1	50,0	4	3	75,0	13	12	92,3
insgesamt	818	572	69,9	438	221	50,5	46,5%	380	351	92,4	71	68	95,8	13	10	76,9	168	157	93,5	128	116	90,6
Beschäftigte Laufbahngruppe 2/1. Einstiegsamt																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
A 9 (eD)	7	5	71,4	7	5	71,4	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
A 10/EG 9b/EG 9c/S 11b-S 14	171	124	72,5	107	65	60,7	37,4%	64	59	92,2	3	3	100,0	9	8	88,9	26	24	92,3	26	24	92,3
A 11 / EG 10 / S 15+16	85	57	67,1	53	28	52,8	37,6%	32	29	90,6	6	5	83,3	4	3	75,0	12	11	91,7	10	10	100,0
A 12 / EG 11 / S 17	61	30	49,2	44	14	31,8	27,9%	17	16	94,1	1	1	100,0	5	4	80,0	6	6	100,0	5	5	100,0
A 13 (eD) / EG 12	36	13	36,1	32	9	28,1	11,1%	4	4	100,0	0	0		0	0		2	2	100,0	2	2	100,0
insgesamt	380	229	60,3	243	121	49,8	32,5%	117	108	92,3	10	9	90,0	18	15	83,3	46	43	93,5	43	41	95,3
Beschäftigte Laufbahngruppe 2/2. Einstiegsamt																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
A 13 (hD) / EG 13	21	8	38,1	14	4	28,6	33,3%	7	4	57,1	0	0		4	3	75,0	3	1	33,3	0	0	
A 14 / EG 14	13	8	61,5	11	7	63,6	15,4%	2	1	50,0	0	0		1	0	0,0	0	0		1	1	100,0
A 15 / EG 15	4	2	50,0	4	2	50,0	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
A 16 / EG 15 U	3	1	33,3	1	0	0,0	66,7%	2	1	50,0	1	1	100,0	1	0	0,0	0	0		0	0	
insgesamt	41	19	46,3	30	13	43,3	26,8%	11	6	54,5	1	1	100,0	6	3	50,0	3	1	33,3	1	1	100,0
Wahlbeamten*innen																						
	insgesamt			Vollzeit			Teilzeit- quote	Teilzeit			davon < 50 %			davon 50 %			davon > 50 - 75 %			davon >75 %		
	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%		Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%	Gesamt	Frauen	%
B 2	2	0	0,0	2	0	0,0	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
B 3	1	1	100,0	1	1	100,0	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
B 7	1	0	0,0	1	0	0,0	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
insgesamt	4	1	25,0	4	1	25,0	0,0%	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	







**STADT  
TROISDORF**

**Gleichstellungsstelle**

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Telefon (02241) 900-747

Telefax (02241) 900-8474

E-Mail [LapkeK@troisdorf.de](mailto:LapkeK@troisdorf.de)

Internet [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de)



[www.facebook.com/StadtTroisdorf](https://www.facebook.com/StadtTroisdorf)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: I / 10

Datum: 01.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0577**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Abschluss einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT- Prüfung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW mit der Stadt Aachen

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf mandatiert die Stadt Aachen, die Aufgabe der IT- Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für Troisdorf gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabe der Wahrnehmung der IT- Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen ab dem 01.01.2023 wahrzunehmen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Die Kosten sind in der Kalkulation des Budgets zur Begleichung von Forderungen aus der Gesamtumlage Civitec berücksichtigt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: Nein

**Sachdarstellung:**

Zur Wahrnehmung der IT- Prüfung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW soll die in der Anlage beigefügten öffentlich- rechtlichen Vereinbarung unterzeichnet werden.

Eine Wahrnehmung dieser Prüfaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises ab dem 01.01.2023 scheidet aus.

Durch die Bündelung der Prüfung für die dem Civitec angehörenden Kommunen ist zu erwarten, dass die Effizienz und Effektivität im Bereich IT- Prüfung gesteigert wird.

Gleichzeitig wird durch die Kostenteilung unter den Verbandsmitgliedern eine preisgünstige Lösung geschaffen.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach  
§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche  
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen  
zwischen**

der **Stadt Aachen**

- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten  
und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim,  
Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter,  
Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much,  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,  
Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterath,  
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal,  
Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck,

dem **Oberbergischen Kreis** und seinen kreisangehörigen  
Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen,  
Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar,  
Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach,  
Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde  
Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfürth

- im Folgenden **Beteiligte** genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

**Präambel**

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

## **§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.  
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

## **§ 2 Personal, Arbeitsplätze**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

## **§ 3 Verschwiegenheit**

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) Abrechnung der Personalkosten  
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) Abrechnung von Reisekosten  
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Rechnungsbeträge werden nach aktueller Rechtslage zunächst netto ausgewiesen. Sollten die Einnahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird – ggfs. auch rückwirkend – zusätzlich die Mehrwertsteuer geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.

## § 5

### Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

## § 6

### Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

**Für die Stadt Aachen**

\_\_\_\_\_  
(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

\_\_\_\_\_  
(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)

**Für die Beteiligten**

**Rhein-Sieg-Kreis**

**Gemeinde Alfter**

\_\_\_\_\_  
( )

\_\_\_\_\_  
( )

**Stadt Bad Honnef**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Eitorf**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Königswinter**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Meckenheim**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Rheinbach**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Sankt Augustin**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Swisttal**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Bornheim**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Hennef**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Lohmar**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Much**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Niederkassel**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Ruppichteroth**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Siegburg**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Troisdorf**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Wachtberg**

\_\_\_\_\_

()

**Oberbergischer Kreis**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Engelskirchen**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Hückeswagen**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Marienheide**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Nümbrecht**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Reichshof**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Wiehl**

\_\_\_\_\_

**Gemeinde Windeck**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Bergneustadt**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Gummersbach**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Lindlar**

\_\_\_\_\_

()

**Gemeinde Morsbach**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Radevormwald**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Waldbröl**

\_\_\_\_\_

()

**Stadt Wipperfürth**

\_\_\_\_\_

0

0

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 31.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0485**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 11. November 2020  
hier: Straßenbeleuchtung in der Adenauerstraße in Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, den Bürgerantrag vom 11. November 2021 bezüglich der Straßenbeleuchtung in der Adenauerstraße in Spich in die nächste Ratssitzung zu verweisen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 11.11.2020, hier eingegangen am 30.11.2020, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgerantrag wurde der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) nimmt wie folgt Stellung:

Aufgrund eines aktuell hohen Krankheitsstandes in dem verantwortlichen Team des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR) konnten die zuständigen Kollegen die in dem Antrag beschriebene Straßenbeleuchtung nachts noch nicht begutachten. Sobald eine Besichtigung vor Ort erfolgen konnte, wird unverzüglich eine Stellungnahme

erfolgen.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

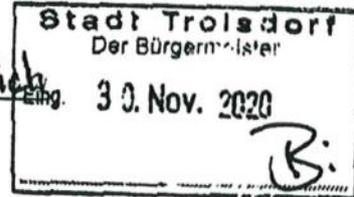


Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
 E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 44 60 NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Straßenbelauchung in der Adenauerstr. in Spich



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich der Adenauerstr. in Spich in Höhe der Hausnummern 63 und 65 wird eine weitere Straßenlaterne installiert.

### Begründung

Der vorgenannte Teilbereich der Adenauerstr. in Spich ist derzeit praktisch unbeleuchtet und stellt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden für Fußgänger und Radfahrer eine hohe Gefahrenquelle dar. Hier ist umgehende Abhilfe erforderlich!

Troisdorf, den 11.11.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Ents-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/20/BS/1A/2R

• sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_

• folgenden OE's z.K. 23/01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) 201/5F/23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0512**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 12. November 2020  
hier: Immissionsmessungen in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag unmittelbar selbst. Der Rat lehnt den Bürgerantrag wegen Unzuständigkeit ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Zuständig für Immissionsschutzmessungen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Diese werden von dort nur durchgeführt, wenn der Verdacht besteht, dass es zu Überschreitung von Grenzwerten kommen könnte. Dies kann aber überhaupt nur dann der Fall sein, wenn es sich um sogenannten Straßenschluchten mit sehr enger, dicht an der Straße liegender, vielgeschossiger Bebauung handelt. Dies ist hier nicht der Fall.

Der Antrag ist daher wegen Unzuständigkeit abzulehnen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher

---

Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Immissionsmessungen in der Kriegsdorfer Str. in Spich

Im Teilstück der Kriegsdorfer Str. zwischen Niederkasseler Str. und Kreisel werden kurzfristig und dann in regelmäßigen zeitnahen Abständen Immissionsprüfungen durchgeführt.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 30. Nov. 2020  
B.

Begründung

Bereits seit geraumer Zeit stellt das hohe Verkehrsaufkommen im vorgenannten Teilstück der Kriegsdorfer Str. in Spich für die dortige Anwohnerschaft eine erhebliche, durchaus auch gesundheitliche Belastung und hieraus resultierend ein tägliches Ärgernis dar. Zahlreiche Damen und Herren führen stetig Klage über auftretende Schmutzablagerungen durch produzierte extreme Abgasausstöße in ihren Wohnbereichen, die die zulässigen Immissionswerte vermutlich deutlich übersteigen! Eine konkrete ortsprechende Messung ist somit zwingend erforderlich!

Troisdorf, den 18.11.2020

     
(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage  
• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II 60   
• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_  
• folgenden OE's z.K. B6A  
• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0556**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	25.08.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13. November 2020  
hier: Auftragung von „Flüsterasphalt“ im Bereich der Hohlsteinstraße zwischen Hauptstraße und „Wald“ in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Auftragung von „Flüsterasphalt“ im Bereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und „Wald“ in Spich

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 30. Nov. 2020  
B.

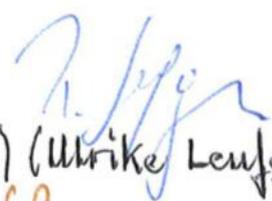
Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich der Hohlsteinstr. in Spich zwischen Hauptstr. und „Wald“ wird zeitnah sogenannter „Flüsterasphalt“ als Straßenbelag aufgetragen.

Begründung

Bereits in der Vergangenheit beklagten sowohl zahlreiche Anwohner als auch Verkehrsteilnehmer den schlechten Zustand des dortigen Straßenbelags. Die Auftragung von „Flüsterasphalt“ würde sich daher hier als zweckdienlich und sinnvoll erweisen!

Troisdorf, den 13.11.2020

     
(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage
- federführendes Dezernat/Amt II 609/66   
(Vorlagensteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23/02
- Ausschuß Rat (Schriftführung) Rat / SF 20

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0525**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	25.08.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. November 2020  
hier: Verminderung des Busverkehrs in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf  
E-Mail: [post@buergerforum-troisdorf.info](mailto:post@buergerforum-troisdorf.info)

53842 Troisdorf

Lärchenweg 20

Tel. 0176 76089892

[www.buergerforum-troisdorf.info](http://www.buergerforum-troisdorf.info)

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Verminderung des Busverkehrs in der Kriegsdorfer Str. in Spich

Der Bürgermeister  
Eing. 3. u. Nov. 2020  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

In Abstimmung mit der RSVG werden die beiden Haltestellen im Teilbereich der Kriegsdorfer Str. zwischen Niederkasseleer Str. und Kreisel in Spich, in Fahrtrichtung des Bahnhofes Spich, zeitnah nicht mehr angefahren bzw. stillgelegt, stattdessen wird in Höhe der Straße „Am Friedhof“, Fahrtrichtung Bahnhof Spich, eine neue Haltestelle platziert.

## Begründung

Vor dem Hintergrund des im vorgenannten Teilbereich der Kriegsdorfer Str. täglich vorherrschenden hohen Busverkehrs der RSVG bzw. deren beauftragten Dienstleistern unter oftmaligem Einsatz von Gelenkbussen werden seitens der dortigen Anwohnerschaft bereits seit geraumer Zeit kontinuierlich Klagen über extreme Lärmbeeinträchtigungen, verbunden mit körperlich spürbaren sowie daraus folgend nervlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Beschädigungen von Häusern, etwa durch entstandene bzw. entstehende Risse im Mauerwerk geführt. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass besagte Busse hier nicht selten ohne jegliche Fahrgäste verkehren, unterstreicht deutlich die fehlende Notwendigkeit der momentan bestehenden Fahrtrouten! Die Schaffung einer Ersatzhaltestelle am o.a. Standort kann, auch zur gefahrlosen Gewährleistung der Schülerwege, für schnelle Abhilfe der derzeit völlig unbefriedigenden Situation sorgen!

Troisdorf, den 14.11.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt H 101/106 *H*  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 20

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0524**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 15. November 2020  
hier: Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Kriegsdorfer Str. in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:



Im Teilbereich der Kriegsdorfer Str. zwischen Niederkasseler Str. und dem Kreisel Langbaughstr./Luxemburger Str. in Spich werden zeitnah Anwohnerparkplätze eingerichtet.

Begründung

Die ohnehin im vorgenannten Teilbereich stark frequentierte Kriegsdorfer Str. wird täglich hinsichtlich des nahe gelegenen Bahnhofs von Pendlern bzw. Dauerparkern belegt, wobei daraus folgend die dortige Anwohnerschaft oftmals keinerlei Parkmöglichkeit in der Nähe der eigenen Wohnung findet. Die Einrichtung entsprechender Anwohnerparkplätze erscheint hier zweckdienlich und sinnvoll!

Troisdorf, den 15.11.2020

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

(Ulrike Leufgens)

(Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlegenersteller) 11/105/66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B3101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RR

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0523**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 16. November 2020  
hier: Platzierung einer Verkehrsinsel zwischen "Grüner Weg" und "Silbergasse" in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**  
Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den in der Anlage abgedruckten Bürgerantrag ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Bei der Kriegsdorfer Str. handelt es sich um die K29. Die Straßenbaulast liegt bei dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadt Troisdorf hat hier keine originäre Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info

Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung einer Verkehrsinsel zwischen „Grüner Weg“ und „Silbergasse“ in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:



Im Bereich der Kriegsdorfer Str. in Spich wird zwischen den Straßen „Grüner Weg“ und „Silbergasse“ sowohl zur sinnvollen Einengung der Fahrbahn als auch optischen wie ökologischen Bereicherung eine zu begründende Verkehrsinsel platziert.

## Begründung

Die Einengung der Fahrbahn der Kriegsdorfer Str. im vorgenannten Bereich stellt eine zweckdienliche Möglichkeit zum Erreichen einer zwingend notwendigen Verkehrsberuhigung dar und sollte zeitnah entsprechend umgesetzt werden!

Troisdorf, den 16.11.2020

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

(Ulrike Laufgens)

(Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagendesteller) H 66/66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat 15/23

H  
f

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0526**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 17. November 2020  
hier: Schaffung von weiteren Parkplätzen an der Sternenschule in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Antrag selbst.

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den beigefügten Bürgerantrag ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Die Ausweisung von Parkflächen zu Gunsten einzelner Personengruppen auf öffentlicher Verkehrsfläche (außer Bewohner und Schwerbehinderte) ist nach der Straßenverkehrsordnung rechtlich nicht zulässig. Da die rechtliche Situation keinerlei Beurteilungsspielraum zulässt, ist eine Verweisung in den Fachausschuss nicht erforderlich.

Im Auftrag

---

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Schaffung von weiteren Parkplätzen an der Sternenschule in Spich

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 30. Nov. 2020  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich der Sternenschule in Spich werden zeitnah mindestens drei weitere Parkplätze für das dortige Lehrpersonal eingerichtet.

### Begründung

Bedingt durch die teilweise äußerst chaotische Verkehrs- und Parksituation, nicht zuletzt auch bedingt durch Pendler bzw. Dauerparker im Hinblick auf den nahe gelegenen Bahnhof, im Teilbereich der Kriegsdorfer Str. zwischen Niederkassel Str. und Kreisel in Spich sowie die nur unzureichende Anzahl vorhandener Parkplätze im Umfeld der dort beheimateten Sternenschule, sind die betreffenden Lehrkräfte oftmals gezwungen, weit entfernt zu parken und somit inakzeptabel lange Anlaufwege in Kauf zu nehmen. Abgesehen davon, dass die Lehrkräfte somit letztlich auch zwangsläufig zu besagten Dauerparkern auf der Kriegsdorfer Str. werden und unfreiwillig ebenfalls ein Ärgernis für die Anwohnerschaft darstellen, kann die kurzfristige Einrichtung ausgeschilderter weiterer Parkplätze unmittelbar im Umfeld der Schule für sinnvolle notwendige Abhilfe sorgen!

Troisdorf, den 17.11.2020

Norbert Lang

Beatrix Koppenburg

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leuffgens) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag -anfrage

federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) 40

sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 40

folgenden OE, s.z.K. 13/01

Abschluss/Rat (Schriftführung) 12/1

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0517**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Parken auf Geh- und Radwegen / Vandalismus in der Kriegsdorfer Str. in Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Das Bürgerforum Troisdorf stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW. Es wird darin beantragt im Bereich der Kriegsdorfer Str., zwischen Niederkasseler Str. und Kreisel in Spich, die Kontrollpräsenz in Bezug auf Verkehrsbehinderungen auf Geh- und Radwegen und Vandalismus an Busunterständen zu erhöhen.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft. Die Kräfte der Verkehrsüberwachung als auch des Kommunalen Ordnungsdienstes kontrollieren bereits den in Rede stehenden Bereich im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Insbesondere Verstöße, die zu Verkehrsbehinderungen, werden konsequent geahndet. Daher sieht die Verwaltung keinen weiteren Handlungsbedarf und empfiehlt den Antrag abzulehnen.

In Vertretung

Horst Wende

Stadtkämmerer und Beigeordneter



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Parken auf Geh- und Radwegen, Zustände der Busunterstände in der Kriegsdorfer Str. in Spich

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 3. Nov. 2020  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Verwaltung beauftragt das Ordnungsamt der Stadt Troisdorf mit der Durchführung kontinuierlicher Kontrollen im Teilbereich der Kriegsdorfer Str. zwischen Niederkasselet Str. und Kreisel in Spich hinsichtlich des steten Zuparkens von Geh- und Radwegen bzw. der mutwilligen Zerstörungen in und an den dortigen Busunterständen.

### Begründung

Wie anhand der beigefügten Fotos dokumentiert, behindern im o.a. Teilbereich der Kriegsdorfer Str. in Spich „Wildparker“ täglich dreist und rücksichtslos die Nutzung der dortigen Geh- und Radwege. So müssen Fußgänger immer wieder auf besagte Radwege ausweichen und die Fahrradfahrer sind fast schon zwangsläufig gezwungen sich auf die Straße in den rasanten Autoverkehr zu stürzen! Ein für alle Beteiligten gefährlicher, untragbarer Zustand und ein ebenso dauerhaftes Ärgernis wie das Außenbild der Busunterstände, die von Jugendlichen gerne als willkommene „Partyzone“ genutzt werden und dabei stetig Vandalismus bzw. gezielte Zerstörungen betreiben!

Troisdorf, den 18.11.2020

B. Koppenburg

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 32
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden QE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 241 SF 23

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leuffens) (Volker Spiller)



—125310556\_3955385077813459\_3626223191821284625\_o.jpg



— Anhänge: —

125196518_3955385051146795_6081939682210167794_o.jpg	849 KB
125220657_3955385044480129_5081043922614178113_o.jpg	780 KB
125293786_3955385084480125_5068255191312838006_o.jpg	934 KB
125310556_3955385077813459_3626223191821284625_o.jpg	846 KB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0557**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 19. November 2020  
hier: Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Antrag selbst.  
Der Rat lehnt den in der Anlage beigefügten Bürgerantrag ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: Nein

**Sachdarstellung:**

Die Begründung ergibt sich aus den Erläuterungen des gleichförmigen Antrages auf Einrichtung von Bewohnerparkplätzen in der gesamten Hohlsteinstraße, siehe **Vorlage, DS-Nr. 2022/0311.**

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





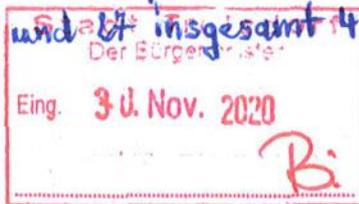
Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Hohlsteinstr. in Spich

Im Bereich der Hohlsteinstr. in Spich werden vor den Gebäuden mit den Hausnummern 25 und 27 insgesamt 4 Anwohnerparkplätze eingerichtet.



Begründung

Die äußerst unbefriedigende Verkehrssituation mit daraus resultierendem chaotischen Parkauswüchsen war und ist für die Anwohnerschaft des Teilbereichs der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und Adenauerstr. in Spich ein stetes Dauerärgernis. Da hier auch zahlreiche Bewohner von Gebäuden auf der Hauptstraße ihre Fahrzeuge abstellen, sind die hier eigentlich lebenden Bürgerinnen und Bürger praktisch gezwungen, weit entfernt zu parken und große Fußwege in Kauf zu nehmen. Dieser Zustand ist untragbar und bedarf zeitnaher Abhilfe!

Troisdorf, den 15.11.2020

     
(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leuffgens) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11 09/66 ff
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 13/21
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF R13

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 17.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0532**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 20. November 2020  
hier: Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Einer Verweisung in den Fachausschuss bedarf es nicht, da sich der Bürgerantrag insoweit erledigt hat.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Im Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbeschränkung ist eine solche Markierung bereits vorhanden.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der  
Kriegsdorfer Str. in Spich



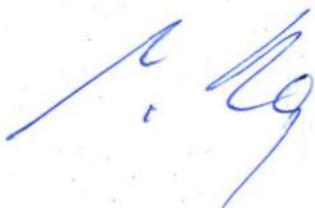
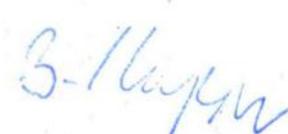
Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Teilbereich der Kriegsdorfer Str. zwischen Niederkasseler Str. und Kreisel in Spich werden an beiden Einfahrten und somit in beiden Fahrtrichtungen großflächige Hinweise auf das bestehende Tempolimit durch Aufmalung auf die Fahrbahn vorgegeben.

Begründung

Da die im vorgenannten Teilbereich der Kriegsdorfer Str. <sup>platzierten</sup> Hinweisschilder kaum Beachtung finden und das bestehende Tempolimit in den meisten Fällen einfach ignoriert wird, bietet sich eine großflächige Aufmalung zur notwendigen Verdeutlichung durchaus an!

Troisdorf, den 20.11.2020

     
(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leuffgens) (Volker Spiller)

Pats-/ Ausschluss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 11 02/166 H  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13 01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 02/1 SF 23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0510**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. November 2020  
hier: Immissionschutzmessungen im Bereich der Bonner Straße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag unmittelbar selbst. Der Rat lehnt den Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Zuständig für Immissionsschutzmessungen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Diese werden von dort nur durchgeführt, wenn der Verdacht besteht, dass es zu Überschreitung von Grenzwerten kommen könnte. Dies kann aber überhaupt nur dann der Fall sein, wenn es sich um sogenannten Straßenschluchten mit sehr enger, dicht an der Straße liegender, vielgeschossiger Bebauung handelt. Dies ist hier nicht der Fall.  
Der Antrag daher wegen Unzuständigkeit abzulehnen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher

---

Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Immissionschutzmessungen im Bereich der Bonner Str. in Spich

Stadtrat  
Der Bürgermeister  
Eing. 3. u. Nov. 2020  
B

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Teilbereich der Bonner Str. zwischen Hauptstr. und Kreisel in Spich werden künftig in regelmäßigen Abständen entsprechende Immissionschutzmessungen durchgeführt.

### Begründung

Der vorgenannte Teilbereich der Bonner Str. in Spich wird verkehrstechnisch täglich stark frequentiert bzw. ist insbesondere werktags nicht zuletzt durch hohes LKW-Aufkommen völlig überlastet, was für die betroffene dortige Anwohnerschaft eine extreme inakzeptable, dauerhafte Beeinträchtigung nicht nur der Lebens- und Wohnqualität, sondern letztlich auch der Gesundheit darstellt! Hohe Schmutzablagerungen an den Wohngebäuden, etwa Fensterscheiben, Haustüren oder Briefkästen sowie geparkten PKW, aufgrund steter Abgasausstöße sind hier an der Tagesordnung! Konkrete betreffende Immissionschutzmessungen sind somit in regelmäßigen Zeitabständen an unterschiedlichen Standorten zwingend erforderlich!

Troisdorf, den 21.11.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 60 ff  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B 121
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SE 203

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 17.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0531**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	25.08.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 07. Januar 2021  
hier: Entfernung der Leitplanke zwischen Jupiterstraße und  
Niederkasseler Straße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Entfernung der Leitplanke zwischen Jupiterstr. und Niederkasseler Str.  
in Spich



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Um eine künftige direkte Einfahrt von der Niederkasseler Str. in die Jupiterstr. in Spich und umgekehrt zu ermöglichen und damit eine Entspannung der momentan unbefriedigenden Verkehrssituation im sogenannten „Planetenviertel“ schaffen, wird die Leitplanke dort zeitnah entfernt.

Begründung

Die Einfahrt in das bzw. Ausfahrt aus dem gesamten „Planetenviertel“ in Spich (Sternenstr./ Saturnstr./ Jupiterstr./ Merkurstr.) erfolgt derzeit ausschließlich über die Lübsdorfer Straße, was insbesondere für die unmittelbare Anwohnerschaft der Sternestraße täglich ein dauerhaftes Ärgernis sowie eine stete Gefahr für auf der Straße spielende Kinder darstellt. Hier sollte im Sinne aller Beteiligten für schnelle Abhilfe gesorgt werden!

Troisdorf, 7.1.2021

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ antrag/ anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller)

(Norbert Lang)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

(Beatrix Koppenburg)

13/01

Rat / SF RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0511**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. Januar 2021  
hier: Sicherung des Baumes auf der Fahrbahn der Sternenstraße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag an den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß §6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Sicherung des Baumes auf der Fahrbahn der Sternenstr. in Spich

**STADT TROISDORF**  
Der Bürgermeister  
Eing. 10. Feb. 2021  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der als vermeintliche Verkehrsberuhigung in der Mitte der Fahrbahn der Sternenstr. in Spich platzierte Baum wird gezielt ausgeleuchtet, um insbesondere für ortsfremde Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkennbar zu sein.

Begründung

Der betreffende Baum stellt derzeit, insbesondere für ortsunkundige Befahrer der Sternenstr. in den Abend- und Nachtstunden, eine Verkehrsgefährdung dar, da er durch fehlende Ausleuchtung nur sehr spät bzw. gar nicht auszumachen ist. Die kurzfristige Anbringung einer entsprechenden Leuchte oder auch von betreffenden Reflektoren erscheint hier zweckdienlich und sinnvoll!

Troisdorf, den 8.1.2021

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

• federführendes Dezernat/Ämt (Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

ff  
BO  
BSI AGR  
B3101  
Rat SF RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0529**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerforum § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 09. Januar 2021  
hier: Parksituation in der Jupiterstraße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: Nein

**Sachdarstellung:**

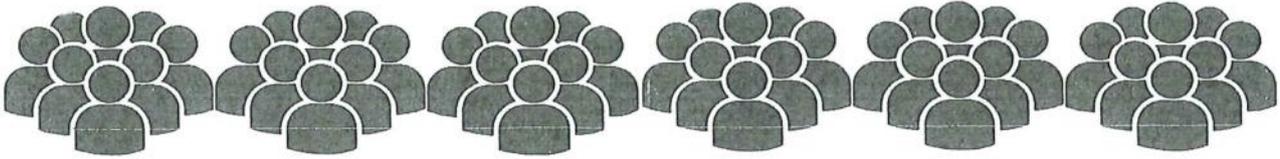
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: [post@buengerforum-troisdorf.info](mailto:post@buengerforum-troisdorf.info) [www.buengerforum-troisdorf.info](http://www.buengerforum-troisdorf.info)  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Parksituation in der Jupiterstraße in Spich



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

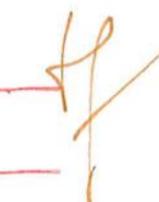
Zur Entschärfung der momentan vorherrschenden chaotischen Parksituation im gesamten Bereich der Jupiterstr. in Spich werden kurzfristig Anwohnerparkplätze mit entsprechenden Ausweisen in angemessener Anzahl eingerichtet.

### Begründung

Die Parksituation in der Jupiterstr. in Spich ist derzeit absolut untragbar und eine Zumutung für die dortigen Anwohnerinnen und Anwohner, die ihre PKW am Bahnhofsparkplatz gegenüber der Kriegsdorfer Str. abstellen müssen, da vor den eigenen Wohnhäusern auswärtige Dauerparker bzw. Berufspendler ihre Fahrzeuge abstellen. Die Einrichtung entsprechender Anwohnerparkplätze könnte hier für notwendige, sinnvolle Abhilfe sorgen!

Troisdorf, den 9.1.2021

### Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II 104/106 
- (Norbert Lang)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13 10A
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

(Beatrix Koppenburg)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0488**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10.01.2021  
hier: Beleuchtung des Gehweges der Saturnstraße in Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Ferner lehnt der Rat der Stadt Troisdorf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag ab und sieht in der Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 10.01.2021, hier eingegangen am 10.02.2021, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Ein Bürgerantrag bzgl. der Beleuchtung in der Saturnstraße wurde bereits im Rahmen des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 07.09.2017 behandelt und dort auch beschlossen. Im Anschluss wurde die Maßnahme seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf AöR bereits umgesetzt.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 16. Feb. 2021  
B:

Beleuchtung des Gehweges der Saturnstraße in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der aus Richtung Jupiterstr. gesehen linke Gehweg der Saturnstr. in Spich wird zur notwendigen Gewährleistung einer Sicherheit der dort verkehrenden Passanten durch Platzierung weiterer Straßenlampen angemessen ausgeleuchtet.

Begründung

Der besagte Gehweg der Saturnstr. in Spich ist völlig unzureichend ausgeleuchtet und stellt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden für Passanten eine erhebliche Gefahrensituation dar. Dieser untragbare Zustand sollte umgehend beseitigt werden!

Troisdorf, den 10.1.2021

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/2018 ST AOR
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 23/101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 201/ST 23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0509**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. Februar 2021  
hier: Grünfläche an der Adolf-Friedrich-Straße in Troisdorf

**Beschlussentwurf:**

Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag unmittelbar selbst. Der Rat lehnt den Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Bei den genannten Flächen handelt es sich um Straßenbegleitgrün. Hier haben große Straßenbäume ihren Platz und verschatten die Rasenfläche komplett. Die Anlage einer Blühfläche ist in einer solchen Situation nicht möglich, die Kräuter würden kümmern. Außerdem befindet sich die Fläche in einem guten Zustand und wird regelmäßig geschnitten. Die Aufstellung einer Bank an dieser Stelle ist aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig und in einer solch engen Bebauungssituation auch nicht sinnvoll.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Grünfläche an der Adolf-Friedrich-Straße in Troisdorf



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die im Bereich der Adolf-Friedrich-Str. in Troisdorf befindliche Grünfläche, die sich derzeit in einem weitgehend un gepflegten und somit unansehnlichen Zustand präsentiert, wird zeitnah in eine Blühwiese umgewandelt und durch Platzierung von zwei Gartenbänken mit Rückenlehnen zusätzlich aufgewertet.

Begründung

Gerade nach Platzierung der neuen Unterflurcontainer an der Adolf-Friedrich-Str. in Troisdorf ist die Aufwertung der angrenzenden Grünfläche zweckdienlich und angebracht. Die Umwandlung in eine Blühwiese mit entsprechenden Sitzgelegenheiten bietet sich hier förmlich an!

Troisdorf, den 12.1.2021

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt II 60
- (Vorigenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat 1 St RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0508**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. Februar 2021  
hier: Sanierung der steinernen Blumenkübel im Bereich zwischen Eisenplatz und Römerstraße in Troisdorf-Mitte

**Beschlussentwurf:**

Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag unmittelbar selbst. Der Bürgerantrag hat sich inhaltlich erledigt, da der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen in der Sache bereits entschieden hat.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 25. Januar 2022 (DS Nr. 2021/1469/1) beauftragt, einen Pflanzstreifen im Gehweg an der Frankfurter Straße gegenüber dem Eisenplatz herzustellen. Da Pflanzkübel in der Unterhaltung sehr kostenintensiv sind und trotzdem sehr schnell nach Aufstellung oder Bepflanzung ihre Attraktivität verlieren, wurde auf die Neuaufstellung oder Sanierung von Pflanzkübeln bewusst verzichtet.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: [post@buengerforum-troisdorf.info](mailto:post@buengerforum-troisdorf.info) [www.buengerforum-troisdorf.info](http://www.buengerforum-troisdorf.info)  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Sanierung der steinernen Blumenkübel im Bereich zwischen Eisenplatz  
und Römerstr. in Troisdorf-Mitte



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die auf den Gehwegen im Bereich zwischen Eisenplatz und Römerstr. in Troisdorf-Mitte befindlichen steinernen Blumenkübel werden zeitnah grundsaniert und neu bepflanzt.

### Begründung

Die besagten Blumenkübel präsentieren sich bereits seit geraumer Zeit in einem völlig heruntergekommenen, regelrecht barmherzigen Zustand. Im Sinne einer notwendig freundlichen, ansehnlichen Außendarstellung sollte die Stadt Troisdorf entsprechend zeitnah tätig werden!

Troisdorf, den 13.1.2021

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

### Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II 60
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / 57 RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/26

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0562**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 06. Mai 2022  
hier: Idee zur Renovierung des Bürgerhauses in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**  
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Sachdarstellung:**  
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II

GERD WEILAND

Eingang  
Zentrales Gebäudemanagement

16. Mai 2022

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 09. Mai 2022

An den Rat Stadt Troisdorf,  
den Technischen Beigeordneten der Stadt  
Troisdorf, Herrn Walter Schaaf c/o  
Stabsstelle übergeordnete städtebauliche  
Planung, Herrn Ulrich Gödeke

KSTA Bericht vom 05.05.2022

Mein Zeichen:

Troisdorf, den 06.05.2022

**Zu den Sanierungskosten des Spicher Bürgerhauses**

Idee zur Renovierung des Spicher Bürgerhauses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist bewusst, nicht alle Details im o. g. Zusammenhang zu kennen, die in der Causa tragend sind. Das Gebäude, dessen Historie, dessen Nutzung und die anstehenden Problematiken kenne ich aus persönlicher Erfahrung zur Genüge. Nebenbei auch die Emissionen in Verbindung mit Veranstaltungen, die Parkproblematik, die Pflege des Umfeldes.

Die letzten Faktoren werden in einer erfolgreichen Renovierung nicht behoben.

Fragen und Feststellung:

Ist eine gemeinsame Nutzung der Troisdorfer Bürgerhauses durch die Spicher Vereinswelt undenkbar? Muss für jede Ortsteil ein aufwendiges Bauteil dieser Art vorhanden sein?

Eingesparte, jährlichen Gebäudekosten, in Verbindung mit den noch nicht feststehenden Sanierungskosten, könnten zu einer Win-Win-Situation für alle werden.

Vorschlag:

Man bietet den Spicher Vereinen den kostenlosen Transport mittels Bus-Transfer z. B. der RSVG an. Man bietet eine kostengünstige oder neutrale Nutzung der vorhandenen Immobilien an.

Die Stadt spart die laufenden Kosten der Zusatzimmobilie, erhält eine zusätzlich nutzbare Liegenschaft und spart immense Belastungen, deren Investitionen nie deckend sein können.

Herzliche Grüße

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 11.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0490**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	25.08.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 08. Mai 2022  
hier: Sanierung der Paul-Müller-Straße 1-21  
Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 2,8 Tonnen zulässiges  
Gesamtgewicht

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



53840 Troisdorf, den 08.05.2022

Stadt Troisdorf Co-Dezernat I	Tel. [REDACTED]
Eing. 09. Mai 2022	
E.	

An den Rat der  
Stadt Troisdorf

### Bürgerantrag gemäß § 24 GO

#### Sanierung der Paul-Müller-Straße 1 - 21

#### Durchfahrverbot für Fahrzeuge über 2,8 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht.

Guten Tag an die Ratsmitglieder,

hiermit beantrage ich das gepflasterte Teilstück der Paul-Mülle-Str. 1-21, die nach der StVO als „Verkehrsberuhigte Straße“ beschildert ist, künftig für LKW über 2,8 Tonnen zul. Gesamtgewicht zu sperren.

Das Teilstück der Straße ist in einem absolut desolaten Zustand. **Die Verkehrssicherheit ist nicht mehr gewährleistet.**

Dies gilt insbesondere für Radfahrer. Man wird durch Vertiefungen und Erhöhungen des Pflasters durchgeschüttelt, verliert so das Gleichgewicht und kann dadurch zu Fall kommen.

Leider ist an der Pflasterung seit Jahren keine Sanierung mehr vorgenommen worden. LKW aller Gewichtsklassen dürfen die Pflasterung passieren, da durch die Verwaltung keine Gewichtsbegezung vorgegeben wurde.

M.E. muss dieses Teilstück der Paul-Müller-Str. noch im 2. Halbjahr erneuert werden. Die Pflasterung sollte dann für die nächsten 15-20 Jahre aber einem Gewicht von 2,8 Tonnen standhalten bzw. dem Gewicht entsprechen..

Die Gewichtsbegezung für eine Durchfahrt schwerer Fahrzeuge über 2,8 Tonnen sollte umgehend angeordnet und dann auch überwacht werden.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Wats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlegenersteller) II
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0560**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 13. Mai 2022  
hier: Bodenbelag des Endstücks Glockenstraße in Troisdorf-Bergheim

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß §6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber  
Rathaus Kölner Str. 176  
53840 Troisdorf

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**
- federführendes Dezernat/Amt II Coa/66  
(Vorlagenersteller)
  - sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
  - folgenden OE's z.K. 13/01
  - Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Troisdorf-Bergheim, den 13.05.2022

### Bürgerantrag gemäß §24 GO NW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten und eine darauf basierende Beschlussfassung einer für Anwohner und Allgemeinheit tragfähigen Lösung hinsichtlich der Problematik Bodenbelag des Endstücks der Glockenstraße in Bergheim (Hausnummern 14 bis 2 – Verlängerung des Nachtigallenwegs).

### Begründung

Im Rahmen umfangreicher Hangsicherungsmaßnahmen wurden nach den am Nachtigallenweg durchgeführten Maßnahmen auch am letzten Teilstück der Glockenstraße in den letzten Jahren umfangreiche bauliche Veränderungen durchgeführt.

Der Bodenbelag der Straße wurde indes lediglich in den vorherigen Zustand zurückversetzt. Dieser zeichnete und zeichnet sich dadurch aus, dass die Straße sich in den niederschlagsreichen Monaten zu einer nahezu lückenlosen Matschlandschaft verändert (siehe Foto 1), die zur Belastung für Anwohner und alle Verkehrsteilnehmer wird. Das allgemeingesellschaftliche Phänomen des Fahrradfahrens mit der Verkehrssituation nicht angepasster und somit überhöhter Geschwindigkeit erhöht bei der beschriebenen schlechten Wegbeschaffenheit das Unfallrisiko für Fußgänger und Fahrradfahrer (Gefährdung durch Weg- und Ausrutschen) zusätzlich.

In den niederschlagsärmeren Teilabschnitten des Jahres verändert sich die Problematik dahingehend, dass vom Bodenbelag dann eine tiefgreifende und das Wohlbefinden und die Gesundheit beeinträchtigende (Fein-)Staubbelastung ausgeht (siehe Foto 2+3). Innerhalb von ein bis zwei trockenen Tagen ist alles mit einer dicken Staubschicht überzogen, Fenster und Türen müssen geschlossen gehalten werden.

Das genannte Teilstück der Glockenstraße wird intensiv genutzt: Als Teil des Radverkehrsnetzes NRW von Fahrradfahrern, als direktes Verbindungsstück zwischen Wanderparkplatz Bergstraße und Fischereimuseum durch Fußgänger und letztlich durch Anwohner, die auf die Zuwegung zu ihren Grundstücken in jeglicher Hinsicht angewiesen sind.

Eine Verbesserung des Belags liegt mithin im besonderen Interesse der Allgemeinheit. Eine ergebnisoffene Prüfung sollte auch unter dem Einbezug des Aspekts erfolgen, dass Teilbereiche des benachbarten Nachtigallenwegs asphaltiert und dort weit geringere Probleme zu beobachten sind.

Als „Lösungsbeispiel“ füge ich die Fotos 4 + 5 hinzu. Hier hat man auf der Insel Grafenwerth ein ähnliches Problem mit einem festen, aber offenporigen Belag gelöst.

TOP-Nr.: Ö 44



Foto #1

Foto #2

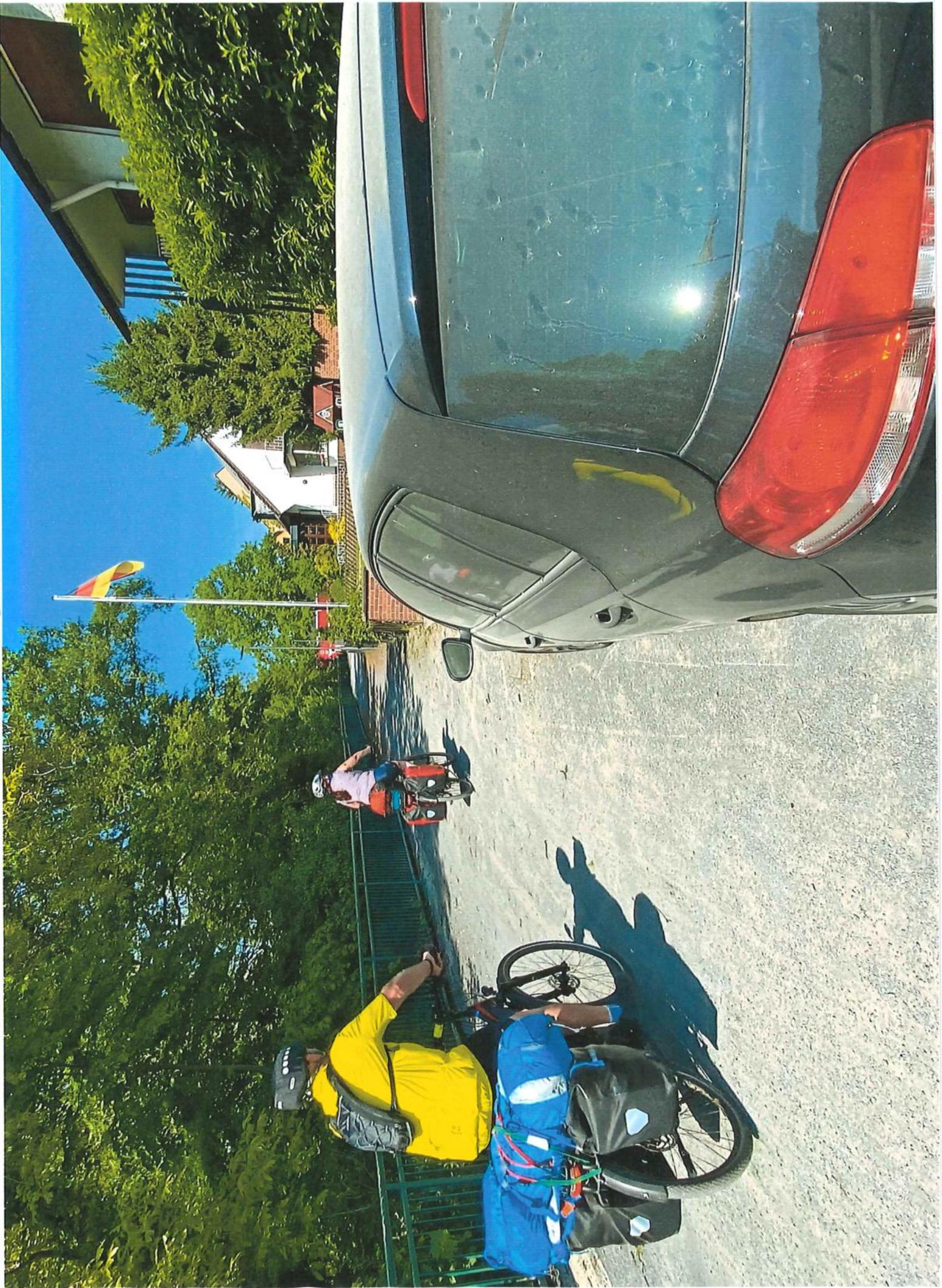


foto #2





Foto #3



Foto #4



Foto#5

# Mitteilungen

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/S1

Datum: 31.05.2022

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0573**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Sanierung Hochwasserschutzdeich an der Agger

**Mitteilungstext:**

Die Verwaltung hatte zuletzt in der Sitzung des Rates am 02.12.2021 berichtet.

Vom 23.02.2022 bis 22.03.2022 erfolgte die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen durch die Bezirksregierung Köln in Troisdorf und Siegburg.

Davor wurden die Planfeststellungsunterlagen bereits den Trägern öffentlicher Belange durch die Bezirksregierung Köln übermittelt.

Im Gegensatz zu den 2013 offengelegten Plänen gab es keine Einwände durch die privaten Anlieger am Aggerdeich, was sicher auf die jetzt geplante Ausführung mit integrierten Spundwänden und dem daraus resultierenden Wegfall der Schutzzonen auf Privatgrundstücken zurückzuführen ist. Möglicherweise hat auch das Hochwasserereignis im Juli 2021 dazu beigetragen.

Die Einwände von Seiten der meisten Träger öffentlicher Belange sind entsprechend der Aufgabenbereiche nachvollziehbar und können teilweise auch so berücksichtigt werden.

Neben den erwarteten Einwänden des BUND sind besonders die durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, eingereichten umfangreichen Einwände als besonders bearbeitungsaufwendig anzusehen, d.h., hier ist mit einem erheblichen Aufwand bei den zuständigen Fachbüros zur Abarbeitung dieser Einwände zu rechnen.

Trotz der momentan noch schwer abzuschätzenden Bearbeitungsdauer für diese Einwände, ist für die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, ein Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Zeitplan weiterhin grundsätzlich vorstellbar. Voraussetzung hierfür ist ein ab jetzt reibungsloser Verlauf des Verfahrens.

Darauf aufbauend könnten dann alle weiteren Verfahren ablaufen, so dass ein Sanierungsbeginn in 2024 erfolgen könnte.

Das ist aus Sicht der Bezirksregierung Köln und der Verwaltung aber auch davon abhängig, ob gegen den Planfeststellungsbeschluss Rechtsmittel eingelegt werden, die im weiteren Ablauf mindestens zu zeitlichen Verzögerungen führen würden.

Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens läuft bei der Vergabestelle derzeit ein Vergabeverfahren zur Beauftragung eines Ingenieurbüros für die weiteren Planungen sowie der Durchführung der Sanierungsmaßnahme.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernat II

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 30.05.2022

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0568**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Entlastung von Troisdorfer Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie

**Mitteilungstext:**

Die Stadt Troisdorf hat bereits mit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 Troisdorfer Unternehmen und Gewerbetreibenden, die unmittelbar und nicht unerheblich von den auf Bundes- und Landesebene ergriffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie betroffen waren, auf begründeten Antrag hin steuerliche, zinsfreie Zahlungserleichterungen bewilligt. Die Antragstellenden müssen glaubwürdig nachweisen, dass die ausstehenden Forderungen aufgrund von Liquiditätsengpässen durch Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht beglichen werden können. Diese Regelung wurde zuletzt mit Ratsbeschluss vom 15.02.2022 bis zum 30.06.2022 verlängert.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wurden auf Bundes- sowie Landesebene die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie weitestgehend aufgehoben. Ferner konnten die Unternehmen und Gewerbetreibenden zwischenzeitlich überwiegend auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Belastungen zur Vermeidung weiterer Finanzeinbußen angemessen reagieren.

Dementsprechend konnte die Verwaltung in der ersten Jahreshälfte 2022 einen deutlichen zahlenmäßigen Rückgang an Anträgen auf Zahlungserleichterungen festgestellt. Unter Würdigung dieser Gesamtsituation schlägt die Verwaltung keine Verlängerung der zinslosen Zahlungserleichterungen vor.

Dessen ungeachtet besteht für Troisdorfer Unternehmen und Gewerbetreibende zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässen weiterhin die Möglichkeit, auf Antrag eine Stundung nach den Regelungen der Abgabenordnung unter gleichzeitiger Festsetzung von Stundungszinsen in Anspruch zu nehmen.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/20.1

Datum: 01.06.2022

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0576**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Troisdorf

**Mitteilungstext:**

Mit der Anlage werden die Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Troisdorf zur Kenntnis gegeben.

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber  
Kölner Str. 176  
53840 Troisdorf



## Vorstand

Kreissparkasse Köln  
Neumarkt 18 - 24  
50602 Köln  
Telefon 0221/227-2405  
Telefax 0221/227-3760  
vorstand@ksk-koeln.de

17. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Biber,

nicht nur die Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie haben das zurückliegende Jahr geprägt. Von der Hochwasserkatastrophe im Juli mit schweren Sturzfluten und Überschwemmungen waren zahlreiche Menschen in unserer Region unmittelbar betroffen.

In dieser schwierigen Zeit standen wir nicht nur ungemindert den zahlreichen bürgerschaftlichen Einrichtungen, Vereinen und Initiativen finanziell zur Seite, sondern stellten im Rahmen der Soforthilfe über zinslose Kredite hinaus insgesamt 1 Mio. Euro zusätzliche Spendenmittel bereit.

Mit den beigefügten Übersichten informieren wir über unsere Förderaktivitäten und Gewerbesteuern in der Stadt Troisdorf im Jahr 2021. Gerne können Sie darüber in einer Ihrer Ratssitzungen berichten. Für Fragen oder ergänzende Informationen hierzu stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vorstand:  
Alexander Wüerst (Vorsitzender),  
Christian Bonnen, Udo Buschmann, Jutta Weidenfeller,  
Andree Henkel, Marco Steinbach (stv. Mitglied)

Bankleitzahl 370 502 99  
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX  
Ust-Id DE 122786759  
Internet [www.ksk-koeln.de](http://www.ksk-koeln.de)  
Amtsgericht Köln HRA 15033

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Frank Rock

## Stadt Troisdorf

Gewerbesteuer auf Basis Jahresabschluss (vorläufig)	€	390.481,46
Mittel aus dem PS-Zweckertrag ( <u>Anlage 1</u> )	€	34.599,26
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen ( <u>Anlage 2</u> )	€	12.434,11
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln ( <u>Anlage 3</u> )	€	<u>22.942,00</u>
<b>Summe</b>	<b>€</b>	<b><u><u>460.456,83</u></u></b>

**Mittel aus dem PS-Zweckertrag**

- 1. Große Karnevalsgesellschaft Troisdorf-Sieglar	€	2.500,00
- Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Troisdorf e.V.	€	2.500,00
- Hockey- und Tennisclub Schwarz-Weiß Troisdorf 1921 e.V.	€	2.500,00
- Tennisclub Rot-Weiss Troisdorf e.V.	€	2.500,00
- Arbeiter-Samariter-Bund Bonn/Rhein-Sieg e.V.	€	2.000,00
- FC Flying Albatros e.V.	€	2.000,00
- Förderverein Karnevals-Ausschuss Spich e.V.	€	2.000,00
- Handball-Sport-Verein Troisdorf e.V.	€	2.000,00
- Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf e.V.	€	2.000,00
- Tambourcorps "Blau-Weiß" Spich 1958 e.V.	€	2.000,00
- Tennis- und Sportclub Troisdorf e.V.	€	1.500,00
- Verein der Freunde und Förderer des Kath. Kindergartens St. Lambertus e.V.	€	1.499,26
- Karnevalsgesellschaft Fidele Sandhasen Oberlar von 1953 e.V.	€	1.000,00
- Schützenbruderschaft St. Hubertus Oberlar 1926 e.V.	€	1.000,00
- Staatse Junge Kreesdorf e.V.	€	1.000,00
- Tanzcorps Fidele Sandhasen Oberlar e.V.	€	1.000,00
- Tennis-Verein Tie Break e.V.	€	1.000,00
- Theaterfreunde Troisdorf e.V.	€	1.000,00
- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Friedrich-Wilhelms-Hütte e.V.	€	900,00
- Kinder-Kultur-Welt e.V.	€	700,00
- Akkordeon-Orchester 1960 Mülleken e.V.	€	500,00
- Karnevalsgesellschaft Halt Pool e.V.	€	500,00
- Los Bombelinos e.V.	€	500,00
- SV Rot-Weiß Hütte 1932 e.V.	€	500,00
	€	<u>34.599,26</u>

**Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche  
und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00**

- Troisdorfer Altstädter 1960 e.V.	€	3.000,00
- 1. Große Karnevalsgesellschaft Troisdorf-Sieglar	€	2.500,00
- Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V.	€	1.000,00
- Karnevalsgesellschaft Altenrather Sandhasen von 1947 e.V.	€	700,00
- Caritas Stiftung im Erzbistum Köln für die Kinderstiftung Troisdorf	€	600,00
- Literaturcafe Troisdorf e.V.	€	600,00
- Festausschuss Troisdorfer Karneval e.V.	€	500,00
- Reitgemeinschaft Spiessenhof e.V.	€	500,00
- Troisdorfer Blues-Club e.V.	€	500,00
- Verein der Freunde und Förderer der GGS Roncallistraße e.V.	€	440,00
- Troisdorfer Altstädter 1960 e.V.	€	400,00
- SV Rot-Weiß Hütte 1932 e.V., Troisdorf	€	350,00
- Ortsring Spich e.V.	€	333,00
- Freunde und Förderer der städtischen KiTa "Im Jägersgarten" e.V.	€	250,00
- Hockey- und Tennisclub Schwarz-Weiß Troisdorf 1921 e.V.	€	250,00
- Karnevalsgesellschaft Grün-Weiß 1966 e.V.	€	250,00
- Los Bombelinos e.V.	€	150,00
- zusätzliche Spenden unter € 150,00 in einer Summe	€	111,11
	€	<u>12.434,11</u>

**Mittel aus den "Stiftungen der Kreissparkasse Köln"**

- Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V.	€	4.000,00
- Ortsring Kriegsdorf e.V.	€	3.700,00
- Förderverein der Stadtbibliothek Troisdorf Forum e.V.	€	3.000,00
- Hotti e.V., Bildungs- und Freizeitwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	€	3.000,00
- 1. Fußball-Club Spich 1911 e.V.	€	2.500,00
- Tennisverein Tie Break Troisdorf e.V.	€	2.000,00
- GGS Sieglar	€	1.242,00
- Förderverein der Kindertagesstätte Julius-Leber-Straße Troisdorf e.V.	€	1.000,00
- Freunde und Förderer des Kunsthauses Troisdorf e. V.	€	1.000,00
- Rupert-Neudeck-Hauptschule	€	1.000,00
- AIDS-Hilfe Rhein-Sieg e.V.	€	500,00
	€	<u>22.942,00</u>

# Anfragen der Fraktionen

# **Anfragen der Ratsmitglieder**